22 - 1302

Rechnungshof Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Reihe BUND 2023/3

Reihe BURGENLAND 2023/1

Reihe KÄRNTEN 2023/1

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2023/1

Reihe OBERÖSTERREICH 2023/2

Reihe SALZBURG 2023/1

Reihe STEIERMARK 2023/2

Reihe TIROL 2023/1

Reihe VORARLBERG 2023/1

Reihe WIEN 2023/1

# Bildungsdirektionen

## Bericht des Rechnungshofes

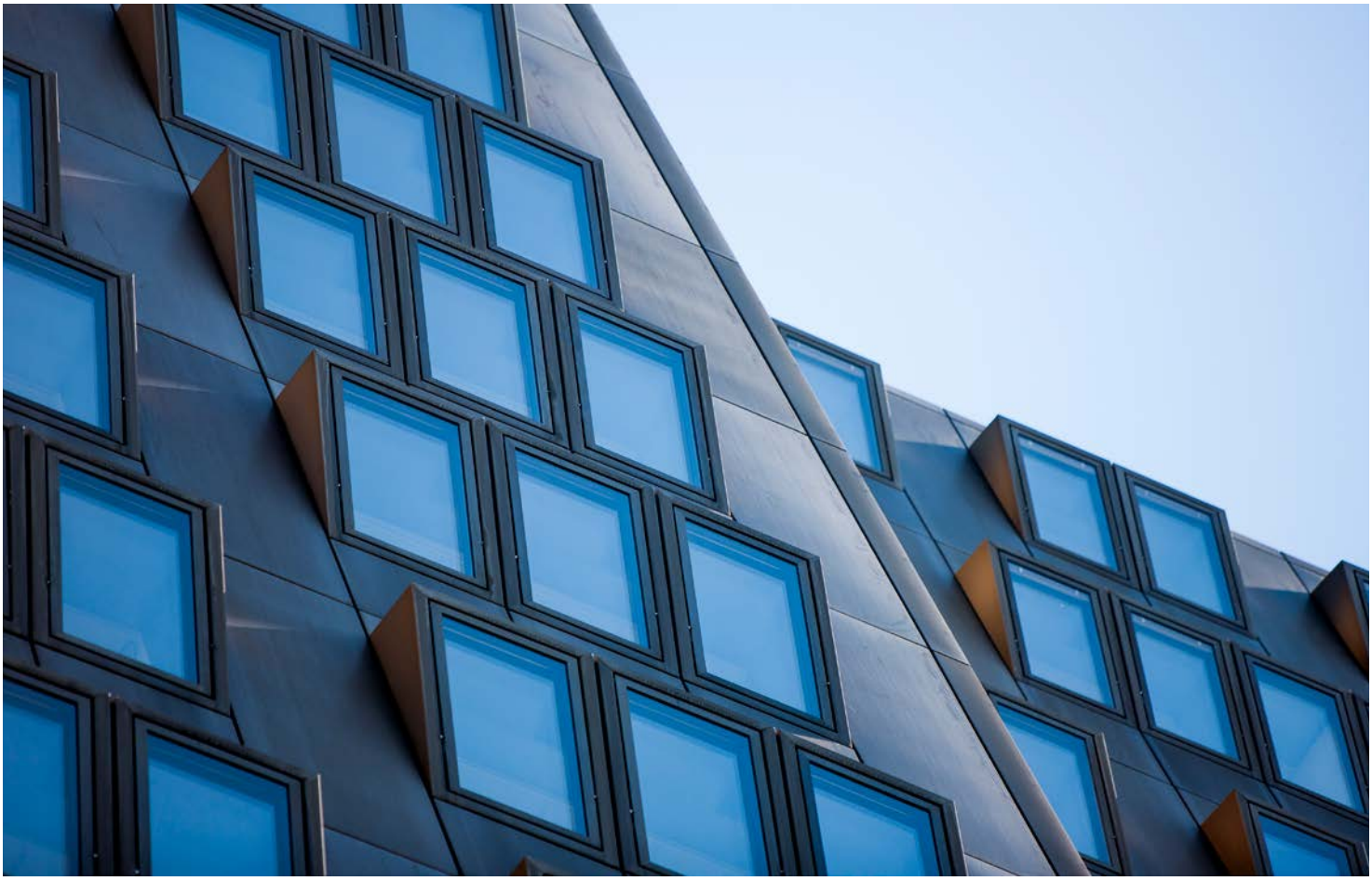

III–863 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP
Rechnungshof GZ 2023–0.073.423 (004.867)

# Vorbemerkungen

## Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz sowie dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 8 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

## Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Februar 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E–Mail info@rechnungshof.gv.at
facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

# Inhaltsverzeichnis


Abkürzungsverzeichnis 6

Prüfungsziel 9

Kurzfassung 9

Zentrale Empfehlungen 18

Zahlen und Fakten zur Prüfung 19

Prüfungsablauf und –gegenstand 23

Bildungsreform 2017 24

Rückblick – Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien 27

Behörde Bildungsdirektion 30

Organe der Bildungsdirektion 31
- Bildungsdirektorin bzw. Bildungsdirektor 31
- Präsidentin bzw. Präsident der Bildungsdirektion 36
- Weisungszusammenhänge 37
- Ständiger Beirat der Bildungsdirektion 43

Zuständigkeiten der Bildungsdirektionen 47
- Obligatorische Zuständigkeiten 47
- Fakultative Zuständigkeiten 54
- Schülerbeihilfe 63

Personal 65
- Rechtsgrundlagen 65
- Personalstand der Bildungsdirektionen 67
- Entwicklung des Personals 70
- Bundes– und Landesvollzug 76
- Landesbedienstete 78
- Dienst– und besoldungsrechtliche Unterschiede 85
- Personalverwaltung und Zeitmanagement 90

Personalauswahlverfahren bei leitenden Positionen 92
Überprüfte Besetzungsverfahren 92
Mängel in den Verfahren 94
Leitung der Bildungsdirektion 98
Dienstwagen in den Bildungsdirektionen 105
Leitungen Präsidialbereich und Bereich Pädagogischer Dienst 109
Abteilungsleitungen im Präsidialbereich 115
Abteilungsleitungen im Bereich Pädagogischer Dienst – Bildungsregionen 121

Gebarung 125
Finanzielle Entwicklung 125
Kostentragung 134
Kosten– und Leistungsrechnung 145
Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan 150

Organisation 156
Organisationsstruktur im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung 156
Organisationsstruktur der Bildungsdirektionen 158
Interne Revisionen 167
Bildungsregionen 172
Schulaufsicht NEU 180
Bildungscontrolling 189
Organisationsentwicklung 191
Wissensmanagement 194

Standorte 196
Außenstellen und Dienstorte 196
Mieten 202

EDV–Systeme 204
Personalmanagement Landeslehrerverwaltung 204
Aktenverwaltung und Personalmanagement 206
Datenschutz 208

Projekte zur Einrichtung der Bildungsdirektionen 211
Projekt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung 211
Projekte der Länder 214
Ausgaben für die Projekte zur Einrichtung der Bildungsdirektionen 218
Externe Begleitung der Projekte – Vergabeverfahren 221
Kommunikationsmaßnahmen Projektumsetzung 225

Zielerreichung – Einrichtung der Bildungsdirektionen 230
Wirkungsorientierung 230
Resümee 232

Schlussempfehlungen 234

Anhang A 247
Entwicklung der Personalstände 247

Anhang B 252
Bewerbungen 252

Anhang C 256
Aufteilung der Bildungsregionen bundesweit 256

Anhang D 258
Verteilung der Schulen nach Schularten auf die Schulqualitätsmanagerinnen und –manager; Schuljahr 2020/21 258

Anhang E 267
Standorte Bildungsdirektionen 267

Anhang F 274
Projekt „Bildungsdirektionen“ 274

# Tabellenverzeichnis


Tabelle 1: (Verfassungs–)Gesetzlich auf die Bildungsdirektionen übertragene Aufgaben 49

Tabelle 2: Nichtübertragung und Zustimmungsvorbehalte 50

Tabelle 3: Ausgewählte fakultative Aufgaben 56

Tabelle 4: Personalstand der Bildungsdirektionen mit 31. Dezember 2020 nach Dienstgebern 67

Tabelle 5: Entwicklung des Personalstands Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien zu Bildungsdirektionen 70

Tabelle 6: Aufteilung Bundes– und Landespersonal sowie Bundes– und Landesvollzug 77

Tabelle 7: Beispiele für Unterschiede Sonderurlaubstage und freie Tage 86

Tabelle 8: Ausschreibungen der Abteilungen in den Präsidialbereichen 116

Tabelle 9: Entwicklung Ausgaben Burgenland 126

Tabelle 10: Entwicklung Ausgaben Kärnten 126

Tabelle 11: Entwicklung Ausgaben Niederösterreich 127

Tabelle 12: Entwicklung Ausgaben Oberösterreich 127

Tabelle 13: Entwicklung Ausgaben Salzburg 128

Tabelle 14: Entwicklung Ausgaben Steiermark 128

Tabelle 15: Entwicklung Ausgaben Tirol 129

Tabelle 16: Entwicklung Ausgaben Vorarlberg 129

Tabelle 17: Entwicklung Ausgaben Wien 130

Tabelle 18: Vereinbarungen zur Kostentragung Bund – Länder vor und nach Einrichtung der Bildungsdirektionen 136

Tabelle 19: Entwicklung der Planstellen und Vollzeitäquivalente in der Zentralstelle 157

Tabelle 20: Betreuungsrelationen pädagogisches Personal 181

Tabelle 21: Betreuungsrelationen Berufsschulen 188

Tabelle 22: Mietaufwand (näherungsweise) für die Bildungsdirektionen 2020 202

Tabelle 23: Ausgaben Einrichtung Bildungsdirektionen 218

Tabelle 24: Externe Beratungsleistungen 221

# Abbildungsverzeichnis


Abbildung 1: Inkrafttreten des Bildungsreformgesetzes 2017 in Bezug auf die Bildungsdirektionen 25

Abbildung 2: Grobstruktur Aufbau Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien 28

Abbildung 3: Grobstruktur Aufbau Bildungsdirektion 31

Abbildung 4: Weisungszusammenhänge Präsidentin bzw. Präsident der Bildungsdirektion und Bildungsdirektorin bzw. Bildungsdirektor 41

Abbildung 5: Weisungszusammenhänge im Landesvollzug der Bildungsdirektion für Oberösterreich 42

Abbildung 6: Überblick Zuständigkeiten Schulwesen 48

Abbildung 7: Zuständigkeitsübertragungen auf die Bildungsdirektionen (Stand 1. September 2021) 55

Abbildung 8: Überprüfte Verfahren nach Führungsebenen 92

Abbildung 9: Organisationsschema der Bildungsdirektionen 159

Abbildung 10: Anzahl der Bildungsregionen, Schulen sowie Schülerinnen und Schüler je Bundesland; Schuljahr 2020/21 173

Abbildung 11: Standorte der Bildungsdirektionen 199

Abbildung 12: Projektorganisation Projekt „Bildungsdirektionen“ 212

Abbildung 13: Zeitlicher Verlauf des Bundesprojekts und der Länderprojekte zur Einrichtung der Bildungsdirektionen 215

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| ABl. | Amtsblatt |
| Abs. | Absatz |
| AHS | allgemeinbildende höhere Schule |
| APA | Austria Presse Agentur |
| Art. | Artikel |
| | |
| BD | Bildungsdirektion |
| BD–EG | Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz |
| BDG | Beamten–Dienstrechtsgesetz |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BMBWF | Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung |
| BMHS | berufsbildende (mittlere und) höhere Schule |
| BML | Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft |
| B–VG | Bundes–Verfassungsgesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| | |
| COVID–19 | corona virus disease 2019 (Coronaviruskrankheit 2019) |
| | |
| d.h. | das heißt |
| | |
| EDV | Elektronische Datenverarbeitung |
| ELAK | elektronischer Akt |
| etc. | et cetera |
| EUR | Euro |
| exkl. | exklusive |
| | |
| (f)f. | folgend(e) |
| | |
| G(es)mbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| | |
| ICD | International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) |
| i.d.(g.)F. | in der (geltenden) Fassung |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| inkl. | inklusive |
| IT | Informationstechnologie |
| i.V.m. | in Verbindung mit |

| | |
|---|---|
| KLR–BD | Kosten– und Leistungsrechnung der Bildungsdirektion |
| leg. cit. | legis citatae (der zitierten Vorschrift) |
| LGBl. | Landesgesetzblatt |
| $m^2$ | Quadratmeter |
| Mio. | Million(en) |
| NÖ | Niederösterreich, niederösterreichisch |
| Nr. | Nummer |
| OÖ/Oö. | Oberösterreich, oberösterreichisch |
| ÖZPGS | Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich |
| PM–LL | Personalmanagement Landeslehrer/innen |
| QMS | Qualitätsmanagementsystem für Schulen |
| rd. | rund |
| RH | Rechnungshof |
| RZL–Plan | Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan |
| SAP | Softwarehersteller; die Buchstaben SAP stehen für „Systeme, Anwendungen und Produkte“ |
| SQM | Schulqualitätsmanagement, Schulqualitätsmanagerin bzw. –manager |
| TZ | Textzahl(en) |
| u.a. | unter anderem |
| USt | Umsatzsteuer |
| VBG | Vertragsbedienstetengesetz |
| VO | Verordnung |
| VZÄ | Vollzeitäquivalent(e) |
| WFA | Wirkungsorientierte Folgenabschätzung |
| Z | Ziffer |
| z.B. | zum Beispiel |

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
- alle Länder

# Bildungsdirektionen

## Prüfungsziel

Der RH überprüfte die seit 1. Jänner 2019 in den Ländern als gemeinsame Bund–Land–Schulbehörden bestehenden Bildungsdirektionen. Prüfungsziel war die Beurteilung der Neuorganisation der Schulbehörden und der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzung sowie der daraus resultierenden Aufgabenbereiche der Bildungsdirektionen. Darüber hinaus überprüfte der RH die Personalausstattung, die Auswahlverfahren für Leitungspositionen, die finanzielle Entwicklung und die Organisationsstrukturen der Bildungsdirektionen sowie die Bildungsregionen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2017/18 bis 2020/21 bzw. die Kalenderjahre 2017 bis 2020.

## Kurzfassung

Die Hauptziele des Bildungsreformgesetzes 2017 waren die Neuordnung der Schulbehörden, der Ausbau der Schulautonomie und die Möglichkeit der Einrichtung von Schulclustern. Die Bildungsdirektionen waren „gemischte Behörden“, denen die Bundesvollziehung (**Bundesstrang**) ebenso wie die Landesvollziehung (**Landesstrang**) übertragen wurden. Damit schufen der Bund und die Länder Behörden zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul– und Erziehungswesens im jeweiligen Land, ohne das Grundproblem – die Kompetenzzersplitterung im Schulwesen – zu beseitigen. (TZ 2)

Das Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz sah folgende Organisation für die Bildungsdirektion vor:

Abbildung: Grobstruktur Aufbau Bildungsdirektion

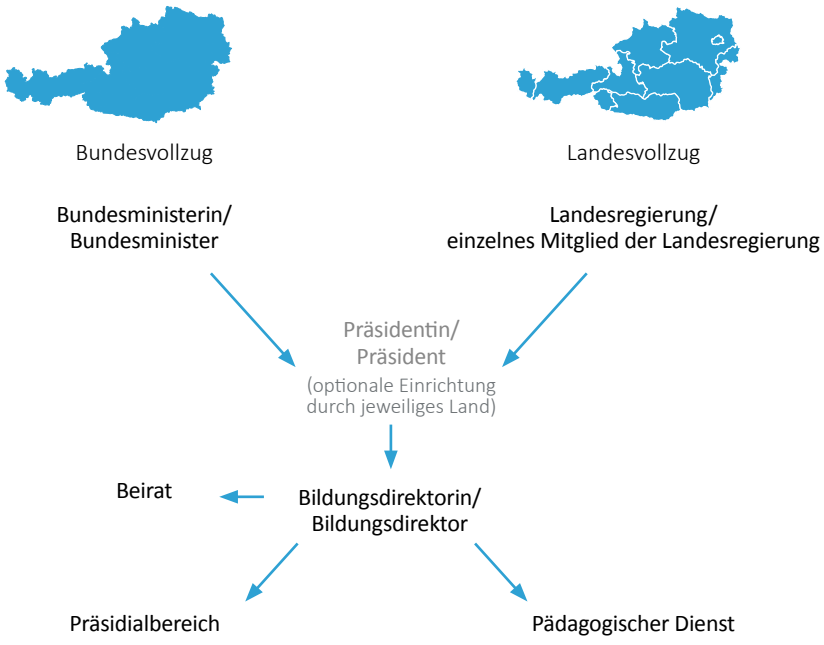


Quellen: Art. 113 B–VG; BD–EG; Darstellung: RH

Der vorliegende Bericht zeigt, dass bei Umsetzung der Bildungsdirektionen in der Praxis folgende Problembereiche auftraten:

- komplexe Weisungszusammenhänge,
- keine zusätzlich übertragenen Bundesagenden und in unterschiedlichem Ausmaß übertragene Landesagenden,
- keine finanzielle Gesamtsicht, intransparente Kostentragungen,
- mangelnde Flexibilität bei der Personalbewirtschaftung, dienst– und besoldungsrechtliche Unterschiede bei den Bediensteten,
- Unterschiede bei den Bildungsregionen, Intransparenz bei Außenstellen und Dienstorten,
- unterschiedliche IT–Systeme,
- Unterschiede bei der Nutzung der Dienstwagen durch die Bildungsdirektionen,
- datenschutzrechtliche Unklarheiten.

Viele der angeführten Problembereiche waren auch auf die Kompetenzzersplitterung im Schulwesen zurückzuführen, die die Bildungsreform 2017 nicht löste. (TZ 2)

## Aufgaben der Bildungsdirektionen

Die Bildungsdirektionen übernahmen im Wesentlichen die Aufgaben der früheren Landesschulräte oder des Stadtschulrats für Wien sowie zum Teil der Schulabteilungen der Länder. Obwohl das Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz die Bildungsdirektion als die einzige Vollzugsbehörde bestimmte, verblieben einige Angelegenheiten, wie der sprengelfremde Schulbesuch, zum Teil in der Zuständigkeit der Länder oder behielten sich die Länder bei der Übertragung an die Bildungsdirektionen Zustimmungsrechte vor. (TZ 12)

Die Länder hatten die Möglichkeit, neben den zwingend von den Bildungsdirektionen zu besorgenden Aufgaben weitere Agenden, wie das land– und forstwirtschaftliche Schulwesen oder das Kindergarten– und Hortwesen, an diese zu übertragen. Sie machten davon in sehr unterschiedlicher Ausprägung Gebrauch. Ein Vergleich des Vollzugs der Bildungsagenden in den Ländern war nur eingeschränkt möglich, österreichweit bestanden mitunter unterschiedliche Ansprechstellen für dieselben schulischen Angelegenheiten. (TZ 14)

Der Bund nahm die Möglichkeit der fakultativen Aufgabenübertragung an die Bildungsdirektionen nicht wahr. Dies betraf insbesondere die Zentrallehranstalten, die höheren land– und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und die Forstfachschule. (TZ 15)

Um die Vollziehung des Schulwesens bei den Bildungsdirektionen zu konzentrieren, könnte die beim Bund und den Ländern liegende Abwicklung der Schülerbeihilfe auf die Bildungsdirektionen übertragen werden. Damit könnten im günstigsten Fall die behördlichen Stellen für die Antragseinbringung von derzeit 23 auf neun reduziert werden. (TZ 16)

## Leitung der Bildungsdirektionen

Die Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg führten im Laufe des Jahres 2018 Ausschreibungsverfahren für die Besetzung der Funktion der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors durch. In den Ländern Burgenland, Steiermark und Wien wurden die amtsführende Präsidentin und der amtsführende Präsident des Landesschulrats sowie des Stadtschulrats für Wien aufgrund einer Übergangsregelung mit der Funktion der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors über den 1. Jänner 2019 hinaus bis zum Zusammentritt des jeweils neugewählten Landtags betraut. Die unklar formulierte Übergangsregelung bedingte Rechtsunsicherheit. (TZ 6)

Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor war bei Erfüllung der Aufgaben je nach Vollzugsbereich an die Weisungen der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers oder der Landesregierung gebunden. Der RH erachtete die parallelen Weisungszusammenhänge unter dem Gesichtspunkt von potenziellen Interessen– und Treuekonflikten zum jeweils anderen obersten Organ auf Bundes– oder Landesebene als problematisch, wie bei der Ressourcenzuteilung, der Einhaltung der Stellenpläne oder der Abgrenzung von Bundes– und Landesaufgaben einschließlich ihrer Kostentragung. (TZ 8)

In übergreifenden Angelegenheiten, wie beim inneren Dienst der Bildungsdirektion, war die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor an die einvernehmliche Weisung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers und der Landesregierung gebunden. Der Bildungsdirektor für Salzburg erhielt im Frühjahr 2021 widersprüchliche Weisungen zu den in der Bildungsdirektion beschäftigten Landesbediensteten durch den Bundesminister einerseits und das Amt der Salzburger Landesregierung andererseits. Dies erschwerte einen rechtmäßigen Vollzug. (TZ 8)

In den Jahren 2019 und 2020 sahen alle Länder eine Präsidentin oder einen Präsidenten der Bildungsdirektion vor – das war die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann oder das für Bildung zuständige Mitglied der Landesregierung. Das Land Salzburg besetzte diese Funktion ab 1. Oktober 2020 nicht mehr. Die Präsidentin oder der Präsident stand monokratisch an der Spitze der Behörde und unterlag im Bundesstrang den Weisungen der Bundesministerin oder des Bundesministers; bei Nichtbefolgung standen dienstrechtliche Sanktionsmöglichkeiten mangels eines Dienstverhältnisses nicht zur Verfügung. Aufgrund der unterschiedlichen Interessen der Gebietskörperschaften bewertete es der RH als nicht zweckmäßig, dass die Einrichtung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Bildungsdirektion möglich war. (TZ 7)

## Bewerbungsverfahren

Bei den Auswahlverfahren für die obersten Führungsebenen – Leitung Bildungsdirektion, Bereichsleitungen und Abteilungsleitungen – waren die Entscheidungen der Begutachtenden nicht zur Gänze nachvollziehbar. Zudem konnten mögliche Einflussnahmen oder bewusste Steuerungen bei Besetzungen aufgrund von Lücken in der Dokumentation nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Auch konnten im Vorfeld wesentliche Weichen gestellt worden sein. So war in einem Fall dokumentiert, dass ein Bewerber, der auch mit der Funktion des Bildungsdirektors betraut war, nach einem Gespräch mit dem Landeshauptmann die Bewerbung zum Bildungsdirektor zurückzog. (TZ 25)

Die Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren hatten als Bedienstete des Bundes keinen gesetzlichen Anspruch auf einen eigenen Dienstwagen. Einige Länder stellten allerdings an Bundesbedienstete der Bildungsdirektionen in den Jahren 2019 und 2020 landeseigene Dienstwagen ohne zugrunde liegende Verwaltungsvereinbarung und ohne Kostenersatz durch den Bund zur Verfügung. Zum Teil erfolgte auch eine Privatnutzung der Dienstwagen. Auch ließen die Fahrtenbücher über die verrichteten Dienstfahrten für die Bildungsdirektionen keine Überprüfung zu. Insgesamt war die Situation in Bezug auf die Dienstwagen in den Bildungsdirektionen intransparent. (TZ 29)

Während in den unteren Führungspositionen – Abteilungsleitungen der Bildungsregionen – ein Überhang der weiblichen Bewerbungen und ein Geschlechtergleichgewicht bei den bestellten Personen (15 Frauen und 15 Männer) bestanden, verschob sich die Verteilung in den Führungsebenen darüber (Leitung Bildungsdirektion und Bereichsleitungen) zulasten der Frauen. Auch das Geschlechterverhältnis der stimmberechtigten Mitglieder der Begutachtungskommissionen war nicht ausgewogen. (TZ 28, TZ 31, TZ 34)

## Personalaufwand und Personalstruktur

In den Bildungsdirektionen waren grundsätzlich Bundesagenden von Bundesbediensteten und Landesagenden von Landesbediensteten zu besorgen; jede Gebietskörperschaft hatte ihren Personalaufwand selbst zu tragen. Die Länder wählten unterschiedliche Vorgehensweisen, um die Landesbediensteten den Bildungsdirektionen zuzuweisen. Die Personalpläne der Bildungsdirektionen bildeten deren Personalressourcen nur unzureichend ab und entfalteten somit geringe Steuerungswirkung. (TZ 17)

Die Personalstände der Bildungsdirektionen erhöhten sich im Zuge der Einrichtung gegenüber den Vorgängerorganisationen (Landesschulräte und Stadtschulrat für Wien) von rd. 1.568 Vollzeitäquivalenten (2018) auf rd. 1.930 Vollzeitäquivalente (2020). Dies resultierte insbesondere aus den übertragenen Landesaufgaben. Zum Teil bauten die Länder auch zusätzliche Planstellen auf, was auf den Mehrbedarf aufgrund der neuen Struktur der Bildungsdirektionen zurückzuführen war. Der RH sah diesen Aufbau zusätzlicher Planstellen durch die Länder kritisch, weil das Risiko von Kostensteigerungen dem Ziel der Kostenneutralität entgegenstand. (TZ 19)

Die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien, die die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen bereits auf den Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien übertragen hatten, begannen zwar zum Teil sukzessive, die in diesem Bereich tätigen Bundesbediensteten durch Landesbedienstete zu ersetzen. Dies spiegelte sich allerdings nicht oder nicht im gleichen

Ausmaß in einer Reduktion der Anzahl der Bundesbediensteten der Bildungsdirektionen wider. Auch diese Entwicklung kann zu Kostensteigerungen führen. (TZ 19)

Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor war Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Bediensteten der Bildungsdirektion. Im Fall der Landesbediensteten oblag ihr oder ihm zwar die Dienst– und Fachaufsicht (Vorgesetztenfunktion), die jeweilige Landesregierung allerdings übte die Diensthoheit (Dienstgeberfunktion) über die Landesbediensteten aus. Sie war somit für die dienstrechtlichen Angelegenheiten der Landesbediensteten zuständig. Diese aus Sicht der Personalsteuerung wenig effiziente Konstruktion war dem Wesen einer Mischbehörde geschuldet. Österreichweit erhöhte sich dadurch die Komplexität in der Schulverwaltung; dies könnte deren Effektivität beeinträchtigen. (TZ 21, TZ 22)

In den Bildungsdirektionen bestanden zahlreiche dienst– und besoldungsrechtliche Unterschiede sowie verschiedene Pensionssysteme zwischen Bundes– und Landesbediensteten. Diese stellten die Bildungsdirektionen vor Herausforderungen, weil sie vor allem eine Beeinträchtigung des Betriebsklimas bedeuteten. Eine Gleichbehandlung aller Bediensteten war aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen – etwa hinsichtlich der Gehälter, Pensionen, Feiertage sowie Urlaubsansprüche – nicht möglich. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten für Bundes– und Landesbedienstete bedingten auch unterschiedliche, parallel bestehende IT–Systeme, wie in der Personalverwaltung sowie beim Reise– und Zeitmanagement. Dies verursachte einen Verwaltungsmehraufwand. (TZ 23, TZ 24)

## Gebarung

Aufgrund der Organisation als gemischte Behörde mit einem Bundes– und Landesstrang sowie zwei Rechnungskreisen war keine finanzielle Gesamtsicht gegeben. Die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Bildungsdirektionen und die noch nicht eingeführte Kosten– und Leistungsrechnung ließen zwar keine direkten Vergleiche zwischen den Ländern zu, dennoch zeigte sich im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Wien tendenziell eine Ausgabensteigerung und damit ein finanzieller Mehrbedarf nach Einrichtung der Bildungsdirektion. (TZ 35)

In den Bildungsdirektionen hatten der Bund den Personal– und Sachaufwand für die Besorgung der Bundesaufgaben zu tragen, die Länder jenen für die Landesaufgaben. Von Beginn an war die Kostenaufteilung für den Aufwand der Bildungsdirektionen zwischen Bund und den Ländern mit einer diesbezüglichen Kostentragungsvereinbarung (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien) intransparent und uneinheitlich. Der Bund und das Land Steiermark hatten die Kostentragungsvereinbarung noch nicht abgeschlossen, obwohl durch die Prüfung der Internen Revisionen ein Aufteilungsschlüssel berechnet worden war. Zudem hatten der Bund und die Länder Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg – trotz eines wechselseitigen Perso-

naleinsatzes – keine Vereinbarung zur Aufteilung des Personalaufwands abgeschlossen. (TZ 37)

Der verpflichtend zu erstellende Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan hatte die finanziellen und personellen Ressourcen, die angestrebten Ziele der Bildungsdirektion und die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen und Leistungen zu enthalten. Der Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan wurde allerdings noch nicht effektiv als Steuerungsinstrument genutzt, weil etwa die Angaben zu den finanziellen Ressourcen des Landesstrangs teilweise nicht vollständig waren. Auch enthielten die Ressourcen–, Ziel– und Leistungspläne keine Kennzahlen zur Beurteilung des Aufwands der Bildungsdirektionen. (TZ 39)

## Organisation

Die Organisationsstrukturen, Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen und Kanzleiordnungen aller Bildungsdirektionen lagen mit Jänner 2019 vollständig vor, waren im Wesentlichen einheitlich und entsprachen den Vorgaben der Rahmenrichtlinien. Einzelne Regelungsdefizite gab es bezüglich Aktualität, Veröffentlichung, Compliance, Interner Kontrollsysteme, Datenschutz, Anordnungsbefugnisse im Gebarungsvollzug sowie Skartierung. (TZ 41, TZ 42, TZ 43, TZ 44)

Für sämtliche Bildungsdirektionen lagen Revisionsberichte vor. Die Prüfungen der Bildungsdirektionen erfolgten im Landesstrang in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Bildungsdirektionen zuständigen Fachabteilungen oder Oberbehörden und nicht durch die Internen Revisionen selbst. Dadurch waren die Unabhängigkeit und Objektivität der Revisionshandlungen nicht gegeben. (TZ 45)

Im Zuge der Bildungsreform 2017 wurden österreichweit die Bildungsregionen neu aufgestellt. Das Burgenland etablierte infolge seiner Schülerzahlen nur eine Bildungsregion. Wien entschied sich trotz der hohen Anzahl von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen für eine Steuerungsstruktur von nur zwei Bildungsregionen. Bei den anderen Ländern lag die Anzahl zwischen zwei und sieben, wobei die Steiermark als einziges Land sieben Bildungsregionen aufwies. (TZ 46)

Die Neuorganisation der Schulaufsicht stellte ein Kernstück der Bildungsreform 2017 dar und bedingte umfangreiche organisatorische und personelle Änderungen. In Bildungsregionen im städtischen Bereich waren die Schulqualitätsmanagerinnen und –manager für deutlich mehr Schülerinnen und Schüler zuständig als in Bildungsregionen mit vorwiegend ländlichen Strukturen. Trotz Unterstützung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Ministerium**) nahmen die Schulqualitätsmanagerinnen und –manager ihre Aufgabe unterschiedlich wahr. Die schulartenübergreifende Schulaufsicht war noch nicht zur

Gänze verwirklicht und spiegelte zum Teil die Struktur der „alten“ Schulaufsicht wider. (TZ 50)

Die Bildungsdirektionen schätzten die Notwendigkeit der Organisationsentwicklung unterschiedlich ein, dementsprechend variierten die Maßnahmen zum Zusammenwachsen von zwei unterschiedlichen Organisationskulturen, nämlich Landesschulrat und Stadtschulrat einerseits und die jeweiligen Abteilungen des Landes andererseits. Allerdings waren alle Bildungsdirektionen sowohl von der Problematik der unterschiedlichen Dienstrechte als auch von den weitreichenden Änderungen im pädagogischen Bereich betroffen. (TZ 54)

## Standorte

Die Bildungsdirektionen verfügten sowohl an ihren Hauptstandorten als auch in den Bildungsregionen über jeweils mehrere Standorte, teilweise innerhalb derselben Gemeinde, sowie über zusätzliche schulpsychologische Beratungsstellen. Die in der Rahmenrichtlinie vorgesehene Bündelung der Teams aus Schulaufsicht, Diversitätsmanagement, Personalmanagement und Schulpsychologie war daher – drei Jahre nach Einrichtung der Bildungsdirektionen – nur eingeschränkt umgesetzt. (TZ 56)

## EDV–Systeme

Im Rahmen der Einrichtung der Bildungsdirektionen wurde auch eine Vereinheitlichung ihrer EDV–Systeme angestrebt. Ziel des Projekts „PM–LL: Personalmanagement Landeslehrer/innen“ war etwa die einheitliche Verrechnung aller Landeslehrpersonen über die Bundesrechenzentrum GmbH im entsprechenden IT–System des Bundes. Bisher implementierten die Länder Niederösterreich und Steiermark im Jahr 2021 das IT–System des Bundes. Das Projekt war daher noch nicht vollständig umgesetzt. Das Ministerium rechnete mit jährlichen Gesamtkosten von rd. 6 Mio. EUR für einen Vollbetrieb in allen Ländern im Jahr 2024. (TZ 58)

Die Anwendung eines einheitlichen Kanzlei– bzw. Aktenverwaltungssystems im Bundes– und Landesstrang war in allen Bildungsdirektionen nahezu vollständig umgesetzt. Der Einsatz weiterführender, einheitlicher Softwaresysteme für die Lehrerverwaltung und des Dokumentenmanagementsystems an den Pflichtschulen war in einigen Ländern und Bildungsdirektionen offen. (TZ 59)

Für die Projekte zur Vereinheitlichung der IT lagen keine gesamthaften und in den Funktionalitäten vergleichbaren Gegenüberstellungen von Nutzen und Kosten vor. Eine Beurteilung der angestrebten Kostenneutralität war für den RH nicht möglich. (TZ 58, TZ 59)

## Projekte zur Einrichtung der Bildungsdirektionen

Das Ministerium organisierte das sektionsübergreifende Großprojekt „Umsetzung Bildungsreformpaket 2017“. Das Projekt „Bildungsdirektionen“ war ein Teil des Großprojekts. Die Herangehensweisen und Geschwindigkeiten der Länderprojekte zur Einrichtung der Bildungsdirektionen waren unterschiedlich. Dies war auf die differierenden Ausgangslagen – wie Ausgestaltung und Größe der vorhandenen Behördenstrukturen – sowie den unterschiedlichen Umfang der Reformmaßnahmen zurückzuführen. Die volle Einsatzfähigkeit der Bildungsdirektionen für Kärnten, Salzburg, Vorarlberg und Wien war mit Inkrafttreten des Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetzes am 1. Jänner 2019 noch nicht gegeben. (TZ 61, TZ 62)

Bei den Projekten zur Einrichtung der Bildungsdirektionen fielen Ausgaben von insgesamt 1,83 Mio. EUR beim Bund und den Ländern an. Die Ausgaben für externe Beratungsleistungen von 1,45 Mio. EUR dominierten sowohl die Gesamtausgaben für das Bundesprojekt als auch die der Länderprojekte. Die im Ministerium angefallenen Beratungsausgaben von 1,07 Mio. EUR bezogen sich auf das gesamte Großprojekt Bildungsreform 2017. Auf Ebene der Länder war eine Korrelation zwischen der Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen und der Größe der jeweiligen Bildungsdirektion oder dem Umfang der Reformen nicht feststellbar. (TZ 63)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

**ZENTRALE EMPFEHLUNGEN**

- Alle Länder sollten in ihren Zuständigkeitsbereichen die Übertragung weiterer Aufgaben an die Bildungsdirektionen prüfen und gegebenenfalls umsetzen. (TZ 14)

- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sollten in ihren Zuständigkeitsbereichen die Übertragung von Aufgaben an die Bildungsdirektionen prüfen und gegebenenfalls umsetzen. (TZ 15)

- Vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, von allen Ländern und von allen Bildungsdirektionen wäre entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)

- Alle Bildungsdirektionen sollten in Zusammenarbeit mit den Ländern den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan inklusive Anhängen vollständig und korrekt ausfüllen und so eine genaue Darstellung der Ressourcen gewährleisten. Darüber hinaus sollte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mittelfristig Kennzahlen zur Beurteilung des Aufwands der Bildungsdirektionen bei Vorliegen der Kosten– und Leistungsrechnung entwickeln, um das Ziel, die Effektivität und Effizienz in der Bildungsverwaltung zu steigern, besser zu verfolgen. (TZ 39)

- Alle Bildungsdirektionen sollten in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung klären, inwieweit im Präsidialbereich und im Bereich Pädagogischer Dienst noch Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels zu setzen sind, um sicherzustellen, dass die Reformen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen und adäquat umgesetzt werden. (TZ 54)

# Zahlen und Fakten zur Prüfung

| Bildungsdirektionen | |
|---|---|
| rechtliche Grundlagen | |
| Bundesrecht | Bundes–Verfassungsgesetz (B–VG), BGBl. 1/1930 i.d.g.F.<br>Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I 138/2017<br>Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (BD–EG), BGBl. I 138/2017<br>Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I 8/2017 i.d.g.F.<br>Bundesgesetz vom 13. Juli 1955, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulerhaltungs–Grundsatzgesetz), BGBl. 163/1955 i.d.g.F. |
| Landesrecht | Gesetz vom 23. März 1995 über äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995), LGBl. 36/1995 i.d.g.F.<br>Kärntner Schulgesetz, LGBl. 58/2000 i.d.g.F.<br>NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 47/2018 i.d.g.F.<br>Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. 35/1992 i.d.g.F.<br>Salzburger Schulorganisations–Ausführungsgesetz 1995, LGBl. 64/1995 i.d.g.F.<br>Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. 71/2004 i.d.g.F.<br>Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. 84/1991 i.d.g.F.<br>Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime ([Vorarlberger] Schulerhaltungsgesetz), LGBl. 32/1998 i.d.g.F.<br>Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerinnen– und Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz), LGBl. 20/1976 i.d.g.F. |
| sonstige Regelungen | Rahmenrichtlinie für die Geschäftseinteilung (Juni 2018)<br>Rahmenrichtlinie Geschäftsordnung (November 2018)<br>Rahmenrichtlinie Kanzleiordnung (April 2018) |

| Personalstand Bildungsdirektionen zum 31. Dezember 2020 | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W | Summe |
| | in Vollzeitäquivalenten | | | | | | | | | |
| Verwaltungsbedienstete[1] | | | | | | | | | | |
| Bund | 68,8 | 80,8 | 182,3 | 169,9 | 74,3 | 128,4 | 73,7 | 41,5 | 243,6 | 1.063,3 |
| Länder[2] | 9,8 | 47,8 | 48,3 | 64,0 | 48,1 | 52,0 | 53,1 | 26,9 | 11,0 | 361,0 |
| Verein (ÖZPGS) | 4,2 | 2,0 | 10,9 | 15,3 | 8,9 | 4,0 | 12,1 | 4,2 | 68,3 | 129,9 |
| **Summe** | **82,8** | **130,6** | **241,5** | **249,2** | **131,3** | **184,4** | **138,9** | **72,6** | **322,9** | **1.554,2** |
| pädagogische Bedienstete | | | | | | | | | | |
| Bund[3] | 12,8 | 23,6 | 38,5 | 42,9 | 19,0 | 36,5 | 23,0 | 12,7 | 47,0 | 256,0 |
| Länder[4] | 5,5 | 11,8 | 20,0 | 19,0 | 7,0 | 13,0 | 9,0 | 6,0 | 28,0 | 119,3 |
| **Summe** | **18,3** | **35,4** | **58,5** | **61,9** | **26,0** | **49,5** | **32,0** | **18,7** | **75,0** | **375,3** |
| **Gesamtsumme** | **101,1** | **166,0** | **300,0** | **311,1** | **157,3** | **233,9** | **170,9** | **91,3** | **397,9** | **1.929,5** |

| Ausgaben zur Einrichtung der Bildungsdirektionen 2017 bis 2020 | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ausgaben 2017 bis 2020 | BMBWF | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W | Summe |
| | in EUR | | | | | | | | | | |
| Summe | 1.275.224 | 10.346 | 108.066 | 92.935 | 41.345 | 90.171 | 129.165 | 10.660 | 49.891 | 21.555 | 1.829.358 |
| *davon* | | | | | | | | | | | |
| *Bildungsdirektion/BMBWF* | *1.275.224*[5] | *10.346* | *40.788* | *78.427* | *26.390* | *78.772* | *7.817* | *10.660* | *2.276* | *16.155* | *1.546.855* |
| *Land* | *–* | *–* | *67.278* | *14.508* | *14.955* | *11.400* | *121.348* | *–* | *47.615* | *5.400* | *282.504* |

| Schuljahr 2020/21 | allgemeinbildende Pflichtschulen | allgemeinbildende höhere und berufsbildende mittlere und höhere Schulen | Berufsschulen | Summe |
|---|---|---|---|---|
| Bildungsdirektion | Anzahl Lehrpersonen in Vollzeitäquivalenten | | | |
| Burgenland | | | | |
| Schulen | 230 | 31 | 4 | 265 |
| Schülerinnen und Schüler | 18.287 | 13.700 | 2.235 | 34.222 |
| Lehrpersonen | 2.068 | 1.515 | –[6] | 3.583 |
| Kärnten | | | | |
| Schulen | 296 | 50 | 10 | 356 |
| Schülerinnen und Schüler | 39.972 | 26.686 | 7.513 | 67.171 |
| Lehrpersonen | 3.794 | 2.588 | 283 | 6.665 |
| Niederösterreich | | | | |
| Schulen | 987 | 152 | 22 | 1.161 |
| Schülerinnen und Schüler | 111.526 | 68.615 | 16.639 | 196.780 |
| Lehrpersonen | 11.653 | 6.723 | 571 | 18.947 |
| Oberösterreich[7] | | | | |
| Schulen | 804 | 119 | 22 | 945 |
| Schülerinnen und Schüler | 107.751 | 58.141 | 24.048 | 189.940 |
| Lehrpersonen | 12.048 | 5.537 | 908 | 18.495 |
| Salzburg | | | | |
| Schulen | 289 | 58 | 11 | 358 |
| Schülerinnen und Schüler | 38.351 | 26.584 | 9.008 | 73.943 |
| Lehrpersonen | 3.971 | 2.912 | 322 | 7.205 |
| Steiermark | | | | |
| Schulen | 631 | 100 | 16 | 747 |
| Schülerinnen und Schüler | 75.510 | 40.957 | 16.104 | 132.571 |
| Lehrpersonen | 8.615 | 4.933 | 601 | 14.149 |

| Schuljahr 2020/21 | allgemeinbildende Pflichtschulen | allgemeinbildende höhere und berufsbildende mittlere und höhere Schulen | Berufsschulen | Summe |
|---|---|---|---|---|
| Bildungsdirektion | Anzahl Lehrpersonen in Vollzeitäquivalenten | | | |
| Tirol | | | | |
| Schulen | 503 | 68 | 21 | 592 |
| Schülerinnen und Schüler | 52.472 | 29.167 | 11.945 | 93.584 |
| Lehrpersonen | 5.634 | 2.961 | 452 | 9.047 |
| Vorarlberg[8] | | | | |
| Schulen | 242 | 33 | 8 | 283 |
| Schülerinnen und Schüler | 31.863 | 16.289 | 6.764 | 54.916 |
| Lehrpersonen | 3.753 | 2.388 | 296 | 6.437 |
| Wien | | | | |
| Schulen | 443 | 157 | 21 | 621 |
| Schülerinnen und Schüler | 118.099 | 97.175 | 21.483 | 236.757 |
| Lehrpersonen | 12.186 | 10.551 | 722 | 23.458 |

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: alle Ämter der Landesregierungen; alle Bildungsdirektionen; BMBWF
ÖZPGS = Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich

1 ohne Präsidentinnen und Präsidenten der Bildungsdirektionen, Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten sowie begünstigte Behinderte, weil diese keine Planstellen banden
2 In Wien werden die Gemeindebediensteten unter Landesbedienstete subsumiert.
3 Bedienstete des Schulqualitätsmanagements inklusive mit dieser Funktion betraute Landeslehrpersonen
4 zugewiesene Landeslehrpersonen für den Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (inklusive Verwaltungspersonal) sowie für sonstige Aufgaben
5 Die angeführten Ausgaben beziehen sich auf die Bildungsreform 2017 insgesamt, eine separate Darstellung der Ausgaben für die Einrichtung der Bildungsdirektionen war nicht möglich.
6 Die Anzahl der Lehrpersonen für Berufsschulen ist in der Anzahl der Lehrpersonen für allgemeinbildende Pflichtschulen (Landeslehrpersonen) enthalten.
7 Daten für land– und forstwirtschaftliche Schulen nicht enthalten
8 Land– und forstwirtschaftliche Schulen: Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist bei den Daten für allgemeinbildende höhere und berufsbildende mittlere und höhere Schulen bzw. die Anzahl der Lehrpersonen bei den Daten für allgemeinbildende Pflichtschulen (Landeslehrpersonen) enthalten.

# Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Februar bis Juli 2021 die gemäß Art. 7 Bildungsreformgesetz 2017[1] ab 1. Jänner 2019 in den Ländern als gemeinsame Bund–Land–Schulbehörde eingerichteten Bildungsdirektionen. Die Querschnittsprüfung betraf das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Ministerium**[2]), alle Bildungsdirektionen sowie alle Ämter der Landesregierungen und den Magistrat der Stadt Wien.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der Ziele der Bildungsreform 2017 in Bezug auf die Neuorganisation der Schulbehörden und ihrer Zielerreichung,
- der rechtlichen Rahmenbedingungen der neuen Behördenorganisation, der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzung sowie der daraus resultierenden Aufgabenbereiche der Bildungsdirektionen,
- der Personalausstattung und der Auswahlverfahren für Leitungspositionen in den Bildungsdirektionen (erste bis dritte Führungsebene),
- der finanziellen Entwicklung sowie
- der Organisationsstrukturen der Bildungsdirektionen und der österreichweit eingerichteten Bildungsregionen.

(2) Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2017/18 bis 2020/21 bzw. die Kalenderjahre 2017 bis 2020. Sofern relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Die Gebarungsüberprüfung fand während der COVID–19–Pandemie und der dadurch bedingten Lockdowns statt. Prüfungshandlungen an Ort und Stelle waren daher nur in eingeschränktem Ausmaß möglich.

(3) Zu dem im Juli 2022 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die überprüften Stellen zwischen September und November 2022 Stellung. In der Stellungnahme des Landes Niederösterreich war die Stellungnahme der Bildungsdirektion für Niederösterreich integriert. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2023.

[1] BGBl. I 138/2017

[2] Der RH verwendet die Bezeichnung Ministerium für alle im überprüften Zeitraum mit den Angelegenheiten des Schulwesens betrauten Ministerien. Die Bezeichnungen lauteten im Zeitablauf wie folgt: von 1. März 2014 bis 30. Juni 2016: Bundesministerium für Bildung und Frauen; von 1. Juli 2016 bis 7. Jänner 2018: Bundesministerium für Bildung; seit 8. Jänner 2018: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

# Bildungsreform 2017

2.1 (1) Auf Grundlage des Berichts „Freiraum für Österreichs Schulen“ einer Expertenarbeitsgruppe (bestehend aus jeweils vier Bundes– und Landesvertreterinnen und –vertretern) vom März 2015 legte ein Ministerratsvortrag vom November 2015 die Eckpunkte für eine Bildungsreform fest. Ein Ministerratsvortrag vom Oktober 2016 berichtete über Umsetzungsschritte – insbesondere das Schulrechtsänderungsgesetz 2016 (Grundschul– und Elementarpädagogikpaket) – und zeigte die wichtigsten geplanten Maßnahmen des „Autonomiepakets – für mehr Freiraum an Österreichs Schulen“ auf.

Der Nationalrat beschloss am 28. Juni 2017 das Bildungsreformgesetz 2017. Die Hauptziele waren:

- die Neuordnung der Behörden (Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund–Land–Behörde statt Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien),
- der Ausbau der Schulautonomie und
- die Möglichkeit, Schulcluster einzurichten.

(2) Der Gesetzgeber schuf mit der Bildungsdirektion als gemeinsame Bund–Land–Behörde eine Behörde sui generis, die eine verfassungsrechtliche Novität darstellt. Wesentliche Ziele bei Einrichtung der „gemischten Behörde“ waren:

- einheitliche Struktur zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul– und Erziehungswesens durch eine Behörde im jeweiligen Land,
- klare Weisungskette und objektive Bestellungsverfahren der Leitungsfunktionen der Bildungsdirektion,
- transparente Organisationsstruktur der Bildungsdirektion und
- Einführung eines umfangreichen Qualitätsmanagements.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Bildungsreform 2017 traten schrittweise ab 2018 in Kraft und sollten bis 2023 umgesetzt sein:

Abbildung 1: Inkrafttreten des Bildungsreformgesetzes 2017 in Bezug auf die Bildungsdirektionen

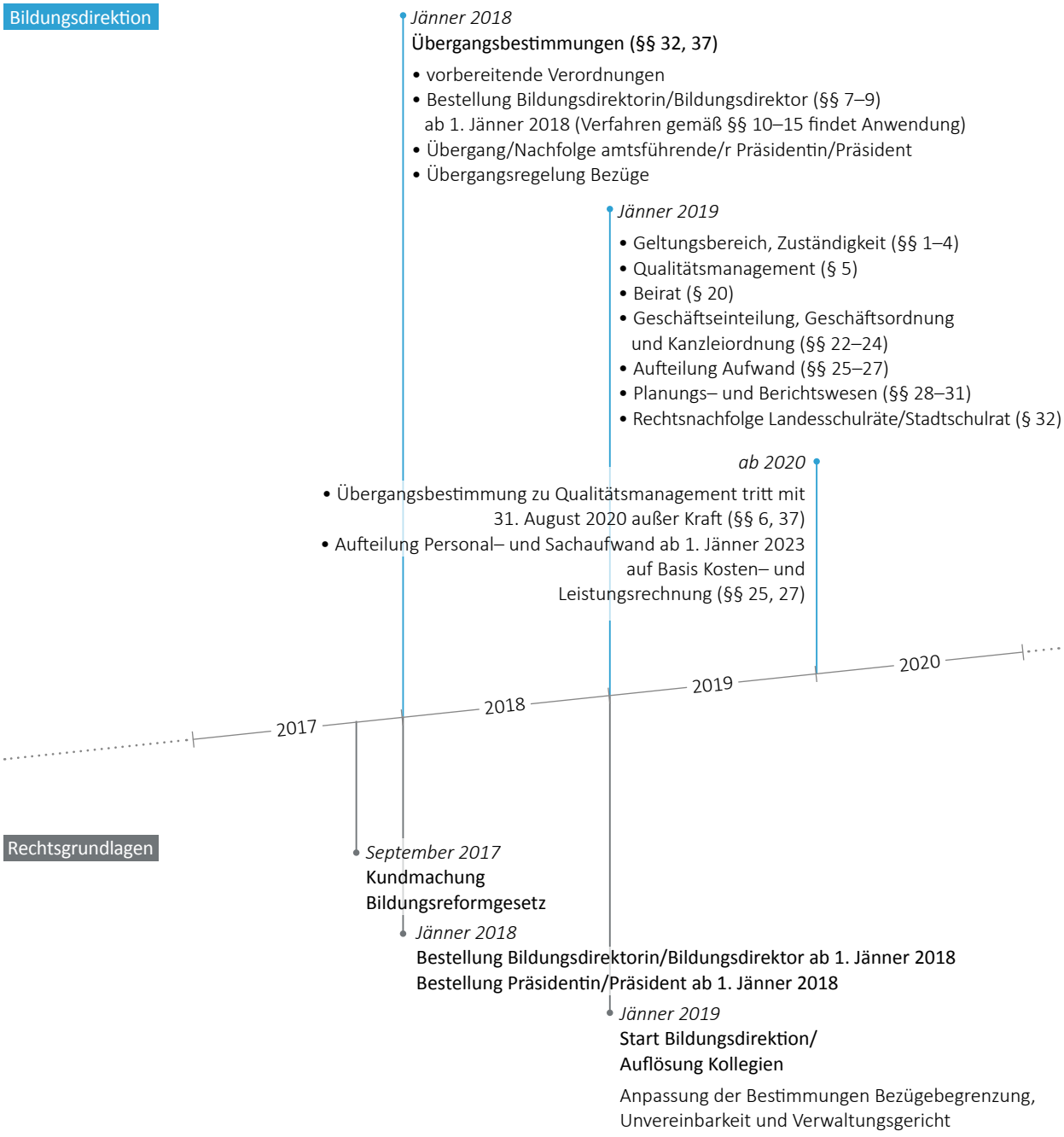


Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

(3) Bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bildungsreformgesetzes 2017 hatte der RH Grundprobleme der Schulverwaltung aufgezeigt, die vor allem auf die verfassungsrechtlich komplexe Kompetenzverteilung und die fehlende Übereinstimmung von Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Ländern und allenfalls auch Gemeinden zurückzuführen waren. Diese beiden Themenbereiche waren allerdings vom Entwurf nicht umfasst, weshalb die Kompetenzzersplitterung bestehen blieb und keine gesamthafte Reform der Schulverwaltung vorlag.[3]

2.2 Der RH anerkannte, dass mit dem Bildungsreformgesetz 2017 eine Vielzahl an Reformen im österreichischen Schulwesen in Angriff genommen wurde. Wie der RH bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf angemerkt hatte, löste das Bildungsreformgesetz 2017 allerdings Grundprobleme der Schulverwaltung nicht, die vor allem auf die verfassungsrechtlich komplexe Kompetenzverteilung und die fehlende Übereinstimmung von Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Ländern und allenfalls auch Gemeinden zurückzuführen sind.

Durch die Einrichtung der Bildungsdirektionen als „gemischte Behörden", denen die Bundes– ebenso wie die Landesvollziehung übertragen wurden, schufen der Bund und die Länder Behörden zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul– und Erziehungswesens im jeweiligen Land, ohne die bestehende Kompetenzzersplitterung im Schulwesen zu beseitigen. Der vorliegende Bericht zeigt, dass bei Umsetzung der Bildungsdirektionen in der Praxis folgende Problembereiche auftraten:

- komplexe Weisungszusammenhänge (TZ 8 ff.),
- keine zusätzlich übertragenen Bundesagenden (TZ 15) und in unterschiedlichem Ausmaß übertragene Landesagenden (TZ 14),
- mangelnde Flexibilität bei der Personalbewirtschaftung (TZ 21 f.),
- dienst– und besoldungsrechtliche Unterschiede bei den Bediensteten (TZ 23),
- Unterschiede bei der Nutzung der Dienstwagen durch die Bildungsdirektionen (TZ 29 f.),
- keine finanzielle Gesamtsicht (TZ 35), intransparente Kostentragungen (TZ 37),
- Unterschiede bei den Bildungsregionen (TZ 46),
- Intransparenz bei Außenstellen und Dienstorten (TZ 56),
- unterschiedliche IT–Systeme (TZ 58 f.),
- datenschutzrechtliche Unklarheiten (TZ 60).

[3] 1080/Stellungnahme–299/Ministerialentwurf XXV. Gesetzgebungsperiode

Der RH übersah nicht, dass die Bildungsreform 2017 auf einen längerfristigen Zeitraum angelegt war, bis sie ihre volle Wirkung entfalten konnte. Er hielt jedoch kritisch fest, dass viele der angeführten Problembereiche auf die Kompetenzzersplitterung im Schulwesen zurückzuführen waren.

## Rückblick – Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien

3 (1) Aufgrund des Art. 14 Bundes–Verfassungsgesetz (**B–VG**)[4] und der Ausführungsgesetzgebung in den Ländern lag die Kompetenz für die Erhaltung der Pflichtschulen bei den Ländern und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, für die Erhaltung der mittleren und höheren Schulen beim Bund. Die Schulaufsicht sowohl für Pflichtschulen als auch für mittlere und höhere Schulen war hingegen Bundeskompetenz. In den Ämtern der Landesregierungen waren Schulabteilungen angesiedelt, denen u.a. die Verwaltung der Pflichtschulen und ihrer Lehrpersonen zukam. Einige Länder hatten die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen an die Schulbehörden des Bundes übertragen (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien).

(2) Bis zum Inkrafttreten des Bildungsreformgesetzes 2017 besorgten in jedem Land die Landesschulräte bzw. in Wien der Stadtschulrat für Wien (in der Folge: **Stadtschulrat**) als nachgeordnete Schulbehörden die Schulverwaltung und die Schulaufsicht des Bundes. Die Behördenstruktur war monokratisch als unmittelbare Bundesverwaltung aufgebaut und einzigartig im Verwaltungssystem des Bundes. Sie enthielt zudem kollegiale Elemente durch Einbeziehung eines weisungsfreien Kollegiums.

[4] BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Organe des Landesschulrats bzw. des Stadtschulrats:

Abbildung 2: Grobstruktur Aufbau Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien

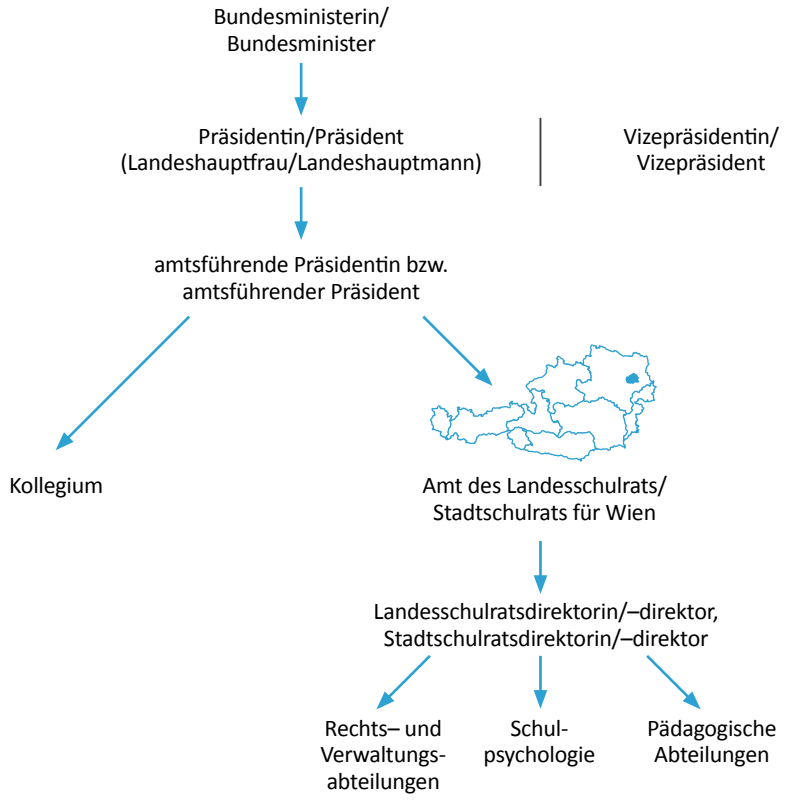


Quelle: Art. 81a B–VG; Darstellung: RH

Präsidentin bzw. Präsident des jeweiligen Landesschulrats bzw. des Stadtschulrats war die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann. In allen Ländern wurde zudem von der Möglichkeit der Bestellung einer amtsführenden Präsidentin bzw. eines amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats bzw. des Stadtschulrats Gebrauch gemacht. Diese bzw. dieser trat in allen Angelegenheiten, die sich die Präsidentin bzw. der Präsident nicht selbst vorbehielt, an deren bzw. dessen Stelle.

Wie der RH u.a. in seinem Bericht „Schulbehörden des Bundes in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte“ (Reihe Bund 2015/13, TZ 4 ff.) festgehalten hatte, unterlag der Landesschulrat bzw. Stadtschulrat einem starken Landeseinfluss, weil die Präsidentin bzw. der Präsident die amtsführende Präsidentin bzw. den amtsführenden Präsidenten ernennen und jederzeit abberufen konnte. Im Sinne einer klaren – der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verpflichteten – Amtsführung war diese politische Doppelspitze nicht zweckmäßig und überdies kostenintensiv.

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die amtsführende Präsidentin bzw. der amtsführende Präsident unterlagen als nachgeordnete Bundesorgane den Weisungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers. Bei Nichtbefolgung standen dienstrechtliche Sanktionsmöglichkeiten mangels eines Dienstverhältnisses nicht zur Verfügung. Sie waren jedoch der Staatsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes unterworfen. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Kollegium waren sie weisungsfrei.

In den fünf einwohnerstärksten Ländern war eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats zu bestellen.[5] Deren bzw. dessen Aufgabenbereich war im Wesentlichen auf die Akteneinsicht beschränkt.

Die Zusammensetzung, Gliederung und Bestellung des Kollegiums des Landes– bzw. Stadtschulrats hatte die Landesgesetzgebung geregelt. Das Kollegium war bei den stimmberechtigten Mitgliedern im Verhältnis der Parteien im Landtag besetzt, was zu einer weiteren Verschränkung der Bundes– und Landesvollziehung führte. Zu den Aufgaben des Kollegiums zählten die Erlassung von Verordnungen und generellen Weisungen, die Erstattung von Ernennungsvorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzes– und Verordnungsentwürfen. Das Kollegium besaß zudem die Organisationshoheit über den Landes– bzw. Stadtschulrat als nachgeordnete Dienststelle des Bundes, weil es die Geschäftsverteilung zu beschließen hatte. Das Ministerium konnte daher die Organisation der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats nicht beeinflussen, obwohl es die Verantwortung für die Einhaltung der Personalpläne und auch für das Budget trug. Zudem hatte das Kollegium maßgeblichen Einfluss auf die Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landes– bzw. Stadtschulrats, indem es gereihte Dreiervorschläge für die Bestellung der Direktorin bzw. des Direktors des Landes– bzw. Stadtschulrats erstellte.[6]

[5] Das Land Oberösterreich sah in den Jahren 2017 und 2018 von der Bestellung einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten ab.

[6] RH–Bericht „Schulbehörden des Bundes in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte“ (Reihe Bund 2015/13, TZ 4 ff.)

# Behörde Bildungsdirektion

4 (1) Das Bildungsreformgesetz 2017 schuf mit Art. 113 B–VG (Fünftes Hauptstück) eine verfassungsrechtliche Grundlage für die neue Organisation der Vollziehung in Angelegenheiten des Schul– und Erziehungswesens. Mit der Einrichtung der neuen Behörde (Bildungsdirektion) wurden die in den Ländern bestehenden Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat sowie im Wesentlichen die Schulabteilungen in den Ämtern der Landesregierungen abgelöst.

Die Bildungsdirektion war organisatorisch weder Bundes– noch Landesbehörde, sondern eine gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes. Sie vereinte als „gemischte Behörde“ sowohl die Verwaltungsaufgaben des Bundes (sogenannter **Bundesstrang**) als auch diejenigen der Länder (sogenannter **Landesstrang**) und vollzog als monokratische, gemeinsame Behörde das Schulrecht für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B–VG, einschließlich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie des Bildungscontrollings. Damit schuf der Verfassungsgesetzgeber eine neue Organisation, die es in dieser Form bisher nicht gegeben hatte.

(2) Die näheren Bestimmungen insbesondere über die Einrichtung, die Organisation und die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion waren durch Bundesgesetz zu treffen. Mit dem Mitwirkungsrecht in der Vorbereitungsphase und der verpflichtenden Zustimmung aller Länder räumte der Verfassungsgesetzgeber den Ländern weitgehende (bildungspolitische) Rechte bei der Gestaltung der Bildungsdirektion ein.

Das Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz (**BD–EG**) sah folgende Organisation für die Bildungsdirektion vor:

Abbildung 3: Grobstruktur Aufbau Bildungsdirektion

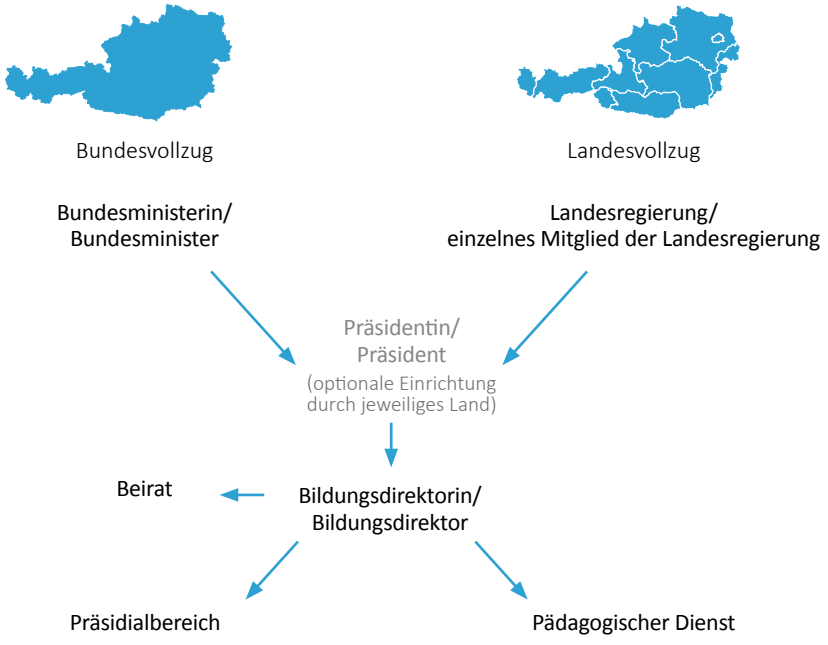


Quellen: Art. 113 B–VG; BD–EG; Darstellung: RH

# Organe der Bildungsdirektion

## Bildungsdirektorin bzw. Bildungsdirektor

### Dienstverhältnis

5.1 (1) Ab 1. Jänner 2018 konnten Handlungen gesetzt werden, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Bildungsdirektionen mit 1. Jänner 2019 sicherzustellen. Zum Beispiel konnte die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor bereits ab 1. Jänner 2018 – nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Ausschreibungsverfahrens – bestellt werden. Alternativ war es möglich, die amtsführende Präsidentin bzw. den amtsführenden Präsidenten des Landes– bzw. Stadtschulrats auf deren bzw. dessen Antrag mit der Funktion der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann zu betrauen.

(2) Gemäß § 7 BD–EG war die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor Bedienstete bzw. Bediensteter in einem öffentlich–rechtlichen oder vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund; ihr bzw. ihm oblag die Leitung der Bildungsdirektion. Somit fanden das Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 (**BDG 1979**)[7] bzw. das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (**VBG**)[8] Anwendung. Mit Stichtag 1. Jänner 2019 standen zwei Bildungsdirektorinnen bzw. Bildungsdirektoren in einem öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnis (BDG 1979), vier in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund (VBG) und drei in einem landesrechtlichen Betrauungsverhältnis.

Die Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg führten im Laufe des Jahres 2018 Ausschreibungsverfahren für die Besetzung der Funktion der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors durch. Ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung standen sie in einem Dienstverhältnis zum Bund. In den Ländern Burgenland, Steiermark und Wien wurde die amtsführende Präsidentin bzw. der amtsführende Präsident des Landesschulrats bzw. des Stadtschulrats mit der Funktion der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors über den 1. Jänner 2019 hinaus betraut. Im Fall der Inanspruchnahme der Übergangsregelung bezahlten die Länder die betraute Bildungsdirektorin bzw. die betrauten Bildungsdirektoren, beim Bund fielen dafür keine Kosten an.

(3) Gemäß Art. 151 Abs. 61 B–VG trat das Bildungsreformgesetz 2017 mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Auf Betreiben der Länder wurde folgende Bestimmung unter dem Eingangssatz „Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt:“ in Art. 151 Abs. 61 B–VG aufgenommen:

„Bei Betrauung des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats durch den Landeshauptmann endet die Funktion als Bildungsdirektor mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Landtages des jeweiligen Landes.“

Mit Berufung auf diese Übergangsregelung blieben die Betrauungsverhältnisse der Bildungsdirektorin für Steiermark bzw. der Bildungsdirektoren für Burgenland und Wien bis zum Zusammentritt des jeweiligen neuen Landtags[9] – somit über den 1. Jänner 2019 hinaus – aufrecht.

5.2 Während die Vorgängerbehörde Landesschulrat bzw. Stadtschulrat von der amtsführenden Präsidentin bzw. dem amtsführenden Präsidenten (ernannt bzw. jederzeit abrufbar von der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann) geleitet wurde, stand die Leitung der Bildungsdirektion unter einer bzw. einem Bundesbediensteten: der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor. Im Sinne der Entpolitisierung

[7] BGBl. 333/1979 i.d.g.F.

[8] BGBl. 86/1948 i.d.g.F.

[9] Burgenland: 17. Februar 2020; Steiermark: 17. Dezember 2019; Wien: 24. November 2020

sah der RH die Einsetzung einer bzw. eines Bundesbediensteten als Behördenleiterin bzw. –leiter positiv.

Der RH hielt fest, dass die Übergangsregelung unterschiedliche Auslegungen zuließ. Die Betrauung mit der Funktion der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors über den 1. Jänner 2019 hinaus – bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtags des jeweiligen Landes – stand im Widerspruch zum Wortlaut „Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt" (somit bis 1. Jänner 2019). Die Materialien zum Bildungsreformgesetz 2017 enthielten diesbezüglich keine näheren Ausführungen.

## Besoldung und Bezüge

6.1 (1) Die Anlage I zum BDG 1979 legte die Richtverwendung fest und sah für die Bildungsdirektorin bzw. den Bildungsdirektor für Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien die Verwendungsgruppe A1 und die Funktionsgruppe 9, d.h. A1/9 (das entsprach der Entlohnungsgruppe v1/7 für Vertragsbedienstete) vor; für Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg die Verwendungsgruppe A1 und die Funktionsgruppe 8, d.h. A1/8 (das entsprach der Entlohnungsgruppe v1/6 für Vertragsbedienstete). Die monatlichen Brutto–Grundbezüge der Bildungsdirektorinnen bzw. Bildungsdirektoren in einem öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnis lagen im Jahr 2019 zwischen 9.111 EUR und 10.212 EUR, im Jahr 2020 zwischen 9.316 EUR und 10.441 EUR.

(2) Die amtsführenden Präsidentinnen bzw. Präsidenten bezogen bis zu ihrer Ernennung als Bildungsdirektorinnen bzw. Bildungsdirektoren Funktionsgebühren gemäß den landesrechtlichen Bezügegesetzen.[10] Die landesrechtlichen Grundbezüge waren in den Jahren 2017 und 2018 mit rd. 6.895 EUR (Kärnten) bis rd. 10.507 EUR (Niederösterreich, Oberösterreich, Wien) festgelegt.[11]

(3) Die Verfassungsbestimmung in § 37 BD–EG verwies auf die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge und sah „bis zum Übergang zur neuen Rechtslage" vor, dass für die betrauten Bildungsdirektorinnen bzw. Bildungsdirektoren – die bis spätestens 31. Dezember 2018 gleichzeitig auch die Funktion der amtsführenden Präsidentin bzw. des amtsführenden Präsidenten in den damals noch bestehenden Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat innehatten – die landesgesetzlichen Bezügeregelungen weiter anzuwenden und die Aufwendungen vom Land zu tragen waren.

[10] In Tirol und Vorarlberg waren die Landesrätinnen für Bildung zugleich amtsführende Präsidentinnen des Landesschulrats und hatten als Folge der Personalunion keinen Anspruch auf Funktionsgebühren.

[11] Den amtsführenden Präsidentinnen bzw. Präsidenten sowie den Bildungsdirektorinnen bzw. Bildungsdirektoren für Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien wurden in den Jahren 2017 bis 2020 Repräsentationsaufwendungen vom Land und/oder vom Bund ersetzt. Im Zeitraum 2017 bis 2020 fielen folgende Repräsentationsaufwendungen an: Kärnten: Land 8.118 EUR, Bund 2.814 EUR; Oberösterreich: Land 14.092 EUR, Bund 11.511 EUR; Salzburg: Land 5.394 EUR; Steiermark: Bund 737 EUR; Tirol: Land 16.098 EUR; Wien: Bund 21.409 EUR.

Da das Land Steiermark das Betrauungsverhältnis mit der Bildungsdirektorin bzw. die Länder Burgenland und Wien die Betrauungsverhältnisse mit den Bildungsdirektoren über den 1. Jänner 2019 hinaus verlängerten, gewährten das Land Steiermark im Jahr 2019 bzw. die Länder Burgenland und Wien in den Jahren 2019 und 2020 die landesgesetzlichen Bezüge weiter, obwohl § 37 Abs. 2 BD–EG nur die Funktion der amtsführenden Präsidentin bzw. des amtsführenden Präsidenten benannte und zudem eine zeitliche Begrenzung enthielt („bis zum Übergang zur neuen Rechtslage", somit bis 1. Jänner 2019). 2019 und 2020 wurde auch der Ausgangsbetrag gemäß § 3 B–VG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre[12] angepasst.

Das Land Wien strich mit LGBl. 63/2018 die Funktion des amtsführenden Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten des Stadtschulrats mit Wirkung 1. Jänner 2019 aus dem Wiener Bezügegesetz. Laut Rechtsansicht des Landes Wien waren gemäß dem Wortlaut des B–VG und der Verfassungsbestimmung im BD–EG die Regelungen des Wiener Bezügegesetzes in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung, aufgrund derer die monatlichen Bezüge an den amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrats ausbezahlt wurden, über den 1. Jänner 2019 hinaus unverändert und direkt anzuwenden. Aus Sicht des Landes Steiermark war das Steiermärkische Landes–Bezügegesetz ab 1. Jänner 2019 hingegen integrierter Bestandteil der Verfassungsbestimmung im BD–EG (§ 37 Abs. 2 Z 2) und auf Basis dieser (neuen) Rechtsgrundlage weiterhin anwendbar. In den Bezügegesetzen der Länder Steiermark und Burgenland waren während der gesamten Dauer der Betrauungsverhältnisse die landesrechtlichen Bezügeregelungen für die amtsführende Präsidentin bzw. den amtsführenden Präsidenten gültig.

6.2 Der RH wies aufgrund der mangelnden Einheitlichkeit und der teilweise mangelhaften dienstrechtlichen Grundlage kritisch auf die Besoldung der ehemals amtsführenden Landesschulratspräsidentin und –präsidenten als Bildungsdirektorin und Bildungsdirektoren auf Basis der landesgesetzlichen Bezügeregelungen hin. Zudem waren die gesetzlichen Grundlagen für die vom Land Steiermark im Jahr 2019 bzw. von den Ländern Burgenland und Wien in den Jahren 2019 und 2020 ausbezahlten Bezüge widersprüchlich bzw. nicht nachvollziehbar.

Der RH empfahl dem Ministerium und den Ländern Burgenland, Steiermark und Wien, im Sinne der Rechtssicherheit zu klären, ob die Gewährung von landesrechtlich geregelten Bezügen bzw. die Anpassung des Ausgangsbetrags an die mit der Funktion der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors Betrauten im Jahr 2019 bzw. in den Jahren 2019 und 2020 durch die Verfassungsbestimmung in § 37 BD–EG gedeckt war.

[12] BGBl. I 64/1997 i.d.g.F.

6.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* § 37 Abs. 2 BD–EG normiere einen eindeutigen Tatbestand („wird der Amtsführende Präsident mit der Funktion des Bildungsdirektors betraut“) und knüpfe daran eine Rechtsfolge („sind die jeweils geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen […] anzuwenden“). Dies bedeute aber keine Befristung der Regelung mit dem Inkrafttreten des BD–EG, sondern die besondere Regelung des § 37 Abs. 2 BD–EG sei die speziellere Norm für den dort festgelegten Tatbestand.

(2) *Land Burgenland:* Im Wesentlichen gehe es um die Frage, ob die in den Jahren 2019 und 2020 gewährten landesrechtlich geregelten Bezüge bzw. die Anpassung des Ausgangsbetrags für die betraute Bildungsdirektorin bzw. den betrauten Bildungsdirektor durch die Verfassungsbestimmung des § 37 BD–EG gedeckt sei. Das Burgenländische Bildungsreformgesetz 2018 (LGBl. 44/2018) habe u.a. die durch den Entfall der bisherigen Funktion des „Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats“ sowie des „Vizepräsidenten des Landesschulrats“ erforderlichen dienst– und bezügerechtlichen Bestimmungen angepasst und sei mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten. Die erforderlichen landesrechtlichen Maßnahmen seien sohin getroffen worden. Zur zeitlichen Geltungsdauer der Übergangsbestimmung führten die erläuternden Bemerkungen Folgendes näher aus: „Weiters wird bei der Betrauung des amtsführenden Präsidenten oder der amtsführenden Präsidentin des Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) mit der Funktion eines Bildungsdirektors oder einer Bildungsdirektorin auslaufend für den Betrauungszeitraum die Weitergeltung der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge des amtsführenden Präsidenten oder der amtsführenden Präsidentin vorgesehen.“

(3) *Land Steiermark:* Aufgrund der Betrauung der amtsführenden Präsidentin mit den Agenden der Bildungsdirektorin durch den Landeshauptmann mit 1. Jänner 2018 seien die Bezüge bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode weitergelaufen. Der Bildungsdirektorin hätten demnach bis 16. Dezember 2019 die (angepassten) Bezüge nach § 3 Steiermärkisches Landes–Bezügegesetz aus der Funktion als amtsführende Präsidentin des Landesschulrats bzw. als Bildungsdirektorin gebührt. Mit 17. Dezember 2019 sei laut Mitteilung des Ministeriums die Bestellung zur Bildungsdirektorin für Steiermark erfolgt.

(4) *Land Wien:* Das Ministerium habe bestätigt, dass die Betrauung des bisherigen amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrats mit der Funktion als Bildungsdirektor mit Zusammentritt des nächsten Landtags (24. November 2020) ende. Bis dahin würden gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 BD–EG weiterhin die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge zur Anwendung kommen und werde der betraute Bildungsdirektor einen Sondervertrag zum Bund erhalten, der sich aber nicht auf die Besoldung beziehe. Ab der Neubestellung erfolge die Bezahlung durch den Bund im Rahmen

eines Dienstverhältnisses zum Bund und werde der Personalaufwand gemäß § 27 BD–EG aufgeteilt.

In diesem Sinne sei der Bildungsdirektor vom Zeitpunkt der Betrauung bis zum Tag der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Landtags weiterhin nach dem Wiener Bezügegesetz 1997 besoldet worden.

6.4 Der RH erwiderte dem Ministerium sowie den Ländern Burgenland, Steiermark und Wien, dass der in § 37 Abs. 2 BD–EG formulierte Satz „Bis zum Übergang zur neuen Rechtslage gilt“ auf die Befristung des ersten Satzes verweist und somit den 31. Dezember 2018 bestimmt. Dies ergibt sich in Zusammenschau der Regelung des § 32 BD–EG mit Art. 151 Abs. 61 B–VG, wonach das Bildungsreformgesetz 2017 mit 1. Jänner 2019 in Kraft trat. Nach Auffassung des RH ließ die Formulierung der Übergangsregelung unterschiedliche Auslegungen zu. Der Verweis in § 37 Abs. 2 Z 2 BD–EG auf die jeweils geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge der amtsführenden Präsidentin oder des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats (des Stadtschulrats für Wien) war als statischer Verweis (Bundesverfassungsgesetzgeber verweist auf landesgesetzliche Bestimmungen) grundsätzlich zulässig. Jedoch fehlte der Hinweis, in welcher Fassung die landesgesetzlichen Bestimmungen angewendet werden sollen. Daraus resultierte eine unklare Rechtslage, welche Fassung der landesgesetzlichen Bezügeregelungen hinsichtlich der – durch die Länder getragenen – Besoldung der ehemals amtsführenden Landesschulratspräsidentin und –präsidenten als Bildungsdirektorin und Bildungsdirektoren anzuwenden war.

## Präsidentin bzw. Präsident der Bildungsdirektion

7.1 (1) Gemäß B–VG konnte durch Landesgesetz vorgesehen werden, dass die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsidentin bzw. Präsident vorstand. Damit stand diese bzw. dieser monokratisch an der Spitze der Behörde. Gemäß § 17 BD–EG hatte sie bzw. er die Fachaufsicht, nicht jedoch die Dienstaufsicht gegenüber der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann konnte auch das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten betrauen.[13] In den Jahren 2019 und 2020 sahen alle Länder eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten vor. Das Land Salzburg besetzte diese Funktion ab 1. Oktober 2020 nicht mehr.

[13] In den Ländern Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg waren mit Stichtag 31. Dezember 2020 die jeweiligen Mitglieder der Landesregierung mit der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Bildungsdirektion betraut.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident unterlag im Bundesstrang den Weisungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers; bei Nichtbefolgung standen dienstrechtliche Sanktionsmöglichkeiten mangels eines Dienstverhältnisses nicht zur Verfügung. Sie waren jedoch der Staatsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes unterworfen.

7.2 Der RH verwies auf seine Ausführungen in TZ 5, wonach er im Sinne der Entpolitisierung die Einsetzung einer bzw. eines Bundesbediensteten als Behördenleiterin bzw. –leiter positiv sah. Die weiterhin bestehende Möglichkeit, eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten einzusetzen, widersprach diesem Ziel. Zudem merkte der RH im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten die unterschiedlichen Interessen der Gebietskörperschaften an und gab zu bedenken, dass die optionale Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten eine zusätzliche, über der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor stehende Führungsebene bedeutet; diesbezüglich wären nach Auffassung des RH jedenfalls Zweckmäßigkeitsüberlegungen anzustellen.

## Weisungszusammenhänge

8.1 (1) Gemäß Art. 113 Abs. 7 B–VG war die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor bei Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben

- in Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers,
- in Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der Landesregierung (oder einzelner Mitglieder derselben)[14],
- in übergreifenden Angelegenheiten an die einvernehmliche Weisung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und der Landesregierung

gebunden.

Als „übergreifende“ Angelegenheiten benannten die Gesetzesmaterialien jene, „die untrennbar sowohl solche der Bundes– als auch solche der Landesvollziehung betrafen, wie beispielsweise Angelegenheiten des inneren Dienstes der Bildungsdirektion“. Solche Weisungen konnten nur von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister im Einvernehmen mit der Landesregierung oder eines einzelnen Mitglieds derselben erteilt werden. Kam ein Einvernehmen nicht zustande, hatte die Weisung zu unterbleiben.

[14] Grundsätzlich war für die Landesvollziehung die Landesregierung als Kollegialorgan im B–VG vorgesehen. Die Landesverfassung konnte auch ein Mitglied der Landesregierung mit den Angelegenheiten der Landesvollziehung nach Art. 113 Abs. 2 B–VG vorsehen.

(2) Mit Schreiben vom Februar 2021 wies das Ministerium den Bildungsdirektor für Salzburg an, Personalveränderungen bzw. Nachbesetzungen von Landesbediensteten zu melden sowie die bezughabenden Qualifikationsprofile zu übermitteln. Das Amt der Salzburger Landesregierung untersagte jedoch dem Bildungsdirektor mit Schreiben vom März 2021 die Weitergabe der personenbezogenen Daten von Landesbediensteten an das Ministerium. Es begründete dies damit, dass die Diensthoheit bzw. Dienstbehördenfunktion dem Land Salzburg (nicht der Bildungsdirektion) zukam.

8.2 (1) Der RH erachtete die parallelen Weisungszusammenhänge im Rahmen der Bundes– und Landesvollziehung unter dem Gesichtspunkt potenzieller Interessen– bzw. Treuekonflikte als problematisch. Er wies darauf hin, dass unterschiedliche Bundes– und Landesinteressen in der Bildungsdirektion – z.B. bei der Ressourcenzuteilung, der Einhaltung der Stellenpläne oder der Abgrenzung von Bundes– und Landesaufgaben einschließlich Kostentragung – bestanden und daraus Interessenkonflikte entstehen könnten. Dadurch konnte es nach Ansicht des RH zu Pattsituationen kommen, die einem effizienten Verwaltungshandeln nicht zuträglich waren.

(2) Der RH kritisierte, dass durch die Erteilung widersprüchlicher Weisungen durch oberste Organe des Bundes und des Landes ein rechtmäßiger Vollzug durch den Bildungsdirektor für Salzburg erschwert wurde. Nach Ansicht des RH waren davon vor allem übergreifende Angelegenheiten betroffen, z.B. Angelegenheiten des inneren Dienstes der Bildungsdirektion, bei denen Abgrenzungsprobleme und Auslegungsunterschiede auftraten.

Er empfahl dem Ministerium und den Ländern, bei Weisungen in übergreifenden Angelegenheiten das Einvernehmen im Vorhinein herzustellen, um einen rechtmäßigen Vollzug auf der Ebene der Bildungsdirektion zu gewährleisten.

8.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Der verfassungsrechtliche Rahmen sehe eine klare Trennung zwischen Bundes– und Landesstrang vor, der einen positiven Kompetenzkonflikt ausschließe. Dennoch werde der Empfehlung insofern Rechnung getragen, als die Koordination und Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern noch weiter verbessert würden.

(2) *Bildungsdirektion für Salzburg:* Die besagte Weisung des Ministeriums zeige abseits des konkreten Einzelfalls ein Grundproblem der Bildungsdirektionen auf, das im Wesentlichen aus einer unzureichenden Abstimmung der Gebietskörperschaften Bund und Land resultiere – insbesondere bei übergreifenden Angelegenheiten im Rahmen der gemeinsamen Organisationsverantwortung.

(3) *Land Kärnten:* Der Weisungszug in übergreifenden Angelegenheiten, die nicht eindeutig einem Vollzugsbereich zugeordnet werden können, sei bundesverfassungsgesetzlich vorgezeichnet und stehe nicht in der Disposition des Landesgesetzgebers.

(4) *Land Niederösterreich:* Vor der Erteilung von Weisungen durch die Landesregierung in übergreifenden Angelegenheiten werde das Einvernehmen mit dem Bund angestrebt.

(5) *Land Oberösterreich:* Der RH habe sich auf eine offenbar einmalige widersprüchliche Vorgehensweise von Salzburg und dem Ministerium bezogen, die weder in Oberösterreich noch in einem anderen Land festgestellt worden sei. Eine Notwendigkeit für diese Empfehlung an das Land Oberösterreich sei daher nicht zu erkennen.

(6) *Land Salzburg:* Die komplexen Weisungszusammenhänge innerhalb der Bildungsdirektion seien im Wesentlichen der Konzeption des Art. 113 Abs. 7 B–VG geschuldet. Die Dienstaufsicht und die Dienstbehördenfunktion für die Landesbediensteten innerhalb der Bildungsdirektion würden gemäß § 6 Salzburger Bildungsdirektionsgesetz der Salzburger Landesregierung obliegen. Bei der geforderten Meldung zur Nachbesetzung und Personalveränderung von Landesbediensteten sowie den Qualifikationsprofilen habe es sich nicht um „übergreifende" Angelegenheiten gehandelt. Das Land Salzburg begrüße und unterstütze die Empfehlung des RH. Dieses Thema sei auf Initiative von Salzburg und Tirol bei der letzten Landesbildungsreferentenkonferenz im Jahr 2021 besprochen worden und werde auch bei der Konferenz 2022 thematisiert.

(7) *Land Steiermark:* Bislang seien keine Weisungen in übergreifenden Angelegenheiten an die Bildungsdirektion durch die Abteilung 6 als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Landesvollzug ergangen.

(8) *Land Tirol:* Die Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften funktioniere grundsätzlich; auf Weisungen könne verzichtet werden.

(9) *Land Vorarlberg:* Bei Weisungen an die Bildungsdirektion in übergreifenden Angelegenheiten werde immer das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hergestellt.

(10) *Land Wien:* Die vorgeschlagene Vorgehensweise werde so gehandhabt und auch in Zukunft berücksichtigt.

8.4 Der RH erwiderte dem Land Oberösterreich, dass nach seiner Ansicht vor allem in übergreifenden Angelegenheiten, z.B. Angelegenheiten des inneren Dienstes der Bildungsdirektion, Abgrenzungsprobleme und Auslegungsunterschiede auftreten konnten. Um ein effizientes Verwaltungshandeln zu unterstützen, sprach der RH daher die Empfehlung an alle Länder aus.

9.1 Die Weisungszusammenhänge zwischen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor waren wie folgt geregelt:

- Die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor war an Weisungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten – im Vollziehungsbereich sowohl des Bundes als auch des Landes – gebunden.[15]
- Weisungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers oder der Landesregierung (oder eines einzelnen Mitglieds der Landesregierung) konnten sowohl an die Präsidentin bzw. den Präsidenten als auch unmittelbar an die Bildungsdirektorin bzw. den Bildungsdirektor gerichtet werden.[16]

Eine Verpflichtung der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors, die Präsidentin oder den Präsidenten über an sie oder ihn gerichtete Weisungen in Kenntnis zu setzen, war im B–VG nicht geregelt. Umgekehrt hatte die Präsidentin bzw. der Präsident jedoch Weisungen an die Bildungsdirektorin bzw. den Bildungsdirektor in Angelegenheiten der Bundesvollziehung unverzüglich der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.[17]

[15] Art. 113 Abs. 8 vierter Satz B–VG

[16] Art. 113 Abs. 8 fünfter Satz B–VG

[17] Art. 113 Abs. 8 sechster Satz B–VG

Die nachfolgende Abbildung stellt die Weisungszüge dar:

Abbildung 4: Weisungszusammenhänge Präsidentin bzw. Präsident der Bildungsdirektion und Bildungsdirektorin bzw. Bildungsdirektor

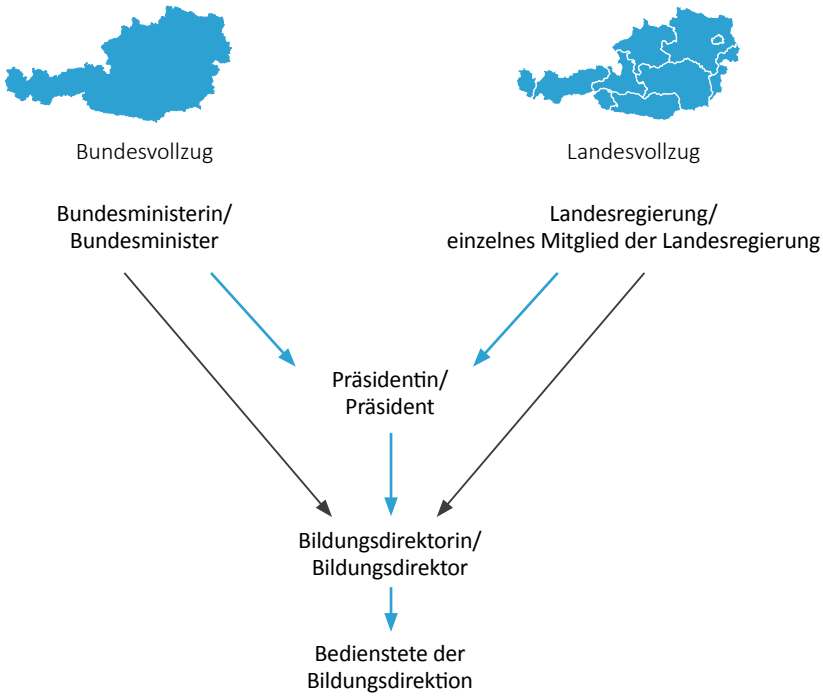


Quellen: B–VG; BD–EG; Darstellung: RH

Bei einander widersprechenden Weisungen hatte den Gesetzesmaterialien zum Bildungsreformgesetz 2017 zufolge die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor „die Weisung des obersten Organs“ zu befolgen.

9.2 Die Möglichkeit der Ernennung einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten der Bildungsdirektion bewirkte eine weitere Stufe im ohnehin komplexen Weisungsgeflecht zwischen der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor und den obersten Organen des Bundes und der Länder und verschärfte die im Zusammenhang mit der Doppelgleisigkeit dargestellten Probleme (TZ 8) weiter. Als problematisch wertete der RH insbesondere die komplexen Weisungsverhältnisse zwischen der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den obersten Organen.

10.1 Das Land Oberösterreich übertrug mit Wirkung 1. September 2019 u.a. die Elementarpädagogik, das land– und forstwirtschaftliche Schulwesen samt Ausübung der Diensthoheit über die Lehrpersonen für öffentliche land– und forstwirtschaftliche Berufs– und Fachschulen sowie die Ausübung der Diensthoheit über Privatschul-

lehrpersonen auf die Bildungsdirektion.[18] Im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hatten sich vor der Übertragung die Kompetenzen für die übertragenen Aufgaben gemäß Geschäftseinteilung in drei Gruppen aufgegliedert: Personalrechtsangelegenheiten, Bildung und Gesellschaft sowie den Zuständigkeitsbereich für die land– und forstwirtschaftlichen Berufs– und Fachschulen.[19] Die Weisungsbefugnisse folgten diesen Zuständigkeiten, wobei die Landeshauptmann–Stellvertreterin gleichzeitig auch die Präsidentin der Bildungsdirektion für Oberösterreich war:

Abbildung 5: Weisungszusammenhänge im Landesvollzug der Bildungsdirektion für Oberösterreich

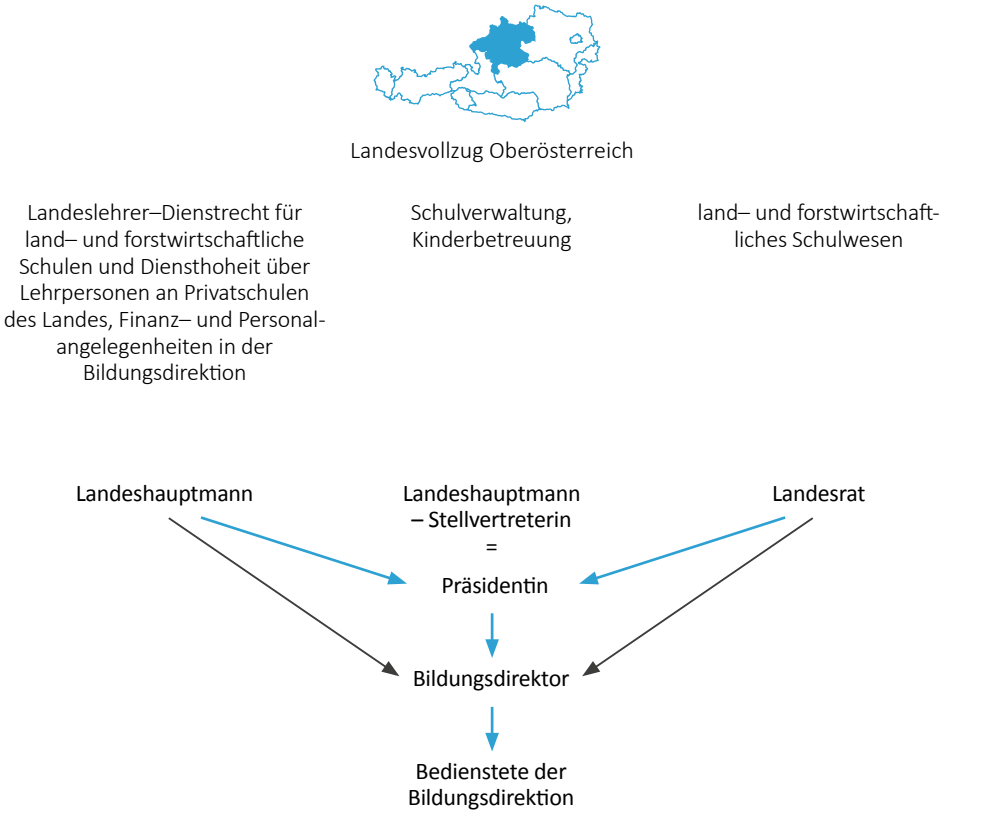


Quelle: Bildungsdirektion für Oberösterreich; Darstellung: RH

Am Beispiel des Landes Oberösterreich zeigte sich die Komplexität zwischen den Weisungsbefugten auf Landesebene und dem Bildungsdirektor als Weisungsempfänger.

18 Oö. Bildungsdirektion–Zuständigkeiten–Übertragungsgesetz 2019, LGBl. 47/2019

19 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung in der XXVIII. Gesetzgebungsperiode erlassen wird, LGBl. 52/2020; Anlage zur Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich über die Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, LGBl. 51/2020 i.d.F. LGBl. 20/2021

10.2 Der RH hielt fest, dass die kompetenzrechtliche Teilung von Aufgaben im Bildungsbereich auf Ebene der obersten Organe der Landesregierung die Komplexität der Weisungszüge zu den Organen der Bildungsdirektion erheblich erhöhen konnte. Der RH merkte an, dass damit neben möglichen Doppelgleisigkeiten auch das Risiko von widersprüchlichen Weisungen verbunden war.

Er empfahl dem Land Oberösterreich, die Bildungsdirektion betreffende Geschäfte durch kollegiale Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung zu besorgen.

10.3 Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich teile es die Bedenken des RH nicht, wenn z.B. ein ressortzuständiges Mitglied der Landesregierung einem anderen Mitglied der Landesregierung in dessen Eigenschaft als Präsidentin bzw. Präsident der Bildungsdirektion eine Weisung erteile. Aufgrund der Oberösterreichischen Landesverfassung, der entsprechenden Landesgesetze und Verordnungen (Geschäftsordnung bzw. Geschäftsverteilung der Landesregierung) sei generell vorgesehen, dass ein sehr weitgehendes Ressortprinzip herrsche und somit das einzelne Mitglied der Landesregierung das kollegiale Organ Landesregierung vertrete.

10.4 Der RH erwiderte dem Land Oberösterreich, dass das Risiko widersprüchlicher Weisungen von mehreren Mitgliedern der Landesregierung mit unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen bestand. Um gegensätzliche Weisungen bzw. Vorgaben auszuschließen, wären eine vorherige kollegiale Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung von Vorteil.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Bildungsdirektion betreffende Geschäfte durch kollegiale Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung zu besorgen.

## Ständiger Beirat der Bildungsdirektion

11.1 (1) Das Kollegium des Landesschulrats bzw. des Stadtschulrats als politischer Willensträger der Schulbehörde wurde im Rahmen der Bildungsreform 2017 mit dem Ziel abgeschafft, einen Ständigen Beirat der Bildungsdirektion als schulpartnerschaftliche Nachfolgeinstitution zu etablieren.

(2) Der Ständige Beirat war in jeder Bildungsdirektion einzurichten und hatte in allen bedeutenden, von der Bildungsdirektion zu besorgenden Aufgaben des Schul– und Erziehungswesens beratende Funktion. Weiters konnten ihm bildungspolitisch relevante Begutachtungsentwürfe von Gesetzen und Verordnungen zur Abgabe einer vorbereitenden Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor hatte den Vorsitz des Ständigen Beirats inne. Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsstelle des Beirats war die Leiterin bzw. der Leiter des Präsidialbereichs. Weitere Mitglieder waren Vertreterinnen und Vertreter der Zentral– und Fachausschüsse, des Österreichischen Gemeinde– und Städtebundes und der Landesschülervertretungen. Zudem konnten sich Dachorganisationen von Familienverbänden und Elternvereinen[20], gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, Minderheitenorganisationen in den Ländern Burgenland und Kärnten sowie gesetzliche Interessenvertretungen bei den Bildungsdirektionen zum Zweck der Mitwirkung im Beirat registrieren lassen und waren berechtigt, Mitglieder in den Beirat zu entsenden. Die Geschäftsordnungen aller Bildungsdirektionen enthielten konkrete Regelungen u.a. zu Anzahl und Bestellweise der Mitglieder sowie zur Beschlussfassung.

(3) Die Anzahl der Mitglieder in den Ständigen Beiräten war unterschiedlich. Die Ständigen Beiräte in den Bildungsdirektionen für Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg zählten zwischen 20 und 23 Mitglieder, die Ständigen Beiräte in den Bildungsdirektionen für Kärnten, Steiermark und Wien zwischen 29 und 53 Mitglieder.[21] Dies begründete sich einerseits damit, dass z.B. die Zentral– und Fachausschüsse unterschiedlich viele Mitglieder nominierten (die Mitgliederliste der Bildungsdirektion für Steiermark wies z.B. 16 Mitglieder aus dem Bereich der Zentral– und Fachausschüsse auf, alle übrigen Ständigen Beiräte jeweils ein bzw. zwei Mitglieder). Andererseits differierte die Anzahl der mittels Registrierungspflicht berechtigten Mitglieder; z.B. waren in den Ständigen Beiräten der Bildungsdirektionen für Vorarlberg und Wien sieben bzw. 17, in den übrigen Ständigen Beiräten zwischen zwei und vier anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften registriert und durch Mitglieder vertreten.

(4) Der Ständige Beirat war gemäß BD–EG mindestens zweimal im Jahr unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung einzuberufen. Die Bildungsdirektionen für Vorarlberg und Wien[22] hielten diese Vorgaben im Jahr 2019, die Bildungsdirektionen für Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien im Jahr 2020 nicht ein.

Die Bildungsdirektion für Salzburg teilte dem RH mit, dass im Jahr 2020 – bedingt durch die Einschränkungen der COVID–19–Pandemie – keine Sitzungen in Präsenz durchgeführt werden konnten und für die Online–Sitzungen die gesetzlichen Grundlagen fehlen würden.

---

20 sofern sie gemeinnützige Ziele verfolgten und in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer politischen Partei standen, bundesweit organisiert waren oder einem Bundesdachverband angehörten oder zumindest 50 % der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern vertraten

21 ohne Ersatzmitglieder und Fachleute mit beratender Stimme

22 Die Bildungsdirektion für Wien führte ihren Angaben zufolge im Jahr 2019 zwei Sitzungen des Ständigen Beirats durch, dem RH wurde aber weder ein Protokoll noch eine Tagesordnung zur ersten (konstituierenden) Sitzung vom 11. Juni 2019 übermittelt.

11.2 Der RH kritisierte die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanzahl an Einberufungen des Ständigen Beirats in den Bildungsdirektionen für Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien. Um Sitzungen in Form einer Videokonferenz durchzuführen, bedurfte es aus Sicht des RH bei einem Gremium mit nur beratender Funktion keiner gesetzlichen Grundlage, zumal nähere Regelungen über die Geschäftsführung und Beschlussfassung im Beirat sowie über Zahl und Bestellweise der Mitglieder in der Geschäftsordnung festzulegen waren. Zudem wies der RH darauf hin, dass insbesondere während der COVID–19–Pandemie ein intensiver Informationsaustausch zwischen den Schulpartnern angezeigt gewesen wäre.

Er empfahl den Bildungsdirektionen für Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien, die gesetzlich vorgesehene jährliche Mindestanzahl an Sitzungen des Ständigen Beirats einzuhalten und damit der Intention des Gesetzgebers, die Schulpartnerschaft durch Mitwirkungsrechte weiterzuentwickeln, nachzukommen.

Der RH wies darüber hinaus darauf hin, dass die Ständigen Beiräte deutliche Größenunterschiede mit einer Bandbreite zwischen 20 und 53 Mitgliedern aufwiesen, die nicht mit der Größe und Struktur der Länder korrelierten. Eine große Anzahl an Mitgliedern konnte aufgrund erhöhten Koordinations– und Kommunikationsaufwands die Arbeitsfähigkeit von Gremien beeinträchtigen.

Der RH empfahl dem Ministerium und allen Bildungsdirektionen, die Arbeitsfähigkeit der Ständigen Beiräte in den Bildungsdirektionen zu hinterfragen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

11.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Diese Empfehlung werde umgesetzt. Verbesserungsbedarfe würden gemeinsam mit den Bildungsdirektionen ermittelt und Anpassungen vorgenommen.

(2) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Im Jahr 2019 hätten zwei Sitzungen des Ständigen Beirats stattgefunden, im Jahr 2020 pandemiebedingt nur eine, in den Jahren 2021 und 2022 je zwei. Beim Ständigen Beirat werde besonderes Augenmerk auf die Vertreterinnen und Vertreter der Minderheiten gelegt, damit sei die Arbeitsfähigkeit des Ständigen Beirats garantiert.

(3) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten gezeigt, dass ein effektives und effizientes Arbeiten gewährleistet sei. Die gesetzlich vorgesehene jährliche Mindestanzahl an Sitzungen werde eingehalten.

(4) *Bildungsdirektion für Oberösterreich und Land Oberösterreich:* Der Ständige Beirat liege mit 23 Mitgliedern im Durchschnitt und sei daher arbeitsfähig. Auch die gesetzlich vorgesehenen Sitzungen seien abgehalten worden. Aus Sicht der Bildungsdirektion für Oberösterreich bestehe deshalb kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

(5) *Bildungsdirektion für Salzburg:* Die Empfehlung werde zum Anlass genommen, in der Geschäftsordnung des Ständigen Beirats die Möglichkeit einer virtuellen Besprechung inklusive Beschlussfassung zu verankern.

(6) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Der Ständige Beirat erfülle seinen Zweck. Die Geschäftsstelle werde im Jahr 2023 eine Befragung der Mitglieder zur Evaluierung durchführen.

(7) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* Die Anzahl von 22 Mitgliedern im Ständigen Beirat, die im österreichweiten Schnitt liege, sei durch gesetzliche Vorgaben und die Einbeziehung von Institutionen bestimmt, um dem Beirat die notwendige und sinnhafte Funktionsausübung zu ermöglichen. Die Arbeitsfähigkeit des Ständigen Beirats sei auch in Pandemiezeiten gegeben gewesen.

(8) *Bildungsdirektion für Vorarlberg:* 2019 habe nur eine Sitzung des Beirats stattgefunden, weil die Meldung der Teilnahmeberechtigten durch die Mitglieder sehr lange gedauert habe. Auch habe eine Abklärung durch das Ministerium zu Mitgliedern und Expertinnen bzw. Experten des Beirats abgewartet werden müssen. Die für April 2020 geplante zweite Sitzung des Beirats habe wegen COVID–19 verschoben werden müssen und wegen mangelnder technischer Voraussetzungen erst im Herbst (Ende Oktober) durchgeführt werden können. Eine zweite Sitzung in diesem Jahr wäre in zu knapper Abfolge anzuberaumen gewesen. Grundsätzlich sei ein sehr gutes Einvernehmen im Beirat festzustellen, die Anzahl der Mitglieder ermögliche einen guten Austausch. Begleitend werde auch über wichtige Maßnahmen im Rahmen der COVID–19–Pandemie informiert.

(9) *Bildungsdirektion für Wien:* Die jährliche Mindestanzahl an Sitzungen werde wie gesetzlich vorgeschrieben durchgeführt.

(10) *Land Niederösterreich:* 2020 sei die Frühjahrssitzung infolge der COVID–19–Pandemie entfallen, die Herbstsitzung 2020 sowie die Sitzungen 2021 hätten wegen der Infektionslage virtuell stattgefunden. Die Frühjahrssitzung 2022 sei wieder in der Bildungsdirektion abgehalten worden. Es sei wichtig, im Ständigen Beirat auf möglichst viele Aspekte des niederösterreichischen Schulwesens einzugehen. In jeder Sitzung seien Berichte des Bildungsdirektors, des Leiters des Präsidialbereichs und der Leiterin des Pädagogischen Dienstes über die jeweiligen aktuellen Arbeitsschwerpunkte fixe Tagesordnungspunkte.

(11) *Land Salzburg:* Das Land schließe sich der Empfehlung an und halte an der Wichtigkeit des Ständigen Beirats fest.

11.4 Der RH erwiderte den Bildungsdirektionen für Burgenland, Kärnten, Vorarlberg und Wien sowie dem Land Niederösterreich, dass angesichts der Herausforderungen der COVID–19–Pandemie für die Schulen ein intensiver Informationsaustausch zwischen den Schulpartnern angezeigt gewesen wäre. Er verwies auf die Intention des Gesetzgebers, die Schulpartnerschaft durch Mitwirkungsrechte weiterzuentwickeln und verblieb bei seiner Empfehlung, die gesetzlich vorgesehene jährliche Mindestanzahl an Sitzungen des Ständigen Beirats einzuhalten.

# Zuständigkeiten der Bildungsdirektionen

## Obligatorische Zuständigkeiten

12.1 (1) Der mit der Bildungsreform 2017 neu gefasste Art. 113 B–VG regelte die Zuständigkeiten der Bildungsdirektionen und übertrug in den Absätzen 1 und 2 die Vollziehung des Schul– und Erziehungswesens unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen Aufteilung zwischen Bund und Land gemäß Art. 14 B–VG auf die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister bzw. auf die jeweilige Landesregierung gemeinsam mit den Bildungsdirektionen.

Abbildung 6 stellt die Zuständigkeiten in der Vollziehung des Schulwesens zwischen dem Bund, den Ländern und den Bildungsdirektionen dar:

Abbildung 6: Überblick Zuständigkeiten Schulwesen

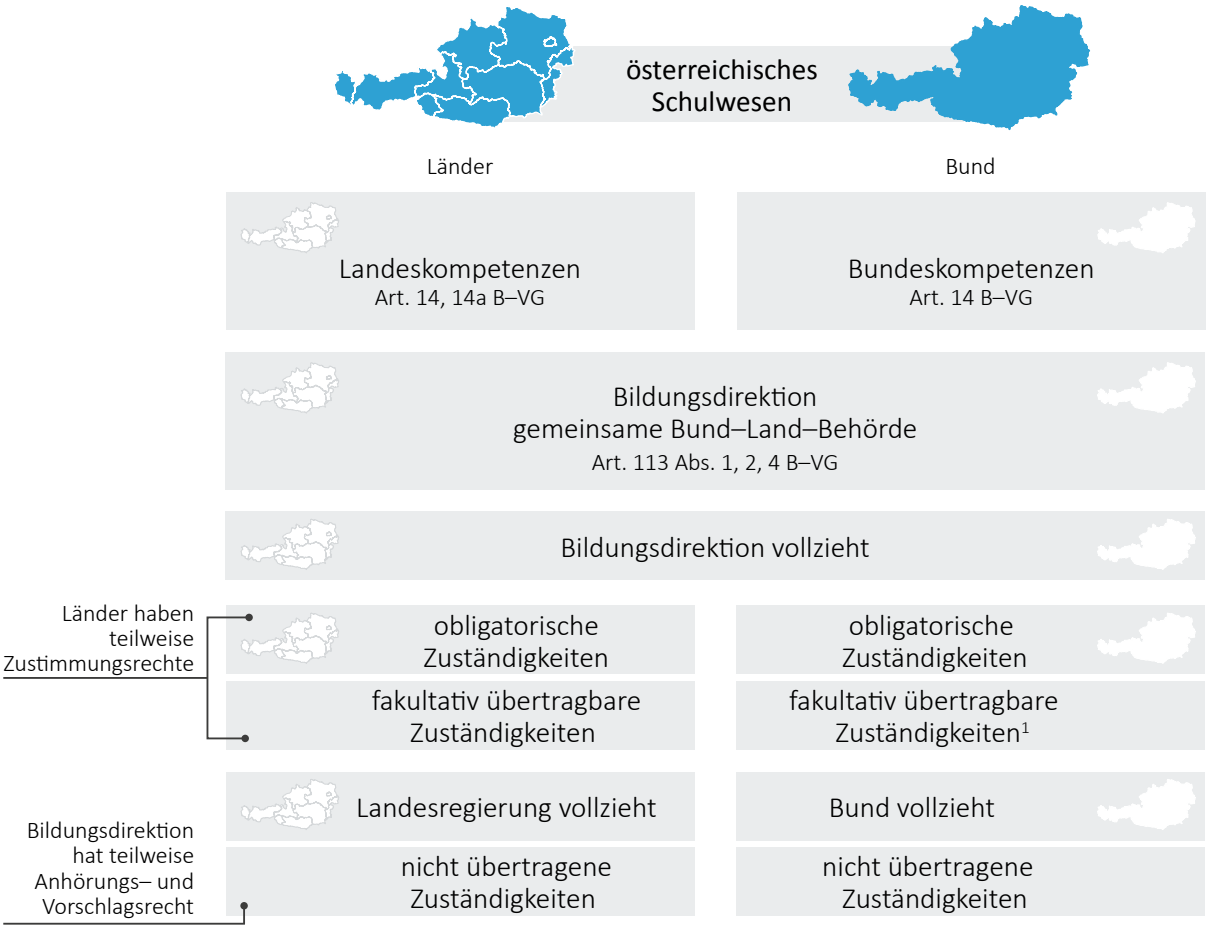


[1] Der Bund übertrug keine fakultativen Kompetenzen auf die Bildungsdirektion.

Quellen: B–VG; Bundes– und Landesgesetze; Darstellung: RH

Neben Bund und Ländern nahmen auch die Gemeinden als Schulerhalter Vollzugsaufgaben (etwa im Rahmen der ganztägigen Schulformen) wahr.

(2) Gemäß Art. 113 Abs. 4 B–VG und § 3 Abs. 1 BD–EG hatten die Bildungsdirektionen die Vollziehung des gesamten Schulrechts für öffentliche Schulen des Bundes und der Länder sowie das Erziehungswesen der Schülerheime zu besorgen. Die Bildungsdirektionen übten weiters die dazugehörige Qualitätssicherung, die Schulaufsicht und das Bildungscontrolling sowie die Vollziehung des Dienst– und Personalvertretungsrechts der Lehrpersonen und der sonstigen Bundesbediensteten der

öffentlichen Schulen aus. Den Bildungsdirektionen oblagen im Wesentlichen all jene Aufgaben, die zuvor die Landesschulräte (der Stadtschulrat) bzw. zum Teil die Schulabteilungen der Länder wahrgenommen hatten.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die (verfassungs–)gesetzlich auf die Bildungsdirektionen übertragenen Zuständigkeiten (obligatorische Aufgaben):

Tabelle 1: (Verfassungs–)Gesetzlich auf die Bildungsdirektionen übertragene Aufgaben

| Vollzug von Bundes– und Landeskompetenzen durch die Bildungsdirektion | |
|---|---|
| Schulrecht | – Schulorganisation<br>– Schulunterricht<br>– Schulpflicht<br>– Schulerhaltung<br>– Schulzeit<br>– Religionsunterricht<br>– Schülervertretung<br>– u.a. |
| Qualitätssicherung, Schulaufsicht, Bildungscontrolling | Einrichtung eines<br>– Qualitätsmanagements<br>– Bildungsmonitorings<br>– Ressourcencontrollings |
| Dienst– und Personalvertretungsrecht der Lehrpersonen | Vollziehung Dienstrecht für<br>– öffentlich–rechtlich Bedienstete<br>– Vertragsbedienstete |
| äußere Organisation der Schulen und Schülerheime | – Aufbau<br>– Organisationsform<br>– Errichtung<br>– Erhaltung<br>– Auflassung<br>– Sprengel<br>– Klassenschülerzahlen<br>– Unterrichtszeit |

Quelle: B–VG

(3) In Art. 113 Abs. 1 B–VG waren das land– und forstwirtschaftliche Schulwesen, das Kindergarten– und Hortwesen sowie die Zentrallehranstalten[23] vom Vollzug durch die Bildungsdirektionen ausgeklammert. Die Erläuterungen zum Bildungsreformgesetz 2017 sahen hingegen als ein Ziel die Schaffung einer neuen Behörde – der Bildungsdirektion – zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul– und Erziehungswesens vor.

Obwohl das BD–EG die Bildungsdirektion als die Vollzugsbehörde bestimmte, verblieben einige, gemäß Art. 113 Abs. 4 B–VG von den Bildungsdirektionen zu besorgende Angelegenheiten zum Teil in der Zuständigkeit der Länder bzw. behielten sich die Länder bei der Übertragung an die Bildungsdirektionen Zustimmungsrechte vor. Darunter fielen insbesondere Entscheidungen über einen sprengelfremden Schulbesuch einer Schülerin bzw. eines Schülers, die Einhebung von Schulerhaltungsbeiträgen für Berufsschulen oder Entscheidungen über die Organisationsformen und den Aufbau der Pflichtschulen sowie der Schülerheime.

Tabelle 2: Nichtübertragung und Zustimmungsvorbehalte

| Aufgaben | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aufnahme sprengelfremder Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildende Pflichtschulen | ja[1] | nein | nein | ja[1] | ja[1] | nein | nein | nein | nein |
| Aufnahme sprengelfremder Schülerinnen und Schüler in Berufsschulen | ja[1] | nein | nein | nein | nein | ja | nein | nein | nein |
| Einhebung Schulerhaltungsbeiträge für Berufsschulen | nein | nein | nein[2] | ja | ja | nein[2] | ja | ja | nein |
| Entscheidung über Organisationsformen von allgemeinbildenden Pflichtschulen | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja[1] |

ja = Aufgabe an Bildungsdirektion übertragen
nein = Aufgabe bei Land oder Gemeinde (als Schulerhalter) verblieben

Quellen: Landesgesetze

[1] Die Entscheidung der Bildungsdirektion ist von der Zustimmung des Schulerhalters (Land oder Gemeinde) abhängig.
[2] Die Einhebung von Schulerhaltungsbeiträgen regelten die Länder Niederösterreich und Steiermark auf privatwirtschaftlicher Basis, d.h., die Vorschreibung erfolgte nicht mittels Bescheid, sondern aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen; bei Nichterfüllung war der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

[23] Zentrallehranstalten waren die gemäß § 1 Abs. 3 BD–EG aufgelisteten Einrichtungen: 1. die in Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisschulen, 2. die Höhere Bundeslehr– und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien V, 3. die Höhere Graphische Bundeslehr– und Versuchsanstalt in Wien XIV, 4. das Technologische Gewerbemuseum, Höhere technische Bundeslehr– und Versuchsanstalt in Wien XX, 5. die Höhere Bundeslehr– und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien XVII sowie 6. das Bundesinstitut für Sozialpädagogik in Baden.

Die Entscheidung über den sprengelfremden Schulbesuch stand nur für jene Schulen im obligatorischen Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektionen, für die das Land Schulerhalter (für alle Berufsschulen[24]) war. Einzig das Land Steiermark übertrug seiner Bildungsdirektion die Entscheidung über einen sprengelfremden Schulbesuch für Berufsschulen ohne weitere Zustimmungserfordernisse.

Die Errichtung, Stilllegung sowie Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen (Volksschulen, Sonderschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, Berufsschulen) oblagen den Schulerhaltern und bedurften der Bewilligung der Bildungsdirektion. Nur die Gemeinde Wien behielt sich das Recht vor, der Bewilligung vorab zuzustimmen. Die Auflassung öffentlicher Pflichtschulen konnte von allen Bildungsdirektionen (Ausnahme Wien) unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. kein Bedarf, fehlende, für die Errichtung erforderliche Voraussetzung) von Amts wegen angeordnet werden.

Die Schulerhalterschaft für Sonderschulen, Polytechnische Schulen sowie Mittelschulen teilte die Landesgesetze in unterschiedlicher Weise zwischen Land und Gemeinden auf. Für Volksschulen traten die Gemeinden als Schulerhalter auf. In allen Ländern hatte der Schulerhalter für die allgemeinbildenden Pflichtschulen die Zustimmung zur Aufnahme sprengelfremder Schülerinnen und Schüler zu erteilen, in drei Ländern (Burgenland, Oberösterreich, Salzburg) war diese Bewilligung – unter Einholung der Zustimmung des Schulerhalters – durch die Bildungsdirektion vorgesehen. Komplexe Verwaltungsverfahren konnten beim Wechsel in eine sprengelfremde Schule – wenn keine gütliche Einigung zustande kam, waren mitunter mehrere Gebietskörperschaften bei der Entscheidungsfindung eingebunden – die Folge sein.[25]

12.2 Der RH wies auf die Nichtübertragung einiger in den obligatorischen Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektionen gehörender Aufgaben sowie auf die Zustimmungsvorbehalte durch die Länder (bzw. Gemeinde Wien) hin. Er räumte ein, dass die Nichtübertragungen und Vorbehalte vorwiegend finanzielle Belange der Länder und Gemeinden betrafen.

Entscheidungen über einen sprengelfremden Schulbesuch – sofern das Land Schulerhalter war – bzw. über die Organisationsformen und den Aufbau der Pflichtschulen bzw. der Schülerheime, die Bewilligung über die Errichtung, Stilllegung oder Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen oder die Einhebung von Schulerhaltungsbeiträgen fielen unter die Vollzugskompetenz der Bildungsdirektionen, ohne dass eine Zustimmung der Länder bzw. der Gemeinden erforderlich gewesen wäre.

[24] mit Ausnahme des Landes Burgenland, in dem für zwei Berufsschulen Gemeinden Schulerhalter waren

[25] Der RH hatte dies in seinen Berichten „Schulstandortkonzepte und –festlegung allgemein bildender Pflichtschulen in den Ländern Oberösterreich und Steiermark“ (Reihe Bund 2014/12) und „Standorte der allgemein bildenden Pflichtschulen in Tirol und Vorarlberg“ (Reihe Bund 2018/1) dargestellt.

Des Weiteren wies der RH auf die länderspezifisch unterschiedlichen Regelungen zum sprengelfremden Schulbesuch und die mitunter komplexen Entscheidungsabläufe hin, in die mehrere Gebietskörperschaften, Behörden (Gemeinde, Land, Bildungsdirektion) und die Schulen eingebunden waren. Die Übertragung einzelner Aufgaben auf die Bildungsdirektion im Zusammenhang mit einem sprengelfremden Schulbesuch – z.B. Festlegung der Schulsprengel durch Verordnung der Bildungsdirektion – vereinfachte die Systemkomplexität nicht. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in seinen früheren Berichten[26], in denen er den finanziellen Aufwand (Notwendigkeit, einen Schulplatz in zumutbarer Entfernung bereitzustellen) einerseits und den Wunsch nach freier Schulwahl andererseits sowie komplizierte Verwaltungsverfahren bei sprengelfremdem Schulbesuch aufgezeigt hatte.

Im Hinblick auf eine Aufgabenkonzentration beim Vollzug des Schulrechts in den Bildungsdirektionen – und vor dem Hintergrund des Weisungsrechts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers bzw. der Landesregierungen in ihren Kompetenzbereichen – wären Zustimmungsvorbehalte in Landesgesetzen nicht erforderlich. Die Schulerhaltungsbeiträge könnten z.B. mit privatwirtschaftlichen Vereinbarungen – wie im Land Niederösterreich – eingehoben werden.

Der RH empfahl allen Ländern, zu prüfen, inwieweit die zu den obligatorischen Aufgaben der Bildungsdirektionen bestehenden gesetzlichen Zustimmungsvorbehalte der Länder noch erforderlich sind. Gegebenenfalls hätten die Länder Novellen zu initiieren, um die landesgesetzlichen Regelungen anzupassen.

12.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Land Kärnten:* Die Empfehlung sei für die Situation in Kärnten teilweise nicht schlüssig bzw. nicht nachvollziehbar. Einerseits seien gesetzliche Regelungen zur Einbindung der Schulerhalter bei Schulerhaltungsbeiträgen im Pflichtschulerhaltungs–Grundsatzgesetz vorgegeben, andererseits würden Weisungsrechte der Landesregierung ausschließlich Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Landes betreffen.

(2) *Land Niederösterreich:* Die Landesregierung habe gemäß §§ 5 bis 7 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 lediglich ein Anhörungsrecht bei Errichtung, Stilllegung, Auflassung und Sprengelfestsetzung bzw. –änderung im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen. Verfahren beim sprengelfremden Schulbesuch würden ausschließlich auf Ebene der Gemeinden und Schulerhalter geführt. In Ausnahmefällen – wenn der Antrag zwei Monate lang nicht bearbeitet wird – könne sich der Antragsteller an die Bildungsdirektion wenden. Für Landesberufsschulen,

[26] Reihe Bund 2014/12 sowie Reihe Bund 2018/1

die ausnahmslos lehrgangsmäßig geführt würden, sei der Pflichtsprengel das gesamte Land Niederösterreich; daher seien sprengelfremde Schulbesuche nur bundesländerübergreifend denkbar. Diesbezüglich komme die Art. 15a B–VG Vereinbarung über den Landesgrenzen–überschreitenden Berufsschulbesuch zur Anwendung.

(3) *Land Salzburg:* § 1 Abs. 4 Salzburger Berufsschulorganisations–Ausführungsgesetz bestimme das Land als gesetzlichen Schulerhalter der Berufsschulen. Nach § 21 Abs. 2 leg. cit. seien die im Abs. 1 genannten Personen in jene Berufsschule (Berufsschulklasse) aufzunehmen, die für sie nach der Schulart in Betracht komme und deren Sprengel sie angehörten. Die Aufnahme von nicht dem Schulsprengel angehörigen Personen könne der gesetzliche Schulerhalter verweigern, wenn dadurch Klassen überfüllt oder Klassenteilungen notwendig wären. Die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung im Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung von Berufsschulen obliege der Bildungsdirektion; sie entscheide sohin über sprengelfremde Schulbesuche.

(4) *Land Steiermark:* Die steirischen Schulgesetze sähen in obligatorisch der Bildungsdirektion zugesprochenen Aufgaben keine Zustimmungsrechte vor.

(5) *Land Tirol:* Die Empfehlung des RH zur Aufgabenkonzentration beim Vollzug des Schulrechts werde grundsätzlich begrüßt. Jedoch seien aufgrund des Bildungsreformgesetzes 2017 bereits zahlreiche landesrechtliche Bestimmungen angepasst bzw. neu geschaffen worden. Die erforderlichen Maßnahmen seien mit drei Landesgesetzen und einer Verordnung umgesetzt worden. Darüber hinaus sehe das Land Tirol vorerst keine Notwendigkeit zu weiteren Maßnahmen.

(6) *Land Vorarlberg:* Der bestehende Zustimmungsvorbehalt für einen sprengelfremden Schulbesuch (bzw. das Recht des Schulerhalters, die Aufnahme in die Schule zu verweigern) entspreche dem Pflichtschulerhaltungs–Grundsatzgesetz und werde als zweckmäßig erachtet. Dem Interesse der Schülerinnen und Schüler an einer möglichst freien Schulwahl stünden berechtigte Interessen der Schulerhalter entgegen, die für die Bereitstellung der erforderlichen Schulplätze ausreichende Planungssicherheit benötigten.

(7) *Land Wien:* Für die rd. 390 öffentlichen Wiener Pflichtschulen gelte Wien für die jeweilige Schulart als ein Schulsprengel. Aufgrund der äußerst komplexen schulorganisatorischen Thematik – Sicherstellung des ausreichenden Schulraums durch den gesetzlichen Schulerhalter Land Wien – und der damit verbundenen erheblichen finanziellen Auswirkungen seien umfangreiche Abstimmungsprozesse erforderlich. Diese würden durch die landesgesetzlichen Zustimmungs– und Einbindungsrechte sichergestellt und seien für die Schülerstromlenkung unerlässlich.

12.4 Der RH erwiderte den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, dass seine Empfehlung auf eine effiziente Aufgabenerfüllung in der Schulverwaltung abzielte. Die Übertragung einzelner (Teil–)Aufgaben auf die Bildungsdirektion vereinfachte weder die Systemkomplexität noch begünstigte sie ein effizientes Verwaltungshandeln. Im Hinblick auf die intendierte Aufgabenkonzentration beim Vollzug des Schulrechts durch die Bildungsdirektionen und das Weisungsrecht der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und der Landesregierungen in ihren Kompetenzbereichen waren nach Ansicht des RH Zustimmungsvorbehalte in Landesgesetzen nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund bekräftigte der RH seine Empfehlung.

## Fakultative Zuständigkeiten

### Überblick

13 Der Bundesverfassungsgesetzgeber ließ die Möglichkeit, weitere Aufgaben auf die Bildungsdirektionen zu übertragen, mittels Ermächtigungsregelung in Art. 113 Abs. 4 B–VG zu. Dazu gehörten insbesondere das im Aufgabenbereich der Länder liegende Kindergarten– und Hortwesen sowie die dem Bund obliegenden Zentrallehranstalten, die beide verfassungsgesetzlich von den Vollziehungszuständigkeiten der Bildungsdirektionen explizit ausgenommen waren. Die gesamte im Rahmen des Schulwesens von Bund und Ländern wahrgenommene Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B–VG) war ebenso wenig wie das land– und forstwirtschaftliche Schulwesen (Art. 14a B–VG) von der obligatorischen Aufgabenübertragung umfasst.

### Übertragungen durch die Länder

14.1 (1) Die Länder machten von der fakultativen Aufgabenübertragung in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch (Abbildung 7). Während Oberösterreich z.B. das Kindergarten– und Hortwesen, das land– und forstwirtschaftliche Schulwesen und den Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes betreffend Förderung der ganztägigen Schulformen auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich übertrug, wählten andere Länder wie Burgenland, Steiermark oder Wien einen restriktiveren Weg und übertrugen – neben den obligatorischen Aufgaben – nur wenige weitere Kompetenzen:

Abbildung 7: Zuständigkeitsübertragungen auf die Bildungsdirektionen (Stand 1. September 2021)

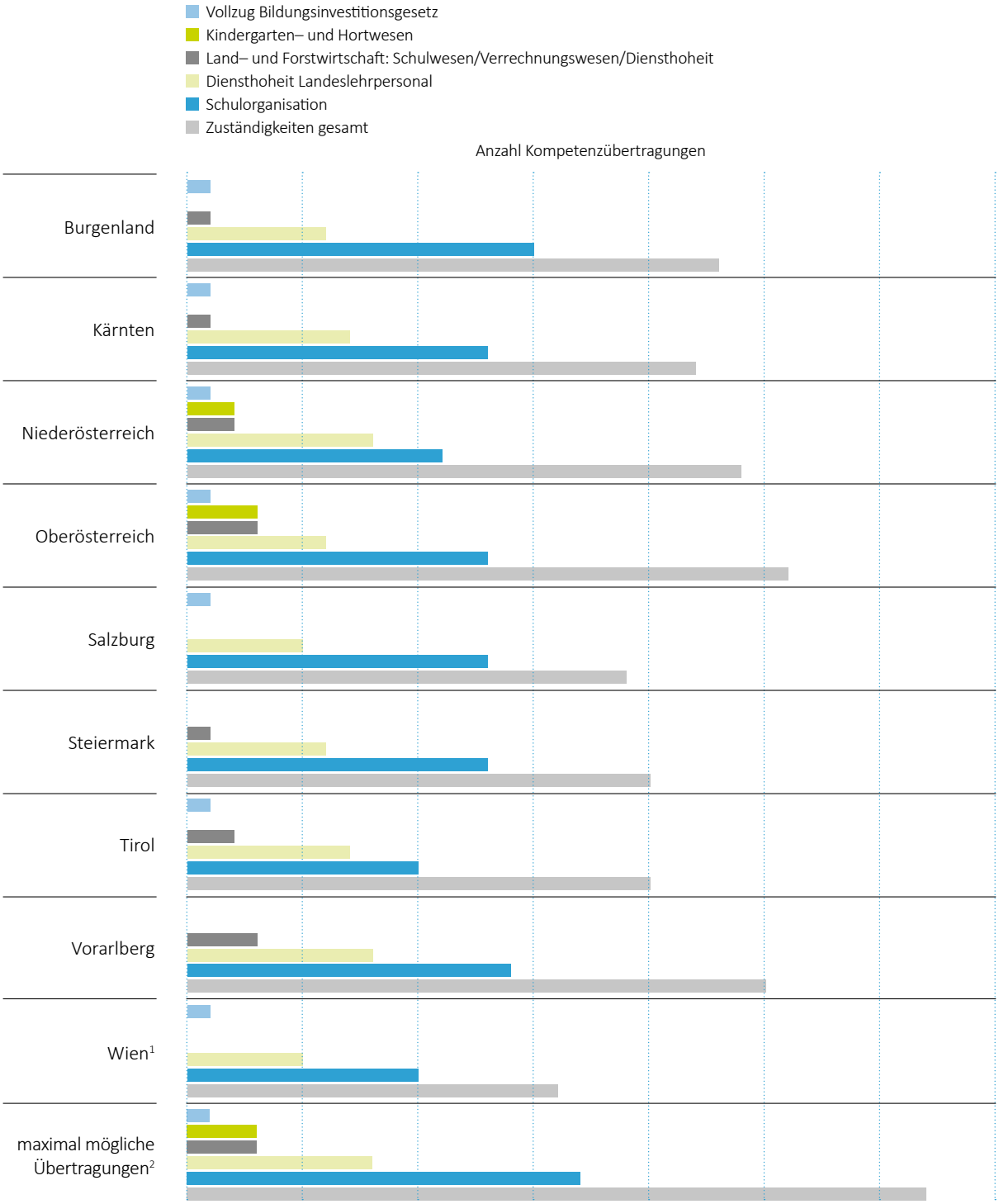


[1] Wien unterhielt keine land– und forstwirtschaftlichen Schulen, eine Zuständigkeitsübertragung war aus diesem Grund nicht möglich.
[2] Nicht dargestellt sind nur in Einzelfällen übertragene Aufgaben (z.B. Schulassistenz in Oberösterreich, Schulerhaltung Berufsschulen in Salzburg, Schülerstromlenkung in Wien).

Quellen: alle Ämter der Landesregierungen; Landesgesetze; Darstellung: RH

(2) Tabelle 3 gibt die fakultative Zuständigkeitsübertragung der Länder an die Bildungsdirektionen bei ausgewählten Aufgaben wieder:

Tabelle 3: Ausgewählte fakultative Aufgaben

| Aufgaben | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| land– und forstwirtschaftliches Schulwesen | nein | nein | nein | ja | nein | nein | nein | ja | – |
| Ausübung Diensthoheit über land– und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonal | nein | nein | ja | ja | nein | nein | ja | ja | – |
| Verrechnungswesen für land– und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonal | ja[1] | ja | ja | ja | nein | ja | ja | ja | – |
| Kindergärten | nein | nein | nein | ja | nein | nein | nein | nein | nein |
| Hortwesen | nein | nein | ja | ja | nein | nein | nein | nein | nein |
| Bildungsinvestitionsgesetz | ja | ja | ja | ja | ja | nein | ja | nein | ja |

ja = Aufgabe an Bildungsdirektion übertragen
nein = Aufgabe bei Land oder Gemeinde (als Schulerhalter) verblieben

Quellen: Landesgesetze

[1] Die Übertragung soll im Jahr 2023 vollzogen werden.

Im Bereich des in die Kompetenz der Länder fallenden land– und forstwirtschaftlichen Schulwesens nahmen die Bildungsdirektionen für Oberösterreich und Vorarlberg die Schulbehördenfunktion wahr, in den anderen Ländern verblieb diese in den Ämtern der Landesregierungen. Die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg erklärten ihre Bildungsdirektionen für die Diensthoheit der Landeslehrpersonen der land– und forstwirtschaftlichen Schulen für zuständig. Alle Länder außer Salzburg übertrugen ihren Bildungsdirektionen die Besorgung des Verrechnungswesens für das land– und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonal.

Das in der Landeskompetenz liegende Kindergarten– und Hortwesen übertrug nur das Land Oberösterreich der Bildungsdirektion, das Land Niederösterreich teilte ausschließlich das Hortwesen der Bildungsdirektion zu.

Das in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallende Bildungsinvestitionsgesetz sollte nach dem Willen des Bundesgesetzgebers vorzugsweise durch die Bildungsdirektion vollzogen werden. Dessen ungeachtet verblieb diese Aufgabe in den Ländern Steiermark und Vorarlberg bei den Ämtern der Landesregierungen.

(3) Die Länder begründeten die freiwilligen Zuständigkeitsübertragungen häufig mit der Zusammenziehung von inhaltsgleichen Materien. Vorwiegend behielten sich die Länder Kompetenzen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung vor, weil es sich um Verwaltung von – mitunter beträchtlichem – Geld– und Sachvermögen handelte.

(4) Den Ländern vorbehalten waren verfassungs– oder bundesgesetzlich geregelte Aufgaben, die durch die Länder zu besorgen waren und dafür keine gesetzliche Ermächtigung zur Übertragung bestand. Darunter fielen insbesondere die durch die Länder jährlich zu erstellenden Stellenpläne des Landeslehrpersonals und die Abwicklung der durch den Bund bzw. die Länder zu besorgenden Schülerbeihilfe.

Die Länder banden ihre Bildungsdirektionen in unterschiedlicher Weise in von den Ländern zu vollziehende Angelegenheiten durch Mitwirkungs– bzw. Anhörungsrechte ein. Zum Beispiel war der Stellenplan der Landeslehrpersonen auf Vorschlag der Bildungsdirektion zu erstellen. In einigen Fällen bestanden gegenüber den Bildungsdirektionen landesrechtlich spezifische Anzeige– und Verständigungspflichten, z.B. war die – aufgrund der COVID–19–Pandemie notwendige – Verwendung (und Beendigung) von Ausweichräumlichkeiten der Berufsschulen, die keine für Berufsschulzwecke erforderliche Bewilligung durch die Bildungsdirektion aufwiesen, der Bildungsdirektion anzuzeigen.

14.2 Der RH wies darauf hin, dass die Länder von der Möglichkeit, weitere Aufgaben – neben den zwingend von den Bildungsdirektionen zu besorgenden – an die Bildungsdirektionen zu übertragen (z.B. die Vollziehung des Bildungsinvestitionsgesetzes oder des land– und forstwirtschaftlichen Schulwesens), in sehr unterschiedlicher Ausprägung Gebrauch gemacht hatten.

Durch die uneinheitliche Handhabung der Übertragungskompetenz der Länder war das Ziel, die Vollziehung möglichst aller Angelegenheiten im Schul– und Erziehungswesen in der Bildungsdirektion zu konzentrieren, in den Ländern unterschiedlich stark verwirklicht. Der RH wies kritisch darauf hin, dass dadurch ein Vergleich des Vollzugs der Bildungsagenden in den Ländern nur eingeschränkt möglich war und österreichweit mitunter unterschiedliche Ansprechstellen für dieselben schulischen Angelegenheiten bestanden.

Der RH empfahl allen Ländern, in ihren Zuständigkeitsbereichen die Übertragung weiterer Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Um das Ziel einer Konzentration der Vollziehung des Schul– und Erziehungswesens durch eine Behörde pro Land – die Bildungsdirektion – zu erreichen, kämen z.B. die Übertragung des land– und forstwirtschaftlichen Schulwesens, der Vollzug des Kindergarten– und Hortwesens, des Bildungsinvestitionsgesetzes oder die Schulerhaltung der Berufsschulen in Betracht.

14.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Bildungsdirektion für Wien:* Die Bildungsdirektion stehe einer zusätzlichen Übertragung von Aufgaben kritisch gegenüber; die Aufgaben der Stadt Wien als Schulerhalter sollten bei der Stadt Wien bleiben.

(2) *Land Burgenland:* Das Land habe sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt und prüfe die Übertragung der Diensthoheit der land– und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen an die Bildungsdirektion. Die Übertragung werde voraussichtlich im ersten Quartal 2023 umgesetzt. Zur Zeit der Stellungnahme würden Gespräche mit den Fachabteilungen und der Bildungsdirektion laufen.

(3) *Land Kärnten:* Unter anderem seien das Kärntner Medienzentrum, die Verrechnung und Auszahlung von Geldleistungen für Lehrpersonen in landwirtschaftlichen Fachschulen sowie die Abwicklung der ganztägigen Schulformen (sowohl die Bundesförderung gemäß Bildungsinvestitionsgesetz als auch die Landesförderung gemäß Kärntner Schulgesetz) an die Bildungsdirektion übertragen worden. Eine Übertragung von weiteren Agenden, die sowohl inhaltlich–fachlich als auch gesetzlich und finanziell im Verantwortungsbereich des Landes liegen und bei denen weiterhin das Land die Letztverantwortung trage, an die vom Bund dominierte Bildungsdirektion erscheine – gerade auch vor dem Hintergrund des RH–Berichts mit Verbesserungsvorschlägen zum Vollzug – nicht zielführend und nicht sinnvoll.

Überdies erscheine die Empfehlung ohne sachliche Begründung einseitig und nicht offen in beide Richtungen zu gehen. Es könnten nämlich auch jene Aufgaben geprüft bzw. evaluiert werden, die bisher an die Bildungsdirektionen übertragen worden seien. Je nach Ergebnis könne auch eine Rückführung an die Ämter der Landesregierungen ins Auge gefasst werden.

(4) *Land Niederösterreich:* Im Rahmen einer laufenden Evaluierung werde eine Prüfung durchgeführt.

(5) *Land Oberösterreich:* Tabelle 3 zeige, dass Oberösterreich als einziges Land alle dort aufgezählten fakultativen Aufgaben an die Bildungsdirektion übertragen habe.

(6) *Land Salzburg:* Das landwirtschaftliche Schulwesen werde in Salzburg kompakt und effizient geführt. So lägen die zentralen Aufgaben in einer Hand und seien nicht in mehrere „Stränge“ aufgeteilt; die Schulleitungen der vier Standorte hätten damit eine einzige Ansprechstelle. Die Übertragung von Teilen dieses Schulwesens würde zu einer Aufsplitterung von Kompetenzen führen und die Verwaltung des landwirtschaftlichen Schulwesens erschweren. Freiwillig hätten sich alle Länder dazu entschieden, 2025 die Lehrerbesoldung an landwirtschaftlichen Schulen an die Bundesrechenzentrum GmbH zu verlagern.

(7) *Land Steiermark:* Auch der Bund habe von einer Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Bildungsdirektion Abstand genommen. Aus den bisherigen Erfahrungen entstehe der Eindruck, dass diese Mischbehörde stark bundeslastig ausgerichtet sei. Der Informationsfluss vom Bund an das Land sei gering. Vom Ministerium angekündigte, regelmäßige gemeinsame Bund–Land–Besprechungen habe es bisher nur einmal gegeben. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sei auch schon Gegenstand mehrerer Tagesordnungspunkte der Landesbildungsreferentenkonferenz gewesen. Vor einer weiteren Übertragung von Aufgaben solle zunächst die Kooperation vertieft werden.

(8) *Land Tirol:* Im Sinne einer durchdachten Verwaltungseffizienz habe das Land in außerordentlichem Maß von der fakultativen Aufgabenübertragung Gebrauch gemacht und somit Synergieeffekte genützt. Darüber hinaus bestehe zwischen sämtlichen Bildungseinrichtungen in Tirol ein intensiver Austausch, den die gemeinsame Unterbringung dieser Einrichtungen im Haus der Bildung maßgeblich erleichtere.

(9) *Land Vorarlberg:* Angelegenheiten des Schulwesens seien bereits umfangreich an die Bildungsdirektion übertragen worden. Die Arbeitsgruppe zur Neukonzipierung der Förderungen im Bereich der Schulkindbetreuung habe im Herbst 2021 empfohlen, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung der ganztägigen Schule aufgrund des Bildungsinvestitionsgesetzes und der Landesrichtlinie an die Bildungsdirektion zu übertragen (inklusive der entsprechenden Personalressourcen). Die Landesregierung habe den Bericht der Arbeitsgruppe (samt Empfehlung) zustimmend zur Kenntnis genommen und prüfe die Schaffung der legistischen Voraussetzungen für eine Übertragung dieser Aufgaben an die Bildungsdirektion.

(10) *Land Wien:* Es gebe keine Bestrebungen bzw. keine Notwendigkeit, weitere Landesagenden an die Bildungsdirektion zu übertragen.

14.4 (1) Der RH entgegnete den Ländern Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien, dass die fakultative Aufgabenübertragung auf die Bildungsdirektionen einem Ziel des Bildungsreformgesetzes 2017 entsprach, nämlich eine neue Behörde – die Bildungsdirektion – zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul– und Erziehungswesens zu begründen. Die Übertragung weiterer Aufgaben im Schulwesen sollte im Sinne der Verwaltungseffizienz und der Schaffung einer zentralen Schulverwaltungsstelle in den Ländern in Erwägung gezogen werden.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, die Übertragung weiterer fakultativer Aufgaben an die Bildungsdirektion zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

(2) Darüber hinaus erwiderte der RH dem Land Kärnten, eine Einseitigkeit der Empfehlung nicht erkennen zu können: Er empfahl auch dem Bund die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Bildungsdirektion (siehe auch TZ 15). Da der Verfassungsgesetzgeber im Bildungsreformgesetz 2017 die Schaffung einer neuen Behörde festlegte, stand nach Ansicht des RH eine Rückführung der Landesagenden nicht zur Diskussion. Der RH verwies zudem auf seine Ausführungen in TZ 68, wonach nach der Etablierungsphase der Bildungsdirektionen die in den Regierungsprogrammen 2017–2022 und 2020–2024 vorgesehene Evaluierung der Erfolgswirksamkeit und Transparenz der neuen Behörde durchzuführen wäre.

## Übertragung durch den Bund

15.1 Der Bund nahm die Möglichkeit der fakultativen Aufgabenübertragung auf die Bildungsdirektionen nicht wahr. Diese betraf insbesondere die Zentrallehranstalten[27], die höheren land– und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und die Forstfachschule sowie die daran angeschlossenen Schülerheime[28].

Im RH–Bericht „HTL Spengergasse“ (Reihe Bund 2020/35, TZ 38 bis 44) hatte der RH zu den Zentrallehranstalten u.a. festgestellt, dass

- diese nicht über eine Unikatsstellung im Gefüge der österreichischen Schullandschaft verfügten, eine direkte Verwaltung durch das Ministerium nicht unabdingbar war und es keine nachvollziehbaren schlüssigen Kriterien dafür gab,
- die Nichtübertragung der Zentrallehranstalten auf die Bildungsdirektionen zu Parallelstrukturen und –abläufen führte und das österreichische Bildungssystem unübersichtlicher und komplexer machte und
- die Zentrallehranstalten Parallelstrukturen zwischen dem Ministerium und den Bildungsdirektionen bedingten.

15.2 Der RH wies darauf hin, dass der Bund den Bildungsdirektionen – im Gegensatz zu den Ländern – keine weiteren Kompetenzen übertragen hatte. Zu den Zentrallehranstalten verwies er auf seine Feststellungen im Bericht „HTL Spengergasse“.

Er empfahl dem Ministerium sowie dem Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, in ihren Zuständigkeitsbereichen die Übertragung von Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

[27] im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

[28] im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Um das Ziel einer Konzentration der Vollziehung des Schul– und Erziehungswesens durch eine Behörde pro Land – die Bildungsdirektion – zu erreichen, käme z.B. die Übertragung der Zentrallehranstalten und der höheren land– und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der Forstfachschule und der daran angeschlossenen Schülerheime in Betracht.

15.3 (1) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme zu den Zentrallehranstalten Folgendes mit:

- Zwischen Ministerium und Bildungsdirektionen bestünden keine Parallelstrukturen.
- Einsparungen durch Aufgabenübertragungen seien stark von den Aufgabenverteilungen vor Ort abhängig, weil im Bildungswesen unterschiedliche Naht– bzw. Schnittstellen bestünden. Die Effizienz hänge dabei stark von der Möglichkeit der Personalauslastung ab, so dass die Bündelung aller Schulagenden in einer Behörde letztlich nicht zwingend eine Optimierung bedeuten müsse. Daraus könnten sich umgekehrt andere Schnittstellen ergeben, die zusätzlichen Koordinationsaufwand erfordern würden.
- Die Praxisschulen seien eng an die Pädagogischen Hochschulen angebunden. Dies betreffe nicht nur die rechtliche Verbindung, sondern vor allem auch die praktische Einbindung, von der Unterbringung in einem Gebäude bis zu dem sowohl in der Praxisschule wie auch in der Pädagogischen Hochschule eingesetzten Personal. Eine Übertragung der Verwaltung der Praxisschulen hätte daher neue, zusätzliche und komplexe Schnittstellen zur Folge, so dass sich der Koordinations– und Verwaltungsaufwand zum Teil nur verlagern, aber nicht verringern würde.

Für die speziellen Höheren Technischen Bundeslehr– und Versuchsanstalten gelte Ähnliches. Das Ministerium verwies dazu auf seine Stellungnahme zum RH–Bericht „HTL Spengergasse“ (TZ 15). Eine Zentrallehranstalt fungiere einerseits als Innovationspool und andererseits als „pädagogisches“ Labor. Die Ergebnisse würden in die Weiterentwicklungen der Lehrpläne einfließen. Die mit BGBI. I 96/2022 in das Regelschulwesen übernommenen neuen Möglichkeiten für Schulautonomie würden wesentlich auf an den Zentrallehranstalten erprobte Schulversuche zurückgehen.

(2) Das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das agrarische Bildungswesen eine im Vergleich zu den anderen Bundesschulen sehr schlanke Verwaltung habe. Die budgetäre und personelle Steuerung der höheren land– und forstwirtschaftlichen Lehranstalten obliege direkt dem Landwirtschaftsministerium. Die sachlich zuständige Behörde in pädagogischen Angelegenheiten sei das Bildungsministerium. Dazwischen gebe es keine weiteren, steuernden Ebenen (d.h. keine Bildungsdirektionen oder Landesschulinspektorate). Das land– und forstwirtschaftliche Schulwesen habe eine zielorientierte und straffe, moderne Verwaltung, z.B. sei an allen Standorten der ELAK des Bundes im Einsatz; sämtliche land– und forstwirt-

schaftlichen Lehr– und Forschungsanstalten verfügten seit 2009 über eine Kosten– und Leistungsrechnung. Die jährlichen Ressourcen–, Ziel– und Leistungspläne enthielten eine Vierjahresplanung, das „Fitnessprogramm 2020“ sei ein Kennzahlensystem, das Vergleichbarkeit und Transparenz fördere.

Die Schulen des Landwirtschaftsministeriums seien Cluster für Lehre, Forschung und Praxis, weil fünf Schulstandorte mit Forschungszentren verbunden seien (Kompetenz Bund, gemeinsame Leitung, gemeinsame Nutzung der Infrastruktur) und die Bereiche Schule, Forschung und Bildung nicht getrennt werden könnten. Die hohe Qualität der fachlichen Ausbildung sei durch eigene Lehrbetriebe an den Schulstandorten gewährleistet. Durch die Gesamtstrategie für alle höheren land– und forstwirtschaftlichen Lehranstalten könnten Doppelgleisigkeiten an den Standorten vermieden werden, sie erlaube eine rasche, bedarfsorientierte Anpassung von maturaführenden Ausbildungsrichtungen (z.B. Informationstechnologie in der Landwirtschaft). Das land– und forstwirtschaftliche Schulwesen gewährleiste höchste Erwerbstätigkeit und sei damit sehr gefragt (Schülerinnen und Schüler würden nach wie vor abgewiesen (durchschnittlich 21 %), die Abschlussquoten lägen bei 96 %).

Es gebe daher keinen Grund, das bestehende, gut funktionierende System in den angesprochenen Punkten zu ändern.

15.4 (1) Der RH stellte gegenüber dem Ministerium die Innovationsfunktion der Zentrallehranstalten nicht in Abrede. Allerdings sah er keinen Hinderungsgrund, diese Innovationsfunktion nicht auch im Zuständigkeitsbereich einer Bildungsdirektion wahrzunehmen. Zu den Parallelstrukturen verwies er auf seine Ausführungen in seinem Bericht „HTL Spengergasse“: Im Ministerium waren zehn Organisationseinheiten mit der unmittelbaren Verwaltung und Betreuung der Zentrallehranstalten befasst. Solche Organisationseinheiten bestanden auch in den Bildungsdirektionen für die Verwaltung von Bundesschulen. Unter Verweis auf den Bericht „HTL Spengergasse“ bekräftigte er seine Empfehlung an das Ministerium, die Übertragung von Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

(2) Gegenüber dem Landwirtschaftsministerium bestritt der RH nicht, dass die land– und forstwirtschaftlichen Schulen erfolgreich sind und eine qualitativ hohe fachliche Ausbildung vermitteln. Er verwies allerdings auf seinen Bericht „Land– und forstwirtschaftliches Schulwesen“ (Reihe Bund 2011/9), in dem er die geteilten Verantwortlichkeiten zwischen dem Bildungs– und dem Landwirtschaftsministerium für die höheren land– und forstwirtschaftlichen Schulen kritisch sah. Das Bildungsreformgesetz 2017 schuf die Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund–Land–Behörden, die für alle Angelegenheiten des Art. 14 B–VG zuständig waren. Davon ausgenommen – ohne Angabe von Gründen – waren nach wie vor die Zentrallehranstalten und die land– und forstwirtschaftlichen Schulen. Insofern zielte die Empfehlung darauf ab, zwischen dem Landwirtschaftsministerium und den Bildungsdirektionen Doppel-

gleisigkeiten zu erkennen und die davon betroffenen Aufgabenbereiche gegebenenfalls auf die Bildungsdirektionen zu übertragen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Schülerbeihilfe

16.1 Eine Schülerbeihilfe war laut Schülerbeihilfengesetz[29] eine finanzielle Zuwendung an bedürftige Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe (Heimbeihilfe) bzw. ab der 10. Schulstufe (Besuch einer mittleren oder höheren Schule). Die Bedürftigkeit hing vom Einkommen, vom Familienstand und von der Familiengröße ab. Von der Schülerbeihilfe mitumfasst waren die besondere Schulbeihilfe (Kompensation des Verdienstentgangs bei Einstellung der Berufstätigkeit), die Heimbeihilfe (notwendige Unterbringung in einem Schülerheim) und die Fahrtkostenbeihilfe.

Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Schülerbeihilfe gemäß § 13 Schülerbeihilfengesetz lag

- für die Zentrallehranstalten, die land– und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, die höheren land– und forstwirtschaftlichen Privatschulen sowie die Forstfachschule beim Ministerium (§ 13 Z 1 leg. cit.),
- für alle anderen land– und forstwirtschaftlichen Schulen sowie für Schulen für medizinische Assistenzberufe bei den örtlich zuständigen Landeshauptleuten (§ 13 Z 2 und 3 leg. cit.) und
- für alle anderen Schulen bei der örtlich zuständigen Bildungsdirektion (§ 13 Z 4 leg. cit.).

Der im Verfassungsrang stehende Art. I des Schülerbeihilfengesetzes räumte dem Bund eine Vollziehungskompetenz im Bereich des Art. 14a B–VG im land– und forstwirtschaftlichen Schulwesen ein. Damit konnte nur ein Bundesverfassungsgesetz eine Änderung der Zuständigkeit der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmanns herbeiführen. Hingegen war eine Änderung der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Schülerbeihilfe für die Schulen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums durch den einfachen Bundesgesetzgeber möglich.

Die für eine Schülerbeihilfe antragstellende Person hatte eine von insgesamt 19 verschiedenen Behörden auszuwählen. Bei den Ämtern der Landesregierungen war mitunter für die beiden Bereiche land– und forstwirtschaftliche Schulen bzw. Schulen für medizinische Assistenzberufe je eine eigene Abteilung zuständig. Das Antragsformular der Schülerbeihilfe für das Schuljahr 2020/21 wies insgesamt 23 verschiedene behördliche Stellen zur Antragseinbringung auf.

[29] BGBl. 455/1983 i.d.g.F.

Der RH hatte im Bericht „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“ (Reihe Bund 2011/6) eine geringe Bürgerorientierung bei der Gewährung der Schülerbeihilfe festgestellt. Das Ministerium hatte in seiner Stellungnahme zum Bericht auf die komplexe Lage bei der Abwicklung der Schülerbeihilfe (20 Behörden: Landesschulräte, Stadtschulrat, Landeshauptleute und zwei Ministerien) hingewiesen.

16.2 Der RH vermerkte kritisch die Zuständigkeitszersplitterung (Bund, Länder, Bildungsdirektionen) bei der Antragstellung der Schülerbeihilfe. Er hatte bereits in einem früheren Bericht[30] auf die komplexe Lage bei der Abwicklung der Schülerbeihilfe aufmerksam gemacht. Nach Ansicht des RH wäre die hohe Komplexität durch Vereinfachung von Abläufen, die verstärkte Automatisierung, die Nutzung von Schnittstellen und allenfalls durch gesetzliche Änderungen auszugleichen.

Gemäß Art. 113 Abs. 4 B–VG war eine Übertragung von sonstigen Angelegenheiten (im weitesten Sinne) im Zusammenhang mit der Vollziehung des Schulwesens auf die Bildungsdirektion möglich. Um die Vollziehung des Schulwesens bei den Bildungsdirektionen zu konzentrieren, könnte die beim Bund und den Ländern liegende Abwicklung der Schülerbeihilfe auf die Bildungsdirektionen übertragen werden. Damit könnten im günstigsten Fall die behördlichen Stellen für die Antragseinbringung von derzeit 23 auf neun reduziert werden.

Der RH empfahl dem Ministerium, eine Novelle zum Schülerbeihilfengesetz vorzubereiten, um dem Bund bzw. den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, ihre Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Schülerbeihilfe auf die Bildungsdirektionen zu übertragen.

16.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums nehme es die Empfehlung zur Kenntnis; sie werde in die weiteren Überlegungen zu künftigen Entwicklungen der Verfahren nach dem Schülerbeihilfengesetz einbezogen.

(2) Die Bildungsdirektion für Salzburg teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die empfohlene Übertragung auf die Bildungsdirektionen nicht nur einer Änderung des Schülerbeihilfengesetzes, sondern gemäß Art. 113 Abs. 4 4. Satz B–VG auch der Zustimmung der „gegenbeteiligten Gebietskörperschaften“, d.h. der Zustimmung aller Länder, bedürfe.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Salzburg erfolge die Abrechnung der Schul– und Heimbeihilfenanträge in Salzburg in direktem Kontakt mit den zuständigen Schulen. Diese würden die Erziehungsberechtigten beraten und könnten in direktem Kontakt mit der Schulbehörde auch Fragen zur Antragstellung beantworten. Mit einer zen-

[30] Reihe Bund 2011/6

tralen Stelle in der Bildungsdirektion gehe Servicequalität verloren und würden die Verantwortlichkeiten unnötigerweise aufgesplittert. Zudem würde die zuständige Schulbehörde den Kontakt zu den Schul– und Heimbeihilfenbezieherinnen bzw. –beziehern verlieren.

16.4 Der RH erwiderte dem Land Salzburg, dass eine zentrale Abwicklung der Schülerbeihilfe Parallelstrukturen und –abläufe jedenfalls verringern würde. Die Übertragung der Zuständigkeit hätte nicht zwingend den Verlust von Ansprechpersonen bzw. Servicequalität zur Folge, weil Ansprechpersonen in den Bildungsdirektionen zur Verfügung stehen.

# Personal

## Rechtsgrundlagen

17.1 (1) Der Bund bzw. die Länder hatten der Dienststelle Bildungsdirektion die erforderliche Anzahl an Bediensteten des Bundes bzw. des Landes für die Erfüllung der Aufgaben der Bildungsdirektion zuzuweisen. Die Zuteilung hatte dabei dem Umfang des jeweiligen Vollziehungsbereichs zu entsprechen. Der für den Bundes– bzw. Landesvollzug entstehende Personalaufwand war von der jeweiligen Gebietskörperschaft (Bund oder Land) zu tragen.

(2) Für die den Bildungsdirektionen zugewiesenen Bundesbediensteten waren die Bildungsdirektionen nachgeordnete Dienstbehörden bzw. nachgeordnete Personalstellen. Die Zuweisung von Landesbediensteten zur Bildungsdirektion war in den Ländern unterschiedlich geregelt:

- Eigene Zuweisungsgesetze gab es in Oberösterreich und Tirol.
- Die anderen Länder – ausgenommen Wien – sahen entsprechende Bestimmungen in ihren dienst– und personalrechtlichen Landesgesetzen oder in ihren Schulgesetzen vor.
- In Wien gab es keine expliziten Bestimmungen zur Zuweisung von Landesbediensteten zur Bildungsdirektion.

Die Zuweisung der Landesbediensteten erfolgte – mit Ausnahme von Wien – entweder zur dauernden Dienstleistung, als Versetzung oder als vorübergehende Dienstzuteilung zur Dienststelle Bildungsdirektion.

(3) Gemäß BD–EG war als Grundlage für die Zuweisungen von Bundes– und Landesbediensteten für jede Bildungsdirektion ein gemeinsamer Personalplan (Bundes– und Landesstrang[31]) als Teil des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans zu erstellen. Die Personalpläne 2020 und 2021 aller Bildungsdirektionen – mit Ausnahme von Wien, wo der Landesstrang nicht ausgefüllt war – wiesen die Planstellen des Bundes– und Landesstrangs aus. Die in den Personalplänen dargestellten Planstellen im Bundesbereich waren in der Regel wesentlich höher als das tatsächlich eingesetzte Bundespersonal. Im Burgenland war die Anzahl des eingesetzten Landespersonals beinahe doppelt so hoch wie die im Personalplan ausgewiesenen Landesplanstellen, in Niederösterreich war es umgekehrt. In den anderen Ländern (ohne Wien) kam es zu geringfügigen Abweichungen. Zum Teil bestanden auch Differenzen mit den Angaben in den Personalplänen der Länder.

17.2 (1) Der RH hielt fest, dass in den Bildungsdirektionen grundsätzlich Bundesagenden von Bundesbediensteten und Landesagenden von Landesbediensteten zu besorgen waren und jede Gebietskörperschaft ihren Personalaufwand selbst zu tragen hatte.

(2) Der RH wies darauf hin, dass die Länder unterschiedliche Vorgehensweisen wählten, um die Landesbediensteten den Bildungsdirektionen zuzuweisen, wobei Wien die Zuweisung von Landesbediensteten zur Bildungsdirektion nicht explizit in seinen Landesgesetzen regelte.

(3) Der RH kritisierte, dass die Personalpläne der Bildungsdirektionen deren Personalressourcen nur unzureichend abbildeten und somit geringe Steuerungswirkung entfalteten. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Empfehlung in TZ 39, den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan inklusive der Anhänge vollständig und korrekt auszufüllen, um insofern eine genaue Darstellung der Ressourcen zu gewährleisten.

[31] Zur leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden einheitlich der Begriff Personalplan verwendet, ungeachtet anderer Bezeichnungen in den Ländern.

# Personalstand der Bildungsdirektionen

18.1 (1) Der Personalstand der Bildungsdirektionen stellte sich zum 31. Dezember 2020 wie folgt dar:

Tabelle 4: Personalstand der Bildungsdirektionen mit 31. Dezember 2020 nach Dienstgebern

| Stand 31. Dezember 2020 | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Vollzeitäquivalenten | | | | | | | | | |
| Verwaltungsbedienstete[1] | | | | | | | | | | |
| Bund | 68,8 | 80,8 | 182,3 | 169,9 | 74,3 | 128,4 | 73,7 | 41,5 | 243,6 | 1.063,3 |
| Länder[2] | 9,8 | 47,8 | 48,3 | 64,0 | 48,1 | 52,0 | 53,1 | 26,9 | 11,0 | 361,0 |
| Verein (ÖZPGS) | 4,2 | 2,0 | 10,9 | 15,3 | 8,9 | 4,0 | 12,1 | 4,2 | 68,3 | 129,9 |
| **Summe** | **82,8** | **130,6** | **241,5** | **249,2** | **131,3** | **184,4** | **138,9** | **72,6** | **322,9** | **1.554,2** |
| pädagogische Bedienstete | | | | | | | | | | |
| Bund[3] | 12,8 | 23,6 | 38,5 | 42,9 | 19,0 | 36,5 | 23,0 | 12,7 | 47,0 | 256,0 |
| Länder[4] | 5,5 | 11,8 | 20,0 | 19,0 | 7,0 | 13,0 | 9,0 | 6,0 | 28,0 | 119,3 |
| **Summe** | **18,3** | **35,4** | **58,5** | **61,9** | **26,0** | **49,5** | **32,0** | **18,7** | **75,0** | **375,3** |
| **Gesamtsumme** | **101,1** | **166,0** | **300,0** | **311,1** | **157,3** | **233,9** | **170,9** | **91,3** | **397,9** | **1.929,5** |

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: alle Ämter der Landesregierungen; alle Bildungsdirektionen; BMBWF
ÖZPGS = Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich

1 ohne Präsidentinnen und Präsidenten der Bildungsdirektionen, Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten sowie begünstigte Behinderte, weil diese keine Planstellen banden
2 In Wien werden die Gemeindebediensteten unter Landesbedienstete subsumiert.
3 Bedienstete des Schulqualitätsmanagements inklusive mit dieser Funktion betraute Landeslehrpersonen sowie Fachinspektorinnen und –inspektoren
4 zugewiesene Landeslehrpersonen für den Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (inklusive Verwaltungspersonal) sowie für sonstige Aufgaben

Insgesamt verfügten die Bildungsdirektionen Ende 2020 über rd. 1.930 Bedienstete (in Vollzeitäquivalenten (**VZÄ**)); die Bildungsdirektion für Wien hatte das meiste Personal mit knapp 400 VZÄ, die Bildungsdirektion für Vorarlberg war personalmäßig die kleinste mit rd. 91 VZÄ. Eine Sonderstellung nahm die Bildungsdirektion für Oberösterreich ein, auf die das Land – im Vergleich zu den anderen Ländern – mehr fakultative Aufgaben übertragen hatte, wodurch auch die Anzahl der Landesbediensteten am höchsten war.

(2) Neben den Verwaltungsbediensteten der Bildungsdirektionen waren in der Schulpsychologie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Verein Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich (in der Folge: **Verein psychologische Gesundheitsförderung Schule**) angestellt. Auch die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mobilen Interkulturellen Teams[32] sowie Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter waren bei diesem Verein beschäftigt.

Die pädagogischen Bediensteten setzten sich vor allem aus den Schulqualitätsmanagerinnen und –managern (ehemalige Schulaufsicht), Fachinspektorinnen und Fachinspektoren sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik, der mit der Bildungsreform 2017 neu geschaffen wurde, zusammen. Während das Schulqualitätsmanagement in der Regel Bundesbedienstete wahrnahmen, waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik Landeslehrpersonen, die der Bildungsdirektion (Bundesstrang) zugewiesen wurden und deren Kosten der Bund trug.

(3) Die Unterrichtsverpflichtung von Bundeslehrpersonen konnte vermindert werden, wenn sie Nebenleistungen wahrnahmen (sogenannte Einrechnungen).[33] Die meisten Bildungsdirektionen setzten dieses Instrument ein, um Bundeslehrpersonen für administrative Tätigkeiten heranzuziehen. Insbesondere die „kleineren" Bildungsdirektionen verwendeten Einrechnungen, um Bundeslehrpersonen in der Öffentlichkeitsarbeit, im Bildungscontrolling, in IT–Angelegenheiten oder etwa als Ersatz für Fachinspektorinnen und Fachinspektoren (im Schuljahr 2020/21 zumindest 7,83 VZÄ) einzusetzen.

Der RH hatte bereits mehrmals den Einsatz von Lehrpersonen in der Verwaltung bzw. in den pädagogischen Abteilungen der Schulbehörden kritisiert. Insbesondere die durch Einrechnungen beschäftigten Bundeslehrpersonen stellten eine Umgehung des Personalplans dar.[34]

18.2 (1) Der RH hielt fest, dass in den Bildungsdirektionen zum 31. Dezember 2020 rd. 1.930 Bedienstete (in VZÄ) arbeiteten. Ein direkter Vergleich der Personalausstattung der Bildungsdirektionen war aufgrund der im unterschiedlichen Ausmaß fakultativ an die Bildungsdirektionen übertragenen Aufgaben nicht möglich.

(2) In den Bildungsdirektionen arbeiteten Verwaltungsbedienstete des Bundes und der Länder, Schulqualitätsmanagerinnen und –manager (Bund), Landeslehrpersonen im Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik, sonstige Lehrpersonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins psychologische Gesundheitsförderung Schule.

[32] Das Ministerium finanzierte für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung die Erweiterung der psychosozialen Unterstützung an und für Schulen mit „Mobilen Interkulturellen Teams". Die multiprofessionellen Teams halfen seit Mai 2016 Schulen dabei, die Aufgabe der Integration zu bewerkstelligen.

[33] § 9 Abs. 3 Bundeslehrer–Lehrverpflichtungsgesetz (BGBl. 244/1965 i.d.g.F.) bzw. § 40a Abs. 15 VBG

[34] RH–Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer" (Reihe Bund 2013/5, TZ 32)

Der RH hatte bereits mehrmals[35] die Anstellung von Psychologinnen und Psychologen bzw. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mobilen Interkulturellen Teams sowie von Schulsozialarbeiterinnen und –arbeitern über den Verein psychologische Gesundheitsförderung Schule kritisiert, die zu einer Verlagerung von Auszahlungen für Personal hin zu Auszahlungen für Sachaufwand führte und damit zu einer Umgehung des Personalplans des Bundes. Vor dem Hintergrund der COVID–19–Pandemie und der damit verbundenen Belastungen für die psychosoziale Gesundheit der Schülerinnen und Schüler verwies der RH auf die Empfehlung aus seinem Bericht „Standorte der allgemein bildenden Pflichtschulen in Tirol und Vorarlberg"[36], die beim Verein psychologische Gesundheitsförderung Schule angestellten Psychologinnen und Psychologen in den Bundesdienst überzuführen, um den Bedarf an Schulpsychologinnen und –psychologen sachgerecht decken zu können.

(3) Der RH verwies auf seine wiederholte Kritik am Einsatz von Lehrpersonen für Verwaltungstätigkeiten bei den Schulbehörden. Neben der Umgehung des Personalplans bei Bundeslehrpersonen kam zudem zum Tragen, dass diese Lehrpersonen nicht für die Unterrichtstätigkeit zur Verfügung standen. Er brachte gegenüber dem Ministerium und den Bildungsdirektionen seine Empfehlung in Erinnerung, von einem derartigen Vorgehen abzusehen und mit dem jeweiligen Personalplan das Auslangen zu finden.

18.3 Die Bildungsdirektion für Salzburg teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das kritisierte „Modell" der Auslagerung von psychosozialem Unterstützungspersonal für Schulen an den Verein psychologische Gesundheitsförderung Schule auch in der kürzlich erlassenen Novelle zum Finanzausgleichsgesetz in Form eines Kofinanzierungsmodells fortgeführt werde. Diese Form der Bereitstellung über einen Verein resultiere aus der nicht restlos geklärten Zuständigkeit für die Bereitstellung und Finanzierung von Schulsozialarbeiterinnen und –arbeitern. Die Bildungsdirektion für Salzburg bekannte sich zum weiteren Ausbau des psychosozialen Unterstützungspersonals; dieses werde nicht nur in krisenhaften Zeiten (COVID–19–Pandemie, Ukraine–Krise) dringend gebraucht.

18.4 Der RH stellte gegenüber der Bildungsdirektion für Salzburg klar, dass er die Bereitstellung von Psychologinnen und Psychologen bzw. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mobilen Interkulturellen Teams sowie von Schulsozialarbeiterinnen und –arbeitern im Schulbereich nicht infrage stellte. Seine Kritik zielte auf die Anstellung über einen Verein, und damit die Umgehung des Personalplans des Bundes, ab.

[35] zuletzt in den RH–Berichten „Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow–up–Überprüfung" (Reihe Bund 2018/15, TZ 10 und TZ 11) bzw. „Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung" (Reihe Bund 2019/12, TZ 22)

[36] siehe Reihe Bund 2018/1, TZ 11

## Entwicklung des Personals

19.1 (1) Nachfolgende Tabelle zeigt die österreichweite Entwicklung des Personalstands von den Vorgängerorganisationen (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat) zu den Bildungsdirektionen von 2018 bis 2020:

Tabelle 5: Entwicklung des Personalstands Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien zu Bildungsdirektionen

| | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|
| | Landesschulräte und Stadtschulrat | Bildungsdirektionen | |
| | in Vollzeitäquivalenten[1] | | |
| **Personal** | | | |
| Bundesverwaltung | 1.066,8 | 1.046,2 | 1.063,3 |
| Verein Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich | 141,9 | 103,5 | 129,9 |
| Schulqualitätsmanagement inklusive Fachinspektorinnen und Fachinspektoren | 268,0 | 257,4 | 256,0 |
| Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik | 33,0 | 107,5 | 107,0 |
| Landeslehrpersonen | 10,5 | 9,0 | 12,3 |
| Landesverwaltung[2] | 47,5 | 331,2 | 361,0 |
| **Summe** | **1.567,7** | **1.854,8** | **1.929,5** |

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: alle Ämter der Landesregierungen; alle Bildungsdirektionen; BMBWF

[1] ohne Präsidentinnen und Präsidenten der Bildungsdirektionen, Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten sowie begünstigte Behinderte, weil diese keine Planstellen banden
[2] ohne Landesverwaltungspersonal in den Ämtern der Landesregierungen

Die Anzahl der Verwaltungsbediensteten des Bundes blieb im betrachteten Zeitraum nahezu unverändert. Während 2018 rd. 48 VZÄ Landesbedienstete in den Landesschulräten bzw. im Stadtschulrat arbeiteten, erhöhte sich ihre Anzahl durch Übergang der Landesagenden auf die Bildungsdirektionen auf rd. 331 VZÄ im Jahr 2019 und 361 VZÄ im Jahr 2020.

(2) Zur Personalentwicklung je Bildungsdirektion verweist der RH auf die Tabellen A bis I im Anhang A. Zusammenfassend hob er Folgendes für den überprüften Zeitraum hervor:

- Die Anzahl der Verwaltungsbediensteten des Bundes blieb in den Bildungsdirektionen für Burgenland, Kärnten, Salzburg und Steiermark annähernd unverändert. In den Bildungsdirektionen für Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol reduzierte sich die Anzahl, in den Bildungsdirektionen für Vorarlberg und Wien stieg sie an.

- Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins psychologische Gesundheitsförderung Schule sank in allen Bildungsdirektionen – außer in Burgenland, Tirol und Wien. Im Burgenland blieb die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleich, in Tirol erhöhte sie sich geringfügig, in Wien stieg sie auf mehr als das Doppelte an.
- Auch die Anzahl der Schulqualitätsmanagerinnen und –manager sowie der Fachinspektorinnen und Fachinspektoren verringerte sich. Dies galt für alle Bildungsdirektionen, außer in Niederösterreich, der Steiermark und Vorarlberg, wo es geringfügige Zuwächse gab.
- Zum Teil wiesen die Bildungsdirektionen die Landeslehrpersonen den Fachbereichen für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik bereits im Jahr 2018 zu, zum überwiegenden Teil jedoch im Jahr 2019.
- Ende 2020 waren rund zwölf Landeslehrpersonen (VZÄ) in den Verwaltungen der Bildungsdirektionen für Burgenland, Kärnten und Wien beschäftigt. Meist dauerte ihr Einsatz im Verwaltungsbereich schon mehrere Jahre an. In den Rechtsgrundlagen war nur die vorübergehende Zuweisung von Landeslehrpersonen zu einer Dienststelle der Bundes– oder Landesverwaltung vorgesehen.
- Die Ämter der Landesregierungen wiesen den Bildungsdirektionen Anfang 2019 die Landesbediensteten für die übertragenen Aufgaben zu. Darüber hinaus teilte der überwiegende Teil der Ämter der Landesregierungen im Laufe der Jahre 2019 und 2020 weitere Landesbedienstete zu bzw. nahm neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Bildungsdirektionen auf.

(3) Zur Zuweisung der Landesbediensteten zu den Bildungsdirektionen war Folgendes anzumerken:

- Durch die Umstellung der Landeslehrerverwaltung übernahm die Bildungsdirektion für Kärnten (Landesstrang) Tätigkeiten, die vorher die Bezirkshauptmannschaften (rd. 7 VZÄ) bzw. die Magistrate der Städte Klagenfurt und Villach (rd. 2 VZÄ) erledigt hatten. Auch in Salzburg gingen Aufgaben vom Magistrat der Stadt Salzburg auf die Bildungsdirektion (1 VZÄ) über.
- Bei Einrichtung der Abteilung Präs/6 im Landesstrang der Bildungsdirektion für Wien mit Anfang September 2019, die vor allem für die Schülerstromlenkung und Agenden der äußeren Schulorganisation zuständig war, teilte das Land Wien Bedienstete der Bildungsdirektion zu. Darunter waren u.a. drei Schulaufsichtsbedienstete (Bund), die für drei Jahre gemäß § 78c BDG 1979 gegen Refundierung der Bezüge durch das Land Wien vom Dienst freigestellt waren. Zudem waren zwei Landeslehrpersonen in der Abteilung Präs/6 tätig.
- Laut Angaben der Ämter der Landesregierungen seien in den Jahren 2019 und 2020 die Planstellen des Landesstrangs in der Bildungsdirektion im Vergleich zum Jahr 2018 um 0,25 (Burgenland), vier (Kärnten) und 11,5 Planstellen (Oberösterreich) erhöht worden. Aufgrund einer zu geringen Zuteilung Anfang 2019 kamen im Laufe der Jahre 2019 und 2020 weitere Landesbedienstete (insgesamt sieben Planstellen) zur Bildungsdirektion für Salzburg.

- In den Ländern, in denen die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen auf den Landesschulrat bzw. Stadtschulrat übertragen worden war, zeichneten sich folgende Entwicklungen ab: Die Bildungsdirektionen für Niederösterreich[37] und Oberösterreich ersetzten sukzessive in Landesagenden tätige, ausgeschiedene Bundesbedienstete durch Landesbedienstete, allerdings spiegelte sich dies nicht im selben Ausmaß in der Reduktion der Bundesbediensteten wider. In den Bildungsdirektionen für Burgenland, Steiermark und Wien war kein Anstieg der Landesbediensteten als Ersatz für in Landesagenden tätige ausgeschiedene Bundesbedienstete zu verzeichnen.
- In den Ländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien werden weitere in der Verrechnung der Landeslehrpersonen tätige Landesbedienstete in den Jahren 2022 oder 2023 – bei Umstellung auf das IT–System des Bundes (TZ 58) – den Bildungsdirektionen zuzuteilen sein.

19.2 Der RH hielt fest, dass sich gegenüber den Vorgängerorganisationen (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat) durch die Einrichtung der Bildungsdirektionen der Personalstand von rd. 1.568 VZÄ (2018) auf rd. 1.930 VZÄ (2020) erhöhte und die Länder zum Teil zusätzliche Planstellen aufbauten. Dies war insbesondere auf die übertragenen Landesaufgaben und einen Mehrbedarf aufgrund der neuen Struktur der Bildungsdirektionen zurückzuführen. Der RH sah diesen Aufbau zusätzlicher Planstellen durch die Länder kritisch, weil das Risiko von Kostensteigerungen dem Ziel der Kostenneutralität entgegenstand.

Er empfahl allen Ländern, im Sinne der angestrebten Kostenneutralität darauf zu achten, über das notwendige Ausmaß hinaus keine zusätzlichen Planstellen aufzubauen.

Zudem wies der RH kritisch darauf hin, dass jene Länder (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Wien), die die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen auf den Landesschulrat bzw. Stadtschulrat übertragen hatten, zum Teil zwar sukzessive begannen, die in diesem Bereich tätigen Bundesbediensteten durch Landesbedienstete zu ersetzen, sich dies allerdings nicht bzw. nicht im gleichen Ausmaß in der Reduktion der Bundesbediensteten der Bildungsdirektionen widerspiegelte.

Der RH empfahl den Ländern Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Wien, die notwendige Anzahl an Landesbediensteten für die Bildungsdirektion entsprechend dem Umfang der Landesaufgaben festzulegen. Anschließend wären sukzessive Bundesbedienstete durch Landesbedienstete zu ersetzen.

[37] Laut Personalplan des Landes Niederösterreich war geplant, insgesamt 105 Landesbedienstete im Landesstrang der Bildungsdirektion zu beschäftigen.

Er empfahl dem Ministerium, in Abstimmung mit den Bildungsdirektionen für Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien bei Ersatz von in Landesagenden tätigen Bundesbediensteten durch Landesbedienstete die Bundesplanstellen einzuziehen.

Der RH wies kritisch auf die gestiegene Anzahl (Ende 2020 rd. 12 VZÄ) der für Verwaltungszwecke zugeteilten Landeslehrpersonen hin, deren Zuteilung in den überwiegenden Fällen langfristig war. Mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen, die auf eine vorübergehende Verwendung in der Bundes– bzw. Landesverwaltung abstellten, war dies nicht rechtskonform.

Der RH empfahl dem Ministerium und den Bildungsdirektionen für Burgenland, Kärnten und Wien, Landeslehrpersonen ausschließlich vorübergehend an die Bildungsdirektionen dienstzuzuteilen, andernfalls wären sie unter Einhaltung der damit verbundenen Regelungen als Verwaltungsbedienstete in die Bildungsdirektionen zu versetzen.

Der RH sah in der befristeten Freistellung von drei Schulaufsichtsbediensteten in der Bildungsdirektion für Wien eine Übergangslösung, um die Expertise in der Abteilung Präs/6 aufzubauen. Danach wären diese Agenden durch Landesbedienstete zu erledigen.

Der RH empfahl dem Land Wien und der Bildungsdirektion für Wien, für einen Aufbau der Expertise durch Landesbedienstete in der Abteilung Präs/6 der Bildungsdirektion zu sorgen, um künftig die Landesagenden durch Landesbedienstete zu erledigen.

19.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* An den Bildungsdirektionen für Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien seien Bundesplanstellen bereits eingezogen und durch Landesbedienstete nachbesetzt worden. Den früheren Empfehlungen des RH folgend habe das Ministerium mit Erlass festgehalten, dass keine neuen Dienstzuteilungen von Landeslehrpersonen an die ehemaligen Landesschulräte und an den Stadtschulrat erfolgen dürften. Landeslehrpersonen sollten somit künftig ausnahmslos nach vorangehender Karenzierung beim Land in ein vertragliches Bundesdienstverhältnis aufgenommen werden.

Das Ministerium habe die Bildungsdirektion für Vorarlberg neuerlich darauf hingewiesen, auch von der Zuweisung von Landeslehrpersonal mit Landesplanstellen Abstand zu nehmen, da dies eine Umgehung der Refundierung des Finanzausgleichs bedeute.

Ob seit 1. Jänner 2019 Landesregierungen im Landesvollzug Landeslehrpersonen an die Bildungsdirektionen zuteilten, entziehe sich der Kenntnis des Ministeriums.

(2) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Aufgrund der durch die Bildungsreform übertragenen Agenden sei das Referat für Schulrecht und sonstige Rechtsleistungen geschaffen worden. Im Referat Personalmanagement Pflichtschulen würden die Bundesbediensteten sukzessive durch Landesbedienstete ersetzt. Um die zusätzlichen Aufgaben im Landesbereich bewältigen zu können, seien die Landesbediensteten in der Bildungsdirektion für Burgenland dringend notwendig.

(3) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Die Dienstzuteilungen von Landeslehrpersonen an die Bildungsdirektion seien seit dem Schuljahr 2020/21 um vier Personen reduziert worden. Ein weiterer Abbau werde sukzessive vorangetrieben; neue Dienstzuteilungen würden nach Möglichkeit vermieden.

(4) *Bildungsdirektion für Wien:* Schon seit einigen Jahren würden keine neuen Landeslehrpersonen an die Bildungsdirektion versetzt. In der Mehrheit seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung Präs/6 bereits Landesbedienstete, die Vollziehung werde mittel– bzw. langfristig durch Landesbedienstete erfolgen.

(5) *Land Kärnten:* Es werde darauf geachtet, im Rahmen der jährlichen Personalplanungsgespräche auch bei den Bildungsdirektionen die unbedingt notwendigen Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen bzw. auch Einsparpotenziale infolge von Ruhestandsversetzungen etc. umzusetzen.

(6) *Land Niederösterreich:* Bei Einrichtung der Bildungsdirektion sei ein Dienstpostenplan für Landesbedienstete als Grundlage für eine transparente Personalbewirtschaftung geschaffen worden. Wenn eine in diesem Plan geführte Bundesbedienstete bzw. ein Bundesbediensteter durch Versetzung, Pensionierung, Kündigung etc. aus dem Dienstverhältnis zum Bund ausscheide, werde die frei gewordene Stelle mit einer bzw. einem Landesbediensteten besetzt.

(7) *Land Oberösterreich:* Die Personalverrechnung der Landeslehrpersonen gehe auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich über, wodurch sich der Personalstand der Personalverrechnung im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mittelfristig verringere.

(8) *Land Salzburg:* Landesbedienstete, die vor dem 1. Jänner 2019 ausschließlich in der Vollziehung des Schul– und Erziehungswesens tätig gewesen seien, seien ex lege in die Bildungsdirektion übertragen worden, Landesbedienstete in der Mischverwaltung hingegen nicht. Das Amt der Salzburger Landesregierung sei bis dahin mit den vorhandenen Personalressourcen ausgekommen. Dass die Bildungsdirek-

tion im Jahr 2019 mit zu wenig Personal ausgestattet worden sei, sei wohl mit der Übertragung zusätzlicher Aufgaben vom Bund und den Gemeinden (z.B. der Vollzug der sogenannten Schulpflichtmatrik) zu begründen. Die sukzessive Schaffung und Besetzung von sieben neuen Planstellen durch das Land sei notwendig gewesen, um die wachsenden zusätzlichen Aufgaben bewerkstelligen zu können. Durch die Vorgaben des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts, durch die Einführung von PM–SAP und weiterer Applikationen sei es nicht nur temporär zu Unterbesetzungen gekommen, die durch weitere Planstellen abgefedert worden seien. Diese zusätzlichen Aufgaben habe nicht die Landesregierung initiiert, die Kosten dafür habe aber entgegen den Zielen der Bildungsreform das Land zu tragen.

(9) *Land Steiermark:* Auf die Einhaltung des Stellenplans werde geachtet. Jedoch könnte sich z.B. durch die Pensionierung von Bundesbediensteten im Landesstrang, die durch Landesbedienstete nachbesetzt würden, die Anzahl der Stellen erhöhen. Durch eine Personalbedarfsermittlung könne die notwendige Anzahl von Landesbediensteten für die zu erbringenden Landesaufgaben bestimmt werden. Es entspreche der Praxis, dass Bundesbedienstete im Landesstrang durch Landesbedienstete nachbesetzt würden.

(10) *Land Tirol:* Die Länder hätten nur eingeschränkten Einfluss auf organisatorische und pädagogische Maßnahmen des Bundes, die in weiterer Folge eine Personalaufstockung notwendig machten. Beispiele hierfür seien insbesondere die unterschiedlichen dienst– und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Landeslehrpersonen sowie die ineffiziente Einführung eines IT–Verfahrens für das Personalmanagement des Bundes.

(11) *Land Vorarlberg:* Der Ressourcenbedarf im Landesvollzug werde jährlich im Personalplanungsgespräch mit der Bildungsdirektion besprochen. Das Land sei bestrebt, für die bestehenden Aufgaben keine zusätzlichen Planstellen aufzubauen. Quantitative und qualitative Aufgabenzuwächse hinterfrage es kritisch auf den Personalbedarf hin.

(12) *Land Wien:* Für den Bereich Landesvollziehung seien zusätzliche Planstellen erforderlich, weil der Bund Bundesplanstellen, die bisher zur Besorgung von Landesaufgaben herangezogen worden seien, nicht mehr zur Verfügung stelle. Dies sei im Rahmen des pauschalierten Kostenersatzes abgegolten worden. Bereits seit mehreren Monaten erhebe Wien – unter Berücksichtigung der Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit – die voraussichtlich für die Aufgaben im Landesstrang erforderlichen Planstellen. Es sei auch im Interesse des Landes, Planstellen nicht ohne tatsächlichen Bedarf vorzusehen. Die Besetzung werde entsprechend der Empfehlung des RH kontinuierlich mit Landesbediensteten ausgebaut. Dies auch, weil die Landeslehrpersonenbesoldung mit 1. Jänner 2023 in die Bildungs-

direktion wechsle. Die überwiegende Mehrheit der Bediensteten der Abteilung Präs/6 der Bildungsdirektion seien bereits Landesbedienstete. Für die drei Dienstposten, die noch nicht mit Landesbediensteten besetzt seien, werde das Land rechtzeitig Vorsorge treffen und sie schrittweise mit Landesbediensteten nachbesetzen.

19.4 (1) Der RH nahm Kenntnis davon, dass das Ministerium Bundesplanstellen eingezogen hatte, die durch Landesbedienstete nachbesetzt wurden. Er wies aber darauf hin, dass das in den Jahren 2019 und 2020 lediglich je eine Bundesplanstelle in Niederösterreich und Oberösterreich betraf, obwohl alleine in Niederösterreich vier Bundesplanstellen durch Landesbedienstete ersetzt wurden. Die Zahl der Planstellen wurde nicht in diesem Ausmaß reduziert.

(2) Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass es laut Stellungnahme Landesbedienstete in der Mischverwaltung nicht ex lege in die Bildungsdirektion übertragen hatte. Neben dem Bedarf aus diesen – nicht übertragenen – Mischverwendungen umfassten die zusätzlichen Landesplanstellen im Jahr 2019 im Wesentlichen das Referat für die Angelegenheiten des Dienst–, Besoldungs–, Personalvertretungs– und Pensionsrechts der Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen. Das waren Landesagenden, die von Landesbediensteten zu vollziehen waren. Zum Vorbringen des Landes Salzburg, dass die Planstellen aufgrund der Vorgaben des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts oder der Einführung von PM–SAP zu erhöhen gewesen seien, verwies der RH darauf, dass diese Sachverhalte im Jahr 2019 noch nicht bestanden hatten.

## Bundes– und Landesvollzug

20.1 Ausnahmen vom Grundsatz „Bundesbedienstete für Bundesagenden und Landesbedienstete für Landesagenden“ stellten jene Bildungsdirektionen (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien) dar, bei denen bereits die Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrpersonen auf den Landesschulrat bzw. den Stadtschulrat übertragen worden war. Hier setzten die Bildungsdirektionen nach wie vor Bundesbedienstete für den Landesvollzug ein.

Ein weiterer Grund für einen gebietskörperschaftenübergreifenden Einsatz von Bediensteten in der Bildungsdirektion lag in der Tätigkeit, etwa der der Führungskräfte: So arbeiteten die Bildungsdirektorinnen bzw. Bildungsdirektoren oder die Leitungen der Präsidialbereiche sowohl im Bundes– als auch Landesvollzug.

Nachfolgende Tabelle stellt den Anteil der Bundes– und Landesbediensteten an den Bediensteten insgesamt den Anteilen an den Vollzugsbereichen je Bildungsdirektion gegenüber. Die Angaben beruhen auf Schätzungen der Bildungsdirektionen:

Tabelle 6: Aufteilung Bundes– und Landespersonal sowie Bundes– und Landesvollzug

| 2020 | Bund | | Land | |
|---|---|---|---|---|
| | Bedienstete | Vollzug | Bedienstete | Vollzug |
| | Anteile in % | | | |
| Burgenland | 88 | 80 | 12 | 20 |
| Kärnten[1] | 68 | 68 | 32 | 32 |
| Niederösterreich | 84 | 69 | 16 | 31 |
| Oberösterreich | 79 | 61 | 21 | 39 |
| Salzburg | 69 | 71 | 31 | 29 |
| Steiermark | 78 | 68 | 22 | 32 |
| Tirol[1] | 69 | 69 | 31 | 31 |
| Vorarlberg | 71 | 69 | 29 | 31 |
| Wien | 96 | 88 | 4 | 12 |

[1] In Kärnten und Tirol wurden die Unterschiede zwischen bund– bzw. länderweisen Anteilen an den Bediensteten und den Anteilen am Vollzugsbereich aufgrund von Rundungen nivelliert. In beiden Ländern überwog das Ausmaß des Einsatzes der Bundesbediensteten in Landesaufgaben.

Quellen: alle Bildungsdirektionen; BMBWF; Berechnung: RH

In allen Bildungsdirektionen überwog der Bundesvollzug, was insbesondere auf den pädagogischen Bereich und die Schulpsychologie zurückzuführen war, für die ausschließlich der Bund zuständig war. Am höchsten war der Bundesvollzug in der Bildungsdirektion für Wien, gefolgt von der Bildungsdirektion für Burgenland; dies war durch vergleichsweise höhere Anteile an Bundesschulen begründet. Die Bildungsdirektion für Oberösterreich wies indes den höchsten Anteil beim Landesvollzug auf, weil auf diese mehr Landesaufgaben übertragen worden waren als auf die anderen Bildungsdirektionen.

In keiner Bildungsdirektion waren die bund– bzw. länderweisen Anteile an den Bediensteten gleich hoch wie die Anteile am Vollzugsbereich. Am höchsten waren die Unterschiede in den Bildungsdirektionen für Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien, wo Bundesbedienstete in Landeslehreragenden tätig waren.

20.2 Der RH wies darauf hin, dass die bundesverfassungsgesetzliche Vorgabe, „Bundesagenden von Bundesbediensteten und Landesagenden von Landesbediensteten zu besorgen“, drei Jahre nach Einrichtung der Bildungsdirektionen noch nicht erfüllt war. Dies lag daran, dass die Änderung von Personalstrukturen (Bundesbedienstete

in der Landeslehrerverwaltung) nicht kurz– sondern langfristig zu bewerkstelligen war. Er verwies auf seine diesbezüglichen Empfehlungen in TZ 19.

Der RH hielt weiters fest, dass die Bildungsdirektion als Mischbehörde zwangsläufig einen gebietskörperschaftenübergreifenden Personaleinsatz – insbesondere bei Führungspositionen – mit sich brachte. Er verwies dazu auf seine Ausführungen zur Kostentragung und seine diesbezüglichen Empfehlungen zum Abschluss von Vereinbarungen und zur Nachverrechnung von Personalaufwand in TZ 37.

## Landesbedienstete

### Diensthoheit – Dienstaufsicht

21.1 (1) Da die Landesregierung die Diensthoheit über die der Bildungsdirektion zugewiesenen Landesbediensteten ausübte, war das Amt der Landesregierung für den Vollzug der dienstrechtlichen Angelegenheiten dieser Landesbediensteten zuständig. Davon umfasst waren insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begründung bzw. Auflösung eines Dienstverhältnisses, die Berechnung und Auszahlung der Bezüge sowie die Versetzung bzw. die Dienstzuteilung von Landesbediensteten zur Bildungsdirektion oder von dieser zu einer Dienststelle des Landes. Beabsichtigte Maßnahmen in Dienstrechtsangelegenheiten der zugewiesenen Landesbediensteten waren der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor mitzuteilen.

Die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor war Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Bediensteten der Bildungsdirektion; ihr bzw. ihm oblag die Dienst– sowie die Fachaufsicht über alle Bundes– und Landesbediensteten. Die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor war in Ausübung der Dienst– und Fachaufsicht an die Weisungen der Landesregierung gebunden.[38]

(2) Im Gegensatz dazu war die Bildungsdirektion nachgeordnete Dienstbehörde bzw. Personalstelle für die Bundesbediensteten; Diensthoheit bzw. Dienst– und Fachaufsicht fielen nicht auseinander.

21.2 Der RH hielt fest, dass die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor zwar die Dienst– und Fachaufsicht über die Landesbediensteten wahrnahm, die jeweilige Landesregierung allerdings die Diensthoheit über die Landesbediensteten ausübte. Diese aus Sicht der Personalsteuerung wenig effiziente Konstruktion war dem Wesen einer Mischbehörde geschuldet. Österreichweit erhöhte sich dadurch nach Ansicht des RH die Komplexität in der Schulverwaltung; dies könnte deren Effektivität beeinträchtigen.

[38] Art. 113 Abs. 7 B–VG; explizit auch in § 5 Oö. Landesbediensteten–Zuweisungsgesetz 2005, LGBl. 135/2005 i.d.g.F.

## Personaldisposition

22.1 (1) Bei der Zuweisung der Landesbediensteten Anfang 2019 waren die Bildungsdirektionen nur eingeschränkt eingebunden, weil die Länder in der Regel für die übertragenen Landesaufgaben die bisher zuständigen Landesbediensteten den Bildungsdirektionen zuteilten.

(2) Nachbesetzungen von Landesbediensteten (z.B. aufgrund von Pensionierung oder Karenzierung) in den Bildungsdirektionen folgten in allen Ländern – mit Ausnahme von Wien, wo ein Prozedere in Planung war – den Maßgaben, die im Bereich der übrigen Landesverwaltung galten. Grundsätzlich waren die Bildungsdirektionen bei der Nachbesetzung von Landesbediensteten eingebunden, wobei das Ausmaß der Einbindung unterschiedlich war.

Die Einbindung hing davon ab, ob es sich um eine interne oder externe Ausschreibung handelte. In den meisten Ländern galt der Grundsatz „intern vor extern", d.h., zuerst fand die Ausschreibung „intern" landesweit für Landesbedienstete – häufig über eine Jobbörse – statt. Das hatte zur Folge, dass fachlich geeignete „externe" Bundesbedienstete der Bildungsdirektion sich vorerst nicht bewerben konnten.

(3) Im Burgenland war in den internen Richtlinien die Einbindung der Dienststelle – somit der Bildungsdirektion – bei der Nachbesetzung von Landesbediensteten vorgesehen. Bei der Zuteilung einer Landesbediensteten im Jahr 2019 war die Bildungsdirektion aufgrund der Dringlichkeit der Nachbesetzung allerdings nicht involviert.

Bei Aufnahmen von Landesbediensteten für die Abteilung Präs/6 (Landesstrang) der Bildungsdirektion für Wien war lediglich die Abteilungsleitung einbezogen.

(4) Einige Länder führten mit den Bildungsdirektionen jährliche Personalplanungsgespräche, in denen der Personalbedarf für das nächste Jahr bzw. die nächsten Jahre besprochen und geplant wurde. In anderen Ländern gab die Bildungsdirektion anlassbezogen ihren Personalbedarf bekannt. Das Ministerium behandelte die anstehenden Änderungen beim Bundespersonal im Rahmen der Erstellung des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans mit den Bildungsdirektionen. Gemeinsame Personalplanungsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums, des Landes und der Bildungsdirektion, die sowohl die Bundes– als auch Landesbediensteten zum Thema hatten, gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht.

22.2 Der RH hielt fest, dass die Bildungsdirektionen im Zuge ihrer Einrichtung nur zum Teil bei der Zuteilung der Landesbediensteten eingebunden waren, weil die bis dahin im Amt der Landesregierung zuständigen Landesbediensteten zugeteilt wurden. Bei der Nachbesetzung von Landesbediensteten waren die Bildungsdirektionen in allen Ländern eingebunden, wenn auch das Ausmaß von Land zu Land variierte. Der RH wies darauf hin, dass in einigen Ländern noch Anlaufschwierigkeiten in Bezug auf die Einbindung der Bildungsdirektion auftraten.

Die Vorgabe „Bundesbedienstete für Bundesagenden und Landesbedienstete für Landesagenden" konnte nach Ansicht des RH für die Mischbehörde Bildungsdirektion eine inflexible Personalbewirtschaftung nach sich ziehen, weil jede Gebietskörperschaft isoliert vorging und keine gemeinsame Sicht bestand. Etwa war die Nachbesetzung von Landesbediensteten wegen Einhaltung des Grundsatzes „intern vor extern" nur mit Landesbediensteten möglich, obwohl fachlich besser geeignete Bundesbedienstete der Bildungsdirektion Interesse an der Stelle hätten.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, allen Ländern und allen Bildungsdirektionen, die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes– und Landesbediensteten immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern" bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht.

In diesem Zusammenhang erachtete der RH Personalplanungsgespräche als wichtige Grundlage für eine effiziente Personalbewirtschaftung, insbesondere da die Personalsituation in den Bildungsdirektionen komplex war. Er beanstandete, dass keine gemeinsamen Personalplanungsgespräche über alle Bediensteten der Bildungsdirektion stattfanden.

Der RH empfahl dem Ministerium, allen Ländern und allen Bildungsdirektionen, im Zuge der Erstellung des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. Damit könnte auch die Steuerungswirkung der Personalpläne der Bildungsdirektionen erhöht werden.

22.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Seit 1. September 2021 sei die interne Ausschreibung einer Bundesplanstelle nicht mehr verpflichtend. Grundsätzlich sei eine Planstelle nunmehr sofort öffentlich bzw. „extern" auszuschreiben. Um die Nachbesetzungen optimiert planen zu können, sei der Anhang 3b zum Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan „Nachbesetzungen bei Pensionierungen/Abgängen" erstellt worden, den die Bildungsdirektionen seit 2022 ausfüllen und dem Ministerium übermitteln mussten. Darin würden jene Verwaltungsbediensteten des Bundes, Schulqualitätsmanagerinnen bzw. –manager sowie Bundesschulleitungen angeführt, die im zu bearbeitenden RZL–Jahr

das 65. Lebensjahr erreichten und pensioniert würden. Neben den aktuellen Personalressourcen würden im Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan auch die eingezogenen Planstellen der Reinigungskräfte (Ersatz durch Fremdreinigung) vermerkt.

(2) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Die Umsetzung der Empfehlung, die in der Bildungsdirektion tätigen Bundes– und Landesbediensteten immer als intern zu betrachten, sei schwierig, weil es aufgrund der unterschiedlichen Dienstgeber unterschiedliche Dienstrechte gebe. Der Personalplan werde bezüglich der Landesbediensteten mit der Personalabteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung besprochen und koordiniert.

(3) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Da es sich um zwei verschiedene Dienstgeber handle, könne der Vorschlag nur zum Teil umgesetzt werden. Freigewordene Landesstellen würden in der internen Jobbörse (Bewerbungsmöglichkeit nur für Landesbedienstete) ausgeschrieben und nachbesetzt. Der Wechsel vom Bundes– in den Landesdienst sei daher nur durch eine Bewerbung auf externe Ausschreibungen des Landes Kärnten möglich: Extern ausgeschrieben werde, wenn in der internen Jobbörse keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber gefunden würden. Seit Errichtung der Bildungsdirektion seien drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vom Bundes– in den Landesdienst gewechselt und noch in der Bildungsdirektion für Kärnten tätig.

Es sei sinnvoll, vor Übermittlung des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans die Fachexpertinnen und Fachexperten der einzelnen Meilensteine des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans über dessen Inhalte zu informieren. Dies ermögliche eine effektivere Umsetzung. Die Empfehlung werde dahingehend berücksichtigt.

(4) *Bildungsdirektion für Oberösterreich:* Die externe Ausschreibung sämtlicher Stellen im Bundesdienst werde bereits umgesetzt. Der Empfehlung folgend und da dies wesentlich für den Dienstbetrieb sei, sei ein Konzept in Erarbeitung, das die externe Ausschreibung auch für den Bereich der Landesbediensteten ermögliche.

(5) *Bildungsdirektion für Salzburg:* Die Empfehlung, bei internen Ausschreibungen in der Bildungsdirektion sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Bewerbung zu ermöglichen, sei nachvollziehbar. Dem Grunde nach müsse es möglich sein, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Behörde auf vakante Stellen derselben intern bewerben, zumal diese auch meist die notwendige Fachkompetenz und das notwendige Behördenwissen mitbrächten. Die bisherigen Erfahrungen zeigten bei externen Bewerbungen „Migrationsbewegungen“ meist in eine Richtung (vom Bund zum Land), was zu einer schon beobachtbaren kompetenzmäßigen „Ausdünnung“ des Bundesstrangs führe. Ausgeglichene „Wanderbewegungen“ zwischen den beiden Dienstgebern würden annähernd gleiche Entgeltbedingungen voraussetzen.

(6) *Bildungsdirektion für Tirol:* Die Nachbesetzung von Bundesbediensteten erfolge ausschließlich auf Grundlage des Ausschreibungsgesetzes 1989 und der Planstellenbesetzungsverordnung 2021. Von der Möglichkeit der ressortinternen oder bundesinternen Bekanntmachung werde nahezu nie Gebrauch gemacht, Planstellen würden sogleich öffentlich ausgeschrieben, wodurch eine Bewerbung allen (intern wie extern) offenstehe. Allerdings hätten sich auf diesbezügliche Planstellen noch in keinem Fall Personen aus dem Tiroler Landesdienst beworben. Zu Landesbediensteten könne die Bildungsdirektion keine Aussage treffen, da diese ausschließlich in die Kompetenz des Amtes der Tiroler Landesregierung fielen.

Die Bildungsdirektion erachte gemeinsame Personalplanungsgespräche als sinnvoll und sei bereit, dieser Empfehlung nachzukommen. Sie wies jedoch auf die aufgeteilten Personalzuständigkeiten zwischen Bund und Land hin und dass sie als Mischbehörde von den Vorgaben sowohl von Bundes– als auch von Landesseite abhängig sei.

(7) *Bildungsdirektion für Vorarlberg:* Es gebe jährlich im Frühjahr ein Personalplanungsgespräch mit dem Leiter der Personalabteilung des Landes, der Bildungsdirektorin, dem Präsidialleiter und dem Leiter der Abteilung Präs/3.

(8) *Bildungsdirektion für Wien:* Die Bildungsdirektion stehe der Bevorzugung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bildungsdirektion bei internen Bewerbungen sowie gemeinsamen Personalplanungsgesprächen positiv gegenüber.

(9) *Land Burgenland:* Die Bildungsdirektion werde regelmäßig bei den jährlich stattfindenden Stellenplangesprächen eingebunden.

(10) *Land Kärnten:* Angesichts des Kärntner Objektivierungsgesetzes wie auch des internen Jobbörse–Erlasses sei die Umsetzung der Empfehlung nicht möglich, da die Bediensteten des Bundesstrangs der Bildungsdirektion nicht Teil des Stellenplans der Landesverwaltung seien.

(11) *Land Niederösterreich:* Die Personalstellen des Bundes und des Landes würden seit Errichtung der Bildungsdirektion einen regen informellen Austausch über freiwerdende Planstellen, sowohl des Bundes als auch des Landes, pflegen, um Stellen rasch und effektiv nachbesetzen zu können. Künftig würden alle Bediensteten der Bildungsdirektion sowohl über freiwerdende Bundesplanstellen als auch über im Landesstrang zu besetzende Landesplanstellen via E–Mail offiziell informiert. Erfahrungsgemäß sei die Bereitschaft von Bundesbediensteten in der Bildungsdirektion zu einem Wechsel in ein Dienstverhältnis zum Land allerdings kaum gegeben.

Mit den Personalverantwortlichen der Bildungsdirektion gebe es alle 14 Tage Besprechungen zu sämtlichen anstehenden Personalangelegenheiten und die weitere Vorgehensweise. Dadurch würden rasche und effektive Pensionierungen oder Nachbesetzungen aufgrund eines Karenzurlaubs sichergestellt. Die Abteilung Schulen werde zukünftig Personalplanungsgespräche im Zuge der Erstellung des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans koordinieren.

(12) *Land Oberösterreich:* Das Land habe bei Gruppenleitungsausschreibungen in der Bildungsdirektion (dort als Abteilungsleitungen bezeichnet) interne und externe Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen berücksichtigt. 2021 sei beim Bund die dienstrechtliche Grundlage geschaffen worden, dass sich Landesbedienstete auf Bundesdienstposten bewerben könnten. Im Bundesdienstrecht sei es nicht möglich, das Bundesdienstverhältnis aufrechtzuerhalten, wenn die bzw. der Bundesbedienstete den ausgeschriebenen Landesdienstposten erhalte. Dies deshalb, weil der Bund gesetzlich nur maximal zehn Jahre Karenzierung gewähre bzw. sie in der Praxis nicht gewähre.

Das Land Oberösterreich führe jedes Jahr Stellenplangespräche mit der Bildungsdirektion über den Personalbedarf der Landesdienstposten. Es sei bislang nicht in die Planungen der Bundesdienstposten bei der Bildungsdirektion eingebunden gewesen. Sollte diese Empfehlung auch durch das Ministerium im Bereich Bundesdienstposten umgesetzt werden, könne dies umgekehrt auch das Land für die weitere Vorgehensweise betreffend Landesdienstposten andenken.

(13) *Land Salzburg:* Die Anwendung des Grundsatzes „intern vor extern“ auf Bundes– und Landesbedienstete führe zu einer stetigen Abwanderung junger Bediensteter vom Bundesstrang in den Landesstrang der Bildungsdirektion. Die vom RH vorgeschlagene Etablierung gemeinsamer (gebietskörperschaftenübergreifender) Personalplanungsgespräche werde begrüßt und auf eine Umsetzung Bedacht genommen.

(14) *Land Steiermark:* Bei Bearbeitung von Personalanforderungen schreibe das Land zuerst intern aus und erst zweitrangig extern. Personalplanungsgespräche könnten die Verantwortlichen in der Bildungsdirektion in Abstimmung mit der Personalabteilung führen.

(15) *Land Tirol:* Das Land prüfe die Umsetzung der Empfehlung, Bundesbedienstete der Bildungsdirektion und Landesbedienstete immer als intern zu betrachten, bei nicht ausreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Landesdienst. Die Empfehlung gemeinsamer Personalplanungsgespräche begrüße das Land und prüfe die Umsetzung.

(16) *Land Vorarlberg:* Die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen seien für Bundes– und Landesbedienstete sehr unterschiedlich. Vor einer allfälligen Gleichstellung von Bundes– und Landesbediensteten bei Stellenausschreibungen müssten deshalb mögliche Auswirkungen kritisch geprüft werden. Dies werde im nächsten Personalplanungsgespräch thematisiert. Aufgrund der großen Aufgabenvielfalt hinterfrage das Land die Sinnhaftigkeit eines gemeinsamen Personalplanungsgesprächs. Sinnvoll sei es jedoch, die Ergebnisse der Personalplanungsgespräche des Bundes und des Landes auszutauschen und in der Zusammenschau Maßnahmen für die Stellenpläne abzuleiten. Eine Umsetzung werde geprüft.

(17) *Land Wien:* Der Grundsatz „intern vor extern" sei seit Jahrzehnten fixer Bestandteil der Personalwirtschaft des Landes Wien. Die Empfehlung bedeute, dass im Falle der Besetzung einer Planstelle im Landesstrang mit Bundesbediensteten diese ihr Dienstverhältnis auflösen und ein Dienstverhältnis zum Land Wien nach dem Wiener Bedienstetengesetz eingehen müssten. Das Land Wien unterstütze diese Empfehlung und befürworte gemeinsame Personalplanungsgespräche. Die Initiative dafür müsse vom Bund ausgehen, weil die Anzahl der Bundesbediensteten in der Bildungsdirektion für Wien überproportional hoch sei.

22.4 (1) Der RH entgegnete dem Ministerium, dass der seit 2022 verpflichtend auszufüllende Anhang „Nachbesetzungen bei Pensionierungen/Abgängen" zum Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan gemeinsame Personalplanungsgespräche nicht ersetzte. Er erachtete gemeinsame Personalplanungsgespräche als wichtige Grundlage für eine effiziente Personalbewirtschaftung, insbesondere da die Personalsituation in den Bildungsdirektionen komplex war. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung zu gemeinsamen Personalplanungsgesprächen.

(2) Der RH entgegnete den Ländern Kärnten, Steiermark und Tirol, dass er die aus dem landesrechtlichen Grundsatz „intern vor extern" resultierende Problematik bewusst aufgezeigt hatte. Er wies darauf hin, dass in den anderen Ländern Lösungen – etwa durch Änderung der landesrechtlichen Rahmenbedingungen – gefunden wurden, um fachlich besser geeigneten Bundesbediensteten der Bildungsdirektion die Bewerbung für eine freigewordene Stelle zu ermöglichen. Er verblieb daher bei seiner diesbezüglichen Empfehlung.

(3) Der RH stellte gegenüber dem Land Oberösterreich klar, dass an der Abstimmung im Rahmen von gemeinsamen Personalplanungsgesprächen das Ministerium, das Land und die Bildungsdirektion teilnehmen sollten.

(4) Dem Land Vorarlberg erwiderte der RH, dass gerade die vom Land ins Treffen geführte Aufgabenvielfalt im Zusammenspiel mit der komplexen Personalsituation der Bildungsdirektionen für eine gemeinsame Abstimmung spricht, um die Personalbewirtschaftung effizient steuern zu können.

## Dienst– und besoldungsrechtliche Unterschiede

23.1 (1) Aufgrund ihrer Organisation als Mischbehörde kamen in den Bildungsdirektionen unterschiedliche Dienst– und Besoldungsrechte sowie Pensionsrechtsregime zum Tragen: jene des Bundes und jene der Länder. Die Bundes– und Landesbediensteten unterlagen unterschiedlichen Gehalts– und Pensionsschemata.

(2) Zudem gab es zahlreiche Unterschiede hinsichtlich der Dienstzeitregelungen, Urlaubsbestimmungen sowie Geldleistungen, die nachfolgend exemplarisch dargestellt sind:

(a) Dienstzeitregelungen

- In sieben der neun Bildungsdirektionen – Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien – differierten die Kernzeiten von Bundes– und Landesbediensteten. Am größten war der Unterschied in den Bildungsdirektionen für Tirol und Wien, in denen es für die Landesbediensteten im Gegensatz zu den Bundesbediensteten keine Kernzeiten gab.[39] Die Bildungsdirektionen für Burgenland und Steiermark verfügten jeweils über eine gemeinsame Dienstzeitregelung.
- In sechs der neun Bildungsdirektionen – Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien – waren die Gleitzeitrahmen für Bundes– und Landesbedienstete unterschiedlich.
- Die Möglichkeit der Telearbeit gab es in der Bildungsdirektion für Niederösterreich für Bundesbedienstete, für Landesbedienstete nur im Lockdown im Zuge der COVID–19–Pandemie.
- Die Einrechnung von 30 Minuten Mittagspause in die Dienstzeit galt für alle Bundesbediensteten und grundsätzlich auch für die Landesbediensteten in den Bildungsdirektionen, außer in den Bildungsdirektionen für Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

(b) Urlaub und freie Tage

- In den meisten Bildungsdirektionen deckte sich der Urlaubsanspruch der Landesbediensteten mit jenem des Bundes: 200 Stunden bis zum 43. Lebensjahr, danach 240 Stunden. In einigen Ländern hatten die Landesbediensteten höhere Urlaubsansprüche, etwa in Kärnten bis zu 264 Stunden oder in Vorarlberg bis zu 256 Stunden.
- Weitere Abweichungen zu den Bundesbediensteten bestanden etwa in der Bildungsdirektion für Steiermark, in der die Landesbediensteten Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag hatten, wenn der Urlaub einen Feiertag am Samstag einschloss.

[39] im Tiroler Landesdienst abgeschafft seit 1. Dezember 2020

- Teilweise unterschiedlich geregelt waren Feiertage: In den Bildungsdirektionen für Burgenland und Niederösterreich bekamen die Landesbediensteten, anders als die Bundesbediensteten, am Landesfeiertag dienstfrei. Auch die Bestimmungen für Allerseelen, Karfreitag sowie den 24. und 31. Dezember waren in einigen Bildungsdirektionen – Burgenland, Kärnten, Vorarlberg und Wien – teilweise uneinheitlich.
- Zahlreiche Unterschiede zwischen Bundes– und Landesbediensteten bestanden in nahezu allen Bildungsdirektionen hinsichtlich der Genehmigung von Sonderurlauben.

Nachfolgende Tabelle zeigt Beispiele für Unterschiede bei den freien Tagen und der Gewährung von Sonderurlauben zwischen den Bundes– und Landesbediensteten der Bildungsdirektionen:

Tabelle 7: Beispiele für Unterschiede Sonderurlaubstage und freie Tage

| | Bundesbedienstete | Landesbedienstete | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | alle Bildungsdirektionen | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W |
| **freie Tage** | | | | | | | | | | |
| Landesfeiertag | nein | ja | nein | ja | nein | nein | nein | nein | nein | nein |
| Karfreitag | ab 12:00 Uhr Journaldienst, persönlicher Feiertag | ja | nein | Soll–Arbeitszeit 4 Stunden | nein | nein | nein | nein | ab 13:00 Uhr | ab 12:00 Uhr |
| Allerseelen | nein/halber Tag für die Hälfte der Bediensteten | altes Dienstrecht ja, neues Dienstrecht nein | nein | halber Tag | nein[1] | nein | nein | nein | nein | nein |
| 24. Dezember | ja, bis 12:00 Uhr Journaldienst | ja | nein[2] | ja | ja | ja | ja | ja | ab 13:00 Uhr | ab 12:00 Uhr |
| 31. Dezember | ja, bis 12:00 Uhr Journaldienst | ja | nein | ja | ab 12:00 Uhr | ja | ja | ja | ab 13:00 Uhr | ab 12:00 Uhr |
| | Anzahl | | | | | | | | | |
| **Sonderurlaube (Arbeitstage maximal)** | | | | | | | | | | |
| Wohnungswechsel[3] | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Verehelichung | 3 | 5 | 3 | 6 | 3 | 1 | 3 | 3 | 3 | 2 |
| Geburt eines Kindes | 3 | 1 | 2 | 2 | 2 | 1 | 3 | 1 | 1 | 0 |

ja = dienstfrei
nein = Dienst ist zu verrichten

Quellen: alle Bildungsdirektionen; BMBWF

[1] Wenn Allerseelen auf einen Montag bzw. Dienstag fiel, gebührte ein Gleitzeitplusausgleich am Nachmittag.
[2] außer Genehmigung durch Landeshauptmann
[3] gleicher Wohnort

(c) Geldleistungen

- Jubiläumszuwendungen: Bundesbedienstete erhielten bei ihrem 25. Dienstjubiläum den zweifachen Monatsbezug und bei ihrem 40. Dienstjubiläum den vierfachen Monatsbezug. In mehreren Bildungsdirektionen bestanden dazu abweichende Regelungen für Landesbedienstete:
  - In der Bildungsdirektion für Niederösterreich bekamen die Landesbediensteten eine Jubiläumsbelohnung für ihre 25–, 30– und 40–jährige Dienstzeit: das Dreifache, Einfache und Dreifache des Dienstbezugs.
  - Den Landesbediensteten der Bildungsdirektion für Tirol stand nach 25, 35 und 45 Jahren eine Belohnung in der Höhe des zweifachen, vierfachen und einfachen Monatsbezugs zu.
  - Eine geringere Jubiläumszuwendung gab es für die Landesbediensteten in der Bildungsdirektion für Salzburg: nach 25 Jahren das Einfache und nach 35 Jahren das Zweifache des Monatsbezugs.
  - Magistratsbedienstete der Bildungsdirektion für Wien, die eine Dienstzeit von 50 Jahren erreichten, erhielten das Sechsfache ihres Monatsbezugs.
- Anders als die Bundesbediensteten hatten die Landesbediensteten der Bildungsdirektionen für Niederösterreich und Oberösterreich Anspruch auf eine Schul– und Studienbeihilfe für Kinder ab der 9. Schulstufe in der Höhe von 230 EUR bzw. vom 15. bis zum 25. Lebensjahr zwischen 53 EUR bis 150 EUR jährlich.
- Die Landesbediensteten der Bildungsdirektion für Salzburg hatten Anspruch auf einmalige Geburten– bzw. Heiratsbeihilfen in Höhe von 813 EUR bzw. 864 EUR.

(3) Vereinzelt unterschied sich die Vollziehung des Dienstrechts bei den Bundesbediensteten zwischen den Bildungsdirektionen:

- Obwohl Landesfeiertage für Bundesbedienstete nicht dienstfrei waren, gewährte die Bildungsdirektion bzw. der Landesschulrat für Niederösterreich den Bundesbediensteten bis einschließlich 2019 am Landesfeiertag einen freien Tag als Sonderurlaub. Das Ministerium hatte die Bildungsdirektion für Niederösterreich ab Frühjahr 2019 dazu aufgefordert, diese Praxis einzustellen. Es wies darauf hin, dass ein Sonderurlaub nur aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass gewährt werden kann und immer ein Ansuchen des Bediensteten voraussetzt. Für 2021[40] erklärte die Bildungsdirektion für Niederösterreich gegenüber dem RH, dass der Landesfeiertag für Bundesbedienstete nicht dienstfrei sein werde.
- Die Bildungsdirektion für Wien gab ihren Bediensteten am 1. Juli 2019 aufgrund hoher Temperaturen ab 13:00 Uhr hitzefrei. Auf Nachfrage des Ministeriums berief sie sich dabei auf das Bundes–Bedienstetenschutzgesetz sowie eine Abmachung zwischen dem Bildungsdirektor und der örtlichen Personalvertretung. Das Ministe-

[40] 2020 fiel der Landesfeiertag Niederösterreichs (15. November) auf einen Sonntag.

rium erachtete dies nicht als ausreichende Rechtsgrundlage für die Entscheidung, woraufhin die Bildungsdirektion für Wien ankündigte, künftig derartige Vorgehensweisen mit dem Ministerium im Vorfeld abzusprechen.

23.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass in den Bildungsdirektionen zahlreiche dienst– und besoldungsrechtliche Unterschiede sowie verschiedene Pensionssysteme zwischen Bundes– und Landesbediensteten bestanden. Diese stellten die Bildungsdirektionen vor Herausforderungen, weil sie vor allem eine Beeinträchtigung des Betriebsklimas bedeuteten. Auch wenn die Bildungsdirektionen eine Gleichbehandlung aller Bediensteten anstrebten, war dies aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen – etwa hinsichtlich der Gehälter, Pensionen, Feiertage sowie Urlaubsansprüche – nicht möglich.

(2) Der RH hielt positiv fest, dass die Bildungsdirektionen für Burgenland und Steiermark mit gemeinsamen Dienstzeitregelungen für ihre Bundes– und Landesbediensteten innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten Schritte zur Vereinheitlichung gesetzt hatten.

Er empfahl den Bildungsdirektionen für Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien, die Möglichkeit einer gemeinsamen Dienstzeitregelung für Bundes– und Landesbedienstete zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

(3) Der RH hielt zudem fest, dass es vereinzelt auch bei den Bundesbediensteten Unterschiede im Vollzug des Dienstrechts zwischen den Bildungsdirektionen gab. Er wies darauf hin, dass das Ministerium bemüht war, einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Er empfahl dem Ministerium, im Sinne eines einheitlichen Vollzugs des Dienstrechts im Bundesstrang einen aktuellen Informationsstand der Personalverantwortlichen in den Bildungsdirektionen sicherzustellen, etwa hinsichtlich der Genehmigung von Sonderurlauben oder Feiertagsregelungen.

23.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Die Rundschreiben aus den Jahren 2013 und 2020 zu Sonderurlauben bzw. Feiertagsregelungen stünden beide noch in Geltung und seien den zuständigen Personalverantwortlichen bekannt. Das Ministerium habe zudem hinsichtlich der Landesfeiertage auf einen einheitlichen Bundesvollzug hingewiesen.

(2) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Die Dienstzeitregelungen für Bundes– und Landesbedienstete würden in jenen Bereichen angepasst, in denen es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zuließen.

(3) *Bildungsdirektion für Oberösterreich und Land Oberösterreich:* Aktuell sei ein Entwurf für eine einheitliche Dienstzeitregelung sowie eine einheitliche Zeiterfassung gemeinsam mit beiden Dienststellenausschüssen in Erarbeitung.

(4) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* Es sei das Bestreben der Bildungsdirektion, sich hinsichtlich der Dienstzeitregelung für Bundesbedienstete an den Vorgaben des Ministeriums zu orientieren. Für Landesbedienstete sollten keine anderen Regelungen zur Dienstzeit zur Anwendung kommen als für andere Tiroler Landesbedienstete.

(5) *Bildungsdirektion für Vorarlberg:* Die Bildungsdirektion habe eine gemeinsame Dienstzeitregelung angeregt; sie warte auf eine Rückmeldung des Landes.

(6) *Bildungsdirektion für Wien:* Eine gemeinsame Dienstzeitregelung für Bundes– und Landesbedienstete werde im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten umgesetzt.

(7) *Land Niederösterreich:* Die Dienstpläne der einzelnen Organisationseinheiten würden so gestaltet, dass trotz der Unterschiede im Dienstrecht keine Bedienstetengruppe benachteiligt werde.

(8) *Land Salzburg:* Die unterschiedliche Behandlung der Bundes– und Landesbediensteten sei im Wesentlichen der Organisation der Bildungsdirektion geschuldet. Im Sinne der Vereinheitlichung begrüße das Land die Empfehlungen. Es sehe jedoch die Pflicht zur Anpassung der Gehälter beim Bund, nicht zuletzt, um die „Migrationsströmung“ der Bediensteten vom Bundesstrang in den Landesstrang zu unterbinden.

(9) *Land Steiermark:* Das Land befürworte eine Prüfung, inwieweit Anpassungen bzw. eine einheitliche Regelung für beide Gruppen von Bediensteten möglich seien.

23.4 (1) Der RH anerkannte gegenüber dem Ministerium dessen Bemühungen, einen einheitlichen Vollzug des Dienstrechts im Bundesstrang der Bildungsdirektionen sicherzustellen. Er wies allerdings auf die vereinzelten Unterschiede im überprüften Zeitraum hin und verblieb daher bei seiner Empfehlung.

(2) Der RH hielt gegenüber dem Land Tirol fest, dass im Sinne eines optimierten Betriebsklimas der Bildungsdirektion die Gleichbehandlung aller Bediensteten – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – anzustreben wäre. Es wäre daher – wie empfohlen – die Möglichkeit einer gemeinsamen Dienstzeitregelung für Bundes– und Landesbedienstete zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

## Personalverwaltung und Zeitmanagement

24.1 (1) Für die Bundes– und Landesbediensteten in den Bildungsdirektionen bestanden u.a. unterschiedliche IT–Systeme für Personalverwaltung sowie Reise– und Zeitmanagement. Die Personalverwaltung und das Reisemanagement für die Bundesbediensteten wurden zumeist mit dem IT–System des Bundes, jene für Landesbedienstete mit verschiedenen Systemen der Länder durchgeführt. Die Dienstvorgesetzten hatten in der Regel den genehmigenden Zugriff auf beide Systeme.

(2) Berichte der Internen Revisionen hatten vereinzelt die parallele Nutzung der IT–Systeme bzw. Doppelgleisigkeiten bemängelt. Am Beispiel des Zeitmanagements in den Bildungsdirektionen zeigten sich die Herausforderungen bzw. die unterschiedlichen Herangehensweisen. Mit Ausnahme der Bildungsdirektion für Burgenland bestanden in allen Bildungsdirektionen zwei Zeiterfassungssysteme für Bundes– und Landesbedienstete.

- In der Bildungsdirektion für Kärnten war ein Teil der Landesbediensteten am Hauptstandort in das Zeiterfassungssystem des Bundes integriert. Die anderen Landesbediensteten nutzten – abhängig von ihrem Standort – ein vom Amt der Kärntner Landesregierung verwaltetes Zeiterfassungssystem. Die Daten jener Landesbediensteten, die das Zeiterfassungssystem des Bundes nutzten, mussten im System des Landes manuell nachgetragen werden.
- In den Bildungsdirektionen für Niederösterreich und Oberösterreich installierten die Länder für ihre Zeiterfassungssysteme jeweils Terminals in den Räumlichkeiten der Bildungsdirektion.
- Die Bildungsdirektion für Salzburg plante – in Abhängigkeit von der Vorgehensweise des Landes sowie einer Standardisierung der Reiseabrechnung und des Aktensystems – eine Vereinheitlichung der Zeiterfassung.
- Vor Einrichtung der Bildungsdirektion wurden in der Steiermark sowohl die Bundesbediensteten als auch die dem Landesschulrat zugewiesenen Landesbediensteten in einem gemeinsamen Zeiterfassungssystem geführt. Seit 2019 verwendete die Bildungsdirektion für Steiermark unterschiedliche Zeiterfassungssysteme, weil mit der Landeszeiterfassung u.a. die Besoldung und weitere Personalverwaltungssysteme verknüpft waren. Die Bildungsdirektion verwies auf einen erhöhten Bearbeitungsaufwand für Kontroll– und Übertragungstätigkeiten durch die Zeitbeauftragten.
- In der Bildungsdirektion für Tirol war die Erfassung bzw. das Buchen am selben Terminal möglich. Am Terminal waren die unterschiedlichen Systeme hinterlegt, die automatisiert wechselseitig abgerufen werden konnten.
- Die Bildungsdirektion für Vorarlberg plante, eine technische Lösung für ein Zeiterfassungssystem mit einheitlichen Terminals einzuführen.
- In der Bildungsdirektion für Wien war keine Vereinheitlichung der beiden Zeiterfassungssysteme geplant; Sonderregelungen bestanden für drei dienstfreigestellte Bundesbedienstete in der Abteilung Präs/6 (Landesstrang).

24.2 Der RH hielt fest, dass in den einzelnen Bildungsdirektionen unterschiedliche Zuständigkeiten für Bundes– und Landesbedienstete und somit auch unterschiedliche IT–Systeme u.a. im Bereich Personalverwaltung sowie Reise– und Zeitmanagement bestanden. Er verkannte nicht, dass diese parallel zu führenden, unterschiedlichen Systeme letztlich auf die Bildungsdirektion als Mischbehörde zwischen Bund und Land zurückzuführen waren.

Er sah jedoch in einer möglichst umfassenden Vereinheitlichung der IT–Systeme, neben Synergieeffekten, auch Prozesserleichterungen im Arbeitsalltag. Zudem verwies der RH auf die diesbezüglichen Feststellungen der Internen Revisionen. Er hob die Bildungsdirektionen für Burgenland und Tirol hervor, die entweder eine einheitliche Zeiterfassung oder gemeinsame Eingabemöglichkeiten mit entsprechendem Datenaustausch umgesetzt hatten.

Der RH empfahl allen Bildungsdirektionen, vor dem Hintergrund von Zweckmäßigkeitsüberlegungen personalrelevante IT–Systeme, wie die Zeiterfassung, so weit wie möglich zu vereinheitlichen, um Parallelsysteme innerhalb der Bildungsdirektion zu vermeiden.

24.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Seit Einrichtung der Bildungsdirektion – wie auch schon beim Landesschulrat für Burgenland – bestehe ein gemeinsames Zeiterfassungssystem für die Bundes– und Landesbediensteten.

(2) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Bei Umsiedelung der Büros der Bildungsdirektion in ein Gebäude (Beginn ab Herbst 2022) werde ein einheitliches Zeitverwaltungssystem angestrebt.

(3) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Es bestehe großes Interesse daran, die Zeiterfassungssysteme zu vereinheitlichen; beide Dienstgeber müssten zustimmen, die Bildungsdirektion könne darüber nicht alleine entscheiden. Voraussetzung sei die Änderung der bundes– und landesgesetzlichen Dienstrechte.

(4) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* Die personalrelevanten IT–Systeme seien im Rahmen des Möglichen vereinheitlicht worden.

(5) *Bildungsdirektion für Vorarlberg:* Der Bundes– und Landesstrang würden derzeit noch über jeweils eigene elektronische Systeme verfügen. Eine Vereinheitlichung werde angestrebt.

(6) *Bildungsdirektion für Wien:* Die Bildungsdirektion strebe möglichst einheitliche Systeme an und prüfe die Möglichkeiten.

(7) *Land Niederösterreich:* Planungen für ein neues Zeiterfassungssystem für die Bundesbediensteten würden laufen. Im Zuge dessen werde auch geprüft, ob in den unterschiedlichen Personalverwaltungsprogrammen eine Schnittstelle geschaffen werden könne, über die Bundesbedienstete die für die Landesbediensteten eingerichteten Terminals nutzen könnten.

24.4 Der RH konnte vor dem Hintergrund der Vereinheitlichung der Systeme in unterschiedlichen Ländern die Bedenken der Bildungsdirektion für Steiermark nicht nachvollziehen, wonach die bundes– und landesgesetzlichen Dienstrechte zu ändern wären. Er wies gegenüber der Bildungsdirektion für Steiermark auf den Erfahrungs– und Informationsaustausch zwischen den Bildungsdirektionen und dem Ministerium hin und verblieb bei seiner Empfehlung.

# Personalauswahlverfahren bei leitenden Positionen

## Überprüfte Besetzungsverfahren

25.1 (1) Der RH überprüfte die Akten zu 64 Besetzungsverfahren – zur endgültigen Besetzung im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektionen[41] – für folgende Positionen in den Bildungsdirektionen:

Abbildung 8: Überprüfte Verfahren nach Führungsebenen

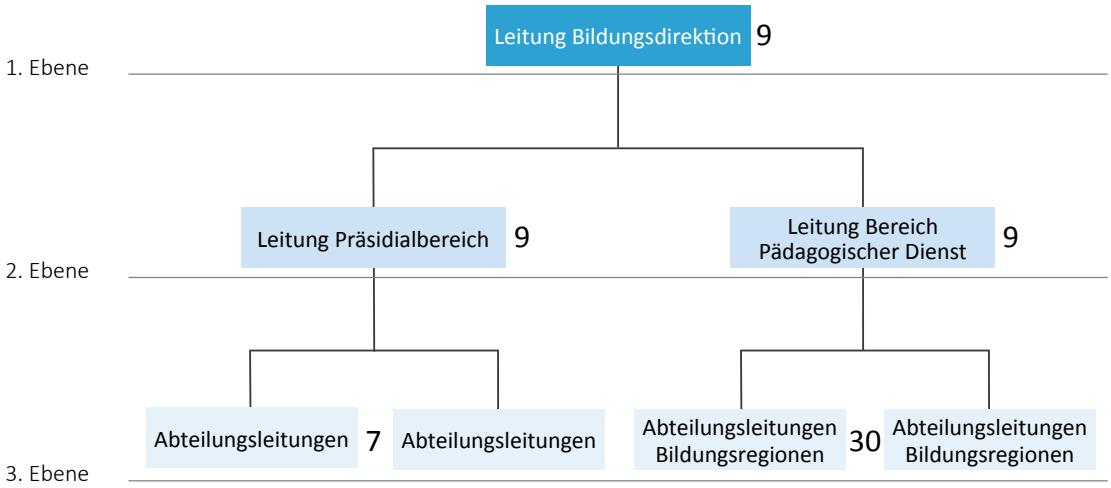


Quelle und Darstellung: RH

[41] Besetzungsverfahren, die nicht mit der Einrichtung der Bildungsdirektionen im Zusammenhang standen (z.B. eine spätere Nachbesetzung aufgrund einer Pensionierung), waren nicht Gegenstand der Überprüfung.

(2) Die Auswahlverfahren erfolgten je nach Position aufgrund unterschiedlicher Verfahrensregelungen, jedoch war der Ablauf im Grunde derselbe.

Die Bewerberinnen und Bewerber hatten im Verfahren keine Parteistellung, sie konnten daher die Bestellung einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers nicht im Rechtsmittelweg beeinspruchen. Möglich war jedoch ein Antrag an die Gleichbehandlungskommission des Bundes bzw. der Länder. Im überprüften Zeitraum wurden nach Auskunft des Ministeriums vier Anträge an die Bundes–Gleichbehandlungskommission auf Prüfung einer möglichen Benachteiligung gestellt. In einem der drei abgeschlossenen Verfahren stellte diese in ihrem Gutachten eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts fest, so dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. In einem Verfahren zog die Beschwerdeführerin im Dezember 2021 ihren Antrag zurück.

(3) Der RH überprüfte die Auswahlverfahren auf ihre Rechtmäßigkeit und die Nachvollziehbarkeit der bereitgestellten Verfahrensunterlagen. Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung konnte er die von den Begutachtenden getroffenen Entscheidungen nicht zur Gänze nachvollziehen. Zudem konnten mögliche Einflussnahmen oder bewusste Steuerungen bei Besetzungen nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Dies lag an Lücken in der Dokumentation, z.B. aufgrund mangelhafter Begründungen für die Auswahl in den Gutachten und Ernennungsakten. Auch konnten im Vorfeld wesentliche Weichen gestellt worden sein. So war in einem Fall dokumentiert, dass ein Bewerber, der auch mit der Funktion des Bildungsdirektors bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtags betraut war, nach einem Gespräch mit dem Landeshauptmann die Bewerbung zum Bildungsdirektor zurückzog.

25.2 Der RH hielt fest, dass im Zuge der Besetzung der leitenden Positionen der Bildungsdirektionen vier Anträge an die Bundes–Gleichbehandlungskommission auf Prüfung einer möglichen Benachteiligung gestellt wurden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war in einem Verfahren eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts festgestellt worden. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf das Risiko von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen.

## Mängel in den Verfahren

26.1 (1) Bei der Analyse der Verfahrensunterlagen stellte der RH folgende formale Mängel fest, die in den Verfahren aller Führungsebenen auftraten:

- Nach dem BD–EG und dem Ausschreibungsgesetz 1989[42] war eine mögliche Befangenheit der Mitglieder der Begutachtungskommissionen nicht zwingend in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Das BD–EG und das Ausschreibungsgesetz 1989 verwiesen jedoch auf die Regelung der Befangenheit nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991[43].
  Die Befangenheit wurde in den Verfahrensunterlagen nur in einzelnen Fällen thematisiert.
- Die Antworten der Bewerberinnen und Bewerber auf die bei den Hearings gestellten Fragen der Kommissionsmitglieder waren in einigen Fällen nicht ausreichend protokolliert. Ebenso war nicht immer nachvollziehbar, wie die Begutachtungskommissionen diese Antworten bewerteten.
- Die Niederschriften in den Verfahrensunterlagen waren nicht in allen Fällen von allen Kommissionsmitgliedern unterschrieben. Die Mitglieder der Begutachtungskommissionen hatten diese – soweit möglich – zu unterfertigen, nach zwei Wochen galten sie jedenfalls als genehmigt.

(2) Zur inhaltlichen Nachvollziehbarkeit der Akten stellte der RH in den Verfahren aller Positionen Folgendes fest:

- Die Begutachtungskommissionen unterschieden bei den einzelnen Kriterien oft nicht, ob gemäß der Ausschreibung Erfahrungen oder Kenntnisse verlangt waren.[44] Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber wurden dabei häufig aus ihrer bisherigen Tätigkeit abgeleitet und somit den Erfahrungen gleichgesetzt.
- Die Begutachtungskommissionen legten die Voraussetzungen unterschiedlich aus. Zum Beispiel wurde Führungserfahrung als Führungserfahrung im Bildungsbereich oder Führungserfahrung in einer Behörde verstanden. Auch die Anforderung der Begutachtungskommissionen an die Darlegung der Leitungs– und Entwicklungsvorstellungen durch die Bewerberinnen und Bewerber war nicht einheitlich. Weder das Gesetz noch der Ausschreibungstext enthielt weitere Vorgaben zum Inhalt der Leitungs– und Entwicklungsvorstellungen.

[42] BGBl. 85/1989 i.d.F. BGBl. I 102/2018; siehe dazu auch die Geschäftsordnung zum Ausschreibungsgesetz, BGBl. 635/1989 i.d.F. BGBl. 484/1993

[43] BGBl. 51/1991 i.d.g.F.

[44] Zum Beispiel verlangten § 9 BD–EG und die Ausschreibungen für die Leitung der Bildungsdirektionen mehrjährige praktische Führungserfahrung in der Leitung einer Einrichtung oder Organisationseinheit (Z 2) und Kenntnisse im Vollzug von Haushaltsrecht sowie Wissen im Zusammenhang mit Personalmanagement, Controlling und Verwaltungsabläufen (Z 3).

- Die Voraussetzungen wurden nicht nur zwischen den verschiedenen Begutachtungskommissionen, sondern auch bei den Bewerberinnen und Bewerbern für eine Position vor derselben Begutachtungskommission nicht immer einheitlich geprüft und begründet.

(3) Das Ministerium thematisierte im Mai und Juni 2021 im Rahmen von Dienstbesprechungen mit den Bildungsdirektionen die Tätigkeit der Mitglieder der Begutachtungskommissionen zur Nachbesetzung einer Stelle als Schulqualitätsmanagerin bzw. –manager. Im Anschluss sollten die Bildungsdirektionen in einem Informationsschreiben über die Aufgaben des Schulqualitätsmanagements, die Rechtsgrundlagen des Verfahrens, die Anforderungen laut den gesetzlichen Grundlagen, den Verfahrensablauf, die Sitzungen der Kommissionen und die Gliederung der Gutachten informiert werden. Dabei waren auch Empfehlungen an die Mitglieder der Begutachtungskommissionen zum Themenkreis „Begründung“ in den Gutachten vorgesehen.

26.2 Der RH sah die fehlende Unterscheidung zwischen Kenntnissen und Erfahrungen bei der Beurteilung der Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber mit Blick auf die Unterscheidung in den Ausschreibungen kritisch. Ebenso stellte er eine uneinheitliche Anwendung und Auslegung der Ausschreibungskriterien durch die Begutachtungskommissionen fest. Damit war der Vergleich der Verfahren und Wertungen der Kommissionen erschwert bzw. in Einzelfällen nicht möglich.

Nach Ansicht des RH konnten die Thematisierung der Befangenheit, die Protokollierung der Antworten der Bewerberinnen und Bewerber in den Hearings und die Unterfertigung der Gutachten und Niederschriften durch alle Kommissionsmitglieder – auch wenn nicht immer eine rechtliche Verpflichtung dafür bestand – für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit in den Besetzungsverfahren sorgen.

Der RH empfahl dem Ministerium, allen Ländern und allen Bildungsdirektionen, auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken.

Der RH anerkannte die Absicht des Ministeriums, die Bildungsdirektionen und die Mitglieder der Begutachtungskommissionen über die Grundlagen im Verfahren zur Bestellung einer Schulqualitätsmanagerin bzw. eines Schulqualitätsmanagers und über die Gliederung sowie Begründung der Gutachten zu informieren.

Er empfahl dem Ministerium, seine Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bei den Auswahlverfahren zum Schulqualitätsmanagement fortzusetzen und auf die Verfahren der anderen Funktionen zu erweitern.

26.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Schulungen für die Begutachtungskommissionen seien bereits initiiert worden, die Empfehlung werde umgesetzt. Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bei den Auswahlverfahren für das Schulqualitätsmanagement würden insbesondere durch Informations– und Schulungstätigkeiten fortgesetzt sowie auf Auswahlverfahren für schulische Leitungsfunktionen erweitert.

(2) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Der Bildungsdirektor sei in allen Begutachtungskommissionen als Vorsitzender tätig, was eine einheitliche Vorgehensweise in allen Kommissionen in der Bildungsdirektion gewährleiste. Die Bildungsdirektion verwies auf die Unabhängigkeit der Begutachtungskommissionen.

(3) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Die Bildungsdirektion begrüßte die Empfehlung zur einheitlichen Anwendung der Ausschreibungskriterien und sprach sich für bundesweit einheitliche Vorgaben aus.

(4) *Bildungsdirektion für Salzburg:* Die Informationsschreiben des Ministeriums zu den Auswahlverfahren Schulqualitätsmanagement seien bekannt und den Begutachtungskommissionen zur Kenntnis gebracht worden. Eine Konsolidierung dieser Schreiben zu einem gemeinsamen Erlass sei wünschenswert und würde der Klarheit dienen.

(5) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Bedienstete der Bildungsdirektion hätten an den Schulungen des Ministeriums teilgenommen. Nach einer neuen Regelung dürfe die Bildungsdirektorin nur mehr von einem der beiden Bereichsleiter vertreten werden. Mit nur mehr drei möglichen Vorsitzenden sei gewährleistet, dass auf die Einhaltung der Vorgaben und eine gewisse Einheitlichkeit im Vorgehen geachtet werde.

(6) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* Die einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien sei durch Beratung im Sinne einer rechtlichen Anleitung der Begutachtungskommissionen gewährleistet.

(7) *Bildungsdirektion für Wien:* Im Schuljahr 2022/23 biete die Bildungsdirektion Schulungen an, um die Ausschreibungskriterien möglichst einheitlich anzuwenden.

(8) *Land Kärnten:* Das BD–EG regle das Qualifikationsprofil, die Voraussetzungen für die Leitung der Bildungsdirektion und die in den Bewerbungen darzulegenden Leitungs– und Entwicklungsvorstellungen. An diese gesetzlichen Vorgaben seien österreichweit alle Begutachtungskommissionen gebunden, womit eine einheitliche

Anwendung der Ausschreibungskriterien gewährleistet sei. Die Mitglieder der Begutachtungskommissionen seien in der Regel ausgewiesene Expertinnen und Experten, die mit den Verfahrensabläufen bei Bestellungsverfahren bestens vertraut seien.

(9) *Land Niederösterreich:* Das Land wirke auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen in Kooperation mit der Bildungsdirektion hin. Das Ministerium habe zu den Ausschreibungsverfahren für Schulqualitätsmanagement und schulische Leitungsfunktionen eine Reihe von detaillierten Rundschreiben erlassen und auch eine Informationsveranstaltung abgehalten. Die bereitgestellten Unterlagen böten eine wesentliche Unterstützung.

(10) *Land Oberösterreich:* Die Umsetzung der Empfehlung falle in die Zuständigkeit des Ministeriums, wobei das Ministerium Informationsschreiben und Schulungen plane.

(11) *Land Salzburg:* Nach dem Salzburger Objektivierungsgesetz 2017 (LGBl. 54/2017 i.d.g.F.) hätten alle im Auswahlverfahren mitwirkenden Personen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteilich wahrzunehmen. Die Teilnahme an einer besonderen Ausbildung sei für die Mitglieder der Auswahlkommissionen gesetzlich ausdrücklich als Teil ihrer Dienstpflicht normiert.

(12) *Land Steiermark:* Die Empfehlung entspreche der Intention der Personalabteilung und werde im Zuge von Ausschreibungen, die in die Zuständigkeit der Personalabteilung fallen, berücksichtigt.

(13) *Land Vorarlberg:* Neben den grundsätzlich nachvollziehbaren Standardisierungsbemühungen dürften die sehr unterschiedlichen Ausgangssituationen in den Bildungsdirektionen und die damit verbundenen unterschiedlichen Anforderungen an die Bewerbenden nicht übersehen werden.

(14) *Land Wien:* Das Land begrüße eine einheitliche Anwendung von Ausschreibungskriterien.

26.4 (1) Der RH betonte gegenüber der Bildungsdirektion für Burgenland, die Unabhängigkeit der Begutachtungskommissionen nie in Abrede gestellt zu haben. Prämisse seiner Empfehlung zur einheitlichen Anwendung der Ausschreibungskriterien war, dass dabei die Unabhängigkeit der Begutachtungskommission zu wahren ist.

(2) Der RH verwies gegenüber dem Land Kärnten darauf, dass er trotz der gesetzlichen Bestimmungen eine uneinheitliche Anwendung festgestellt hatte.

(3) Der RH sah die besondere Ausbildung für Kommissionsmitglieder nach dem Salzburger Landesrecht als positiv. Er verwies jedoch darauf, dass das Land auch in seinem Einflussbereich auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien nach dem Bundesrecht hinwirken sollte.

(4) Der RH entgegnete dem Land Vorarlberg, dass auch bei möglichen unterschiedlichen Ausgangssituationen die grundsätzlichen Anforderungen an die Führungspositionen in den Gesetzen einheitlich geregelt waren und daher eine einheitliche Anwendung anzustreben wäre.

## Leitung der Bildungsdirektion

27.1 (1) Das Bestellungsverfahren für die Leitung der Bildungsdirektion war in §§ 10 bis 15 BD–EG geregelt. Das reguläre Bestellungsverfahren war inhaltlich an das Ausschreibungsgesetz 1989 angelehnt. Es gliederte sich in eine öffentliche Ausschreibung, eine formale Prüfung der Bewerbungen und ein Vorstellungsgespräch der Bewerberinnen und Bewerber vor einer fünfköpfigen Begutachtungskommission. Jene Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllten, waren zum Gespräch einzuladen. Die Kommission hatte im Anschluss ein „Gutachten zur Eignung“ der Bewerberinnen und Bewerber zu erstellen, wobei die Kalküle „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ lauteten. Im Unterschied dazu war in § 10 Ausschreibungsgesetz 1989 für die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber eine größere Bandbreite für das Kalkül – im „höchsten Ausmaß“, „hohen Ausmaß“, „geringeren Ausmaß“ geeignet bzw. „nicht geeignet“ – vorgesehen.

Zwischen der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann und der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister war Einvernehmen über eine geeignete Bewerberin bzw. einen geeigneten Bewerber herzustellen. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hatte dazu das Vorschlagsrecht und konnte für den Fall, dass es zu keinem Einvernehmen kam, für maximal 18 Monate eine andere geeignete Person, die nicht aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber stammen musste, vorläufig betrauen. Dieser Fall trat im überprüften Zeitraum nicht ein.

(2) Wie in TZ 5 dargestellt, konnte die erste Besetzung der Leitung der Bildungsdirektion mittels eines regulären Bestellungsverfahrens für fünf Jahre oder alternativ mittels einmaliger Betrauung der amtsführenden Präsidentin bzw. des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats bzw. Stadtschulrats bis zur nächsten Landtagswahl erfolgen. Die betraute Bildungsdirektorin bzw. der betraute Bildungsdirektor konnte sich in der Folge als Bildungsdirektorin bzw. –direktor im regulären Bestellungsverfahren erneut bewerben.

(3) Die Landeshauptleute von Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark und Wien betrauten im Jahr 2018 die bisherige amtsführende Präsidentin bzw. den bisherigen amtsführenden Präsidenten mit der Funktion der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtags. In den anderen Ländern (Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg) wurde eine Bildungsdirektorin bzw. ein Bildungsdirektor nach dem regulären Verfahren bestellt. In den Ländern Kärnten und Salzburg fanden noch im Jahr 2018 – nach den Landtagswahlen – reguläre Bestellungsverfahren für die Leitungen der Bildungsdirektionen statt.

In den Ländern Burgenland und Steiermark erfolgte die an die Betrauung anschließende Bestellung im Rahmen des regulären Bestellungsverfahrens rechtzeitig, so dass die bis dahin betrauten Personen mit dem Tag des Zusammentritts des Landtags bestellt werden konnten. In Kärnten, Salzburg und Wien erfolgten die Ausschreibungen nicht rechtzeitig; in der folgenden Vakanz[45] übernahmen die Leitungen des Präsidialbereichs als Stellvertretung die Leitung der Bildungsdirektion. Von den betrauten Bildungsdirektorinnen und –direktoren waren jene im Burgenland, der Steiermark und Wien auch die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber im regulären Auswahlverfahren.

27.2 Der RH sah durch die Betrauungsmöglichkeit der amtsführenden Präsidentin bzw. des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats bzw. des Stadtschulrats ohne Beteiligungsmöglichkeit der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers einen starken Einfluss der Länder auf die als gemeinsame Bund–Land–Behörden eingerichteten Bildungsdirektionen in der Errichtungsphase. Dieser Einfluss setzte sich auch nach der Einrichtung der Bildungsdirektionen im regulären Bestellungsverfahren fort: Einerseits konnte eine vorhergehende Betrauung in einer Leitungsfunktion einen grundsätzlichen Vorteil in einem späteren Auswahl– und Besetzungsverfahren um dieselbe Funktion darstellen. Andererseits hatte die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann das Vorschlagsrecht für die Leitung der Bildungsdirektion bzw. konnte sie bzw. er eine andere Person – die nicht zwingend eine Bewerberin bzw. ein Bewerber um die Leitung der Bildungsdirektion sein musste – im Fall des fehlenden Einvernehmens mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister bis zu 18 Monate mit der Leitung der Bildungsdirektion betrauen.

Der RH hielt fest, dass die Begutachtungskommissionen in ihren Gutachten zur Leitung der Bildungsdirektion vom Ausschreibungsgesetz 1989 abwichen und das Kalkül der Bewertung auf zwei Kategorien („geeignet“ bzw. „nicht geeignet“) beschränkten. Für den RH war diese Einschränkung mit Blick auf den Wortlaut des Gesetzes („Gutachten zur Eignung“) und die Intention des Gesetzgebers, das Verfah-

[45] Kärnten: Vakanz von 12. April 2018 bis 1. August 2018; Salzburg: Vakanz von 13. Juni 2018 bis 1. Juli 2018; Wien: Vakanz von 24. November 2020 bis 1. Jänner 2021

ren an das Ausschreibungsgesetz 1989 anzulehnen, nicht zwingend notwendig bzw. nicht nachvollziehbar.

Der RH empfahl dem Ministerium und allen Ländern, auf die Begutachtungskommissionen zur Bestellung der Leitung der Bildungsdirektion unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in den Gutachten analog zum Ausschreibungsgesetz 1989 (in „höchstem Ausmaß", „hohem Ausmaß", „geringerem Ausmaß" geeignet bzw. „nicht geeignet") zu beurteilen.

Der RH wies darauf hin, dass die verspätete Bestellung nach den Betrauungen in Kärnten, Salzburg und Wien zu Vakanzen führte. Wenn auch mit der Stellvertretungsregelung für eine zwischenzeitliche Leitung der Bildungsdirektionen durch die Präsidialbereichsleitungen gesorgt war, sah der RH die Vakanzen von rund dreieinhalb Monaten in Kärnten und rund fünfeinhalb Wochen in Wien in dieser frühen Phase der Bildungsdirektionen kritisch.

27.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Das Ministerium könne die Empfehlung nicht nachvollziehen. Gemäß BD–EG sei die Beurteilung der Eignung der Bewerberinnen bzw. Bewerber analog zum Ausschreibungsgesetz 1989 nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber habe dies offensichtlich auch nicht verfügen wollen.

(2) *Land Kärnten:* Die empfohlene Vorgehensweise werde in der Praxis jedenfalls angewandt, auch wenn sie im BD–EG nicht explizit vorgeschrieben sei.

(3) *Land Niederösterreich:* Der RH gehe von einer analogen Anwendung des Ausschreibungsgesetzes 1989 aus und begründe dies mit der Intention des Gesetzgebers. Laut den Materialien zur Stammfassung des BD–EG gehe es bei den „Gutachten zur Eignung" nicht darum, die Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer Eignung zu reihen, sondern sachlich und objektiv gutachterlich zu bewerten. Eine Beurteilung der Eignung nach verschiedenen Abstufungen laufe aber im Ergebnis auf eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber hinaus und damit der Intention des Gesetzgebers zuwider.

(4) *Land Steiermark:* Die Empfehlung entspreche der Intention der Personalabteilung und werde im Zuge von Ausschreibungen, die in die Zuständigkeit der Personalabteilung fallen, berücksichtigt.

(5) *Land Tirol:* Die Mitglieder der Begutachtungskommission seien in Ausübung dieses Amtes selbstständig und unabhängig sowie von der Bindung an Weisungen freigestellt.

(6) *Land Vorarlberg:* Die Umsetzung dieser Empfehlung bei zukünftigen Auswahlverfahren werde geprüft. Auch wenn die Beurteilungskriterien weiter standardisiert würden und deren Umsetzung geschult werde, würden die Kommissionen trotzdem zu unterschiedlichen Einschätzungen der Bewerberinnen und Bewerber im Blick auf die konkrete Situation vor Ort kommen, weil die Anforderungen unterschiedlich seien.

(7) *Land Wien:* Die Begutachtungskommission setze sich aus fünf Mitgliedern zusammen (je zwei Mitglieder des Bundes und des Landes sowie der Vorsitz, den das zuständige Mitglied der Bundesregierung entsende). Die Umsetzung dieser Empfehlung komme somit dem Bund zu.

27.4 (1) Der RH entgegnete dem Ministerium, dass der Wortlaut des Gesetzes („Gutachten zur Eignung") seiner Ansicht nach einen Interpretationsspielraum eröffnete, der – im Sinne einer einheitlichen Praxis – für eine analoge Anwendung des Kalküls nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 genutzt werden könnte. Er pflichtete dem Ministerium bei, dass das BD–EG in diesem Punkt nicht explizit auf das Ausschreibungsgesetz 1989 verwies, betonte aber, dass eine Analogie eine solche fehlende klare gesetzliche Anordnung voraussetzte. Der RH hielt eine einheitliche Anwendung für zweckmäßig und verblieb bei seiner Empfehlung.

(2) Gegenüber dem Land Niederösterreich hielt der RH fest, dass die Anwendung eines mehrteiligen Kalküls zur Eignung (Eignung im höchsten, hohen und geringerem Ausmaß) seiner Ansicht nach nicht zwingend eine Reihung bedingte, sondern eine differenziertere Beurteilung bei der sachlichen und objektiven gutachterlichen Bewertung ermöglichte.

(3) Der RH sah die Betonung der Unabhängigkeit der Begutachtungskommission in der Stellungnahme des Landes Tirol im Einklang mit seiner Empfehlung, die von der Unabhängigkeit dieses Gremiums ausging. Die Erteilung einer Weisung an die Mitglieder war nicht Gegenstand der Empfehlung.

(4) Der RH pflichtete dem Land Wien bei, dass der Vertreterin bzw. dem Vertreter des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung der Vorsitz in der Begutachtungskommission zukommt. Er verwies jedoch darauf, dass das Land Wien im Rahmen seiner Möglichkeiten gemäß § 12 Abs. 2 BD–EG (Bestellung von zwei Mitgliedern der Begutachtungskommission allein und eines weiteren Mitglieds im Einvernehmen mit dem Ministerium) und in Zusammenarbeit mit dem Ministerium insgesamt auf eine Umsetzung der Empfehlung hinwirken kann.

28.1 (1) Zur Besetzung[46] der Leitungen der Bildungsdirektionen waren fünfköpfige Begutachtungskommissionen einzurichten. Deren Bestellung erfolgte für

- zwei Mitglieder durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister (eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und eine Expertin bzw. einen Experten),
- zwei Mitglieder durch die Landeshauptleute (eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und eine Expertin bzw. einen Experten) und
- ein Mitglied im Einvernehmen.

Den Vorsitz führte die Vertreterin bzw. der Vertreter, den die Bundesministerin bzw. der Bundesminister bestellt hatte. Die Mitglieder der Kommission waren in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig sowie von der Bindung an Weisungen freigestellt.

Obwohl das Ministerium auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bei den von ihm bestellten Mitgliedern achtete, überwog in acht von neun Begutachtungskommissionen der Anteil der Männer. In Niederösterreich war etwa nur eine Frau in der Kommission. Die Kommission in Wien war die einzige mit mehr weiblichen als männlichen Mitgliedern. Lediglich in einer Kommission führte eine Frau den Vorsitz.

(2) Deutlich mehr Männer (53) als Frauen (18) reichten eine Bewerbung ein. Letztlich wurden zwei Bildungsdirektorinnen und sieben Bildungsdirektoren bestellt (Tabelle J im Anhang B).

Von den insgesamt 71 Bewerbungen wurden 43 nach der formalen Prüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen und als „nicht geeignet“ bewertet.

Bei über einem Drittel der ausgeschiedenen Bewerbungen waren die Begründung der Kommission und damit die Entscheidung über das vorzeitige Ausscheiden aus dem Verfahren für den RH nicht nachvollziehbar. Es lagen keine oder lediglich floskelartige Begründungen vor bzw. waren die getroffenen Feststellungen auf Basis der Bewerbungsunterlagen nicht schlüssig. Besonders deutlich zeigte sich dies in einem Fall, bei dem sich ein Bewerber für die Leitung in zwei Bildungsdirektionen beworben hatte: In einem Verfahren wurde er zum Hearing eingeladen, im anderen nach der formalen Prüfung aus dem Verfahren ausgeschieden.

28.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass der Anteil der männlichen Mitglieder der Begutachtungskommissionen zur Besetzung der Leitung der Bildungsdirektionen in acht von neun Kommissionen überwog. Kritisch sah er auch, dass nur in einer Kommission eine Frau den Vorsitz führte.

[46] Der RH überprüfte die Besetzung der Leitung der Bildungsdirektion nach dem regulären Bestellungsverfahren in allen Ländern.

Der RH empfahl dem Ministerium und allen Ländern, bei der zukünftigen Besetzung von Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen auf Geschlechterparität zu achten.

(2) Der RH hielt fest, dass sich fast dreimal so viele Männer wie Frauen (53 Männer zu 18 Frauen) für die Leitung einer Bildungsdirektion bewarben. Dieses Verhältnis setzte sich auch in den Bestellungen fort (sieben Männer und zwei Frauen).

Der RH konnte bei über einem Drittel der aus formalen Gründen ausgeschiedenen Bewerbungen die Entscheidung der Begutachtungskommission aufgrund unzureichender Begründungen nicht nachvollziehen. Er sah dies mit Blick auf die Vorgabe des BD–EG, wonach Bewerberinnen und Bewerber bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen waren, kritisch.

Der RH empfahl dem Ministerium und den Ländern, geeignete Schulungsmaßnahmen für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen unter Wahrung von deren Unabhängigkeit durchzuführen, um eine nachvollziehbare Prüfung und Begründung der formalen Voraussetzungen nach BD–EG zu erreichen.

28.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Im BD–EG gebe es – anders als im Ausschreibungsgesetz 1989 – keine Bestimmung, die die Entsendung je eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Begutachtungskommission vorschreibe. Bei den vom Ministerium zu bestellenden Mitgliedern achte es, auch wenn es das BD–EG nicht vorschreibe, auf Geschlechterparität. Zu den von den Landeshauptleuten zu bestellenden Mitgliedern habe das Ministerium keine Handhabe und könne daher nicht für Geschlechterparität sorgen. Auch über das fünfte Mitglied, das im Einvernehmen zu entsenden sei, könne das Ministerium nur gemeinsam mit der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann entscheiden. Die Empfehlung zu Schulungsmaßnahmen werde umgesetzt.

(2) *Land Kärnten:* Das Land lege großen Wert auf Geschlechterparität in der Begutachtungskommission. Die Mitglieder der Begutachtungskommission seien ausgewiesene Expertinnen und Experten aus dem Bildungsbereich und mit den Verfahren in Bestellungsverfahren ausreichend vertraut. Die Prüfung und Begründung der formalen Voraussetzungen nach dem BD–EG erfolge zeitgerecht im Rahmen einer Sitzung der Begutachtungskommission.

(3) *Land Niederösterreich:* Das Land strebe die Umsetzung der Empfehlung an. Bei der Auswahl der Mitglieder künftiger Begutachtungskommissionen werde darauf geachtet, die Qualität der Gutachten sicherzustellen.

(4) *Land Salzburg:* Nach § 11 Salzburger Gleichbehandlungsgesetz (LGBl. 31/2006 i.d.g.F.) sei bei der Zusammensetzung von dienstrechtlich vorgesehenen Kommissionen, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten berufen seien, nach Möglichkeit ein ausgewogenes Verhältnis weiblicher und männlicher Mitglieder anzustreben. Das Land schloss sich den Empfehlungen des RH an und sah diese größtenteils als bereits umgesetzt an.

(5) *Land Steiermark:* Die Empfehlungen würden der Intention der Personalabteilung entsprechen und im Zuge von Ausschreibungen, die in die Zuständigkeit der Personalabteilung fallen, berücksichtigt.

(6) *Land Tirol:* Das Land werde die Empfehlung zu Geschlechterparität in der Begutachtungskommission in gegebenem Ausmaß umsetzen. Zu den Schulungsmaßnahmen hielt das Land fest, dass es in die Begutachtungskommission ausschließlich fachlich geeignete Vertreterinnen und Vertreter entsende.

(7) *Land Vorarlberg:* Die Empfehlung zur geschlechterparitätischen Besetzung werde zur Kenntnis genommen und die Umsetzung der Empfehlung zu Schulungsmaßnahmen geprüft. Auch wenn die Beurteilungskriterien weiter standardisiert würden und deren Umsetzung geschult werde, würden die Kommissionen die Bewerberinnen und Bewerber trotzdem unterschiedlich einschätzen im Blick auf die konkrete Situation vor Ort, weil die Anforderungen unterschiedlich seien.

(8) *Land Wien:* Das Land achte bei der Nominierung der Mitglieder der Begutachtungskommission auf Geschlechterparität. Es begrüße die Empfehlung geeigneter Schulungsmaßnahmen. Aufgrund der Vorsitzführung und der Mehrheitsfraktion des Bundes in der Begutachtungskommission sei eine gemeinsame Schulung durch diesen zu initiieren.

28.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass ein Bemühen um eine geschlechterparitätische Besetzung auch ohne gesetzliche Verpflichtung angezeigt war, da in acht von neun der überprüften Besetzungsverfahren für die Leitung der Bildungsdirektion der Anteil der männlichen Kommissionsmitglieder überwog. Für das Ministerium sah er die Möglichkeit – in Abstimmung mit den Landeshauptleuten – in den konkreten Einzelfällen auf Geschlechterparität zu achten.

## Dienstwagen in den Bildungsdirektionen

29.1 (1) Die Bildungsdirektorinnen bzw. Bildungsdirektoren hatten als Bedienstete des Bundes keinen gesetzlichen Anspruch auf einen eigenen Dienstwagen. Das Ministerium äußerte mit Schreiben an die Bildungsdirektionen vom April 2019 keine Bedenken gegen die Nutzung von landeseigenen Dienstwagen durch Bedienstete der Bildungsdirektionen bei Vorliegen einschlägiger Verwaltungsvereinbarungen (Kooperationsvereinbarungen) zwischen Bund und Land. Im Rahmen der gesetzlichen Kostentragung, wonach jede Gebietskörperschaft ihren Aufwand selbst trägt, war dem Land die Fahrzeugnutzung im Bundesvollzug durch den Bund abzugelten (als angemessen wurde ein Entgelt in Höhe des amtlichen Kilometergeldes benannt) bzw. eine entsprechende Vereinbarung hinsichtlich der Personalbeistellung abzuschließen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es Kooperationsvereinbarungen zwischen Land und Bund in Kärnten seit Dezember 2019, in Oberösterreich seit Dezember 2020 und in der Steiermark seit März 2021.

Die Bildungsdirektion für Salzburg schloss Anfang September 2020 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium und dem Land Salzburg über ein von der Bildungsdirektion (Bundesstrang) anzuschaffendes bzw. zu leasendes Dienstfahrzeug.[47] Die Vereinbarung enthielt einen Kostenteilungsschlüssel sowie die Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuchs; die Privatnutzung des Dienstfahrzeugs durch den Bildungsdirektor war bei Ansatz eines Sachwertbezugs gemäß der geltenden Sachwertbezugsverordnung vorgesehen.

(2) Folgende Varianten der Nutzung von landeseigenen Dienstwagen durch die Bildungsdirektionen traten in den Jahren 2019 und 2020 auf:

- Die Länder Kärnten und Oberösterreich wiesen ein landeseigenes Poolfahrzeug samt Fahrer an die jeweilige Bildungsdirektion zur ausschließlichen Nutzung zu.
- Die Länder Burgenland und Steiermark stellten anlassbezogen Dienstwagen mit Fahrer aus dem Pool des Landes an Bedienstete der Bildungsdirektion bereit.[48]
- Die Länder Salzburg und Tirol stellten an Bedienstete der Bildungsdirektionen in den Jahren 2019 und 2020 fallweise Dienstwagen ohne Fahrer zur Verfügung.
- Im Land Vorarlberg konnten ausschließlich Landesbedienstete der Bildungsdirektion anlassbezogen Dienstwagen aus dem Fahrzeugpool des Landes anfordern.

[47] Die Bildungsdirektion für Salzburg leaste das Dienstfahrzeug im Juli 2021.

[48] In den Ländern Steiermark und Burgenland wurde die für die ehemalige amtsführende Präsidentin bzw. den ehemaligen amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats aufgrund von Regierungsbeschlüssen festgelegte Praxis für die betraute Bildungsdirektorin bzw. den betrauten Bildungsdirektor weitergeführt.

- Das Land Wien gewährte dem betrauten Bildungsdirektor auf der Grundlage des Wiener Bezügegesetzes in den Jahren 2019 und 2020 (bis 24. November) einen eigenen Dienstwagen, obwohl mit Wirkung 1. Jänner 2019 die Funktion des amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrats aus dem Wiener Bezügegesetz gestrichen wurde.[49] Der betraute Bildungsdirektor leistete den für die private Nutzung geregelten monatlichen Beitrag in Höhe von 625 EUR für das Jahr 2019 bzw. 631 EUR für das Jahr 2020. Dies entsprach 75 % (2019) bzw. 72 % (2020) der Gesamtkosten des Dienstwagens.
- Das Land Niederösterreich stellte dem Bildungsdirektor in den Jahren 2019 und 2020 einen landeseigenen Dienstwagen samt Fahrer sowohl für dienstliche als auch für private Fahrten zur Verfügung. Da das Ministerium im Dezember 2020 die private Nutzung des Dienstwagens untersagte, erstattete der Bildungsdirektor laut Auskunft des Landes Niederösterreich den tatsächlichen Wert der Privatnutzung des Dienstwagens samt Fahrer für die Jahre 2019 und 2020 und stellte die private Nutzung des Dienstwagens ein. Das Land Niederösterreich legte dem RH keine Unterlagen zur Berechnung und Erstattung des tatsächlichen Werts der Privatnutzung durch den Bildungsdirektor für 2019 und 2020 vor.

(3) Der RH überprüfte die Fahrtenbücher bzw. Aufzeichnungen der Länder über die Dienstfahrten für die Bildungsdirektionen (mit Ausnahme der Länder Niederösterreich[50] und Wien ) in den Jahren 2019 und 2020, weil einerseits die private Nutzung der landeseigenen Dienstwagen ausdrücklich ausgeschlossen und andererseits die jeweilige Verwendung im Bundes– bzw. Landesvollzug aufgrund der Kostentragungsregel nachvollziehbar darzustellen war. In keinen Aufzeichnungen waren konkrete Zweckangaben der für die Bildungsdirektionen verrichteten Fahrten enthalten.

(4) Ein Vergleich der Personalkosten zeigte, dass das Modell mit anlassbezogen der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Fahrern weitaus kostengünstiger war als jenes, bei dem die Fahrer der Bildungsdirektion zur ausschließlichen Nutzung zugeteilt waren.

29.2 Der RH verwies auf die intransparente Situation der landeseigenen Dienstwagen in den Bildungsdirektionen. Die Intransparenz entstand durch die Kompetenzzersplitterung im Schulwesen und konnte durch die Mischbehörde nicht aufgelöst werden.

[49] Das Land Wien bezog sich dabei auf die Übergangsbestimmung des § 37 BD–EG, wonach die landesrechtlichen Bezügeregelungen für die betrauten Bildungsdirektorinnen bzw. Bildungsdirektoren unverändert weiter anzuwenden waren. Dem Land Wien zufolge war daraus auch ein gesetzlicher Anspruch für den Bildungsdirektor auf Verwendung eines Dienstwagens in den Jahren 2019 und 2020 ableitbar.

[50] Das Land Niederösterreich legte dem RH keine Aufzeichnungen über die für den Bildungsdirektor getätigten Fahrten mit dem landeseigenen Dienstwagen vor.

Der RH kritisierte, dass in den Jahren 2019 und 2020

- für den Großteil der Bildungsdirektionen keine Kooperationsvereinbarung vorlag und somit keine Kostenzuordnung der Dienstwagen erfolgte.
- die Fahrtenbücher bzw. die Aufzeichnungen über die Dienstfahrten für die Bildungsdirektionen unvollständige Zweckangaben enthielten, wodurch keine Zuordnung der Fahrten zum Bundes– bzw. Landesvollzug möglich war.
- landeseigene Dienstwagen von Bundesbediensteten privat genutzt wurden.

Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass er die Rückerstattung des tatsächlichen Werts der Privatnutzung des Dienstwagens samt Fahrer für die Jahre 2019 und 2020 und die Einstellung der privaten Nutzung des Dienstwagens durch den Bildungsdirektor für Niederösterreich nicht nachvollziehen konnte.

Ebenso wies der RH auf den von der Bildungsdirektion für Salzburg eingeschlagenen Weg hin, selbst (Bundesstrang) einen Dienstwagen zu leasen.

Der RH empfahl dem Ministerium, gemeinsam mit den Ländern und den Bildungsdirektionen für eine rechtskonforme und transparente Verwendung von landeseigenen Dienstwagen durch Bundesbedienstete der Bildungsdirektionen zu sorgen. Dafür wären

- noch ausständige Vereinbarungen zur Nutzung von Dienstwagen mit den Ländern abzuschließen und darin die Modalitäten – insbesondere zur Kostentragung – festzulegen und diese einzuhalten,
- die Fahrtenbücher vollständig und – unter Berücksichtigung eines zweckmäßigen administrativen Aufwands gesondert für den Bundes– und Landesstrang – nachvollziehbar zu führen,
- den Bildungsdirektionen unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit von den Ländern ausschließlich anlassbezogen Fahrerinnen bzw. Fahrer von Dienstwagen zur Verfügung zu stellen.

Der RH empfahl weiters dem Ministerium, die Wirtschaftlichkeit eines Dienstwagens im Bundesstrang der Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Kriterien zu definieren.

Darüber hinaus war für den RH nicht nachvollziehbar, dass ein gesetzlicher Anspruch für den betrauten Bildungsdirektor für Wien auf Verwendung eines landeseigenen Dienstwagens in den Jahren 2019 und teilweise 2020 aus den verfassungsrechtlichen Übergangsregelungen des B–VG und des BD–EG ableitbar war (siehe dazu auch die Kritik des RH in TZ 6).

Der RH empfahl dem Land Wien, im Sinne der Rechtssicherheit die gesetzliche Grundlage für die Verwendung eines Dienstwagens durch den betrauten Bildungsdirektor in den Jahren 2019 und 2020 zu klären, insbesondere auch in Bezug auf die geleisteten monatlichen Beiträge für die private Nutzung.

29.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums würden Kooperationsvereinbarungen zu Dienstwagen zwischen den Bildungsdirektionen und der jeweiligen Landesregierung abgeschlossen. Das Ministerium habe die Vorlage sämtlicher Kooperationsvereinbarungen eingefordert. Ausgenommen davon sei die Bildungsdirektion für Wien, da laut den übermittelten Informationen der Dienstwagen ausschließlich im Landesvollzug genutzt werde. Fragen zu Fahrtenbüchern sowie Fahrerinnen und Fahrern und zur Wirtschaftlichkeit eines Dienstwagens lägen nicht im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums, da es sich um Vereinbarungen zwischen den Bildungsdirektionen und der jeweiligen Landesregierung handle.

(2) Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme mit, 2019 und 2020 dem Bildungsdirektor bei Bedarf und nach Anforderung für Fahrten im Interesse des Landes einen Wagen aus dem Fahrzeugpool zur Verfügung gestellt zu haben. Einen Kostenersatz habe es nicht gefordert, weil die Fahrzeuge für Fahrten im Interesse des Landes angefordert worden seien. Privatfahrten seien nicht erfolgt. Auch Personalkosten seien nicht angefallen, da das Land keinen Fahrer zur Verfügung gestellt habe. Die Bildungsdirektion für Salzburg habe im September 2020 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium und dem Land Salzburg über ein von der Bildungsdirektion (Bundesstrang) anzuschaffendes bzw. zu leasendes Dienstfahrzeug abgeschlossen. Diese Vereinbarung habe auch einen Kostenaufteilungsschlüssel zwischen Land und Bund enthalten sowie Festlegungen über die Führung des Fahrtenbuchs durch die Bildungsdirektion. Die Bildungsdirektion für Salzburg habe das Dienstfahrzeug im Juli 2021 geleast. Damit sei der Forderung des RH nach Abschluss einer Kooperationsvereinbarung ebenso entsprochen wie dem Kostenteilungsschlüssel zwischen Land und Bund.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Wien habe das Ministerium im Jänner 2021 die Bildungsdirektion für Wien aufgefordert, eine der in diesem Schreiben vorgeschlagenen Varianten für die Benützung des Dienstwagens bekannt zu geben. Vor diesem Hintergrund seien Gespräche zwischen der Bildungsdirektion und dem Land Wien zum Abschluss einer Kostentragungsvereinbarung für die Benutzung eines Dienstwagens geführt worden. Zu einer Vereinbarung sei es aufgrund divergierender Standpunkte über die Kostenaufteilung nicht gekommen. Zur Zeit der Stellungnahme werde der vom Land Wien zur Verfügung gestellte Dienstwagen ausschließlich für den Landesstrang eingesetzt. Die Privatnutzung sei vereinbarungsgemäß ausgeschlossen, die Kosten trage das Land Wien. Aufzeichnungen würden für den anlassbezogenen Einsatz des Fahrers („Fahrtleistungsnachweis“) geführt.

Der amtsführenden Präsidentin bzw. dem amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrats habe gemäß § 9 Abs. 1 Wiener Bezügegesetz 1997 (in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung) ein Dienstwagen gebührt. Nach Ansicht des Landes Wien könne die Übergangsbestimmung in § 37 Abs. 2 Z 2 BD–EG nur so verstanden werden, dass sämtliche die amtsführende Präsidentin bzw. den amtsführenden Präsidenten betreffenden Bestimmungen des Wiener Bezügegesetzes 1997 auslaufend für den Betrauungszeitraum auch für den betrauten Bildungsdirektor galten. Die Betrauung des amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrats als Bildungsdirektor habe mit 24. November 2020 geendet. Daher habe dem Bildungsdirektor weiterhin ein Dienstwagen gebührt und dieser habe 2019 und 2020 für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag leisten müssen. Bei gegenteiliger Ansicht wären für den Betrauungszeitraum u.a. die Kranken– oder Pensionsversicherung sowie der Unfallversicherungsschutz der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors, die ebenfalls im Wiener Bezügegesetz 1997 verankert seien, ungeregelt.

29.4 (1) Der RH konnte die Argumentation des Ministeriums, wonach Fragen zu Fahrtenbüchern, Fahrerinnen und Fahrern sowie zur Wirtschaftlichkeit eines Dienstwagens nicht im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums lagen, nicht nachvollziehen. Seiner Ansicht nach hatte sich auch das Ministerium bei der Aufgabenerfüllung der Bildungsdirektionen (insbesondere im Bundesstrang) an die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu halten.

(2) Der RH entgegnete dem Land Wien, dass § 37 Abs. 2 Z 2 BD–EG aufgrund des Wortlauts „für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt“ bis zum 31. Dezember 2018 in Kraft war. Zudem wurden mit 1. Jänner 2019 – durch eine Novelle des Wiener Bezügegesetzes 1997 – die Funktion des amtsführenden Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten des Stadtschulrats und somit die gesetzliche Grundlage für die Weiteranwendung gestrichen. Im Übrigen verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 6.

## Leitungen Präsidialbereich und Bereich Pädagogischer Dienst

30 (1) Das Bestellungsverfahren für die Bereichsleitungen (Präsidialbereich und Bereich Pädagogischer Dienst) in den Bildungsdirektionen erfolgte nach §§ 18 und 19 BD–EG und dem Ausschreibungsgesetz 1989. Nach Ausschreibung durch die Bildungsdirektorin bzw. den Bildungsdirektor führte diese bzw. dieser den Vorsitz der Begutachtungskommission.

Zur Leitung des Präsidialbereichs war eine rechtskundige Verwaltungsbedienstete bzw. ein rechtskundiger Verwaltungsbediensteter für fünf Jahre zu bestellen. Die Bestellung erfolgte, soweit die zu bestellende Person Bedienstete bzw. Bediensteter

des Landes bzw. einer Gemeinde war, durch die Landesregierung im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister, andernfalls durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister im Einvernehmen mit der Landesregierung. Die Besoldung richtete sich unabhängig davon nach dem BDG 1979.[51] Die Leitung des Präsidialbereichs war zugleich Stellvertretung der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors.

Zur Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst war eine pädagogisch–fachkundige Verwaltungsbedienstete bzw. ein pädagogisch–fachkundiger Verwaltungsbediensteter für fünf Jahre zu bestellen. Im Unterschied zur Leitung des Präsidialbereichs erfolgte die Bestellung jedenfalls durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister; die bestellte Person stand damit in einem Dienstverhältnis zum Bund.

(2) In sechs von neun Ländern wurden Landesbedienstete zur Leitung des Präsidialbereichs in der Bildungsdirektion bestellt, in drei Ländern Bundesbedienstete.

31.1 (1) Für die Besetzung der Bereichsleitungen in den Bildungsdirektionen waren jeweils vierköpfige Begutachtungskommissionen einzurichten. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister hatte grundsätzlich ein weibliches und ein männliches Mitglied zu bestellen, die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der zuständige Zentralausschuss hatten je ein Mitglied zu entsenden. Da die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor nach dem BD–EG Teil der Kommission war und den Vorsitz führte, hatte die Bundesministerin bzw. der Bundesminister nur ein weiteres Mitglied zu bestellen, das vorzugsweise nicht dem gleichen Geschlecht wie die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor angehören sollte.

Das Geschlechterverhältnis in den Begutachtungskommissionen für die Bereichsleitungen war in allen Kommissionen gleich: eine Frau und drei Männer. In der Steiermark und in Vorarlberg führten die Bildungsdirektorinnen den Vorsitz in den Kommissionen. Als beratendes Mitglied war eine Gleichbehandlungsbeauftragte Teil der Kommissionen.

(2) Für die Leitung der Bereiche Pädagogischer Dienst bewarben sich mit 66 Personen beinahe doppelt so viele wie für die Leitung der Präsidialbereiche (35). Unter den Bewerbungen für die Präsidialbereiche waren 15 Frauen und 20 Männer, für die Bereiche Pädagogischer Dienst 32 Frauen und 34 Männer; in einzelnen Ländern kam es zu größeren Abweichungen (Tabellen K und L im Anhang B).

[51] Verfassungsbestimmung § 18 Abs. 4 BD–EG mit Verweis auf § 137 und Anlage I des BDG 1979

Bis auf einen Fall[52] wurde stets die Person, die im höchsten Ausmaß geeignet war, bestellt. Für die Leitungen der Präsidialbereiche wurden vier Frauen und fünf Männer bestellt, für die Leitungen der Bereiche Pädagogischer Dienst zwei Frauen und sieben Männer.

Der Anteil der ausgeschiedenen Bewerbungen nach der formalen Prüfung war mit 54 % (Präsidialbereiche) und 50 % (Bereiche Pädagogischer Dienst) in etwa gleich. Nach der Plausibilitätsprüfung des RH waren vereinzelt Begründungen nicht nachvollziehbar.

(3) Bei den Verfahren fielen folgende formale Punkte auf:

- Die formale Beschlussfassung durch die Mitglieder der Begutachtungskommissionen war in einigen Fällen nicht in den Verfahrensunterlagen dokumentiert. Damit war nicht nachvollziehbar, ob dieser Beschluss auch von allen Kommissionsmitgliedern oder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden allein gefasst wurde.
- In Kärnten und Vorarlberg änderten die Bildungsdirektionen den Ausschreibungstext ab und übermittelten die Ausschreibung vor Veröffentlichung entgegen dem Rundschreiben des Ministeriums Nr. 5/2017 diesem nicht zur Überprüfung.
- In einer Bildungsdirektion gab die für Rückfragen in der Ausschreibung angeführte Kontaktperson die einzige Bewerbung für diese Position ab.

(4) Zur inhaltlichen Nachvollziehbarkeit der Verfahrensunterlagen war Folgendes festzustellen:

- Die Begutachtungskommissionen legten die Kriterien „rechtskundig“ bzw. „pädagogisch–fachkundig“ unterschiedlich aus: Während die Mehrheit der Kommissionen sie als zwingend zu erfüllendes Erfordernis behandelte und Bewerbungen wegen Nichterfüllung dieser Voraussetzung bei der formalen Prüfung aus dem weiteren Verfahren ausschloss, werteten andere Kommissionen diese nicht als Ausschlusskriterium, sondern bezogen sie in die Wertung aller anderen Erfordernisse ein.
- Eine Bewerberin für die Leitung des Präsidialbereichs erfüllte das Erfordernis der Kenntnisse im Bereich der Bewirtschaftung der Bundes– und Landeslehrpersonalressourcen nicht. Die Begutachtungskommission bewertete die Bewerberin als im „höchsten Ausmaß“ geeignet und begründete nicht, inwiefern sie die fehlenden Kenntnisse kompensiert sah.
- Die in zwei Bildungsdirektionen zur Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst bestellten Personen erfüllten als pragmatisierte Bundesbedienstete die Ernennungserfordernisse nicht zur Gänze und mussten daher mittels Sondervertrag angestellt werden.

[52] In einer Bildungsdirektion waren je ein Bewerber im höchsten, hohen und geringeren Ausmaß geeignet. Es wurde der im hohen Ausmaß geeignete Bewerber zum Leiter des Präsidialbereichs bestellt.

- Eine Begutachtungskommission für die Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst setzte das Aufgabenprofil der Schulaufsicht mit den Anforderungen an diese Position gleich. Damit hatten Schulaufsichtsorgane einen wesentlichen Bewerbungsvorteil. Das Gutachten dieser Begutachtungskommission bewertete nur Schulaufsichtsorgane als „geeignet“.

31.2 (1) Der RH sah das Geschlechterverhältnis in den Begutachtungskommissionen zur Bestellung der Bereichsleitungen in den Bildungsdirektionen kritisch. Er führte die Nichterfüllung der Geschlechterparität darauf zurück, dass drei unterschiedliche Stellen die Mitglieder der Begutachtungskommissionen bestellten bzw. entsandten. Zudem war der geringe Anteil weiblicher Vorsitzender in diesen Begutachtungskommissionen auf die Vorsitzfunktion der Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren kraft Gesetzes zurückzuführen.

Der RH stellte fest, dass das Geschlechterverhältnis unter den Bewerbungen für die Leitungen der Präsidialbereiche und der Bereiche Pädagogischer Dienst in etwa ausgeglichen war. Allerdings spiegelte sich dieses Verhältnis nicht in den Bestellungen wider: Während es bei den Präsidialbereichsleitungen beinahe ausgeglichen war (vier Frauen und fünf Männer), wurden mehr als dreimal so viele Männer wie Frauen zur Leitung der Bereiche Pädagogischer Dienst bestellt (zwei Frauen und sieben Männer).

(2) Der RH konnte in einzelnen Fällen Begründungen für das Ausscheiden von Bewerbungen aus formalen Gründen nicht nachvollziehen. Kritisch sah er, dass die formale Beschlussfassung des Ausscheidens in einigen Fällen nicht ausreichend dokumentiert war und somit nicht nachvollzogen werden konnte, ob alle Kommissionsmitglieder in die Entscheidung eingebunden waren.

Der RH empfahl dem Ministerium und allen Bildungsdirektionen, auf die Begutachtungskommissionen für die Leitung des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die formale Beschlussfassung des Ausscheidens von Bewerbungen ausreichend in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren.

(3) Der RH hielt fest, dass die Bildungsdirektionen für Kärnten und Vorarlberg das Rundschreiben des Ministeriums aus 2017, wonach dem Ministerium Ausschreibungstexte zur Prüfung vorzulegen waren, nicht einhielten.

Er empfahl daher den Bildungsdirektionen für Kärnten und Vorarlberg, das Rundschreiben des Ministeriums Nr. 5/2017 einzuhalten.

Die Anführung einer Bewerberin als Ansprechperson für Rückfragen in einer Ausschreibung sah der RH mit Blick auf Fragen der Befangenheit und Transparenz und damit mögliche Interessenkonflikte im Bewerbungsprozess kritisch.

Er empfahl allen Bildungsdirektionen, bei zukünftigen Ausschreibungen darauf zu achten, dass mögliche Bewerberinnen und Bewerber nicht als Auskunftspersonen in der Ausschreibung angeführt werden.

(4) Der RH wies darauf hin, dass die Begutachtungskommissionen die Kriterien „rechtskundige Verwaltungsbedienstete bzw. rechtskundiger Verwaltungsbediensteter“ und „pädagogisch–fachkundige Verwaltungsbedienstete bzw. pädagogisch–fachkundiger Verwaltungsbediensteter“ unterschiedlich handhabten. Damit wurden etwa Bewerberinnen und Bewerber mit gleichem Ausbildungshintergrund von einer Begutachtungskommission aus dem Verfahren ausgeschieden, von anderen jedoch zu einem Hearing eingeladen. Der RH verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 26 zur einheitlichen Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen.

31.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor führe den Vorsitz in der vierköpfigen Begutachtungskommission für die Besetzung der Bereichsleitungen. Daher würden die Protokollführung, die Dokumentation des Bestellungsverfahrens sowie die Erstellung des Gutachtens der jeweiligen Bildungsdirektion obliegen. Das Ministerium werde die Empfehlung aufgreifen und Schulungen für die Begutachtungskommissionen in Angriff nehmen.

(2) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Die Bildungsdirektion verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 26. In den Ausschreibungen habe sie mögliche Bewerberinnen und Bewerber nicht als Auskunftsperson genannt und werde das auch in Zukunft nicht tun.

(3) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Die Bildungsdirektion achte zukünftig auf die Einhaltung des Rundschreibens des Ministeriums Nr. 5/2017 und werde in zukünftigen Ausschreibungen mögliche Bewerberinnen und Bewerber nicht als Auskunftspersonen nennen.

(4) *Bildungsdirektion für Oberösterreich und Land Oberösterreich:* Es habe keinen Fall gegeben und werde auch künftig keinen geben, bei dem eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in der Ausschreibung als Ansprechperson genannt werde. Grundsätzlich sei stets die Personalabteilung Ansprechpartner für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber.

(5) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Die Empfehlung zur Dokumentation der formalen Beschlussfassung über das Ausscheiden von Bewerbungen werde in den anstehenden Verfahren 2023 berücksichtigt, ebenso die Empfehlung zu Auskunftspersonen.

(6) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* In den Verfahren zur Bestellung der Bereichsleitung Pädagogischer Dienst und Präsidialbereich seien die Begründungen für die Reihung bzw. Ablehnung nachvollziehbar aktenmäßig dokumentiert. Der Empfehlung, mögliche Bewerberinnen und Bewerber nicht als Auskunftspersonen anzuführen, werde Rechnung getragen.

(7) *Bildungsdirektion für Vorarlberg:* Das Rundschreiben werde inzwischen durch Abhaltung von drei Sitzungen eingehalten. Zeitlicher Druck sei der Grund für die Verkürzung auf zwei Sitzungen gewesen. Aus Versehen sei die einzige Bewerberin gleichzeitig als Auskunftsperson angeführt worden.

(8) *Bildungsdirektion für Wien:* Die Bildungsdirektion sagte die Umsetzung zu.

(9) *Land Niederösterreich:* In der ersten Sitzung der Begutachtungskommission würden die formalen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber überprüft. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, würden nach Prüfung und Beschlussfassung durch die Kommission ausgeschieden. Die Kommission halte den Beschluss und die diesbezügliche Begründung in der Niederschrift fest. Auf die Empfehlung zu den Auskunftspersonen werde die Bildungsdirektion Bedacht nehmen.

31.4 (1) Der RH hielt gegenüber der Bildungsdirektion für Tirol sowie gegenüber den Ländern Niederösterreich und Tirol wiederholt fest, dass in einzelnen Fällen Begründungen für das Ausscheiden von Bewerbungen aus formalen Gründen nicht nachvollziehbar waren. Kritisch sah er, dass die formale Beschlussfassung des Ausscheidens in einigen Fällen nicht ausreichend dokumentiert war und somit nicht nachvollzogen werden konnte, ob alle Kommissionsmitglieder in die Entscheidung eingebunden waren.

(2) Gegenüber der Bildungsdirektion für Vorarlberg stellte der RH klar, dass das Rundschreiben des Ministeriums Nr. 5/2017 die Übermittlung von Ausschreibungstexten an das Ministerium vor Veröffentlichung betraf.

## Abteilungsleitungen im Präsidialbereich

32.1 (1) Für die Besetzung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen der Bildungsdirektionen gab es keine einheitliche Rechtsgrundlage, weil diese Positionen entweder vom Bund oder den Ländern zu besetzen waren. Die Besetzung erfolgte demgemäß nach den jeweiligen Bundes– oder Landesbestimmungen:

- Die Bundesbestimmungen waren das Ausschreibungsgesetz 1989 und die (zum Zeitpunkt der Einrichtung der Bildungsdirektionen gültige) Planstellenbesetzungsverordnung 2012[53]. Die Bildungsdirektion führte die Verfahren. Abteilungsleitungen waren ab einer Einstufung A1/5 bzw. v1/4 des Arbeitsplatzes grundsätzlich ausschreibungspflichtig. Eine Ausschreibung war jedoch nicht erforderlich, wenn die bisherige Stelleninhaberin bzw. der bisherige Stelleninhaber weiterbestellt wurde und die Aufgabenänderung im Zuge der Überführung vom Landesschulrat bzw. Stadtschulrat in die Bildungsdirektion nicht über 50 % lag.
- Die Landesbestimmungen waren unterschiedlich: In der Steiermark gab es keine relevanten Landesbestimmungen für die Ausschreibung in der Bildungsdirektion, im Burgenland, in Kärnten, Oberösterreich und Salzburg gab es Objektivierungsgesetze, in Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien andere anzuwendende Landesregelungen (z.B. Landesregierungsbeschlüsse, Erlässe der Landeshauptleute oder der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors).[54] Ein Großteil dieser Bestimmungen war jedoch auf Abteilungsleitungen in der Bildungsdirektion nicht anwendbar.[55] Die Mehrheit der Länder sah auch den Grundsatz „intern vor extern“ vor, wonach sich zunächst ausschließlich Landesbedienstete bewerben konnten.

Die jeweilige Landesregierung führte die Verfahren.

(2) Die Zuordnung der Abteilungsleitungen im Präsidialbereich zum Bund oder den Ländern erfolgte nach keinem gesetzlich festgelegten Prinzip, sondern war das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern. Dabei fanden neben der Aufgabenverteilung zwischen dem Landesschulrat bzw. dem Stadtschulrat und der Landesregierung auch Personalressourcen Berücksichtigung. Jene Personen, die bisher gleiche oder ihren Aufgaben nach

[53] BGBl. II 73/2012 i.d.g.F.

[54] Niederösterreich: Objektivierungsrichtlinien, Beschlüsse der Landesregierung vom 16. März 1993 und 12. April 1994; Tirol: Erlass des Bildungsdirektors Nr. 1/2019 zu Richtlinien für die Besetzung von leitenden Funktionen des Landesvollzugs im Präsidialbereich der Bildungsdirektion für Tirol; Vorarlberg: Richtlinien über Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und über die Besetzung bestimmter leitender Funktionen (Objektivierungsrichtlinien) vom 1. Juni 2001 und Richtlinien über die Besetzung von Stellen in der Vorarlberger Landesverwaltung vom 14. September 2005; Wien: verschiedene Erlässe des Bürgermeisters und Vorgaben der Magistratsdirektion, z.B. Erlass zur Einführung einer elektronischen Job–Börse – Einsatz für die magistratsinterne Personalrekrutierung und Postensuche vom 6. Dezember 2002

[55] Die Ebene der Abteilungsleitungen in der Bildungsdirektion entsprach nicht der Ebene der Abteilungsleitungen in den Ämtern der Landesregierungen, sondern meist einer Referatsleitung, und war daher in der Regel nach den Landesbestimmungen nicht auszuschreiben.

vergleichbare Organisationseinheiten im Landes– bzw. Stadtschulrat oder im Amt der Landesregierung geführt hatten, übernahmen großteils auch die Abteilungsleitungen in den Bildungsdirektionen. Schriftliche Aufzeichnungen zu den Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern waren nicht verfügbar.

Von insgesamt 46 Abteilungen in den Präsidialbereichen der Bildungsdirektionen waren 32 dem Bund und 14 den Ländern zuzurechnen. Aufgrund geplanter Änderungen (Nachbesetzung nach Pensionierungen, Einrichtung neuer Abteilungen etc.) wird sich das Verhältnis zugunsten der Länder verschieben.

Der Bund bzw. die Länder besetzten grundsätzlich jene Abteilungen, in denen ausschließlicher Bundes– bzw. Landesvollzug erfolgte. Bei Abteilungen mit Mischvollzug – sowohl Bundes– als auch Landesagenden – bestellte jene Gebietskörperschaft die Abteilungsleitung, deren Vollzug in der Abteilung überwog. Dabei war unklar, ob dies alle Bildungsdirektionen einheitlich an denselben Kriterien festmachten. Die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger vereinbarten auch Abweichungen von dieser Vorgehensweise: Eine dem Bund zuzurechnende Abteilung in der Bildungsdirektion für Niederösterreich leitete ein Landesbediensteter, in den Bildungsdirektionen für Steiermark und Wien waren zwei den Ländern zuzurechnende Abteilungen mit Bundesbediensteten besetzt, wobei die Stelle in Wien ein dienstfreigestellter Bundesbediensteter leitete.

(3) Die folgende Tabelle zeigt, welche Abteilungen in den Präsidialbereichen der Bildungsdirektionen im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektionen mittels Besetzungsverfahren, ohne Ausschreibung oder mit der bisherigen Abteilungsleitung besetzt wurden:

Tabelle 8: Ausschreibungen der Abteilungen in den Präsidialbereichen

| Land | Besetzungsverfahren (interne bzw. externe Ausschreibung) | ohne Ausschreibung besetzt | bisherige Abteilungsleitung weiterbestellt |
|---|---|---|---|
| | Anzahl | | |
| Burgenland | – | – | 2 Bund/2 Land |
| Kärnten | – | 1 Land | 3 Bund |
| Niederösterreich | – | 1 Bund | 4 Bund |
| Oberösterreich | 2 Land | – | 3 Bund/2 Land |
| Salzburg | 1 Land | 1 Land | 2 Bund |
| Steiermark | – | 1 Bund/1 Land | 3 Bund/1 Land |
| Tirol | 2 Land | – | 4 Bund |
| Vorarlberg | – | 1 Land | 3 Bund |
| Wien | 2 Bund | 1 Land | 3 Bund |
| **Summe** | **2 Bund/5 Land** | **2 Bund/5 Land** | **27 Bund/5 Land** |

Quellen: alle Bildungsdirektionen; Zusammenstellung: RH

Von insgesamt 46 Abteilungen im Präsidialbereich wurden 14 Leitungen neu besetzt, die verbleibenden 32 Abteilungen führten die bisherigen Stelleninhaberinnen und –inhaber weiter. Von den Neubesetzungen wurde die Hälfte (sieben Stellen) mittels einer (internen und/oder externen) Ausschreibung besetzt, die andere Hälfte (sieben Stellen) wurde ohne Ausschreibung besetzt, weil dies nach den jeweiligen Bestimmungen nicht notwendig war bzw. nicht als notwendig erachtet wurde.

32.2 Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für die Bestellung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen der Bildungsdirektionen waren eine Folge der Zuordnung als „Bundes– bzw. Landesabteilungen". Die Notwendigkeit der Zuordnung zu einer Gebietskörperschaft ergab sich aus dem Charakter der Bildungsdirektionen als Bund–Land–Mischbehörden.

Die Vereinbarungen zwischen den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, ob eine Leitung dem Bund oder dem Land zuzuordnen war, waren mangels Dokumentation nicht transparent. Die Zuordnung erfolgte großteils nach dem Überwiegen des Bundes– oder Landesvollzugs in diesen Abteilungen, jedoch war eine einheitliche Vorgehensweise österreichweit nicht erkennbar.

Der RH empfahl daher dem Ministerium und allen Ländern, eine einheitliche und transparente Vorgehensweise für die Zuteilung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen zum Bund oder zu den Ländern festzulegen.

32.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Die Empfehlung werde zur Kenntnis genommen und in die weiteren Überlegungen über die künftigen Entwicklungen einbezogen.

(2) *Land Kärnten:* Das Land halte sich bei der Zuteilung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen strikt an die vom Bund vorgegebenen Richtlinien.

(3) *Land Niederösterreich:* Die Zuteilung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen zum Bund oder zum Land erfolge nach dem Kriterium des Überwiegens der Vollzugsangelegenheiten einheitlich und transparent.

(4) *Land Steiermark:* Die Empfehlung entspreche der Intention der Personalabteilung und werde im Zuge von Ausschreibungen, die in die Zuständigkeit der Personalabteilung fallen, berücksichtigt.

(5) *Land Tirol:* Das Land begrüße grundsätzliche Abstimmungen, jedoch seien diese aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenbereiche, die die Länder auf die Bildungsdirektionen übertragen hätten, nur schwer umsetzbar.

(6) *Land Vorarlberg:* Die Zuteilung der Abteilungsleitungen im Präsidialbereich sei zwischen Bund und Land grundsätzlich vereinbart. Sie orientiere sich daran, ob in der Abteilung überwiegend Bundes– oder Landesaufgaben vollzogen würden. Eine schriftliche Vereinbarung werde angestrebt.

(7) *Land Wien:* Das Land begrüße eine einheitliche und transparente Vorgehensweise.

33.1 (1) Bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wurden von den insgesamt 46 Abteilungen in den Präsidialbereichen 32 bisherige Abteilungsleitungen aus den ehemaligen Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat oder den Ämtern der Landesregierungen weiterbestellt (Tabelle 8). Der RH konnte die Begründungen dafür im Grunde nachvollziehen.

Ebenso waren sechs der sieben Besetzungen ohne Ausschreibung nach Bundes– bzw. Landesbestimmungen für den RH nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar dargelegt war die Bestellung einer Abteilungsleitung (Landesstrang) in der Bildungsdirektion für Wien ohne Ausschreibung. Nach Angaben des Landes Wien wurde für diese Besetzung vom Grundsatz „intern vor extern“ nach Rücksprache mit der Magistratsdirektion Geschäftsbereich Personal und Revision abgegangen und ein dienstfreigestellter Bundesbediensteter zum Leiter bestellt. Aufgrund fehlender schriftlicher Dokumentation war die Besetzung nicht überprüfbar. Für eine zukünftige Nachbesetzung dieser Position wurde eine Ausschreibung in Aussicht gestellt.

(2) Da die sieben Ausschreibungs– und Besetzungsverfahren (Tabelle 8) aufgrund unterschiedlicher Bundes– und Landesbestimmungen erfolgten und sich im Ablauf unterschieden, waren diese nicht unmittelbar vergleichbar:

- In der Bildungsdirektion für Oberösterreich schrieb das Land zwei Abteilungsleitungen im Präsidialbereich im Februar 2019 öffentlich aus und veröffentlichte die Ausschreibungen auch im Intranet. Für die beiden Abteilungsleitungen bewarben sich drei Personen (eine Frau und zwei Männer) bzw. vier Personen (zwei Frauen und zwei Männer). Zum Hearing wurden jeweils zwei Personen eingeladen. In beiden Verfahren ging der bisher betraute Abteilungsleiter als bestgeeigneter Bewerber hervor und wurde erneut bestellt.
- In der Bildungsdirektion für Salzburg schrieb das Land eine Abteilungsleitung im Präsidialbereich im November 2018 öffentlich aus, wofür sich 34 Personen (zwei Frauen und 32 Männer) rechtzeitig bewarben. Nach der formellen Prüfung, der Vorauswahl und dem Hearing bestellte das Land den Bewerber mit dem besten Ergebnis zum Abteilungsleiter.

- In der Bildungsdirektion für Tirol schrieb die Abteilung Organisation und Personal im Amt der Tiroler Landesregierung zwei Abteilungsleitungen im Präsidialbereich im November 2018 intern aus. Die eingesetzten Begutachtungskommissionen berieten telefonisch über die vorliegenden Bewerbungen und bewerteten die beiden einzigen Bewerber für die betreffende Funktion als „geeignet". Sie wurden auch zu den Abteilungsleitungen bestellt.
- Die Bildungsdirektion für Wien schrieb zwei Abteilungsleitungen im Präsidialbereich (Bundesstrang) aus: Eine davon (Einstufung A1/4 bzw. v1/3) war zunächst interimistisch besetzt; im Dezember 2020 erfolgte eine bundesinterne Interessentensuche, die erfolglos blieb. Im Jänner 2021 schrieb die Bildungsdirektion die Stelle extern aus. Von den sechs Bewerbungen (drei Frauen und drei Männer) erfüllte laut Aufnahmekommission[56] nur eine Bewerberin die Voraussetzungen, die im Zuge eines Aufnahmegesprächs die Bewertung „sehr gut geeignet" erhielt und bestellt wurde.
  Die zweite Abteilungsleitung war als Bundesstelle nach der Einstufung A1/5 bzw. v1/4 öffentlich auszuschreiben; die Bildungsdirektion schrieb sie im November 2020 aus. Eine Begutachtungskommission[57] prüfte die acht Bewerbungen (vier Frauen und vier Männer), wobei kein Hearing stattfand. Der bisher betraute Abteilungsleiter wurde zum Abteilungsleiter bestellt.

Die verfügbaren Unterlagen für die sieben Ausschreibungs– und Besetzungsverfahren variierten in ihrem Umfang und in der Detaillierung der Protokollierung stark. Der RH holte deshalb erläuternde Auskünfte bei den zuständigen Personalabteilungen ein. In Zusammenschau der verfügbaren Informationen waren die Verfahren für den RH im Grunde nachvollziehbar.

33.2 Der RH hielt fest, dass sieben von 46 Abteilungsleitungen mittels eines Ausschreibungs– und Besetzungsverfahrens besetzt wurden. Seiner Ansicht nach waren Ausschreibungs– und Besetzungsverfahren geeignet, für mehr Transparenz und Akzeptanz bei der Stellenbesetzung zu sorgen.

Der RH zeigte auf, dass die Bewerbersituation bei den ausgeschriebenen Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen stark divergierte; so reichte die Anzahl der Bewerbungen von 1 bis 34. Auch die verfügbaren Verfahrensunterlagen waren in Umfang und Detailgrad der Aufzeichnung sehr unterschiedlich. Für den RH war daher ein Vergleich der Ausschreibungs– und Besetzungsverfahren nur begrenzt möglich. Er stellte jedoch fest, dass bereits mit der Leitung betraute Bewerberinnen und Bewerber in der Regel wiederbestellt wurden.

[56] Der Aufnahmekommission gehörten zwei Frauen und zwei Männer an, darunter der Leiter der Rechtsabteilung der Bildungsdirektion für Wien.

[57] Diese bestand aus dem Leiter des Präsidialbereichs der Bildungsdirektion für Wien, einer Schulqualitätsmanagerin, einer Vertreterin der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, einem Vertreter des Zentralausschusses und einer Gleichbehandlungsbeauftragten (beratend).

Kritisch sah der RH die Besetzung einer Abteilungsleitung in der Bildungsdirektion für Wien ohne Ausschreibung durch das Land Wien. Aufgrund fehlender schriftlicher Unterlagen konnten die Abweichung von landesinternen Vorgaben bei der Stellenbesetzung und die Bestellung insgesamt nicht überprüft werden. Die in Aussicht gestellte Ausschreibung für eine zukünftige Nachbesetzung dieser Position sah der RH als notwendigen Schritt, um für Transparenz bei der Stellenbesetzung und die nachvollziehbare Einhaltung der landesinternen Vorgaben zu sorgen.

Der RH empfahl dem Land Wien, bei Besetzungen von Landesstellen in der Bildungsdirektion für Wien die landesrechtlichen und –internen Vorgaben, etwa hinsichtlich einer Ausschreibung, einzuhalten und die Besetzung schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

33.3 Laut Stellungnahme des Landes Wien sei die Vorgehensweise zur Besetzung von drei Dienstposten erforderlich gewesen, weil diese drei Personen über facheinschlägiges Wissen und mehrjährige Erfahrungen verfügt hätten. Somit sei die Funktionalität im Sinne des Wissensmanagements und des Wissenserhalts sichergestellt. Bei allen sonstigen Besetzungen seien selbstverständlich alle internen Vorgaben eingehalten und dokumentiert worden und werde dies auch bei allen kommenden Nachbesetzungen so gehandhabt.

33.4 Der RH entgegnete dem Land Wien, dass durch eine Ausschreibung die Besetzung mit einer kompetenten Person erreicht werden soll, die sich durch notwendiges facheinschlägiges Wissen und Erfahrung auszeichnet. Die Ausschreibung soll fähige Bewerberinnen und Bewerber ansprechen und der besetzenden Stelle somit eine größtmögliche Auswahl eröffnen. Das in der Stellungnahme angeführte Erfordernis, von Vorgaben des Landes abzuweichen, war daher für den RH nicht nachvollziehbar.

Zum Wissensmanagement wies er darauf hin, dass durch vorausschauende Planung und Dokumentation die Funktionalität und der Wissenserhalt sichergestellt werden können.

## Abteilungsleitungen im Bereich Pädagogischer Dienst – Bildungsregionen

34.1 (1) Die Besetzung der Abteilungsleitungen der Bildungsregionen[58] erfolgte nach dem Verfahren zur Bestellung von Planstellen des Schulqualitätsmanagements nach dem BDG 1979 und dem Ausschreibungsgesetz 1989. Die Bestellung war zunächst auf fünf Jahre befristet, eine neuerliche unbefristete Bestellung ohne Ausschreibungs– und Besetzungsverfahren nach Absolvierung einer Weiterbildung war jedoch möglich. Für die erstmalige Besetzung der Leitung einer Bildungsregion kamen allein Schulaufsichtsorgane[59] in Betracht.[60]

(2) Es waren jeweils vierköpfige Begutachtungskommissionen einzurichten. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister bestellte keine Mitglieder, weil die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor (als Vorsitzende bzw. Vorsitzender) und die Leiterin bzw. der Leiter des Bereichs Pädagogischer Dienst kraft Gesetzes Teil der Kommission waren; beide konnten sich vertreten lassen. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der zuständige Zentralausschuss entsandten je ein Mitglied.

In beinahe allen Begutachtungskommissionen überwogen die männlichen stimmberechtigten Mitglieder (Tabelle M im Anhang B); in zwei Kommissionen – für die Bildungsregionen Baden und Vorarlberg Süd – war das Verhältnis ausgeglichen. In Kärnten und Tirol waren alle Begutachtungskommissionen ausschließlich männlich besetzt, in der Steiermark fünf von sieben. In der Steiermark ließen sich die Bildungsdirektorin und der Leiter des Bereichs Pädagogischer Dienst in allen sieben Begutachtungskommissionen vertreten, in sechs der sieben Fälle übten Männer die Vertretung aus. In Oberösterreich und Wien ließen sich die Bildungsdirektoren durch die Leiterin bzw. den Leiter des Präsidialbereichs vertreten.

In den Begutachtungskommissionen war – außer in einem Fall – jeweils eine Gleichbehandlungsbeauftragte als beratendes Mitglied Teil der Kommission.

(3) 49 Bewerbungen stammten von Frauen, 39 von Männern; bestellt wurden 15 Frauen und 15 Männer. Im Vergleich zu den anderen Positionen (TZ 28, TZ 31) war die Zahl der ausgeschiedenen Bewerbungen nach der formalen Prüfung mit zwei von 88 gering, die Zahl der zurückgezogenen Bewerbungen (14) höher (Tabelle N im Anhang B).

[58] In den Bildungsdirektionen für Burgenland und Kärnten waren Abteilungen für das Minderheitenschulwesen einzurichten. Diesbezüglich fanden keine Auswahlverfahren statt (TZ 47).

[59] Schulinspektorinnen oder –inspektoren der Verwendungsgruppe SI 1 oder SI 2 oder mit der Funktion Schulinspektion betraute Lehrpersonen

[60] § 226 Abs. 4 BDG 1979

(4) Bei der Analyse der Verfahrensunterlagen stellte der RH insbesondere Folgendes fest:

- In Niederösterreich bewarben sich einige Personen für die Leitung mehrerer Bildungsregionen. Da die Niederschriften nur vom Vorsitzenden unterfertigt und widersprüchlich waren, konnte nicht nachvollzogen werden, ob und wann die Bewerberinnen und Bewerber vor den jeweils zuständigen Kommissionsmitgliedern gehört wurden. Eine Bewerberin, die sich für die Leitung von zwei Bildungsregionen in Niederösterreich beworben hatte, wurde zudem in zwei Gutachten hinsichtlich des Eignungsausmaßes ohne Begründung unterschiedlich bewertet.
- Die Bildungsdirektion für Niederösterreich beauftragte ein Personalberatungsunternehmen mit der Begleitung der Auswahlverfahren inklusive eines externen Assessments. Die Ergebnisse waren in den Gutachten der Begutachtungskommissionen angeführt, wurden jedoch nicht für die Begründung der Eignung herangezogen. Zudem war in den Verfahrensunterlagen nicht dokumentiert, ob die Kommissionen die von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Leitungs– und Entwicklungsvorstellungen in die Bewertung einbezogen hatten. Die Kosten für das Personalberatungsunternehmen beliefen sich auf 8.928 EUR (inkl. USt, ohne Reisekosten).
- Bei der Bestellung zur Leitung der Bildungsregion Steirischer Zentralraum waren nach dem Gutachten der Begutachtungskommission zwei Bewerberinnen im „höchsten Ausmaß“ für diese Position geeignet. Das Ministerium führte daraufhin ein zusätzliches Hearing durch, um eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Bestellung zu schaffen.

34.2 Der RH hielt fest, dass die Begutachtungskommissionen zur Bestellung der Leitungen der Bildungsregionen in nur zwei Fällen mit gleich vielen Frauen wie Männern besetzt waren. Er räumte ein, dass der Spielraum zur Schaffung einer Geschlechterparität der stimmberechtigten Mitglieder aufgrund der gesetzlichen Entsendungsregeln begrenzt war.

Die Teilnahme in den Kommissionen erachtete der RH als eine wichtige Führungsaufgabe. Er sah daher kritisch, dass sich die Leitungen der Bildungsdirektion und des Bereichs Pädagogischer Dienst bei den Kommissionen vertreten ließen. Zudem achteten sie im Fall der Vertretung nicht auf die Möglichkeit, die Kommission geschlechterparitätisch zu besetzen. In der Steiermark, wo sich die Bildungsdirektorin und der Leiter des Bereichs Pädagogischer Dienst in allen Begutachtungskommissionen vertreten ließen, waren fünf von sieben Kommissionen ausschließlich mit männlichen stimmberechtigten Mitgliedern besetzt.

Der RH empfahl allen Bildungsdirektionen, im Falle einer Vertretung der Leitung der Bildungsdirektion und des Bereichs Pädagogischer Dienst in den Begutachtungskommissionen für die Bestellung der Leitungen der Bildungsregionen auf ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei den stimmberechtigten Mitgliedern hinzuwirken.

Kritisch sah der RH die Auswahlverfahren für die Bestellung der Leitungen der Bildungsregionen in Niederösterreich: Aufgrund der widersprüchlichen Niederschriften der Begutachtungskommissionen und der Unterzeichnung nur durch den Vorsitzenden war nicht nachvollziehbar, wann die Bewerberinnen und Bewerber tatsächlich zum Hearing erschienen waren und ob diese von allen Mitgliedern der Begutachtungskommission gehört wurden. Damit war die Einhaltung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit in den Hearings nicht sichergestellt. Der RH konnte die unterschiedliche Bewertung einer Bewerberin aufgrund fehlender Begründungen nicht nachvollziehen.

Bei der Beauftragung eines Personalberatungsunternehmens zur Begleitung der Auswahlverfahren in Niederösterreich bemängelte der RH die fehlende inhaltliche Auseinandersetzung in den Gutachten. Für den RH war die Zweckmäßigkeit der Beauftragung daher nicht nachvollziehbar.

Er empfahl der Bildungsdirektion für Niederösterreich, bei zukünftigen Besetzungsverfahren auf eine rechtmäßige und widerspruchsfreie Dokumentation in den Verfahrensunterlagen durch die Begutachtungskommissionen hinzuwirken. Ebenso wäre zu dokumentieren, dass die Bewerberinnen und Bewerber bei Hearings vor den Kommissionsmitgliedern gehört wurden und damit die Unmittelbarkeit der Hearings nachweislich gewahrt war.

34.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Die Empfehlung komme im Burgenland nicht zum Tragen, weil es nur eine einzige Bildungsregion gebe.

(2) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Bei der zukünftigen Zusammensetzung von Begutachtungskommissionen werde auf ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei den stimmberechtigten Mitgliedern geachtet.

(3) *Bildungsdirektion für Oberösterreich und Land Oberösterreich:* Bei allen sieben bisherigen Besetzungsverfahren sei das Gleichgewicht eingehalten worden. Bei sechs Verfahren sei die Leiterin des Präsidialbereichs in Vertretung des Bildungsdirektors gemeinsam mit dem Leiter des Pädagogischen Dienstes in der Kommission vertreten gewesen, in einem Verfahren der Bildungsdirektor mit der stellvertretenden Leiterin des Bereichs Pädagogischer Dienst.

(4) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Auf Geschlechterparität werde vermehrt geachtet. Im Übrigen verwies die Bildungsdirektion auf ihre Stellungnahme zu TZ 26.

(5) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* In allen bisherigen Verfahren seien aufgrund der großen Bedeutung der ausgeschriebenen Funktionen der Bildungsdirektor und der Leiter des Pädagogischen Dienstes in der Kommission gewesen. Sollte zukünftig eine Vertretung erforderlich sein, werde auf ein Gleichgewicht im Sinne der Geschlechterparität hingewirkt.

(6) *Bildungsdirektion für Vorarlberg:* Die Bildungsdirektorin selbst führe immer den Vorsitz; bei Begutachtungskommissionen für die Leitungen der Bildungsregionen nehme stets der Leiter des Pädagogischen Dienstes teil.

(7) *Bildungsdirektion für Wien:* Die Empfehlung werde künftig beachtet.

(8) *Land Niederösterreich:* Bisher sei kein Vertretungsfall eingetreten; zukünftig werde darauf Bedacht genommen und auf die rechtmäßige und widerspruchsfreie Dokumentation des Verfahrensablaufs geachtet. Die Niederschrift der zweiten Sitzung der Begutachtungskommission belege stets die Unmittelbarkeit von Hearings.

# Gebarung

## Finanzielle Entwicklung

35.1 (1) Für die Bildungsdirektionen waren zwei Haushaltsverrechnungssysteme relevant: Der Bundesstrang wendete jenes des Bundes, der Landesstrang jenes des Landes an. Eine finanzielle Gesamtsicht in einem gemeinsamen Haushaltsverrechnungssystem war nicht gegeben und auch nicht vorgesehen.

(2) Gemäß der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (**WFA**) des Bildungsreformgesetzes 2017 sollte die Einrichtung der Bildungsdirektionen mit den anderen in diesem Gesetz beschlossenen Maßnahmenpaketen zu keinem finanziellen Mehrbedarf führen. Beim Projekt „Bildungsdirektionen" verfolgten das Ministerium und die Länder das Ziel, diese bis 2028 kostenneutral einzurichten. Durch Synergieeffekte und optimierten Ressourceneinsatz sollten die Effektivität und die Transparenz erhöht werden.

(3) Zur Gegenüberstellung des finanziellen Aufwands vor (Länder und Landesschulräte bzw. Stadtschulrat in den Jahren 2017 und 2018) und nach Einrichtung der Bildungsdirektionen (Länder und Bildungsdirektionen in den Jahren 2019 und 2020) lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine geeigneten Datengrundlagen vor. Einerseits hatten der Bund und die Länder im überprüften Zeitraum zum Teil unterschiedliche Haushaltsverrechnungssysteme, andererseits war in den Bildungsdirektionen noch keine Kosten– und Leistungsrechnung eingerichtet. Diese war verpflichtend ab 2023 vorgesehen. Die Länder verfügten zum Teil über Kosten– und Leistungsrechnungssysteme.

Der RH verwendet im Folgenden aus Gründen der leichteren Lesbarkeit einheitlich den Begriff Ausgaben. Um Doppelerfassungen zu vermeiden, bereinigte der RH gegenseitige Verrechnungen zwischen Bund und Ländern. Die Personalausgaben für das über den Verein psychologische Gesundheitsförderung Schule angestellte Personal (Psychologinnen und Psychologen, Mobile Interkulturelle Teams, Schulsozialarbeiterinnen und –sozialarbeiter), den das Ministerium zentral bezahlte, verteilte der RH entsprechend den eingesetzten VZÄ auf die Bildungsdirektionen.

Die ermittelten Gesamtausgaben sind eine näherungsweise Betrachtung, die die Tendenz der finanziellen Entwicklung wiedergibt. Eine gesamthafte österreichweite Darstellung war aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten der Bildungsdirektionen nicht möglich. Die nachfolgenden Tabellen zeigen je Land gesamthaft die Entwicklung der Ausgaben der von der Bildungsreform 2017 betroffenen Agenden des Landes und die Ausgaben des vormaligen Landesschulrats/Stadtschulrats bzw. der Bildungsdirektion für den Zeitraum von 2017 bis 2020.

## (a) Burgenland

Tabelle 9: Entwicklung Ausgaben Burgenland

| Burgenland | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|---|
| | in Mio. EUR | | | |
| Land[1] | 0,47 | 0,64 | 0,58 | 0,67 |
| Landesschulrat/Bildungsdirektion | 5,92 | 6,06 | 6,30 | 6,66 |
| Ministerium | 0,43 | 0,44 | 0,41 | 0,44 |
| **Gesamtausgaben** | **6,82** | **7,14** | **7,29** | **7,77** |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; BMBWF; Berechnung: RH

[1] inklusive Gemeinkostenschätzung von 36 %

Die Gesamtausgaben stiegen von 2017 bis 2018 um 5 %. Mit Einrichtung der Bildungsdirektion im Jahr 2019 stiegen die Gesamtausgaben um 2 %, wobei dies insbesondere die Ausgaben der Bildungsdirektion betraf. Die Personalausgaben des Landes sanken, weil hier Gemeinkosten für Bedienstete im Landesstrang wegfielen. Auch die Ausgaben, die beim Ministerium vor allem für die beim Verein psychologische Gesundheitsförderung Schule angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anfielen, verringerten sich. Im Folgejahr erhöhten sich die Gesamtausgaben um 7 %; hiebei handelte es sich vor allem um Steigerungen der Personalausgaben.

## (b) Kärnten

Tabelle 10: Entwicklung Ausgaben Kärnten

| Kärnten | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|---|
| | in Mio. EUR | | | |
| Land[1] | k.A. | 2,86 | 2,84 | 3,30 |
| Landesschulrat/Bildungsdirektion | 8,91 | 9,28 | 9,95 | 10,25 |
| Ministerium | 1,11 | 1,12 | 0,76 | 0,75 |
| **Gesamtausgaben** | **–** | **13,26** | **13,55** | **14,30** |

k.A. = keine Angabe
Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Amt der Kärntner Landesregierung; BMBWF; Berechnung: RH

[1] laut Kostenberechnung Land Kärnten

Mit Einrichtung der Bildungsdirektion im Jahr 2019 stiegen die Gesamtausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 2 %. Die Ausgaben des Ministeriums für die beim Verein psychologische Gesundheitsförderung Schule angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reduzierten sich seit 2019 deutlich, was die Erhöhung der Personalausgaben der Bildungsdirektion zum Großteil kompensierte. Im Folgejahr erhöhten sich die Gesamtausgaben um 5 %, vor allem durch einen Anstieg der Personalausgaben sowohl der Bildungsdirektion als auch des Landes Kärnten.

## (c) Niederösterreich

Tabelle 11: Entwicklung Ausgaben Niederösterreich

| Niederösterreich | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|---|
| | in Mio. EUR | | | |
| Land[1] | 1,94 | 2,00 | 2,58 | 2,49 |
| Landesschulrat/Bildungsdirektion | 17,52 | 17,99 | 20,50 | 20,16 |
| Ministerium | 3,67 | 3,86 | 3,39 | 3,48 |
| **Gesamtausgaben** | **23,14** | **23,85** | **26,47** | **26,13** |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; BMBWF; Berechnung: RH

[1] ohne arbeitsplatzbezogene Gemeinkosten

Die Gesamtausgaben stiegen von 2017 bis 2018 um 3 %. Mit Einrichtung der Bildungsdirektion im Jahr 2019 stiegen sie um 11 %, wobei vor allem die Personalausgaben der Bildungsdirektion deutlich anstiegen. Der Rückgang im Folgejahr war auf verringerte Investitionen zurückzuführen, auch stagnierten die Personalausgaben und sanken die betrieblichen Sachausgaben um 100.000 EUR. Die Personalausgaben des Landes stiegen im Jahr 2019 mit Einführung der Bildungsdirektion deutlich (knapp 30 %) an.

## (d) Oberösterreich

Tabelle 12: Entwicklung Ausgaben Oberösterreich

| Oberösterreich | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|---|
| | in Mio. EUR | | | |
| Land[1] | 4,93 | 4,73 | 4,81 | 5,76 |
| Landesschulrat/Bildungsdirektion | 15,87 | 16,16 | 18,02 | 18,24 |
| Ministerium | 2,27 | 2,47 | 2,02 | 2,11 |
| **Gesamtausgaben** | **23,06** | **23,36** | **24,85** | **26,10** |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung; BMBWF; Berechnung: RH

[1] laut Kosten– und Leistungsrechnung Land Oberösterreich

Die Gesamtausgaben stiegen von 2017 bis 2018 um 1 %. Mit Einrichtung der Bildungsdirektion im Jahr 2019 erhöhten sie sich um 6 %, wobei vor allem die Personalausgaben der Bildungsdirektion deutlich anstiegen. Im Folgejahr erhöhten sich die Gesamtausgaben um 5 %.

## (e) Salzburg

Tabelle 13: Entwicklung Ausgaben Salzburg

| Salzburg | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|---|
| | in Mio. EUR | | | |
| Land[1] | 2,97 | 3,24 | 3,31 | 3,84 |
| Landesschulrat/Bildungsdirektion | 7,54 | 7,55 | 8,32 | 7,96 |
| Ministerium | 1,03 | 1,11 | 0,84 | 0,94 |
| **Gesamtausgaben** | **11,54** | **11,90** | **12,48** | **12,74** |

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; BMBWF; Berechnung: RH

[1] laut Kostenberechnung Land Salzburg

Die Gesamtausgaben stiegen von 2017 bis 2018 um 3 %. Mit Einrichtung der Bildungsdirektion im Jahr 2019 stiegen sie um 5 % und im Folgejahr um 2 %. Die Ausgaben des Ministeriums für die beim Verein psychologische Gesundheitsförderung Schule angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reduzierten sich seit 2019 deutlich. Im Jahr 2020 sanken die Personalausgaben an der Bildungsdirektion um rd. 330.000 EUR aufgrund des Wegfalls von Refundierungen für Landesbedienstete, eines Abgangs Ende 2019, der im September 2020 nachbesetzt wurde, sowie aufgrund von besoldungsrechtlichen Änderungen bei Dienstjubiläen.

## (f) Steiermark

Tabelle 14: Entwicklung Ausgaben Steiermark

| Steiermark | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|---|
| | in Mio. EUR | | | |
| Land[1] | 3,68 | 4,74 | 4,42 | 4,62 |
| Landesschulrat/Bildungsdirektion | 13,78 | 14,26 | 15,03 | 15,41 |
| Ministerium | 2,15 | 2,20 | 2,09 | 1,33 |
| **Gesamtausgaben** | **19,61** | **21,21** | **21,54** | **21,36** |

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung; BMBWF; Berechnung: RH

[1] laut Kostenberechnung Land Steiermark

Die Gesamtausgaben stiegen von 2017 bis 2018 um 8 %. Mit Einrichtung der Bildungsdirektion im Jahr 2019 stiegen sie um 2 % und sanken im Folgejahr um 1 %. Hiebei wurde die Erhöhung der Personalausgaben durch den Wegfall der Mobilen Interkulturellen Teams überkompensiert, wodurch sich die Ausgaben des Ministeriums stark reduzierten.

## (g) Tirol

Tabelle 15: Entwicklung Ausgaben Tirol

| Tirol | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|---|
| | in Mio. EUR | | | |
| Land[1] | 5,02 | 5,46 | 6,01 | 6,18 |
| Landesschulrat/Bildungsdirektion | 8,43 | 8,82 | 9,88 | 9,57 |
| Ministerium | 1,34 | 1,35 | 1,17 | 1,31 |
| **Gesamtausgaben** | **14,79** | **15,63** | **17,06** | **17,06** |

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: Amt der Tiroler Landesregierung; BMBWF; Berechnung: RH

[1] laut Kosten– und Leistungsrechnung Land Tirol

Die Gesamtausgaben stiegen von 2017 bis 2018 um 6 %. Mit Einrichtung der Bildungsdirektion im Jahr 2019 erhöhten sie sich um 9 %, wobei die Personalausgaben und die betrieblichen Sachausgaben (bedingt durch die Übersiedlung) stark anstiegen. Im Folgejahr blieben die Gesamtausgaben unverändert.

## (h) Vorarlberg

Tabelle 16: Entwicklung Ausgaben Vorarlberg

| Vorarlberg | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|---|
| | in Mio. EUR | | | |
| Land[1] | 3,37 | 3,50 | 3,19 | 3,14 |
| Landesschulrat/Bildungsdirektion | 4,85 | 4,86 | 5,33 | 5,79 |
| Ministerium | 0,64 | 0,68 | 0,43 | 0,45 |
| **Gesamtausgaben** | **8,86** | **9,04** | **8,96** | **9,38** |

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; BMBWF; Berechnung: RH

[1] laut Kosten– und Leistungsrechnung Land Vorarlberg ohne kalkulatorische Kosten

Die Gesamtausgaben stiegen von 2017 bis 2018 um 2 %. Mit Einrichtung der Bildungsdirektion im Jahr 2019 sanken sie um 1 %. Allerdings stiegen die Ausgaben der Bildungsdirektion im Vergleich zu den Ausgaben des Landesschulrats deutlich an. Die Reduktion der Gesamtausgaben war vor allem auf die verminderten Ausgaben des Ministeriums für die beim Verein psychologische Gesundheitsförderung Schule angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückzuführen. Im Folgejahr 2020 erhöhten sich die Gesamtausgaben um 5 %, vor allem durch einen Anstieg der Personalausgaben.

(i) Wien

Tabelle 17: Entwicklung Ausgaben Wien

| Wien | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|---|
| | in Mio. EUR | | | |
| Land[1] | 0,16 | 0,20 | 0,23 | 0,78 |
| Stadtschulrat/Bildungsdirektion | 22,05 | 22,67 | 24,16 | 24,47 |
| Ministerium | 6,04 | 6,05 | 5,88 | 6,67 |
| **Gesamtausgaben** | **28,25** | **28,91** | **30,27** | **31,92** |

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: Magistrat der Stadt Wien; BMBWF; Berechnung: RH

[1] laut Kostenberechnung Land Wien

Die Gesamtausgaben stiegen von 2017 bis 2018 um 2 %. Mit Einrichtung der Bildungsdirektion im Jahr 2019 erhöhten sie sich um 5 %, im Folgejahr um weitere 5 %. Im Jahr 2019 stiegen die Personalausgaben der Bildungsdirektion deutlich, im Folgejahr geringfügig. Im Jahr 2020 nahm der Einsatz der beim Verein psychologische Gesundheitsförderung Schule angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutlich zu, wodurch die Ausgaben des Ministeriums anstiegen. Im selben Jahr vervielfachten sich auch die Ausgaben für das Land Wien durch die Übertragung der Schülerstromlenkung an die Bildungsdirektion (Abteilung Präs/6).

35.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass keine finanzielle Gesamtsicht für die Bildungsdirektionen gegeben war. Dies war auf die Organisation als gemischte Behörde mit einem Bundes– und Landesstrang sowie zwei Rechnungskreisen zurückzuführen.

Der RH betonte, dass die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der einzelnen Bildungsdirektionen (TZ 14) und die noch fehlenden Kosten– und Leistungsrechnungen keine direkten Vergleiche zwischen den Ausgabenentwicklungen der Bildungsdirektionen zuließen. Dennoch zeigte sich in einzelnen Ländern (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Wien) tendenziell eine Ausgabensteigerung und damit ein finanzieller Mehrbedarf nach Einrichtung der Bildungsdirektion.

In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass es Ziel der Bildungsreform 2017 und auch des Projekts „Bildungsdirektionen“ war, die Bildungsdirektionen kostenneutral einzurichten. Der RH verkannte nicht, dass wichtige Instrumente, wie die Kosten– und Leistungsrechnung und der Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan, noch nicht umgesetzt bzw. noch nicht nachhaltig etabliert waren. Dennoch wären diese Instrumente seiner Ansicht nach zu nutzen, um Einsparungspotenziale zu ermitteln und zu lukrieren.

Der RH empfahl dem Ministerium, allen Ländern und allen Bildungsdirektionen, entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen Kostenneutralität anzustreben.

35.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Die Empfehlung werde zur Kenntnis genommen. Der Betrachtungszeitraum für die Kostenneutralität sei durch den RH zu präzisieren.

(2) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Eine kostenneutrale Einrichtung des Projekts „Bildungsdirektionen" sei aufgrund der bestehenden Rechtslage (BD–EG) nicht möglich.

(3) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Anfängliche Mehrkosten beim Zusammenschluss von zwei autonomen Bereichen seien zu erwarten gewesen. Der Abbau von Doppelgleisigkeiten (IT, Kanzlei etc.), die Neustrukturierung der Organisation und Unterbringung der Organisation würden Ressourcen erfordern. Mittel– und langfristig werde die Kostenneutralität jedoch erreicht (immer unter Berücksichtigung der beeinflussbaren Faktoren).

(4) *Bildungsdirektion für Salzburg:* Zu den Ausgabenerhöhungen und der geforderten Kostenneutralität sollten aus Transparenzgründen auch folgende zusätzliche Aufgaben angeführt werden: Vollzug der sogenannten Schulpflichtmatrik gemäß § 16 Schulpflichtgesetz 1985 im Zuge der Bildungsreform 2017, Vollzug des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts, vermehrte Inanspruchnahme des häuslichen Unterrichts im Schuljahr 2021/22 oder Vollzug der jeweiligen COVID–19–Schulverordnung.

(5) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Die Bildungsdirektion achte auf einen sparsamen und zweckmäßigen Mitteleinsatz. Dass (qualitativ und quantitativ) wachsende Aufgaben sich in geringfügig steigenden Personalkosten niederschlagen, stehe dem nicht entgegen.

(6) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* Die Kostenneutralität sei in den Rechtsgrundlagen festgehalten. Diese enthielten aber auch Bestimmungen, die nicht kostenneutral umsetzbar seien.

(7) *Land Kärnten:* Ziel der Bildungsreform 2017 sei es gewesen, die Bildungsdirektionen kostenneutral einzurichten. Zusätzliche Verwaltungsstrukturen seien jedoch meist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Bei der Zuteilung der Agenden des Pflichtschulbereichs vom Amt der Kärntner Landesregierung zur Bildungsdirektion sei zwar das bis dahin zuständige Personal 1 : 1 übergeführt worden, jedoch hätten neue Strukturen aufgebaut und geschaffen werden müssen. Dadurch könne die Kostenneutralität schwer eingehalten werden. Darüber hinaus gebe das BD–EG vor, gewisse Strukturen (IT–Programme, Lehrerbesoldung, SAP, Abläufe etc.) des Bundes zu übernehmen, was ebenfalls zu Mehrkosten geführt habe.

(8) *Land Niederösterreich:* Bei der Beurteilung der Kostenneutralität seien zum einen die Übertragung fakultativer Agenden an die Bildungsdirektion und zum anderen vielfach zusätzliche Aufgaben, z.B. aufgrund der COVID–19–Pandemie, zu berücksichtigen.

In die in der Tabelle 11 enthaltenen Kosten – mit einer vom RH ermittelten Steigerung von 30 % von 2018 auf 2019 – seien auch Personalkosten von Landesbediensteten eingerechnet worden, die der Bund bis 2018 über den Landesschulrat bzw. im Jahr 2019 über die Bildungsdirektion refundiert habe. Gemäß der Ergänzungsvereinbarung für den Übergangszeitraum 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2022 – abgeschlossen Ende Dezember 2021 – würden der Bund und das Land Niederösterreich die Vereinbarung aus 1969 unter darin festgelegten Bestimmungen fortsetzen. Jene Personalkosten, die bis 2019 im Wege des Landesschulrats bzw. der Bildungsdirektion refundiert worden seien, würden demgemäß dem Bund gegenüber erst später geltend gemacht und seien somit in den nicht refundierten Beträgen enthalten.

(9) *Land Oberösterreich:* Unter Berücksichtigung der im Vergleich zu anderen Ländern umfangreicheren Übertragung zusätzlicher fakultativer Aufgaben an die Bildungsdirektion für Oberösterreich sei die Kostensteigerung nur unterdurchschnittlich. Das Land gewährleiste einen sparsamen Vollzug. Die WFA zum Bildungsreformgesetz 2017 sei offenbar von dem Wunsch getragen gewesen, die Gesetzwerdung möglichst rasch durchzubringen, und weniger von der Realität der Umsetzung eines derartigen Projekts. Die Einrichtung eines neuen Behördentyps gehe zumindest in den Anfangsjahren realistischerweise mit Mehrkosten einher; diese Kostensteigerungen würden mittel– bis langfristig sinken. Kostenneutralität werde aus Sicht des Landes Oberösterreich trotz aller Bemühungen nicht erreicht werden.

(10) *Land Salzburg:* Die Struktur und Organisation der Bildungsdirektion sowie die zusätzlich übertragenen Aufgaben würden zu Ausgabenerhöhungen führen.

Für die Personalverrechnung der Landeslehrpersonen im IT–Management des Bundes (TZ 58) seien die vom Bund verlangten Entgelte (Stammsatzpreise) weit von einer Kostenneutralität bei den Ländern entfernt. Alleine die laufenden Aufwendungen für das IT–Verfahren des Bundes seien im Vergleich zu den aktuellen Aufwendungen der Länder wesentlich höher. Die in der WFA in Aussicht gestellten Skalenerträge seien bislang nicht dargelegt bzw. nicht an die Länder weitergegeben worden. Mit Fortschreiten des Projekts PM–LL habe sich darüber hinaus gezeigt, dass die „Altsysteme“ in den Ländern weiterbetrieben werden müssten, womit Kosten für deren Betrieb bestehen blieben. Der Parallelbetrieb und erforderliche Änderungen in den Arbeitsabläufen würden in einigen Ländern, so etwa auch in Salzburg, einen erhöhten Personalbedarf in der Personalverrechnung nach sich ziehen. Die von den Ländern aufgebauten Schnittstellen zu Vor– und Nachsystemen müssten umgebaut werden, dabei könnten auch funktionale Einschränkungen

entstehen. Die Übernahme der Personalverrechnung in das IT–Verfahren des Bundes verursache somit neben hohen Einmalkosten und notwendigen Prozessadaptierungen laufende, budgetrelevante Mehraufwendungen. Dem Land Salzburg sei nicht bekannt, dass der Bund bereits Schritte zur Lösung dieses Problems gesetzt habe, auf das die Landesfinanzreferentenkonferenz bereits mehrfach hingewiesen habe.

(11) *Land Steiermark:* Es sei das Bestreben des Landes, weitgehende Kostenneutralität zu erreichen. Bei einer möglichen Eingliederung der gesamten Schulverwaltung in den Ländern (Landesschulrat) in die Ämter der Landesregierungen – wie sie der Beamtenreformentwurf „Freiraum für Österreichs Schulen" vorgesehen habe – hätten sich Synergieeffekte ergeben, die im Rahmen dieser Mischbehörde nicht möglich seien. Darüber hinaus verwies das Land auf die Ausführungen in TZ 19 und TZ 22.

(12) *Land Vorarlberg:* Die Kostenneutralität könne sich nur auf den Vollzug bestehender Aufgaben beziehen. Quantitative oder qualitative Aufgabenzuwächse würden einen höheren Ressourcenbedarf bedingen und müssten jeweils kritisch hinterfragt werden.

(13) *Land Wien:* Das Land strebe Kostenneutralität an. Inwiefern dieses Ziel erreicht werden könne, werde die 2023 umzusetzende Kosten– und Leistungsrechnung zeigen.

35.4 (1) Der RH erwiderte dem Ministerium, dass das Ministerium und die Länder es sich gemäß Projektplan „Bildungsdirektionen" selbst zum Ziel gesetzt hatten, die Bildungsdirektionen bis 2028 kostenneutral einzurichten. Durch Synergieeffekte und optimierten Ressourceneinsatz sollten die Effektivität und die Transparenz erhöht werden. Gemäß der WFA zum Bildungsreformgesetz 2017 sollte die Einrichtung der Bildungsdirektionen mit den anderen in diesem Gesetz beschlossenen Maßnahmenpaketen zu keinem finanziellen Mehrbedarf führen.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an das Ministerium, die Länder und alle Bildungsdirektionen, dieses Ziel gemeinsam anzustreben.

(2) Dem Land Niederösterreich entgegnete der RH, dass er – um Doppelerfassungen zu vermeiden – in der Berechnung gegenseitige Verrechnungen zwischen Bund und Land bereinigt hatte. Dies betraf auch die vom Land Niederösterreich genannten Landesbediensteten. Zudem verwies der RH neuerlich darauf, dass die ermittelten Gesamtausgaben eine näherungsweise Betrachtung darstellen, die die Tendenz der finanziellen Entwicklung wiedergibt.

# Kostentragung

## Vor der Bildungsreform 2017

36.1 (1) Bereits vor Einrichtung der Bildungsdirektionen hatten die Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien die Ausübung der Dienst-hoheit über die Landeslehrpersonen gemäß Landesgesetzen an die vormaligen Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat übertragen. Gemäß § 20 Abs. 3 des bis Ende 2018 in Geltung stehenden Bundes–Schulaufsichtsgesetzes hatten die Länder hierfür dem Bund den entsprechenden Personal– und Sachaufwand zu ersetzen.

Für die Länder Burgenland, Niederösterreich[61] und Wien war bis 2018 die Kostenaufteilung des Personal– und Sachaufwands für den Landesschulrat bzw. Stadtschulrat vereinbart: 60 % Bund und 40 % Land.

Bei der zwischen dem Land Oberösterreich und dem Bund bestehenden Kostentragungsvereinbarung bestand der Gesamtbetrag des Personal– und Sachaufwands, von dem das Land Oberösterreich einen 40 %–Anteil zu leisten hatte, aus Aufwendungen, die der Bund und/oder das Land zur Abdeckung des Personal– und Sachaufwands für den Landesschulrat erbrachten. Der RH hatte im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung „Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden“ (Reihe Bund 2016/8) kritisch festgestellt, dass die oberösterreichische Kostentragungsvereinbarung von jener der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien abwich, weil sie vor allem die Aufwendungen des Landes für die Landeslehrerverwaltung (z.B. Personalverrechnung) einrechnete. Aufgrund dieser vereinbarten Einrechnung trug das Land Oberösterreich letztlich zwischen 22 % und 26 % des Personal– und Sachaufwands des Landesschulrats.

Zwischen dem Land Steiermark und dem Bund bestand vor Einrichtung der Bildungsdirektion keine Kostentragungsvereinbarung gemäß § 20 Bundes–Schulaufsichtsgesetz. Im Jahr 2014 hatten das Ministerium und das Land Steiermark ein Übereinkommen zur Kostenaufteilung aus dem Jahr 1960, ohne einen konkreten Kostentragungsschlüssel und eine exakte wechselseitige Rechnungslegung zu vereinbaren, für weitere vier Jahre verlängert. Das Land Steiermark ersetzte dem Bund durchschnittlich 8 % des Personal– und Sachaufwands des Landesschulrats. Ab 2019 sollte die Vollziehung der Landeslehreragenden wieder an das Land Steiermark rückübertragen werden, was sich durch die Bildungsreform 2017 erübrigte.

[61] Auch die Aufteilung der Mietkosten erfolgte im gleichen Verhältnis, allerdings aufgrund eines separaten Vertrags aus dem Jahr 1996.

(2) Die anderen Länder hatten zwar keine Aufgaben übertragen, aber teilweise waren Verwaltungsbedienstete der Länder in den Landesschulräten tätig. Hierfür refundierte der Bund den Ländern die tatsächlichen Personalausgaben oder die Personalausgaben in Höhe eines vergleichbaren Bundesbezugs. Dies hatte der RH in seinem Bericht „Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden“[62] dargestellt.

36.2 Der RH hielt kritisch fest, dass bei den Ländern, die schon vor Einrichtung der Bildungsdirektionen Aufgaben an den Landesschulrat bzw. Stadtschulrat übertragen hatten, die Kostentragungsvereinbarungen unterschiedlich ausgestaltet waren. Der RH hatte bereits in einem früheren Bericht beanstandet, dass sich die Kostentragungsvereinbarungen des Ministeriums mit den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien erheblich unterschieden, obwohl im Wesentlichen dieselben Aufgaben übertragen wurden. Diese fünf Länder ersetzten dem Bund den entstandenen Mehraufwand daher in unterschiedlicher Höhe – zwischen 8 % (Steiermark) und 40 % (Burgenland, Niederösterreich und Wien) des Personal– und Sachaufwands.

## Ab dem Jahr 2019

37.1 (1) Gemäß BD–EG trug der Bund den für die Angelegenheiten der Bundesvollziehung erforderlichen Personal– und Sachaufwand, das Land trug den mit den Angelegenheiten der Landesvollziehung verbundenen Personal– und Sachaufwand. Sofern eine Gebietskörperschaft bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 einen Personal– bzw. Sachaufwand trägt, der von der anderen Gebietskörperschaft zu tragen wäre, ist von dieser Ersatz zu leisten. Diese Ersatzleistung kann aufgrund einer Vereinbarung zwischen den beiden Gebietskörperschaften auch in jährlichen Pauschalbeträgen erfolgen.

Ab 2023 waren jedoch der Personal– und Sachaufwand zwischen Bund und Ländern auf Grundlage einer bis dahin in den Bildungsdirektionen einzurichtenden Kosten– und Leistungsrechnung aufzuteilen.

(2) Die mit Inkrafttreten des BD–EG (für 2019 bis 2022) geltenden Vereinbarungen zwischen Bund (abgeschlossen durch das Ministerium) und Ländern zur Kostentragung für die Bildungsdirektionen sind im Folgenden dargestellt:

[62] Reihe Bund 2016/8, TZ 11, Tabelle 7

Tabelle 18: Vereinbarungen zur Kostentragung Bund – Länder vor und nach Einrichtung der Bildungsdirektionen

| Land | Kostentragung | |
|---|---|---|
| | bis 31. Dezember 2018 | ab 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2022 |
| Burgenland | – 60 : 40–Vertrag Bund/Land<br>– Refundierung tatsächlicher Personalausgaben von im Landesschulrat eingesetzten Landesbediensteten | Abschluss einer Vereinbarung für die Jahre 2019 bis 2022<br>– 2019: 70 : 30–Aufteilung Bund/Land<br>– 2020 bis 2022: 74 : 26–Aufteilung Bund/Land |
| Kärnten | Refundierung des vergleichbaren Bundesbezugs von im Landesschulrat eingesetzten Landesbediensteten | Abschluss einer Vereinbarung über Kostenteilung des Sachaufwands geltend ab 2019 (provisorisch) bzw. 2020 |
| Niederösterreich | – 60 : 40–Verträge Bund/Land betreffend:<br>• Personal– und Amtssachaufwand<br>• Mietkosten<br>– Refundierung der tatsächlichen Personalausgaben von im Landesschulrat eingesetzten Landesbediensteten | Fortsetzung der bestehenden Vereinbarungen und Präzisierung in Ergänzungsvereinbarung:<br>– Bund 60 % der Summe aus Personal– und Sachaufwand Bildungsdirektion (Bundesstrang) und obligatorischem Landesstrang<br>– Land 40 % der Summe aus Personal– und Sachaufwand Bildungsdirektion (Bundesstrang) und obligatorischem Landesstrang |
| Oberösterreich | 60 : 40–Vertrag Bund/Land inklusive Berücksichtigung des Aufwands des Landes für den Landesschulrat | Weiterführung der bestehenden Vereinbarung, Berücksichtigung des Aufwands für obligatorisch übertragene Landesaufgaben<br>Tragung des Verwaltungsaufwands für fakultativ übertragene Landesaufgaben ausschließlich durch das Land |
| Salzburg | – Refundierung des vergleichbaren Bundesbezugs von im Landesschulrat eingesetzten Landesbediensteten<br>– Vereinbarung zur pauschalen Vergütung für administrative Landesbedienstete in Außenstellen (ehemals Bezirksschulräte) | – |
| Steiermark | 2014: Verlängerung eines Übereinkommens zur Kostenaufteilung aus dem Jahr 1960 für vier Jahre, Vereinbarung ohne konkreten Kostentragungsschlüssel und ohne Festlegung zur exakten wechselseitigen Rechnungslegung | Entwurf einer neuen Vereinbarung 68 : 32 Bund/Land |
| Tirol | – Refundierung des vergleichbaren Bundesbezugs von im Landesschulrat eingesetzten Landesbediensteten<br>– Vereinbarung über Pauschalersatz (Personal– und Sachaufwand) für Landesverwaltungspersonal der Bildungsregionen | – Abschluss einer Vereinbarung ab 2019<br>• über gegenseitige Benützung der Büroräume<br>• über Kostentragung von Adaptierungsmaßnahmen, Aufwand Mobiliar, Schließanlage, Übersiedlungsaufwand, sonstigen Büroaufwand<br>• Bund leistet Land Ersatz für IT–Infrastruktur–Nutzung (Pauschalbetrag)<br>– Weiterführung der Vereinbarung über Personal– und Sachaufwand der Bildungsregionen |
| Vorarlberg | Refundierung des vergleichbaren Bundesbezugs von im Landesschulrat eingesetzten Landesbediensteten | Abschluss einer Vereinbarung über die Aufteilung der Sachaufwendungen ab 2019 |
| Wien | – 60 : 40–Vertrag Bund/Land (keine Berücksichtigung des Mietaufwands)<br>– Refundierung der tatsächlichen Personalausgaben von im Landesschulrat eingesetzten Landesbediensteten | – Weiterführung der bestehenden Vereinbarung<br>– Tragung des Personalaufwands Abteilung Präs/6 (Landesstrang) zu 100 % durch Wien |

Hervorhebung in Grau: jene Länder, die die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen übertragen hatten

Quellen: alle Bildungsdirektionen; BMBWF

(a) Das Land Burgenland hatte seine Kostentragungsvereinbarung mit dem Bund im Jahr 2018 gekündigt. Nach längeren Verhandlungen schlossen das Ministerium und das Land Burgenland im November 2020 eine neue Kostentragungsvereinbarung ab. Der neue Vertrag sah eine Kostenaufteilung für das Jahr 2019 von 70 % (Bund) zu 30 % (Land) und für die Jahre 2020 bis 2022 von 74 % (Bund) zu 26 % (Land) vor. Die Aufteilungsschlüssel waren das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den beiden Vertragspartnern, dabei floss vor allem die Anzahl der Bundes– und Landeslehrpersonen ein.

Laut Vereinbarung gab das Ministerium den zu ersetzenden Personal– und Sachaufwand für das vorangegangene Finanzjahr bekannt, der vom Land Burgenland in dem auf die Bekanntgabe folgenden Finanzjahr zu begleichen war. Nach Auskunft des Amtes der Burgenländischen Landesregierung sollten die Kosten des Landes für die obligatorisch übertragenen Aufgaben berücksichtigt werden; die Kostentragungsvereinbarung sah dies jedoch nicht vor.

Im April 2021 übermittelte das Ministerium die Vorschreibungen für das Jahr 2019 über 1,95 Mio. EUR an das Land Burgenland, im Juni 2021 für das Jahr 2020 über 1,78 Mio. EUR, jeweils mit dem Ersuchen um Anerkennung und vertragskonforme Überweisung. Endgültige Abrechnungen lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

(b) Das Land Kärnten schloss mit der Bildungsdirektion für Kärnten nach dem Beobachtungszeitraum des Jahres 2019[63] im September 2020 eine Vereinbarung zur Kostenteilung des Sachaufwands, die mit 1. Jänner 2020 rückwirkend in Kraft trat. Mit Stand 1. Jänner 2020 ergab sich ein Aufteilungsschlüssel nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von 76 % für den Bundesstrang und 24 % für den Landesstrang. Für drei Außenstellen der Bildungsdirektion für Kärnten sah die Vereinbarung abweichende Aufteilungsschlüssel vor mit höheren Anteilen des Bundes.[64] Für die Jahre 2019 und 2020 refundierte das Land Kärnten demnach der Bildungsdirektion für Kärnten (Bundesstrang) 35.800 EUR bzw. 61.400 EUR.

Zum Personalaufwand war eine Kostenteilung nicht vereinbart, obwohl eine Bundesbedienstete im Landesvollzug und zwei Landesbedienstete im Bundesvollzug tätig waren. Dennoch refundierte die Bildungsdirektion (Bundesstrang) dem Land Kärnten die Gehälter von zwei Landesbediensteten – wie davor der Landesschulrat (bis Ende 2018) – in jener Höhe, die für vergleichbare Bundesbedienstete angefallen wären. Für die Bundesbedienstete im Landesvollzug oder für Mischverwendungen vor allem im Führungsbereich gab es keine Refundierungen.

63 Es waren noch nicht alle Dienstposten besetzt, die Kostenaufteilung sollte nach tatsächlich besetzten Köpfen erfolgen.

64 Klagenfurt: 10.–Oktober–Straße 24: 89 % Bund, 11 % Land; Kaufmanngasse 8: 82 % Bund, 18 % Land; Villach: Hans–Gasser–Platz 9: 87 % Bund, 13 % Land

(c) Das Land Niederösterreich ersuchte das Ministerium aufgrund der Einrichtung der Bildungsdirektion um Gespräche zur Neugestaltung der Vereinbarung. Im Jahr 2021 schlossen beide Parteien eine Ergänzungsvereinbarung ab, welche die bestehenden Verträge fortsetzte, jedoch Präzisierungen zur Kostentragung enthielt. Der Bund hatte von der Summe aus Personal– und Sachaufwand der Bildungsdirektion im Bundesstrang und im obligatorischen Landesstrang 60 %, das Land 40 % zu tragen. Der Kostenanteil war in dem auf die Bekanntgabe folgenden Finanzjahr zu ersetzen.

Im Dezember 2021 überwies das Land Niederösterreich seinen Kostenanteil für das Jahr 2019 in Höhe von 6,58 Mio. EUR an das Ministerium. Im Jahr 2022 wird der Kostenanteil des Landes Niederösterreich für das Jahr 2020 in Höhe von 6,05 Mio. EUR fällig.

(d) Das Land Oberösterreich führte die bestehende Vereinbarung fort. Dabei berücksichtigte es seit dem Jahr 2019 den gesamten Aufwand für die obligatorisch übertragenen Aufgaben der Schulverwaltung (äußere Schulorganisation) sowie den Aufwand des Landes für die Landeslehrerverwaltung. Das Land Oberösterreich hatte an das Ministerium für das Jahr 2019 5,67 Mio. EUR zu refundieren, ebenso für das Jahr 2020; das waren 30 % (2019) bzw. 29 % (2020) des Personal– und Sachaufwands der Bildungsdirektion (Bundesstrang). Dem bestehenden Vertrag entsprechend beglich das Land Oberösterreich den Betrag jeweils vier Monate nach Eintreffen der Bekanntgabe des Personal– und Sachaufwands des Ministeriums.

(e) Zwischen dem Land Salzburg und dem Bund bestand keine Vereinbarung zur Aufteilung des Sach– und Personalaufwands, weil beabsichtigt war, dass jede Gebietskörperschaft ihren Sach– und Personalaufwand für die Bildungsdirektion selbst trägt; dies, obwohl Führungskräfte sowohl für Landes– als auch für Bundesangelegenheiten zuständig waren. Vor 2019 refundierte der Bund aufgrund einer Vereinbarung mit dem Land Salzburg Bezüge von Landesbediensteten, die im Landesschulrat für Salzburg tätig waren: 209.000 EUR (2017) und 140.000 EUR (2018).

(f) Im Land Steiermark prüften von Jänner bis November 2019 die Internen Revisionen des Ministeriums und des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Bildungsdirektion für Steiermark und berechneten einen Schlüssel zur Kostenaufteilung von 68 % (Bund) zu 32 % (Land). Im Vertragsentwurf war vorgesehen, dass das Ministerium dem Land Steiermark den vertragsgemäß zu refundierenden Personal– und Sachaufwand für das vorangegangene Finanzjahr bekannt gibt, den das Land Steiermark in dem auf die Bekanntgabe folgenden Finanzjahr ersetzt. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung führten das Ministerium und das Land Steiermark noch Verhandlungen zum Abschluss der Kostentragungsvereinbarung, die im Jahr 2022 auf politischer Ebene fortgesetzt werden sollten.

Im Dezember 2021 sicherte das Land Steiermark dem Ministerium schriftlich zu, hinsichtlich des Ersatzes für den Personal– und Sachaufwand der gemeinsamen Schulbehörden des Bundes und des Landes Steiermark für das Jahr 2019 auf den Einwand der Verjährung zu verzichten, falls der Bund bis zum 31. Dezember 2022 Klage einbringen sollte.

(g) Das Land Tirol schloss im Mai 2019 mit dem Bund eine Vereinbarung zur gegenseitigen Benützung der Büroräume: Das Land überließ dem Bund unentgeltlich Räume im 3. und 4. Obergeschoß des vom Land Tirol angemieteten Objekts „Landhaus 2“. Im Gegenzug überließ der Bund dem Land unentgeltlich ein angemietetes Objekt (Andechshof – Innrain). Weiters umfasste die Vereinbarung Regelungen zur Kostenaufteilung für räumliche Adaptierungsmaßnahmen und den Übersiedlungsaufwand. Dafür verrechnete das Land Tirol dem Bund für 2019 397.000 EUR. Für den darüber hinaus vereinbarten Büroaufwand stellte das Land Tirol dem Bund 15.000 EUR (2019) und 26.000 EUR (2020) in Rechnung. Weiters war eine jährliche Ersatzleistung des Bundes für die Nutzung der IT–Infrastruktur des Landes Tirol in Höhe von 200.000 EUR (wertgesichert) vorgesehen.

In Tirol bestand für die Zurverfügungstellung des in den Bezirksschulräten (danach Außenstellen des Landesschulrats) tätigen Landesverwaltungspersonals eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Bund (bzw. Landesschulrat) und Land über einen pauschalen Ersatz. Die Bildungsdirektion führte diese Vereinbarung, die zuletzt im Juli 2016 geändert wurde, über den Pauschalersatz von Personal– (2,1 VZÄ) und Sachaufwand fort. Der Landesschulrat bzw. die Bildungsdirektion (Bundesstrang) zahlte aufgrund dieser Vereinbarung an das Land Tirol 81.000 EUR (2017), 82.500 EUR (2018), 84.600 EUR (2019) und 86.000 EUR (2020).

Im Jahr 2019 waren 0,05 VZÄ, im Jahr 2020 0,2 VZÄ Bundesbedienstete im Landesvollzug eingesetzt. Eine Refundierung hierfür war nicht vereinbart. Weiters kam es im Führungsbereich bei vier Bundesbediensteten und einem Landesbediensteten zu Mischverwendungen. Das Ausmaß der Tätigkeit im jeweils anderen Vollzugsbereich lag schätzungsweise zwischen 15 % und 35 %. Eine Kostenteilung zwischen Bund und Land war in diesen Fällen ebenfalls nicht vorgesehen.

(h) Das Land Vorarlberg schloss im April 2019 mit der Bildungsdirektion für Vorarlberg eine Vereinbarung über die Aufteilung des Sachaufwands, die bis zur verpflichtenden Erstellung der Kosten– und Leistungsrechnung der Bildungsdirektion gültig war. Die Aufteilung der Sachaufwendungen sollte, falls keine direkte Zurechnung möglich war, nach Köpfen erfolgen (Anzahl der Bundesbediensteten im Verhältnis zur Anzahl der Landesbediensteten 72:25 bzw. 50:28 für die Außenstellen). Der Aufwand, den das Land Vorarlberg der Bildungsdirektion (Bundesstrang) refundierte, lag im Jahr 2019 bei 85.000 EUR und im Jahr 2020 bei 140.000 EUR.

Keine Refundierungen gab es für im Landesvollzug eingesetzte Bundesbedienstete bzw. im Bundesvollzug eingesetzte Landesbedienstete. Im Zuge der Einführung der Kosten– und Leistungsrechnung soll dieses Thema berücksichtigt werden.

(i) Die zwischen dem Land Wien und dem Bund bestehende Kostentragungsvereinbarung zur Abdeckung des Mehraufwands für die an den Stadtschulrat übertragenen Aufgaben wurde für die Bildungsdirektion weitergeführt, mit einem Kostentragungsschlüssel 60 % (Bund) zu 40 % (Land). Nicht enthalten waren die Mietzahlungen des Ministeriums für das Amtsgebäude des Stadtschulrats bzw. der Bildungsdirektion (2020 2,10 Mio. EUR). Das Land Wien trug für Magistratsbedienstete den Personalaufwand zur Gänze und refundierte den Personalaufwand für freigestellte Bundesbedienstete im Landesstrang (Abteilung Präs/6) zur Gänze an die Bildungsdirektion. In der Abteilung Präs/6 erledigten 1,55 VZÄ die obligatorisch an die Bildungsdirektion übertragenen Landesaufgaben der äußeren Schulorganisation. Dieser Aufwand wurde – anders als bei der Kostenaufteilung im Burgenland, in Niederösterreich und Oberösterreich – nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2021 übermittelte die Bildungsdirektion für Wien die Vorschreibungen für das Jahr 2019 bzw. 2020 über 10,04 Mio. EUR bzw. 10,07 Mio. EUR an das Land Wien mit dem Ersuchen, die Überweisung bis 1. Dezember 2021 bzw. 1. Dezember 2022 durchzuführen.

37.2 Der RH hielt kritisch fest, dass seit 2019 die Kostentragung bei den Bildungsdirektionen zwischen Bund und den Ländern intransparent und uneinheitlich war. In der Praxis war z.B. in den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich die Berücksichtigung des Aufwands des Landes für die obligatorisch zu übertragenden Aufgaben vorgesehen, während diese Ausgaben für Wien unberücksichtigt blieben. In der Abrechnung für Wien waren jedoch z.B. die Mietzahlungen ausgenommen. Verstärkt wurde die intransparente Situation dadurch, dass in den Ländern eine Vielzahl an Vereinbarungen zu den Schulbehörden (z.B. Pauschalierungsvereinbarungen, Mietverträge, Verträge zur Mitverwendung von Personal) zwischen den Gebietskörperschaften bestand (Tabelle 18).

Da ab dem Jahr 2023 die Kosten– und Leistungsrechnung (TZ 38) Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, empfahl der RH dem Ministerium, allen Ländern und allen Bildungsdirektionen, eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben.

Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden“[65] die langen Zahlungsfristen in den Kostentragungsvereinbarungen mit den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien – zwei Jahre nach Anfall der Ausgaben – kritisiert und empfohlen, bei erneuten Vertragsverhandlungen zeitnahe Refundierungen zu vereinbaren. Dennoch schloss der Bund Verträge mit den Ländern Burgenland und Niederösterreich mit einer derart langen Zahlungsfrist (ein Jahr nach Rechnungslegung) ab. Auch im Vertragsentwurf mit dem Land Steiermark war die gleich lange Zahlungsfrist vorgesehen, im Vertrag mit dem Land Oberösterreich hingegen eine Zahlungsfrist von vier Monaten.

Der RH bemängelte, dass der Bund und das Land Steiermark die Kostentragungsvereinbarung noch nicht abgeschlossen hatten, obwohl durch die Prüfung der Internen Revisionen ein Aufteilungsschlüssel berechnet worden war. Auch wenn angesichts der ungeklärten Situation zur Kostentragung das Land Steiermark einen Verjährungsverzicht für den Ersatz des Personal– und Sachaufwands für das Jahr 2019 abgegeben hatte, wäre ein Rechtsstreit für beide Parteien mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden. Auch widersprach der ungeregelte Zustand dem BD–EG, wonach der Bund und die Länder jenen Aufwand zu tragen haben, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.

Der RH empfahl dem Ministerium und dem Land Steiermark, die Kostentragungsvereinbarung mit dem Aufteilungsschlüssel auf Basis der Berechnungen der Internen Revisionen ehestmöglich abzuschließen, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen. In der Kostentragungsvereinbarung wäre eine zeitnahe Refundierung zu vereinbaren.

Auch hielt der RH kritisch fest, dass der Bund und die Länder Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg keine Kostentragungsvereinbarung zum Personalaufwand abgeschlossen hatten. Für die Refundierung der Gehälter von zwei Landesbediensteten im Bundesvollzug in Kärnten durch die Bildungsdirektion (Bundesstrang) lag keine schriftliche Vereinbarung vor. Da in diesen Ländern Bundesbedienstete im Landesvollzug und Landesbedienstete im Bundesvollzug tätig waren, widersprach der ungeregelte Zustand den Bestimmungen des BD–EG zur Kostentragung.

Der RH empfahl dem Ministerium sowie den Ländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, den Personalaufwand nachzuverrechnen, sobald die bis 2023 einzurichtende Kosten– und Leistungsrechnung eine entsprechende Aufteilung ermöglicht.

[65] Reihe Bund 2016/8

Zudem hatte das Land Salzburg keine Kostentragungsvereinbarung zum Sachaufwand abgeschlossen, obwohl es auch hier nach Ansicht des RH zur Benachteiligung einer Gebietskörperschaft kommen könnte.

Der RH empfahl dem Ministerium und dem Land Salzburg, den Sachaufwand nachzuverrechnen, sobald die bis 2023 einzurichtende Kosten– und Leistungsrechnung eine entsprechende Aufteilung ermöglicht.

37.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Mit Einrichtung einer Kosten– und Leistungsrechnung an den Bildungsdirektionen würden zunächst die technischen (rechnerischen) Voraussetzungen für die verursachungsgerechte und transparente Zuordnung des Aufwands zum Bund bzw. zum Land geschaffen.

Zur Kostenvereinbarung zwischen dem Ministerium und dem Land Steiermark würden Gespräche zwischen Ministerium und Land laufen, um die empfohlene Vereinbarung bis 31. Dezember 2022 zu finalisieren. Zur Nachverrechnung des Personalaufwands und des Sachaufwands für die Bildungsdirektionen führe das Ministerium Gespräche mit der Finanzprokuratur.

(2) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Die Kosten– und Leistungsrechnung werde nach den dafür vorgesehenen Rahmenrichtlinien implementiert. Eine finanzielle Gesamtsicht von Bund und Land sei jedoch aufgrund der gemischten Behördenstruktur nicht möglich. Gemeinkosten, die das Ministerium für die Bildungsdirektionen direkt entrichte, würden nur über ausdrückliche Anweisung des Ministeriums mitgeteilt.

(3) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Mit 1. Jänner 2023 gehe die Kosten– und Leistungsrechnung in den Echtbetrieb. Vorbereitungsarbeiten zur Gewährleistung der verursachungsgerechten Zuordnung der Kosten seien in laufender Abstimmung, eine Dokumentation zur Gewährleistung der Transparenz in Bearbeitung.

(4) *Bildungsdirektion für Salzburg:* In der ursprünglichen Vereinbarung aus 1973/74 zwischen der Republik Österreich und dem Land Salzburg sei auch die anteilige Tragung des Sachaufwands vereinbart gewesen. Die empfohlene Nachverrechnung sei bereits im BD–EG vorgesehen.

(5) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Das Projekt zur Einführung der Kosten– und Leistungsrechnung sei mittlerweile weit gediehen und laufe mit Unterstützung eines vom Ministerium bezahlten Beratungsunternehmens. Der Austausch der Bildungsdirektionen dabei werde aktiv gefördert. Von einer Umsetzung ab 1. Jänner 2023 könne ausgegangen werden.

(6) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* Die ab 2023 einzurichtende Kosten– und Leistungsrechnung habe das Ziel, einen Schlüssel für die Aufteilung der Kosten der Bildungsdirektion zwischen Bund und Land auf Basis einer Ist–Kostenrechnung zu ermitteln. Eine transparente, verursachungsgerechte sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung sei allen Projektbeteiligten beim Projekt Kosten– und Leistungsrechnung sehr wichtig.

Ein entstandener Personalaufwand werde jedenfalls geprüft und gegebenenfalls nachverrechnet.

(7) *Bildungsdirektion für Wien:* Der Wissenstransfer an die Bildungsdirektionen erfolge seit 18. November 2021 durch das an die Pilotprojekte anschließende Folgeprojekt des Ministeriums. Die Bildungsdirektion für Wien liege im vorgesehenen Zeit– und Ablaufplan. Zum Beispiel werde seit Mitte Juni 2022 auf die entsprechenden Kostenstellen/Kostenträger gebucht, das Leistungszeitschätztool für die Zuordnung der Leistungsanteile sei in Anwendung. Testverrechnungen würden wie im Projekt vorgesehen durchgeführt.

(8) *Land Burgenland:* Das Land habe für die Einführung der Kosten– und Leistungsrechnung im Jahr 2023 alle Vorbereitungsarbeiten umgesetzt, um eine transparente Kostenteilung sicherzustellen.

(9) *Land Kärnten:* Zur Sachkostenaufteilung seien bereits Regelungen getroffen worden, die bis Anfang 2023 (Einführung der Kosten– und Leistungsrechnung) jährlich auf Basis der Personalveränderungen in den beiden Gebietskörperschaften neu berechnet und festgesetzt würden. Zur Gewährleistung der verursachungsgerechten Zuordnung der Kosten erbringe die Bildungsdirektion Vorbereitungsarbeiten in laufender Abstimmung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung und dem Ministerium. Eine Dokumentation zur Gewährleistung der Transparenz sei in Bearbeitung.

Die Empfehlung zur Nachverrechnung des Personalaufwands für die Bildungsdirektion werde bei Vorliegen der Kosten– und Leistungsrechnung aufgegriffen, dementsprechende Refundierungsvereinbarungen mit der Bildungsdirektion würden angestrebt.

(10) *Land Niederösterreich:* Vor der Bildungsreform habe die in der Vereinbarung aus 1969 und der Ergänzungsvereinbarung aus 1996 getroffene Kostentragung zwischen Bund und Land Anwendung gefunden. Die Ergänzungsvereinbarung aus 2021 regle für 2019 bis 2022 die Kostenteilung. Mit der ab 2023 bestehenden Kosten– und Leistungsrechnung werde darauf Wert gelegt, die Kosten der Bildungsdirektion verursachungsgerecht und transparent darzustellen.

(11) *Land Oberösterreich:* Die Empfehlung werde mit Einführung der Kosten– und Leistungsrechnung ab 2023 umgesetzt.

(12) *Land Salzburg:* Es bestehe kein Einwand gegen die Empfehlung samt Abschluss einer umfassenden Kostentragungsvereinbarung. Das Land verwies auf die zwischen Bund und Land vereinbarte Kostenaufteilung bezüglich der Liegenschaft „Mozartplatz 8 – 10“ (Hauptstandort Bildungsdirektion). Bei sonstigen nicht im Eigentum des Landes stehenden Büroräumen werde nach Maßgabe der Nutzungsverhältnisse abgerechnet.

Sobald die Kosten– und Leistungsrechnung eingerichtet sei, werde das Land prüfen, ob und in welcher Höhe eine Nachverrechnung der ab 1. Jänner 2019 aufgelaufenen Kosten möglich sei.

(13) *Land Steiermark:* Das Land habe in einem Schreiben vom 20. September 2021 an das Ministerium festgehalten, dass als Grundlage für die Kostenaufteilung die Zahlungsströme beider Gebietskörperschaften berücksichtigt werden müssten, nicht nur jene des Bundes. Eine Antwort auf dieses Schreiben stehe noch aus.

(14) *Land Vorarlberg:* Bereits die bestehende Vereinbarung zur Refundierung der Kosten des Betriebs– und Amtsaufwands der Bildungsdirektion im Landesstrang sei einfach handhabbar, transparent und verursachungsgerecht. Nach Einführung der Kosten– und Leistungsrechnung werde eine allfällige Nachverrechnung der Personalressourcen geprüft.

(15) *Land Wien:* Eine verursachungsgerechte und transparente Kostenaufteilung im Rahmen der Kosten– und Leistungsrechnung ab 2023 liege auch im Interesse des Landes Wien. Es werde jedoch darauf achten, die Daten mit einem möglichst geringen Mitteleinsatz zu erheben. Die Zuordnung von Personalressourcen auf dem Bund oder dem Land zuzurechnende Prozesse sollte im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit mit vertretbarem Aufwand möglich sein.

## Kosten– und Leistungsrechnung

38.1 (1) An jeder Bildungsdirektion war gemäß BD–EG eine Kosten– und Leistungsrechnung (**KLR–BD**) einzurichten. Auf deren Grundlage waren ab 1. Jänner 2023 der Personal– und Sachaufwand der Bildungsdirektionen zwischen Bund und Land aufzuteilen. Die näheren Bestimmungen über die Kosten– und Leistungsrechnung waren vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung nach Anhörung der Landesregierungen festzulegen.

In der Folge erarbeitete das Ministerium unter Beteiligung der Landesschulräte/des Stadtschulrats bzw. der Bildungsdirektionen und der Länder von Jänner 2018 bis Mai 2019 „Richtlinien für die Einrichtung der Kosten– und Leistungsrechnung der Bildungsdirektion“, die im August 2019 im Einvernehmen mit den Ländern erlassen wurden. Gemäß diesen Richtlinien war die Kosten– und Leistungsrechnung entweder im Rahmen des an der Bildungsdirektion eingesetzten Haushaltsverrechnungssystems des Bundes oder des Landes zu betreiben. Schnittstellen zwischen den beiden Haushaltsverrechnungssystemen waren nicht vorgesehen. In das gewählte Haushaltsverrechnungssystem (z.B. Bund) waren die sogenannten kalkulatorischen Kosten der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft (z.B. Land) zu übertragen. Über Gegenstand und Ausmaß dieser in die Kosten– und Leistungsrechnung zu übernehmenden kalkulatorischen Kosten hatte die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor zu Beginn des betreffenden Finanzjahres mit dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung sowie der Landesregierung das Einvernehmen herzustellen.

(2) Die Richtlinien für die Einrichtung der KLR–BD sahen eine Kostenarten–, Kostenstellen– und Leistungs–/Kostenträgerrechnung vor. Die Erfassung der Personalkapazitäten für die Leistungsrechnung sollte auf einer Schätzung der Leistungszeitanteile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Kostenstellenverantwortlichen beruhen. Die Beteiligung der betroffenen Personen für eine plausible Schätzung wurde empfohlen. Laufende und exakte Zeitaufschreibungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren nicht vorgesehen.

Da es sich um ein Kostenrechnungssystem handelte, das sowohl Bundes– als auch Landesdaten abzubilden hatte, sahen die Richtlinien die Einrichtung eines sogenannten „Panels“ im Sinne eines Ausschusses mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Land vor. Diese Panels sollten vor allem für die Abnahme der Kosten– und Leistungsrechnung der Bildungsdirektion sowie für die Validität der Ergebnisse der Kosten– und Leistungsrechnung mit Blick auf die Kostenaufteilung verantwortlich sein.

(3) Das Ministerium finanzierte darüber hinaus ein von einem Institut begleitetes Pilotprojekt zur Einrichtung einer Kosten– und Leistungsrechnung an den Bildungsdirektionen für Kärnten und Oberösterreich. Die Auftragsvergabe erfolgte aufgrund eines Leistungsabrufs aus einer Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH aus 2015; die voraussichtliche Auftragssumme belief sich auf 110.000 EUR, wobei die Abrechnung nach Stundensätzen erfolgte.

Ziel des Pilotprojekts war, Erfahrungen bei der Umsetzung der Richtlinien für die Einrichtung der KLR–BD zu gewinnen und gegebenenfalls eine Vorlage für die Implementierung im Wege des Haushaltsverrechnungssystems des Bundes zu erhalten. Dadurch könnte in der Folge der Implementierungsaufwand bei den anderen Bildungsdirektionen reduziert werden.

Dem Zeitplan entsprechend konnte mit einer vollständigen Kostenerfassung (Primärkosten) für das gesamte Pilotjahr 2021 an beiden Pilot–Bildungsdirektionen begonnen werden. Eine erstmalige probeweise Kostenverrechnung war ab Oktober 2021 geplant (rückwirkend für 2021). Basierend auf diesen Ergebnissen könnten erste Auswertungen als Basis für die Aufteilung des Sach– bzw. Personalaufwands der Bildungsdirektion auf den Bund und das Land erfolgen. Weiters wird nach Auskunft des Ministeriums die Kosten– und Leistungsrechnung evaluiert und für 2022 weiterentwickelt.

(4) Neben den Bildungsdirektionen für Kärnten und Oberösterreich wählten auch die anderen Bildungsdirektionen – mit dem jeweiligen Land akkordiert – die Einrichtung der Kosten– und Leistungsrechnung im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes. Die Gründe hierfür waren, dass einige Länder über keine eigene Kosten– und Leistungsrechnung verfügten[66] oder ihre bestehende Kosten– und Leistungsrechnung als besser geeignet für eine Übernahme ins Bundessystem ansahen, dass die Bildungsdirektionen die Ergebnisse der Pilotprojekte nutzen könnten und der Großteil der für die Kosten– und Leistungsrechnung relevanten Daten im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes enthalten war.

38.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium in Zusammenarbeit mit den Bildungsdirektionen und den Ländern Richtlinien für die Einrichtung der Kosten– und Leistungsrechnung der Bildungsdirektion erarbeitete und im August 2019 im Einvernehmen mit den Landesregierungen erließ. Der RH sah die Zeitschätzungen der Leistungszeitanteile kritisch und hielt laufende und exakte Zeitaufschreibungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bildungsdirektionen für notwendig, um eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung zu gewährleisten.

Er empfahl allen Bildungsdirektionen, Zeitaufzeichnungen zu führen.

[66] Nicht in allen Ländern bestand eine gesetzliche Verpflichtung, eine Kosten– und Leistungsrechnung zu führen.

Der RH vermerkte positiv, dass das Ministerium Pilotprojekte in den Bildungsdirektionen für Kärnten und Oberösterreich unterstützte und finanzierte, um Erfahrungswerte für die Umsetzung der Kosten– und Leistungsrechnung im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes zu gewinnen.

Er empfahl dem Ministerium und allen Bildungsdirektionen, den Erfahrungs– und Informationsaustausch zur Umsetzung der Kosten– und Leistungsrechnung sicherzustellen, damit alle Bildungsdirektionen einen Nutzen aus den beiden Pilotprojekten ziehen können.

Nach Ansicht des RH war die zeitgerechte Umsetzung der Kosten– und Leistungsrechnung in den vom Pilotprojekt nicht umfassten Bildungsdirektionen, vor allem in jenen Ländern, die keine Erfahrung mit einer Kosten– und Leistungsrechnung hatten, nicht sichergestellt. Dies auch deshalb, weil die Pilotprojekte aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern nicht umfassend als Vorlage dienen können.

Der RH empfahl den Bildungsdirektionen für Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, die Einführung der Kosten– und Leistungsrechnung (KLR–BD) umgehend in Angriff zu nehmen.

Neben der Aufteilung des Personal– und Sachaufwands schafft eine Kosten– und Leistungsrechnung Transparenz über Leistungen und Ressourceneinsatz. Daher wären nach Ansicht des RH die mit der Kosten– und Leistungsrechnung gewonnenen Informationen für Steuerungszwecke zu verwenden.

Er empfahl dem Ministerium und allen Bildungsdirektionen, die Kosten– und Leistungsrechnung mittelfristig als Steuerungsinstrument zu nutzen und eine Benchmark mit Erläuterungen einzurichten, um Verbesserungspotenziale transparent zu machen.

38.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Die Empfehlung sei bereits umgesetzt. Anknüpfend an das einschlägige Pilotprojekt habe das Ministerium für die übrigen Bildungsdirektionen im Herbst 2021 und im Frühjahr 2022 einen strukturierten Wissenstransfer im Wege von Workshops ermöglicht. Zusätzliche Termine mit den einzelnen Bildungsdirektionen hätten die Bewältigung von Themen bzw. Problemen zum Inhalt gehabt, die spezifisch die jeweilige Bildungsdirektion betrafen.

Die mittelfristige Nutzung der Kosten– und Leistungsrechnung als Steuerungsinstrument sei mit den in den Richtlinien für die Einrichtung der KLR–BD festgelegten Zielen bereits vorgezeichnet. Demnach solle die Kosten– und Leistungsrechnung u.a.

einen effizienten, wirkungsorientierten Ressourceneinsatz gewährleisten und die damit verbundenen Führungsaufgaben an der Bildungsdirektion unterstützen. Im Rahmen etwaiger Aufwandsvergleiche bzw. Benchmarks wären allerdings organisatorische Spezifika der Bildungsdirektionen aufzugreifen und erläuternd darzustellen.

(2) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Exakte Zeitaufzeichnungen seien aufgrund der Richtlinien des Ministeriums nicht notwendig und weder zielführend noch wirtschaftlich. Auch seien hierfür keine zusätzlichen Planstellen zur Verfügung gestellt worden. Jedoch finde ein Erfahrungs– und Informationsaustausch zwischen den Bildungsdirektionen statt und das Ministerium sowie ein externes Beratungsunternehmen böten bei der Einrichtung der Kosten– und Leistungsrechnung Unterstützung. Eine Arbeitsgruppe sei eingerichtet worden. Die Bildungsdirektion werde die Kosten– und Leistungsrechnung mittelfristig als Steuerungsinstrument nutzen, um etwaige Verbesserungspotenziale transparent zu gestalten.

(3) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Zeitaufzeichnungen würden quartalsmäßig überprüft und im Leistungszeitschätztool gepflegt. Das Ministerium organisiere zentral einen Erfahrungs– und Informationsaustausch. Informationen und Erfahrungen bei der Umsetzung der Kosten– und Leistungsrechnung stelle die Bildungsdirektion jederzeit und vollumfänglich bereit. Im Übrigen sei die Empfehlung zur Nutzung der Kosten– und Leistungsrechnung als Steuerungsinstrument an das Ministerium zu richten.

(4) *Bildungsdirektion für Oberösterreich und Land Oberösterreich:* Eine exakte Zeitaufzeichnung würde natürlich zu einer genaueren Kostenzuordnung führen. Aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands sei aber im Einvernehmen mit dem Ministerium und den Bildungsdirektionen eine Zeitschätzung festgelegt worden. Die Bildungsdirektion für Oberösterreich sei aber als Pilot–Bildungsdirektion bemüht, diese Zeitschätzung genau und gewissenhaft entsprechend dem tatsächlichen Arbeitsaufwand zu definieren. Die Umsetzung der Empfehlung zur Nutzung der Kosten– und Leistungsrechnung als Steuerungsinstrument könne nach ihrer erfolgreichen Implementierung angedacht werden.

(5) *Bildungsdirektion für Salzburg:* Die Bildungsdirektion erachte die vorgeschlagene exakte Zeitaufzeichnung anstelle der Zeitschätzung der Leistungszeitanteile als praktikabel. Im Amt der Salzburger Landesregierung existiere dazu seit langem eine einfach zu bedienende EDV–Lösung; inwieweit diese Zeitaufzeichnung auch von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bildungsdirektion genutzt werden könne, müsse geprüft werden. Allfällige Mitwirkungsrechte der Personalvertretungsorgane seien hierbei zu berücksichtigen. Die Bildungsdirektion bewertete den vom Ministerium organisierten und finanzierten Know–how–Transfer positiv.

(6) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Das Projekt zur Einführung der Kosten– und Leistungsrechnung sei mittlerweile weit gediehen und laufe mit Unterstützung eines vom Ministerium bezahlten Beratungsunternehmens; der Austausch der Bildungsdirektionen werde aktiv gefördert. Von einer Umsetzung ab 1. Jänner 2023 könne ausgegangen werden, wobei für die Einführungsphase vorerst auf Zeitschätzungen zurückgegriffen werden müsse. Im Zuge der regelmäßigen Überprüfungen werde es zu vereinzelten Anordnungen kommen, genaue Aufzeichnungen im Sinne einer Leistungszeiterfassung zu führen. Die Empfehlung zur Nutzung der Kosten– und Leistungsrechnung als Steuerungsinstrument solle mittelfristig umgesetzt werden.

(7) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* Es sei geplant, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Leistungen in einem eigenen Leistungszeitschätztool regelmäßig schätzen. Für das Projekt sei ebenso eine eigene Leistung eingerichtet worden. Die Projektumsetzung der Kosten– und Leistungsrechnung laufe seit dem Frühjahr 2021. Die Bildungsdirektion sah es zudem positiv, die Kosten– und Leistungsrechnung als Steuerungsinstrument einzusetzen. Diesbezügliche Ideen und Vorschläge habe sie bereits dem Ministerium mitgeteilt. Zudem finde ein regelmäßiger Erfahrungs– und Informationsaustausch mit allen Bildungsdirektionen statt.

(8) *Bildungsdirektion für Vorarlberg:* Zeitaufzeichnungen würden geführt, die Kosten– und Leistungsrechnung sei in intensiver Umsetzung.

(9) *Bildungsdirektion für Wien:* In der Kosten– und Leistungsrechnung seien keine Zeitaufzeichnungen gefordert, sondern der Einsatz des Leistungszeitschätztools für die Zuordnung der Leistungsanteile.

(10) *Land Niederösterreich:* Eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung sei durch Leistungsschätzblätter gewährleistet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten zu vordefinierten internen und externen Leistungen den Zeitaufwand schätzen. Die Kosten– und Leistungsrechnung werde fristgerecht und gesetzeskonform umgesetzt.

Das Land informierte darüber hinaus in seiner Stellungnahme über den Wissenstransfer und die Unterstützung im Zuge der Implementierung.

38.4 Der RH entgegnete den Bildungsdirektionen für Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien sowie dem Land Niederösterreich, dass laufende und exakte Zeitaufzeichnungen einen geringfügigen Mehraufwand darstellen, der für eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung jedenfalls gerechtfertigt ist.

## Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan

39.1 (1) Gemäß BD–EG hatte jede Bildungsdirektorin bzw. jeder Bildungsdirektor unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bundesministerin bzw. des Bundesministers jährlich einen Entwurf des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans zu erstellen und dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung sowie der Landesregierung vorzulegen, die den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan einvernehmlich festlegten (paktierten).

Der Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan inklusive der Anhänge hatte für den Zeitraum des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes folgende Angaben zu enthalten:

- die finanziellen und personellen Ressourcen,
- die angestrebten Ziele der Bildungsdirektion und
- die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen und Leistungen.

Der Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan wird als Teil des Bildungscontrollings verstanden und soll als umfassendes Steuerungsinstrument für den gesamten Wirkungsbereich der Bildungsdirektion dienen.

(2) Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung führte das Ministerium gemeinsam mit den Ländern und den Landesschulräten/dem Stadtschulrat bzw. den Bildungsdirektionen ein Projekt durch, um Vorgaben für Struktur und Form des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans einvernehmlich festzulegen. Nach finaler Abstimmung des Musterformulars im Oktober 2018 wurde mit der erstmaligen Erstellung und Erprobung des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans für 2019 begonnen.

(3) Der Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan inklusive der Anhänge beinhaltete alle Ressourcen sowie inhaltliche Vorgaben an die Bildungsdirektion und alle Dienststellen, die durch die Bildungsdirektion gesteuert werden. Er war in den Zielen und Maßnahmen sehr umfangreich. Kennzahlen zur Beurteilung des Aufwands der Bildungsdirektionen – z.B. im Zusammenhang mit dem Ziel, die Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung zu steigern – waren nicht enthalten. In einigen Ländern war der Landesstrang des Budget– und Finanzplans im Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan weder im Jahr 2019 noch im Jahr 2020 befüllt. Zum Beispiel waren die Aufwendungen für Miet– und Leasingverpflichtungen nicht umfassend dargestellt (TZ 57).

(4) In den Jahren 2019 und 2020 verzögerte sich – zunächst aufgrund der erstmaligen Erstellung und in der Folge aufgrund der COVID–19–Pandemie – die Finalisierung der Ressourcen–, Ziel– und Leistungspläne. Auch kam es in einigen Ländern anfänglich bei der Zusammenarbeit zwischen Bildungsdirektion und Land zu zeitlichen Verzögerungen, so dass teilweise Angaben der Länder in den Ressourcen–,

Ziel– und Leistungsplänen fehlten. Die finalisierten Ressourcen–, Ziel– und Leistungspläne lagen daher teilweise erst Mitte oder gegen Ende des betreffenden Jahres vor. Der Beschluss der finalisierten Ressourcen–, Ziel– und Leistungspläne durch die Landesregierungen – bzw. dessen Unterfertigung in manchen Ländern durch die zuständige Landesrätin bzw. den zuständigen Landesrat – nahm zusätzlich Zeit in Anspruch.

Das Ministerium erstellte ein halbjährliches Reporting über die Erreichung der Ziele und Maßnahmen der Bildungsdirektionen, das es mit der Paktierung der Ressourcen–, Ziel– und Leistungspläne für 2019 einführte. Da die Paktierung teilweise erst Monate nach der finalisierten Fassung zustande kam, erstellte das Ministerium in der Folge das Reporting auf Grundlage der finalisierten – noch nicht genehmigten – Ressourcen–, Ziel– und Leistungspläne.

Für den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan des Jahres 2021 versandte das Ministerium die Unterlagen im Juli 2020 an die Länder. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Ländern hielt das Ministerium eine Sitzung mit den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern ab und lud erstmalig auch die Länder zu den Abschlussgesprächen mit den einzelnen Bildungsdirektionen ein, die im März und April 2021 stattfanden. Im Unterschied zu den anderen Bildungsdirektionen hielt die Bildungsdirektion für Steiermark die Abgabetermine von Beginn der Einführung des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans an nicht ein; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung musste das Abschlussgespräch mehrfach verschoben werden, zuletzt auf Juli 2021.

Anfang Juli 2021 waren die Ressourcen–, Ziel– und Leistungspläne 2021 der Bildungsdirektionen für Burgenland und Vorarlberg paktiert, jener der Bildungsdirektion für Kärnten wurde noch vom Ministerium überprüft, die anderen hatte das Ministerium zur neuerlichen Überarbeitung an die Bildungsdirektionen rückübermittelt.

(5) Die Arbeitsgruppe „RZL–Plan BD Formatentwicklung“ des Ministeriums tagte ab Juni 2019 einmal pro Jahr gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Bildungsdirektionen zur Weiterentwicklung des Formats des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans. Im Jahr 2021 beschloss die Arbeitsgruppe, aufgrund der Erfahrung aus der bereits mehrmaligen Erstellung auf das Vorgespräch für den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan 2022 zu verzichten; der Prozess sollte dadurch beschleunigt werden. Zudem versandte das Ministerium die Unterlage zur Erstellung des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans 2022 im Mai 2021 und plante die Abschlussgespräche für Dezember 2021.

Weiters suchte das Ministerium nach Möglichkeiten, den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan in Zukunft in elektronischer Form über eine Datenbank abzuwickeln.

39.2 Der RH hielt fest, dass sowohl das Ministerium als auch die Bildungsdirektionen in Zusammenarbeit mit den Ländern ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Erstellung eines Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans nachgekommen waren. Allerdings konnte der Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan anfänglich durch Verzögerungen in der Einführungsphase und aufgrund der COVID–19–Pandemie noch nicht effektiv als Steuerungsinstrument genutzt werden. Der RH beurteilte die Zusammenarbeit zur Beschleunigung des Erstellungsprozesses, aber auch zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans als positiv. Allerdings kritisierte er, dass die Bildungsdirektion für Steiermark den Zeitplan zur Erstellung des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans bisher nicht einhielt.

Der RH empfahl dem Ministerium, allen Ländern und allen Bildungsdirektionen, die Zusammenarbeit beim Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan weiter zu verbessern und den Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs– und Kontrollinstrument genutzt werden kann.

Der RH beanstandete, dass die Angaben vor allem zu den finanziellen Ressourcen im Landesstrang insbesondere in der Einführungsphase teilweise nicht vollständig waren. Auch kritisierte er das Fehlen der Kennzahlen zur Beurteilung des Aufwands der Bildungsdirektionen.

Der RH empfahl allen Bildungsdirektionen, in Zusammenarbeit mit den Ländern den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan inklusive Anhänge vollständig und korrekt auszufüllen und insofern eine genaue Darstellung der Ressourcen zu gewährleisten.

Darüber hinaus empfahl er dem Ministerium, mittelfristig Kennzahlen zur Beurteilung des Aufwands der Bildungsdirektionen bei Vorliegen der Kosten– und Leistungsrechnung der Bildungsdirektionen zu entwickeln, um das Ziel, die Effektivität und Effizienz in der Bildungsverwaltung zu steigern, besser zu verfolgen.

Der RH befürwortete die Absicht des Ministeriums, den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan in Zukunft in elektronischer Form über eine Datenbank abzuwickeln. Nach Ansicht des RH könnten so die Prozesse der Erstellung und des Reportings beschleunigt und übersichtlicher gestaltet werden.

Da der RH den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan als wesentliches Steuerungsinstrument für das Ministerium, die Bildungsdirektionen und die Länder erachtete, empfahl er dem Ministerium, die geplante Datenbanklösung unter Beachtung von Nutzen–Kosten–Abwägungen umzusetzen.

39.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Zum Abschluss des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans führe das Ministerium Gespräche mit jeder Bildungsdirektion unter Einbindung des Landes. Es führe diese Gespräche planmäßig mit Ende des dem betroffenen Finanzjahr vorausgehenden Jahres, um die geforderte Funktion als Steuerungs– und Kontrollinstrument umfassend zu gewährleisten. Formellen Abschluss finde der Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan mit der Unterzeichnung der Dokumente durch die Bildungsdirektorin bzw. den Bildungsdirektor, die Landesregierung und den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Zeitabläufe seien seit Einführung des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans im Jahr 2019 laufend optimiert worden; die Empfehlung des RH werde somit begrüßt.

Weiters verwies das Ministerium auf seine Stellungnahme zu TZ 38 betreffend Aufwandsvergleiche bzw. Benchmarks. Der Empfehlung zur Entwicklung von Kennzahlen werde nach Vorliegen von tragfähigen Daten der Kosten– und Leistungsrechnung nachgekommen. Die Empfehlung zur Datenbanklösung nehme das Ministerium zur Kenntnis.

(2) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Der Erstellungsprozess des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans werde entsprechend dem Zeitplan des Ministeriums abgewickelt, um den finalisierten Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan nach dem Abschlussgespräch umgehend zur Unterschrift zu bringen. Die Bildungsdirektion für Burgenland und das Land Burgenland würden sich gemeinsam und in enger Abstimmung bemühen, den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan vollständig und korrekt auszufüllen.

(3) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Die vorgegebenen Termine würden stets eingehalten. Die Terminsetzung solle das Ministerium an den Schulrhythmus anpassen, so dass es die ersten Rückmeldungen zu den Inhalten entweder vor oder nach den Sommerferien gebe. Die Bildungsdirektion habe alle Anhänge immer korrekt und vollständig ausgefüllt sowie zeitgerecht retourniert.

(4) *Bildungsdirektion für Oberösterreich und Land Oberösterreich:* Aufgrund der engen Zusammenarbeit würden sämtliche Anhänge des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans von beiden Seiten vollständig befüllt. Die Erstellung erfolge anhand der Zeitleiste des Ministeriums.

(5) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Der Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan 2023 sei im Entwurf bereits fertig; das Schlussgespräch mit dem Ministerium sei für Oktober 2022 terminisiert. Die Empfehlung zur vollständigen Befüllung werde im Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan 2023 umgesetzt.

(6) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* Es sei nicht möglich, den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan vor Jänner des Folgejahres zu finalisieren, da das Abschlussgespräch immer erst im Dezember stattfinde. Im Jahr 2022 sei die finale Version Anfang Mai von allen drei Vertragspartnern unterfertigt worden. Da sich der Zeitraum des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans auf drei Jahre beziehe, könne dieser trotzdem als Steuerungsinstrument genutzt werden. 2022 habe ein Treffen der Arbeitsgruppe mit den Vertreterinnen und Vertretern der Länder stattgefunden, um die Zusammenarbeit weiter zu verbessern. Ein solches Treffen solle es auch 2023 geben, dies solle eine effizientere Zusammenarbeit fördern.

Die Bildungsdirektion für Tirol habe alle Anhänge des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans 2022 vollständig vorgelegt und vor allem die Personalressourcen in genauer Absprache mit dem Land befüllt. Zudem habe sie erstmalig den Anhang 7 „Wirkungsziele des Landes“ übermittelt. Der Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan 2023 sei bereits im Erstellungsprozess, dabei werde auf eine vollständige Befüllung geachtet.

(7) *Bildungsdirektion für Vorarlberg:* Der Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan werde seit 2020 befüllt.

(8) *Bildungsdirektion für Wien:* Die Bildungsdirektion verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 38.

(9) *Land Burgenland:* Das Land bewerte die Empfehlung zur Verbesserung der Zusammenarbeit beim Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan als positiv.

(10) *Land Kärnten:* Die Zusammenarbeit bei der Erstellung des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans habe sich zwar im ersten Jahr schwierig gestaltet und sei durch die COVID–19–bedingten Kontaktreduzierungen zusätzlich erschwert worden (nur Videokonferenzen). Es seien aber sukzessive Verbesserungen erzielt und die Fristen eingehalten worden. Inzwischen scheine auch das Ministerium zu akzeptieren, dass die Länder im Rahmen ihrer Zielvereinbarungen im Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan gleichberechtigte Partner seien, was die Kommunikation erleichtere.

(11) *Land Niederösterreich:* Das Ministerium gebe den Prozess sowie den Zeitplan für die Erstellung der Ressourcen–, Ziel– und Leistungspläne vor und habe seit dem ersten Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan die Prozesse kontinuierlich angepasst und verbessert. Da das Ministerium zunehmend detailliertere Erläuterungen zur Befüllung der Ressourcen–, Ziel– und Leistungspläne zur Verfügung stelle und infolge des intensiven Austauschs während der Zwischen– und Abschlussgespräche würden die Ressourcen–, Ziel– und Leistungspläne von Jahr zu Jahr vollständiger befüllt. Die Bildungsdirektion werde die Zusammenarbeit mit dem Land fortsetzen

und weiterhin darauf achten, den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan vollständig, korrekt und termingerecht auszufüllen.

(12) *Land Salzburg:* Das Land begrüße die Empfehlung zur Erstellung des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans und nehme auf die Umsetzung Bedacht.

(13) *Land Steiermark:* Das Land verwies auf seine Ausführungen zu TZ 22.

(14) *Land Vorarlberg:* Das Land nehme die Empfehlung zur Kenntnis und befürworte sie.

(15) *Land Wien:* Das Land befürworte die Empfehlung. Die Finalisierung des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans sei vor allem davon abhängig, wann das Ministerium die Vorgaben bzw. den Entwurf des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans an die Bildungsdirektion übermittle.

# Organisation

## Organisationsstruktur im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

40.1 (1) Neben der temporären Projektorganisation zur Einrichtung der Bildungsdirektionen (TZ 61) nahm das Ministerium zwischen 2018 und 2020 umfassende interne Organisationsänderungen vor, die auch mit der Bildungsreform 2017 bzw. der Einrichtung der Bildungsdirektionen in Zusammenhang standen. Auf Basis interner Planungen und der Ergebnisse eines Beratungsunternehmens sollte die Verantwortung für die Steuerung des Bereichs Pädagogischer Dienst und der pädagogischen Inhalte in der Sektion I liegen. Die Ressourcenverteilung und –kontrolle von Landes– und Bundeslehrpersonen sowie die Themen Personal und Recht des Präsidialbereichs waren in der Sektion II anzusiedeln. Das Bildungsmonitoring und die Statistik sollten in der Sektion III zentral gestärkt werden.

Dementsprechend setzte das Ministerium mit Juni 2018 in der Organisation folgende Änderungen vor allem in den Sektionen I bis III um:

(a) Sektion I

- Alle schulführenden Abteilungen wurden in der Sektion I – „Allgemeinbildung und Berufsbildung“ zusammengeführt; sie stand vorrangig dem Bereich Pädagogischer Dienst der Bildungsdirektionen gegenüber.
- Die Sektion I wurde in die Gruppe Elementarpädagogik, Allgemeinbildende Schulen, Kunst und Sport sowie die Gruppe Berufsbildende Schulen und Erwachsenenbildung unterteilt. Daneben bestanden weitere Abteilungen (Grundsatzabteilung, Sprachliche Bildung, Diversität und Minderheitenschulwesen und Schulpsychologie), die für alle Schularten zuständig waren.

(b) Sektion II

- Die Sektion II umfasste drei Gruppen: die Gruppe Personalcontrolling, Schulrecht und Legistik, die Gruppe Personalentwicklung für Pädagog/innen sowie die Gruppe Personalvollzug und Schulerhaltung. Damit fungierte die Sektion II vor allem als Ansprechpartner für die Präsidialbereiche der Bildungsdirektionen.

(c) Sektion III

In der neu aufgestellten Sektion III – „Bildungsentwicklung und Bildungsmonitoring“ wurde(n)

- die Abteilung Bildungsentwicklung und –controlling als zentrale Ansprechstelle für die Bildungsdirektionen eingerichtet,
- die getrennten Abteilungen zur Steuerung der Qualitätsmanagementinstrumente für Allgemein– und Berufsbildung in der Abteilung Qualitätsentwicklung und –sicherung zusammengeführt,
- die Abteilungen Bildungsstatistik und –monitoring in die Sektion integriert.

(2) Zudem schuf das Ministerium im Zuge der Integration der Agenden Wissenschaft und Forschung in das Ressort[67] neue Abteilungen bzw. fasste Abteilungen in der Präsidialsektion (vor allem im Bereich IT und Gender Mainstreaming) sowie den Forschungssektionen zusammen.

(3) Die Anzahl der Sektionen und der Abteilungen blieb insgesamt unverändert. Die Anzahl der Planstellen im Bereich Bildung erhöhte sich zwischen 2018 und 2020 geringfügig (Tabelle 19). Diese zusätzlichen Planstellen waren im Wesentlichen für die Interne Revision sowie für Integrationsfragen vorgesehen. Allerdings entwickelte sich die Anzahl der tatsächlich eingesetzten VZÄ im Bereich Bildung von 2018 bis 2020 rückläufig und lag unter der Anzahl der Planstellen:

Tabelle 19: Entwicklung der Planstellen und Vollzeitäquivalente in der Zentralstelle

| Planstellen und Vollzeitäquivalente | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|
| **Zentralstelle Bereich Bildung**[1] | Anzahl | | |
| Planstellen | 662 | 675 | 673[2] |
| Vollzeitäquivalente | 625,53 | 611,01 | 616,83 |

[1] umfasst das Globalbudget 30.01 Steuerung und Services, Detailbudget 30.01.01 Zentralstelle; Stand jeweils zum Jahresende
[2] Inklusive Evaluatorinnen und Evaluatoren waren es 700 VZÄ.

Quelle: BMBWF

(4) Ab 2021 gab es im Ministerium eine neue Abteilung für Angelegenheiten der externen Schulevaluation an zwei Schulevaluationsstellen. Eine Ausweitung des Personalstands war diesbezüglich nicht geplant, die Stellen sollten durch Umschichtungen aus dem Bereich Schulqualitätsmanagement besetzt werden (TZ 50).[68]

[67] aufgrund der Bundesministeriengesetz–Novelle 2017, in Kraft seit 8. Jänner 2018

[68] Auf Basis eines „Konzepts für die Einführung externer Schulevaluation in Österreich“ vom Juni 2018 hatte das Ministerium bereits Verfahren und Instrumente für externe Evaluation entwickelt. Dies umfasste auch die Rekrutierung und Ausbildung von Evaluatorinnen und Evaluatoren sowie den Aufbau der erforderlichen Infrastruktur und Organisation. Im Jahr 2019 war eine Verschiebung der dienstrechtlichen Verankerung bzw. der Pilotierung protokolliert.

40.2 Der RH merkte an, dass die organisatorischen Änderungen im Ministerium im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektionen bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keinen wesentlichen Personalmehraufwand, aber auch keine wesentlichen Einsparungen zur Folge hatten. Er hielt die im Ministerium zur inhaltlichen Steuerung der Bildungsdirektionen eingerichteten Organisationseinheiten für nachvollziehbar.

## Organisationsstruktur der Bildungsdirektionen

### Organisation und Organigramme

41.1 (1) Die Umsetzung der Organisation der Bildungsdirektionen mit einer österreichweit einheitlichen Grundstruktur gemäß BD–EG legten der Bund und die Länder in den Jahren 2017 und 2018 in Rahmenrichtlinien für die Geschäftseinteilung, die Geschäftsordnung und die Kanzleiordnung einvernehmlich fest.

Der Präsidialbereich sollte den Ressourceneinsatz steuern und die Bundes– und Landeslehrpersonen in allen Bildungsregionen verwalten. Der Bereich Pädagogischer Dienst stellte die Steuerungsebene für die Bildungsregionen dar und sollte das Qualitätsmanagement in den Schulen sichern, das regionale Bildungsangebot koordinieren sowie pädagogische Beratungs– und Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen:

Abbildung 9: Organisationsschema der Bildungsdirektionen

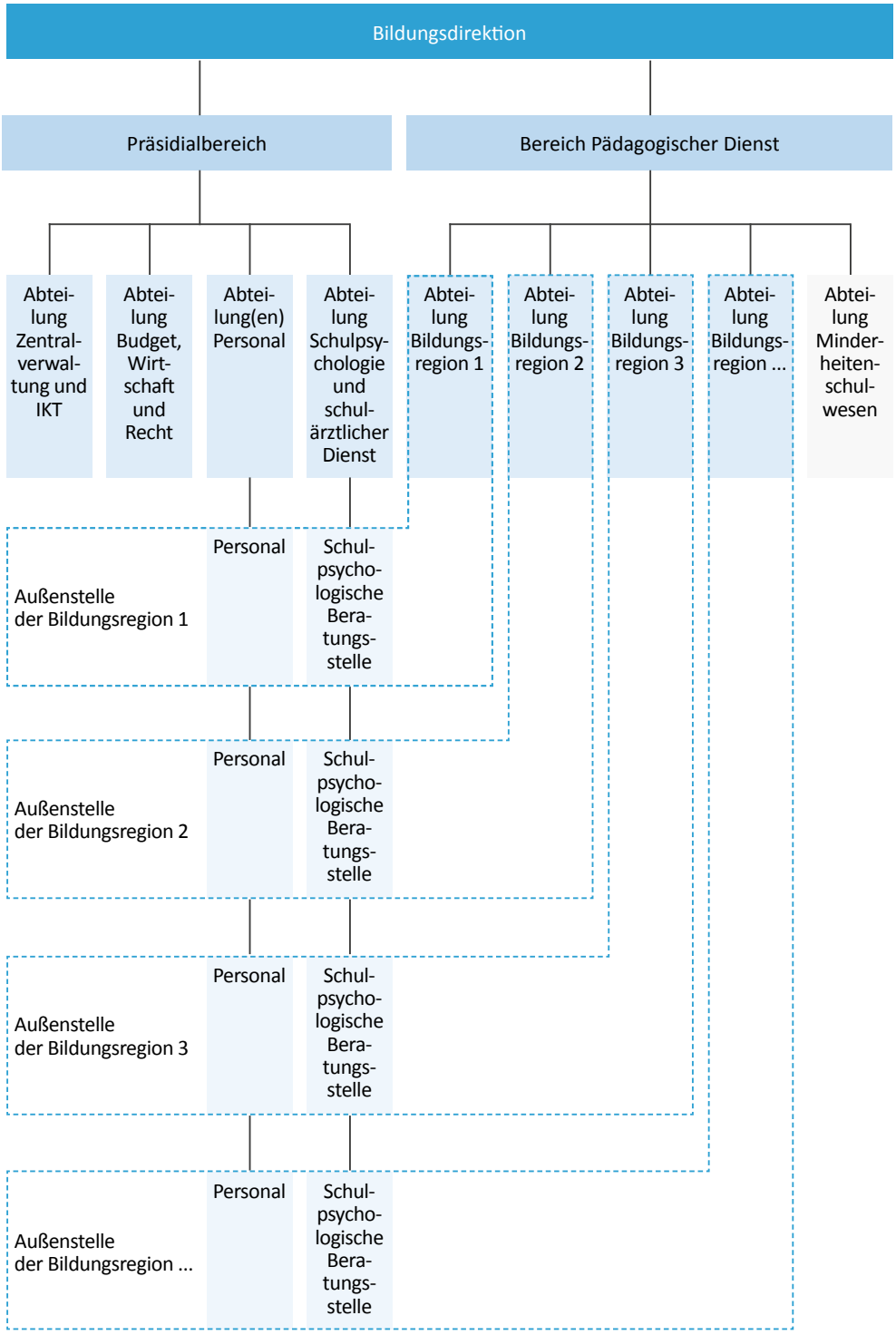


IKT = Informations– und Kommunikationstechnik

Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

(2) Die Organisationsstrukturen der Bildungsdirektionen entsprachen mit Jänner 2019 sowie zur Zeit der Gebarungsüberprüfung den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Vorgaben der Rahmenrichtlinien. Unterschiede in der Organisation waren – in Abhängigkeit vom Umfang der auf die Bildungsdirektionen übertragenen Aufgaben sowie der Größe und Struktur der Länder – möglich. Der RH stellte folgende gemäß Rahmenrichtlinie zulässige Vorgehensweisen bzw. zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestehende Unterschiede fest:

- Die Bildungsdirektion für Burgenland richtete eine Abteilung Bildungsregion im Bereich Pädagogischer Dienst ein, obwohl laut Rahmenrichtlinie bei nur einer Bildungsregion keine Abteilungen – ausgenommen eine Abteilung für das Minderheitenschulwesen – vorgesehen werden durften. Im Schlussbericht der Internen Revisionen war festgehalten, dass das Ministerium diese Abweichung von der Rahmenrichtlinie kannte und akzeptierte.
- Die Bildungsdirektionen für Oberösterreich, Steiermark und Tirol richteten getrennte Abteilungen für die Personalverwaltung der Bundes– und der Pflichtschulen ein. Zudem hatte die Bildungsdirektion für Oberösterreich aufgrund der Übertragung der entsprechenden Kompetenzen eine zusätzliche Abteilung für Elementarpädagogik.
- Die Bildungsdirektionen für Kärnten, Niederösterreich, Tirol und Wien installierten – neben der Stabsstelle Kommunikation und Schulpartnerschaft – eine eigene Stabsstelle für das Thema Bildungscontrolling.
- Die Bildungsdirektionen für Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol richteten – neben der Abteilung Budget und Wirtschaft – eine eigene Rechtsabteilung ein. Die Steiermark stattete die Bildungsdirektion mit einer eigenen Abteilung zur Schulorganisation von Pflichtschulen aus.
- Die Bildungsdirektion für Salzburg legte – im Gegensatz zu anderen Bildungsdirektionen – im Bereich der Abteilung Personal zwei gleichlautende Referate zum Dienst– und Besoldungsrecht Bundeslehrpersonal an.
- Die Bildungsdirektion für Wien richtete als einzige – mehr als ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Bildungsreform 2017 mit September 2019 – im Einvernehmen mit dem Ministerium eine Abteilung zur Schülerstromlenkung (Abteilung Präs/6) ein.

(3) Die Organigramme aller Bildungsdirektionen waren vollständig auf ihren Websites veröffentlicht. Der gemäß BD–EG einzurichtende Ständige Beirat (TZ 11) war allerdings zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in den Organisationsstrukturen bzw. Organigrammen der Bildungsdirektionen für Burgenland und Niederösterreich nicht ausgewiesen.

41.2 Der RH hielt fest, dass die Bildungsdirektionen mit Jänner 2019 Organisationsstrukturen eingerichtet hatten, die im Wesentlichen den Vorgaben der Rahmenrichtlinien entsprachen. Er merkte an, dass damit auch wesentliche Empfehlungen aus Berichten des RH, die Organisation der Schulbehörden zu überdenken sowie Landesorgane

auf Funktionsebene nicht mehr vorzusehen, umgesetzt wurden.[69] In Abhängigkeit vom Umfang der übertragenen Aufgaben sowie der Größe und Struktur der Länder waren die Organisationsstrukturen in den Bildungsdirektionen allerdings unterschiedlich, so dass eine österreichweit einheitliche Grundstruktur nur eingeschränkt erreicht werden konnte. Der RH erachtete den Bereich Pädagogischer Dienst als zentral eingerichtete Steuerungsebene für die Bildungsregionen als positiv.

Er anerkannte auch die durchgängige Veröffentlichung der Organisationsstrukturen und Organigramme der Bildungsdirektionen, wies jedoch auf das Fehlen des Ständigen Beirats in den Organisationsstrukturen bzw. Organigrammen der Bildungsdirektionen für Burgenland und Niederösterreich hin.

Aus Transparenz– und Servicegründen empfahl der RH den Bildungsdirektionen für Burgenland und Niederösterreich, den gemäß BD–EG einzurichtenden Ständigen Beirat in ihren Organisationsstrukturen bzw. Organigrammen auszuweisen.

41.3 (1) Laut Stellungnahme der Bildungsdirektion für Burgenland sei sowohl in der Geschäftseinteilung als auch im Organigramm der Ständige Beirat eingefügt worden.

(2) Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Ständige Beirat im Organisationshandbuch Erwähnung finde und hinkünftig im Organigramm der Bildungsdirektion abgebildet werde.

## Geschäftseinteilungen

42.1 (1) Das BD–EG sah eine von den Bildungsdirektionen zu erlassende Geschäftseinteilung für die Aufgabengestaltung und Strukturierung vor. Die Geschäftseinteilungen aller Bildungsdirektionen lagen fristgerecht mit Jänner 2019 vor und entsprachen in Struktur, Gliederung und Aufgaben im Wesentlichen den Vorgaben der Rahmenrichtlinie.[70]

Der Fachstab war schlank zu gestalten und hatte für Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien maximal 5 VZÄ, für die anderen Länder maximal 3 VZÄ (exklusive Fachinspektorinnen und Fachinspektoren sowie Schulaufsicht für Berufsschulen) zu umfassen. Ein Referat hatte neben der Referatsleitung zumindest aus 4 VZÄ zu bestehen.

[69] insbesondere RH–Bericht „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte“ (Reihe Bund 2015/13, TZ 4 ff.)

[70] Einige der Berichte der Internen Revisionen – zur Einrichtung der Bildungsdirektionen für Burgenland vom März 2021, für Kärnten vom Dezember 2020, für Salzburg vom Juli 2020, für Steiermark vom Mai 2020 und für Wien vom Februar sowie März 2020 – sahen darüber hinaus nicht alle Inhalte in der Geschäftseinteilung (bezüglich Aufgabenabgrenzung und Aufgabenbeschreibung im Personal– und Budgetbereich) verankert.

Im Einzelnen war festzustellen:

- Die Geschäftseinteilung der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom September 2019 war bezüglich des Fachstabs nicht mehr aktuell. Fachinspektorinnen und Fachinspektoren und die Schulaufsicht für Berufsschulen waren nicht gesondert ausgewiesen. Auf der Website der Bildungsdirektion unterschieden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachstabs zudem von denen in der Geschäftseinteilung bzw. waren der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst oder anderen Einheiten zugewiesen.
- In der Bildungsdirektion für Oberösterreich war gemäß Geschäftseinteilung vom November 2020 und zur Zeit der Gebarungsüberprüfung das Referat Reisemanagement mit 3 VZÄ besetzt. Die Bildungsdirektion plante, die Abteilungen Personal Bundesschulen und Personal Pflichtschulen in eine gemeinsame Abteilung und somit auch das Reisemanagement in einem Referat zusammenzuführen.

(2) Berichte der Internen Revisionen (TZ 45) regten u.a. an, die Funktionen der Datenschutzbeauftragten (sowie jene der Compliance–, Mobbing– und IKS–Beauftragten) auch in die Geschäftseinteilungen aufzunehmen sowie die Geschäftseinteilungen zu veröffentlichen. Dies war in den Rahmenrichtlinien nicht zwingend vorgesehen:

- Während die Bildungsdirektionen für Kärnten, Niederösterreich, Tirol und Wien Datenschutzbeauftragte in der Geschäftseinteilung definiert und die Bildungsdirektionen für Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg die Datenschutzaufgaben entsprechenden Abteilungen zugewiesen hatten, waren in den Geschäftseinteilungen der Bildungsdirektionen für Burgenland und Steiermark keine Datenschutzbeauftragten bzw. Informationen zum Datenschutz ausgewiesen.
- Auf den Websites der Bildungsdirektionen für Burgenland, Niederösterreich und Salzburg waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Geschäftseinteilungen nicht veröffentlicht.

42.2 Der RH hielt fest, dass die Geschäftseinteilungen aller Bildungsdirektionen mit Jänner 2019 vollständig vorlagen, im Wesentlichen einheitlich waren und den Vorgaben der Rahmenrichtlinie entsprachen. Er merkte an, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in den Bildungsdirektionen für Niederösterreich und Oberösterreich die Geschäftseinteilungen nicht aktuell waren bzw. die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mit der in der Rahmenrichtlinie vorgegebenen Anzahl übereinstimmte.

Der RH empfahl den Bildungsdirektionen für Niederösterreich und Oberösterreich, die Geschäftseinteilungen entsprechend der Rahmenrichtlinie zu aktualisieren.

Der RH merkte ergänzend an, dass in den Bildungsdirektionen für Burgenland und Steiermark Datenschutzbeauftragte bzw. Informationen zu den Datenschutzaufgaben in den Geschäftseinteilungen nicht ausgewiesen waren. Die Bildungsdirektio-

nen für Burgenland, Niederösterreich und Salzburg hatten die Geschäftseinteilungen nicht veröffentlicht. Er verwies diesbezüglich auch auf die Empfehlungen der Internen Revisionen.

Der RH empfahl den Bildungsdirektionen für Burgenland und Steiermark, Datenschutzbeauftragte bzw. Informationen zu den Datenschutzaufgaben in die Geschäftseinteilung aufzunehmen.

Er empfahl den Bildungsdirektionen für Burgenland, Niederösterreich und Salzburg, die Geschäftseinteilungen auf ihren Websites zu veröffentlichen.

42.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Der Datenschutzbeauftragte werde in der nächsten Novelle der Geschäftseinteilung berücksichtigt. Die Geschäftseinteilung sei auf der Website veröffentlicht.

(2) *Bildungsdirektion für Oberösterreich und Land Oberösterreich:* Das Referat Reisemanagement sei zur Zeit der Stellungnahme – entgegen der Richtlinie – nicht mit vier VZÄ ausgestattet. Im Zuge der Zusammenführung der Personalabteilungen werde aber ein gemeinsames Referat für das Reisemanagement sämtlicher Bereiche geschaffen und somit das Referat entsprechend der Rahmenrichtlinie eingerichtet. Die Ergänzung der Geschäftsordnung mit Regelungen zum Datenschutz gemeinsam mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten sei bereits in Umsetzung.

(3) *Bildungsdirektion für Salzburg:* Die Spezialfunktion Datenschutzbeauftragte bzw. –beauftragter sei neben der abteilungsweisen Zuweisung in der Geschäftseinteilung sowohl bei den funktionsinnehabenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch im Epilog der Geschäftseinteilung unter „Spezielle Funktionen“ ausgewiesen. Die Geschäftseinteilung sei auf Empfehlung der Internen Revision vor eineinhalb Jahren auf der Website der Bildungsdirektion publiziert worden.

(4) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Die Bildungsdirektion sagte die Umsetzung im Zuge der nächsten Auflage der Geschäftseinteilung (spätestens Oktober 2022) zu.

(5) *Land Niederösterreich:* Die Geschäftseinteilung der Bildungsdirektion werde laufend aktualisiert, die jeweils aktuelle Geschäftseinteilung monatlich auf der Website veröffentlicht und den Bediensteten der Bildungsdirektion auf dem Informationslaufwerk zur Verfügung gestellt.

42.4 Der RH verwies gegenüber der Bildungsdirektion für Salzburg darauf, dass sich die Geschäftseinteilung Anfang 2021 noch nicht auf der Website der Bildungsdirektion befunden hatte, und nahm Kenntnis von der zwischenzeitlichen Umsetzung.

## Geschäftsordnungen

43.1 Laut BD–EG war für jede Bildungsdirektion eine Geschäftsordnung zu erlassen, die gemäß einer einheitlichen Grundstruktur (Rahmenrichtlinie) die Geschäfts– und Gebarungsführung regelte.

Die Geschäftsordnungen aller Bildungsdirektionen lagen mit Jänner 2019 fristgerecht vor und entsprachen in Struktur, Gliederung und Aufgaben im Wesentlichen den Vorgaben der Rahmenrichtlinie. In den Ländern Burgenland und Kärnten waren zudem Sonderregelungen für das Minderheitenschulwesen enthalten.

In den Geschäftsordnungen waren gemäß Rahmenrichtlinie u.a. verbindlich Regelungen zu den Wertgrenzen bzw. Anordnungen im Gebarungsvollzug sowie zu Compliance, Internem Kontrollsystem und Datenschutz anzuführen. Im Einzelnen war festzustellen:

- In der Geschäftsordnung der Bildungsdirektion für Kärnten vom Jänner 2019 fehlten Regelungen über das Ausmaß der Wertgrenzen sowie zum Datenschutz. Die Bildungsdirektion sicherte nach Vereinbarung mit dem Ministerium eine Aktualisierung zu.
- In den Geschäftsordnungen der Bildungsdirektionen für Niederösterreich (vom Jänner 2019) und Steiermark (vom Mai 2019) fehlten Regelungen zu Compliance, Internem Kontrollsystem und Datenschutz. Die Geschäftsordnungen verwiesen in der Regel auf andere in Geltung stehende Vorschriften und Empfehlungen im jeweiligen Vollzugsbereich. Dies bemängelten die Internen Revisionen im Jahr 2020 als unzureichend.
- In der Geschäftsordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom Dezember 2020 fehlten Regelungen zum Datenschutz.
- Die Geschäftsordnungen der Bildungsdirektionen für Tirol und Wien aus 2019 enthielten keine Regelungen zu Internen Kontrollsystemen und Datenschutz. In den Geschäftsordnungen vom März 2021 bzw. Mai 2021 waren die entsprechenden nachvollziehbaren Regelungen angeführt.
- In der Geschäftsordnung der Bildungsdirektion für Wien vom März 2021 waren Regelungen zu Anordnungsbefugnissen im Gebarungsvollzug sowie ihrem Ausmaß nicht definiert.[71] Diesbezügliche Empfehlungen der Internen Revision aus dem Jahr 2020 waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht berücksichtigt.

43.2 Der RH hielt fest, dass die Geschäftsordnungen aller Bildungsdirektionen mit Jänner 2019 vorlagen, einheitlich waren und in wesentlichen Punkten den Vorgaben der Rahmenrichtlinie entsprachen. Er merkte allerdings kritisch an, dass in einigen Bildungsdirektionen – drei Jahre nach deren Einrichtung – in den Geschäftsordnun-

[71] Die Geschäftsordnung regelte lediglich, dass zur Erlassung einer Anordnung jene Bediensteten befugt waren, denen eine Anordnungsbefugnis durch den Bildungsdirektor übertragen worden war. Die Verwaltung der Anordnungsbefugnisse kam der Abteilung Budget und Wirtschaft zu.

gen weiterhin Regelungen zu Wertgrenzen sowie zu Compliance, Internen Kontrollsystemen und Datenschutz fehlten und diesbezügliche Empfehlungen der Internen Revisionen nur teilweise umgesetzt waren. Er anerkannte zwischenzeitliche Ergänzungen in Tirol und Wien.

Der RH empfahl

- der Bildungsdirektion für Oberösterreich, die Geschäftsordnung um Regelungen zum Datenschutz zu ergänzen,
- den Bildungsdirektionen für Niederösterreich und Steiermark, ihre Geschäftsordnungen um Regelungen zu Compliance, zum Internen Kontrollsystem und zum Datenschutz zu detaillieren,
- sowie der Bildungsdirektion für Wien, die Geschäftsordnung hinsichtlich der Regelungen zu den Anordnungsbefugnissen im Gebarungsvollzug zu präzisieren.

43.3 (1) Die Bildungsdirektion für Steiermark sagte die Umsetzung im Zuge der nächsten Auflage der Geschäftseinteilung (spätestens Jänner 2023) zu.

(2) Laut Stellungnahme der Bildungsdirektion für Wien habe sie die Geschäftsordnung mit Ende Mai 2022 angepasst.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich seien Informationen zu den Datenschutzaufgaben in die Geschäftseinteilung aufgenommen worden. Eine Compliance–Richtlinie sowie ein Internes Kontrollsystem seien eingerichtet worden und würden laufend evaluiert.

## Kanzleiordnungen

44.1 Die Kanzleiordnungen der Bildungsdirektionen – sie enthielten vor allem die Grundsätze der Geschäftsbehandlung vom Einlauf bis zum Versand sowie die Verwendung des elektronischen Aktes (**ELAK**) – lagen gemäß BD–EG mit Jänner 2019 vor und entsprachen im Wesentlichen den Vorgaben der Rahmenrichtlinie. Weitere Details waren in einem Organisationshandbuch zu regeln. Im Einzelnen war festzustellen:

- Die Bildungsdirektionen für Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg regelten die wesentlichen Abläufe gemäß Rahmenrichtlinie in ihren Kanzleiordnungen bzw. den jeweiligen Anhängen. Ein eigenes Organisationshandbuch lag nicht vor.
- Die Bildungsdirektion für Vorarlberg traf keine Regelung zur Skartierung bzw. Vernichtung von Akten und verwies zudem auf ein Organisationshandbuch des Ministeriums aus dem Jahr 2011.
- Die Bildungsdirektionen für Kärnten und Wien trugen Empfehlungen der Internen Revisionen vom März bzw. Dezember 2020 – u.a. zum Fehlen datenschutzrecht-

licher Bestimmungen bzw. zur Präzisierung der ELAK–Anwendung – mit der Ausarbeitung entsprechender Richtlinien Rechnung.

- Die Bildungsdirektion für Steiermark hatte in der Kanzleiordnung vom Mai 2019 Empfehlungen der Internen Revision vom Mai 2020 – u.a. zur Kommunikation, zu Verarbeitungsverzeichnissen sowie zum Organisationshandbuch – noch nicht berücksichtigt. Ein Organisationshandbuch war in Ausarbeitung.

44.2 Der RH hielt fest, dass die Kanzleiordnungen der Bildungsdirektionen mit Jänner 2019 vollständig vorlagen, im Wesentlichen einheitlich waren und den Vorgaben der Rahmenrichtlinie entsprachen. Er merkte an, dass die Bildungsdirektion für Steiermark in ihrer Kanzleiordnung Empfehlungen der Internen Revision vom Mai 2020 noch nicht berücksichtigt hatte sowie die Bildungsdirektion für Vorarlberg keine Regelung zur Skartierung bzw. Vernichtung von Akten getroffen hatte.

Der RH empfahl daher der Bildungsdirektion für Steiermark, die Kanzleiordnung entsprechend den Vorgaben der Rahmenrichtlinie bzw. den Empfehlungen der Internen Revision zu aktualisieren.

Der Bildungsdirektion für Vorarlberg empfahl er, Regelungen zur Skartierung bzw. Vernichtung von Akten in die Kanzleiordnung aufzunehmen.

44.3 (1) Die Bildungsdirektion für Salzburg teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Kanzleiordnung auf das Organisationshandbuch verweise, das seit Anfang 2019 vorliege und u.a. Verweise auf die IKS–Prozesse sowie auf die ELAK–Systemhandbücher enthalte.

(2) Die Bildungsdirektion für Steiermark sagte die Umsetzung im Zuge der nächsten Auflage der Kanzleiordnung (spätestens Jänner 2023) zu.

(3) Laut Stellungnahme der Bildungsdirektion für Vorarlberg habe sie inzwischen Regelungen zur Skartierung bzw. Vernichtung von Akten in die Kanzleiordnung aufgenommen.

.

## Interne Revisionen

45.1 (1) Die Bildungsdirektionen unterlagen gemäß § 31 BD–EG im jeweiligen Vollzugsbereich der Innenrevision des Ministeriums bzw. der Innenrevision der Landesregierung. Bis Dezember 2021 und von diesem Zeitpunkt an alle fünf Jahre war ein gemeinsamer Revisionsbericht über die Bildungsdirektionen zu erstellen und der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister sowie der Landesregierung vorzulegen.

Die Revisionen des Ministeriums und der jeweiligen Landesregierung sollten – gemäß den Erläuterungen zum BD–EG – Aufgaben im jeweiligen Vollzugsbereich (Bundesstrang bzw. Landesstrang) wahrnehmen und in Form des gemeinsamen Berichts zusammenwirken.

(2) Die diesbezüglich durchzuführenden Prüfungen der Internen Revisionen erstreckten sich auf die Bildungsdirektionen selbst bzw. deren gesetzliche Aufgaben. Für fakultative Übertragungen von Aufgaben der Länder auf die Bildungsdirektionen (z.B. Kindergarten– und Hortwesen) bestand keine explizite Regelung. Derartige Prüfungen hätten durch die Internen Revisionen der Länder zu erfolgen bzw. wären dafür gegebenenfalls gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Die Revisionsordnungen der Länder sahen – mit Ausnahme von Kärnten und Oberösterreich – keine direkt ausgewiesene Zuständigkeit für die Bildungsdirektionen vor.[72] Die Internen Revisionen konnten jedoch im Landesstrang der Bildungsdirektionen Prüfungen vornehmen, da sie in der Regel Einrichtung der Landesamtsdirektion und damit zuständig für alle Bediensteten des Landes waren bzw. aufgrund von Zuständigkeitsklauseln auch zuständig für außerhalb des Amtes der Landesregierung der Fachaufsicht unterliegende Verwaltungseinheiten.

Für die Bildungsdirektionen für Kärnten und Wien schlossen das Ministerium und die Länder Kärnten und Wien im April 2020 bzw. im Mai 2019 Arbeitsübereinkommen zur Kooperation der Internen Revisionen ab.

(3) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen Revisionsberichte zum Stand der Umsetzung des BD–EG über alle Bildungsdirektionen aus den Jahren 2020 und 2021 vor.

[72] Das Land Oberösterreich hatte zudem die Zuständigkeit für die Revision der Bildungsdirektionen in einem verbindlichen Kompetenzkatalog für die interne Aufgabenteilung verankert.

Die Empfehlungen bezogen sich im Wesentlichen auf Ergänzungen der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung sowie auf zukünftige Maßnahmen des Bildungscontrollings und der noch einzurichtenden Kosten– und Leistungsrechnung:

- In der Bildungsdirektion für Burgenland fand zwischen Juli und Dezember 2020 eine abgestimmte Prüfung der Internen Revisionen des Ministeriums und des Landes statt. Der gemeinsame Prüfbericht lag mit März 2021 vor. Im Prüfteam des Landes war eine Mitarbeiterin der für Bildung und Schulen zuständigen Abteilung, die auch Agenden der Bildungsdirektion als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde vollzog.
- Im überprüften Zeitraum des Jahres 2019 bzw. bis Oktober 2020 leitete die Prüfung der Bildungsdirektion für Kärnten eine Mitarbeiterin der für Schulen zuständigen Bildungsabteilung sowie ab Oktober 2020 die Leiterin der Internen Revision des Landes.
- Mit der Prüfung der Bildungsdirektion für Niederösterreich war neben der Internen Revision des Ministeriums die Abteilung Schulen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung beauftragt.
- In der Bildungsdirektion für Steiermark fand eine zwischen Ministerium und Land abgestimmte Prüfung durch die Interne Revision im Jahr 2019 statt. Im Prüfteam war landesseitig ein Mitarbeiter der Bildungsabteilung vertreten.
- Prüfungen der Internen Revisionen bei der Bildungsdirektion für Wien fanden inhaltlich abgestimmt und koordiniert auf Basis des Arbeitsübereinkommens vom Mai 2019 statt.
  Die Prüfung im Bundesstrang erfolgte zwischen Jänner 2019 bis Oktober 2019, im Landesstrang zwischen Juli 2019 und Februar 2020. Es lagen getrennte Revisionsberichte des Ministeriums sowie des Landes Wien vor. Nichtziel der Revisionen war jeweils die Prüfung des anderen Wirkungsbereichs. Die Empfehlungen betrafen die eigenen Wirkungsbereiche, waren teilweise – vor allem im Bereich Interne Kontrollsysteme und Compliance – überlappend. Die Ergebnisse wurden vereinbarungsgemäß wechselseitig dem Ministerium und dem Land Wien vorgelegt. Das Arbeitsübereinkommen sah zudem einen jährlich abgestimmten gemeinsamen Beitrag über die wichtigsten Ergebnisse sowie einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht der beiden Internen Revisionen bis Ende Dezember 2021 gemäß § 31 BD–EG vor. Dieser Bericht lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

45.2 Der RH anerkannte, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits abgestimmte Revisionsberichte zum Stand der Umsetzung des BD–EG für alle Bildungsdirektionen vorlagen. Er erachtete zudem die Arbeitsübereinkommen zur Kooperation der Internen Revisionen zwischen dem Land Kärnten bzw. dem Land Wien sowie dem Ministerium als positiv. Da in der Mischbehörde Bildungsdirektion die Interne Revision des Ministeriums für den Bundesstrang und die des Landes für den Landesstrang zuständig war, war nach Ansicht des RH eine gemeinsame Vorgehensweise für eine umfassende Beurteilung zweckmäßig.

Er merkte jedoch gegenüber den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark kritisch an, dass bei Prüfungen in den Bildungsdirektionen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Bildungsdirektionen zuständigen Fachabteilungen bzw. Oberbehörden beteiligt waren. Der RH sah in dieser Vorgehensweise die Unabhängigkeit und Objektivität der Revisionshandlungen nicht gegeben.

Er empfahl den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark, Prüfungen in den Bildungsdirektionen ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revisionen vorzunehmen.

Der RH wies darüber hinaus darauf hin, dass – im Gegensatz zu den anderen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorliegenden Prüfberichten – für die Bildungsdirektion für Wien zwei zeitlich getrennte Prüfungen für den Bundes– sowie den Landesstrang stattfanden. Dementsprechend lagen getrennte Prüfberichte vor. Der RH würdigte zwar die gemäß Arbeitsübereinkommen erfolgte Abstimmung. Seiner Ansicht nach wären gemeinsame Prüfungen sowie einheitliche Revisionsberichte im Sinne des BD–EG zweckmäßig. Zudem merkte der RH an, dass der jährlich abgestimmte gemeinsame Beitrag über die wichtigsten Ergebnisse sowie ein gemeinsamer Tätigkeitsbericht der beiden Internen Revisionen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vorlagen.

Der RH empfahl dem Ministerium und dem Land Wien, Prüfungen der Internen Revisionen bei der Bildungsdirektion für Wien gemeinsam durchzuführen und die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen.

45.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Die Internen Revisionen des Ministeriums und des Landes Wien hätten die Prüfung gemeinsam durchgeführt und im November 2021 einen gemeinsamen Revisionsbericht gemäß § 31 BD–EG erstellt. Dieser Bericht enthalte die wichtigsten Ergebnisse sowohl im Wirkungsbereich des Bundes als auch im Wirkungsbereich des Landes Wien. Gemeinsame Prüfungen mit der Internen Revision des Ministeriums würden für Bereiche, die sowohl den Landes– als auch den Bundesstrang umfassen, weiterhin durchgeführt.

(2) *Bildungsdirektion für Salzburg:* In der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung sei seit der Novelle LGBl. 127/2020 auch eine Zuständigkeit der Stabsstelle Interne Revision (Landesamtsdirektion) für die Landesagenden der Bildungsdirektion vorgesehen. In der ersten Zeit nach Einrichtung der Bildungsdirektion sei die Zuständigkeitsfrage im Zusammenhang mit der Internen Revision für den Landesstrang umstritten gewesen, was letztlich auch zu unterschiedlichen Lösungen bei der organisatorischen Verankerung in den Ländern geführt habe.

(3) *Land Burgenland:* Das Land nehme die Empfehlung zur Besetzung der Prüfteams zur Kenntnis.

(4) *Land Kärnten:* Zu Prüfungsbeginn sei aufgrund der geltenden Geschäftseinteilung die Abteilung 6 – Bildung und Sport für die Landesangelegenheiten der Bildungsdirektion für Kärnten zuständig gewesen, so dass auch die Interne Revision im Landesstrang dieser Abteilung zugefallen sei. Die Interne Revision des Amtes der Kärntner Landesregierung sei in ihrer Beratungsfunktion jedoch Teil des Prüfteams gewesen. Während der Prüfung sei mit 25. September 2020 die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert und „die Innenrevision nach dem Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz" der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion übertragen worden. Daher sei der Prüfauftrag mit 8. Oktober 2020 geändert, die Prüfungsleitung bei der Internen Revision des Amtes der Kärntner Landesregierung angesiedelt und die Prüfung mit Unterstützung der Abteilung 6 abgeschlossen worden. Zukünftig werde die Abteilung 6 nicht mehr Teil des Prüfteams bei Internen Revisionen der Bildungsdirektion sein. Auch das Arbeitsübereinkommen zwischen dem Ministerium und dem Amt der Kärntner Landesregierung vom 22. April 2020 zur Durchführung der Revision gemäß § 31 BD–EG sei mit 21. Juli 2021 dahingehend angepasst worden.

§ 31 Abs. 1 und 2 BD–EG lege nicht fest, welcher Dienststelle innerhalb der Landesregierung die Interne Revision der Bildungsdirektion zukomme. Wen genau die Landesregierung im Innenverhältnis zur Durchführung der Prüfung beauftrage, liege im Kompetenzbereich der Landesregierung und könne aus dieser Gesetzesbestimmung nicht abgeleitet werden.

(5) *Land Niederösterreich:* Gemäß § 31 Abs. 1 BD–EG unterliege die Bildungsdirektion im Bereich der Landesvollziehung der Internen Revision der Landesregierung. Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung sei die Abteilung Schulen für „Angelegenheiten der Bildungsdirektion" zuständig. Somit obliege ihr auch die Interne Revision in der Bildungsdirektion.

(6) *Land Steiermark:* Die Interne Revision sei ein unter der Aufsicht des Landeshauptmanns stehendes Instrument der Landesamtsdirektorin bzw. des Landesamtsdirektors im Rahmen des Inneren Dienstes (§ 1 Revisionsordnung). Die Zuständigkeit der Internen Revision erstrecke sich ausschließlich auf das Amt der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften. Andere Landesdienststellen könnten nur im Einzelfall aus aktuellem Anlass geprüft werden (Sonderprüfungen), die permanente Übertragung dieser Prüfzuständigkeiten an die Interne Revision unter der Verantwortung des Landeshauptmanns (als Vorstand des Amtes der Landesregierung) sei aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

(7) *Land Wien:* Das Land Wien teile die Stellungnahme des Ministeriums.

45.4 (1) Der RH nahm vom gemeinsamen Revisionsbericht des Ministeriums und des Landes Wien vom November 2021 Kenntnis.

(2) Gegenüber den Ländern Kärnten, Niederösterreich und Steiermark verkannte der RH nicht, dass Revisionsaufgaben auf Basis unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen organisatorisch unterschiedlich verankert sein konnten: im Bereich des inneren Dienstes bzw. der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmanns oder in den jeweiligen Fachabteilungen mit der Zuordnung zur Landesregierung bzw. zur Bildungslandesrätin bzw. zum Bildungslandesrat. Der RH hatte die Kompetenz der Landesregierungen hinsichtlich ihrer Geschäftseinteilungen nicht bestritten.

Vor diesem Hintergrund konnte der RH das Vorbringen des Landes Steiermark, dass eine Übertragung der Prüfzuständigkeiten an die Interne Revision unter der Verantwortung des Landeshauptmanns aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich sei, nicht nachvollziehen. Wesentlich erscheint dem RH, auch den Landesstrang der Bildungsdirektion – so wie im BD–EG vorgesehen – in den Aufgabenbereich der Internen Revision des Landes zu übernehmen.

Der RH verwies allerdings erneut darauf, dass bei der Prüfung einer Bildungsdirektion durch Personen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer für die Bildungsdirektion inhaltlich zuständigen Fachabteilung bzw. Oberbehörde waren (z.B. hinsichtlich Personalfragen, Diensthoheit über die zugewiesenen Landesbediensteten bzw. dem mit den Angelegenheiten der Landesvollziehung verbundenen Personal– und Sachaufwand), die Unabhängigkeit und Objektivität von Revisionshandlungen nicht gegeben waren. Nach Ansicht des RH sollten Mitglieder des Prüfteams Interner Revisionen aus Gründen der Objektivität nicht jene Geschäftsprozesse oder Aktivitäten beurteilen, für die sie verantwortlich waren. Der RH anerkannte diesbezüglich die Vorgehensweise des Landes Kärnten, allfällige Prüfungen der Bildungsdirektion nicht mehr durch die zuständige Fachabteilung durchzuführen.

Er verblieb bei seiner Empfehlung, Prüfungen in den Bildungsdirektionen ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revisionen vorzunehmen.

# Bildungsregionen

## Einrichtung der Bildungsregionen

46.1 (1) Im Zuge der Bildungsreform 2017 wurden österreichweit die Bildungsregionen neu aufgestellt. Durch die Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen – wie der Schulaufsicht bzw. den Schulqualitätsmanagerinnen und –managern (**SQM**), dem Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (**FIDS**) sowie der Schulpsychologie – sollte eine optimale schulische Versorgung der Schülerinnen und Schüler sowie Schulen in der Bildungsregion gewährleistet werden. In der Bildungsregion wahrzunehmende Aufgaben waren:

- Bereitstellung eines adäquaten differenzierten regionalen Bildungsangebots,
- Sicherstellung der pädagogischen Qualität über den einzelnen Schulstandort bzw. Schulcluster hinaus, Identifizierung und optimale Nutzung pädagogischer und organisatorischer Potenziale,
- evidenzbasierte Analyse und Gestaltung der Übergänge zwischen elementarpädagogischen Einrichtungen, Schulstufen und Schularten,
- Zusammenarbeit zwischen Schulen und regionalem Umfeld, z.B. externe Bildungs– und Beratungseinrichtungen, Einrichtungen des Gesundheits– und Sozialwesens und Arbeitsmarktservice,
- Feststellung des Bedarfs an Entwicklungsbegleitung von Schulen, Professionalisierung von Pädagoginnen und Pädagogen und Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots auf regionaler Ebene.

(2) Die Bildungsregionen waren im Bereich des Pädagogischen Dienstes der Bildungsdirektionen einzurichten. Die Rahmenrichtlinie zur Geschäftseinteilung der Bildungsdirektionen gab die Anzahl der Bildungsregionen pro Land mit zwei bis sieben Regionen vor, dies in Abhängigkeit von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aller Schularten (allgemeinbildende Pflichtschulen, allgemeinbildende höhere Schulen (**AHS**) und berufsbildende mittlere und höhere Schulen (**BMHS**)) sowie den topografischen Gegebenheiten. Um die Abstimmung mit behördlichen und sozialen Einrichtungen zu vereinfachen, sollten sich die Bildungsregionen auch an den Bezirksgrenzen orientieren. Wenn in einem Land die Anzahl der Schülerinnen und Schüler unter 40.100 lag, konnte lediglich eine Bildungsregion vorgesehen werden.

(3) Die Länder richteten mit 1. Jänner 2019 insgesamt 31 Bildungsregionen – eine (Burgenland) bis sieben (Steiermark) je Land – ein (Anhang C). Die folgende Abbildung zeigt je Bundesland die Anzahl der Bildungsregionen, der Schulstandorte und der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2020/21:

Abbildung 10: Anzahl der Bildungsregionen, Schulen sowie Schülerinnen und Schüler je Bundesland; Schuljahr 2020/21

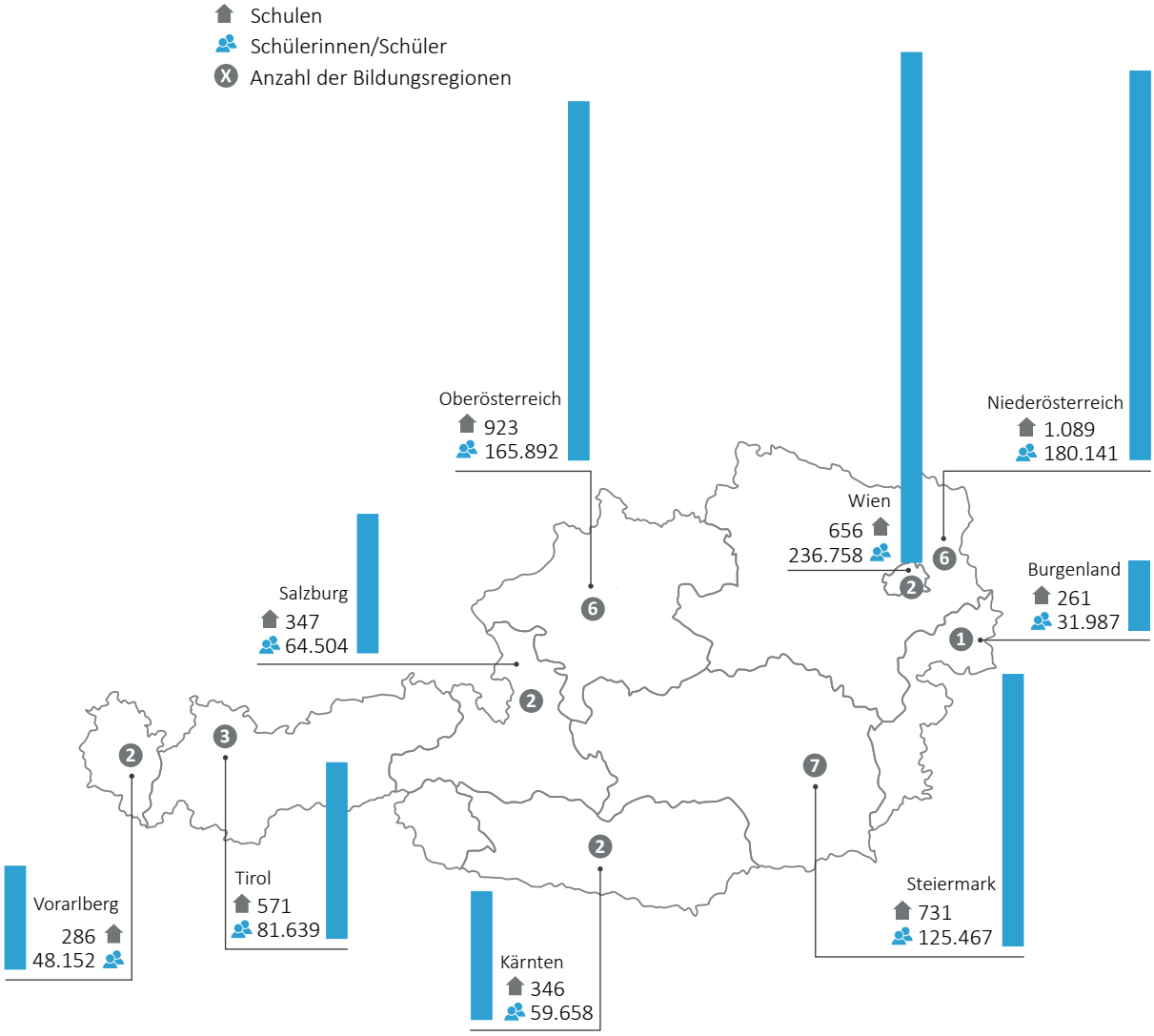


Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

Österreichweit lag der Median bei der Anzahl der Schulen je Bildungsregion bei 161, der Schülerinnen und Schüler bei 26.516 und der Lehrpersonen bei 3.077 VZÄ. Bildungsregionen im Umkreis der Landeshauptstädte oder von zentralen Räumen hatten höhere Schul– und Schülerzahlen als jene in hauptsächlich ländlicher Umgebung. Dies traf auch beim Anteil der Schulen der Sekundarstufe II (AHS und BMHS) zu.

Die Steiermark richtete entsprechend dem Landesentwicklungsplan, der eine Gliederung der Steiermark in sieben Regionen vorsah, sieben Bildungsregionen ein und hatte damit die meisten regionalen Einheiten. In der Steiermark bestanden im Schuljahr 2020/21 die hinsichtlich der Schul– und Schüleranzahl kleinsten Bildungsregionen mit 57 bis 98 Schulen bzw. 7.440 bis 13.095 Schülerinnen und Schülern. Die Anzahl der Lehrpersonen reichte von 917 (849 VZÄ) in der kleinsten bis 6.223 (5.697 VZÄ) in der größten Bildungsregion.

Wien richtete die Bildungsregionen erst mit Beginn des Schuljahres 2019/20 ein. Die Anzahl von zwei Bildungsregionen bedingte, dass Wien die größten Bildungsregionen mit 316 bzw. 340 Schulen und 114.467 bzw. 122.291 Schülerinnen und Schülern sowie 13.546 (11.567 VZÄ) bzw. 13.764 (11.891 VZÄ) Lehrpersonen hatte (Stand Schuljahr 2020/21). Bildungsregionen mit über 100.000 Schülerinnen und Schülern erschwerten, wie der Bericht der Internen Revision des Ministeriums vom März 2020 feststellte, die Steuerbarkeit und die Umsetzung des Umbaus der vorhandenen alten Strukturen der Schulaufsicht.

(4) Österreichweit waren in den Bildungsregionen grundsätzlich jeweils alle Schularten von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II vertreten. Aufgrund des überregionalen Charakters der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik kamen diese jedoch nicht in allen Bildungsregionen vor. Die Berufsschulen konnten organisatorisch im Fachstab als Fachbereich angesiedelt oder in die Bildungsregionen integriert werden. Von letzterer Möglichkeit machten das Burgenland und Wien Gebrauch.

Zahlenmäßig überwogen in den Bildungsregionen die Standorte der allgemeinbildenden Pflichtschulen. Den geringsten Anteil allgemeinbildender Pflichtschulen hatten die beiden Bildungsregionen in Wien mit 62 % bzw. 73 %. In einem Drittel aller Bildungsregionen lag der Anteil der allgemeinbildenden Pflichtschulen bei 90 %, dies betraf vor allem die Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich.

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Pflichtschulen lag in den Bildungsregionen, die von städtischen bzw. zentralen Räumen geprägt waren, bei 50 %, in der Bildungsregion Wien West bei 41 %.

46.2 Der RH hielt fest, dass die Bildungsregionen nach regionalen Gegebenheiten eingerichtet worden waren; sie zeigten eine große Bandbreite hinsichtlich Ausbildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowohl in der Primarstufe als auch in den Sekundarstufen I und II. Das Burgenland gründete aufgrund seiner Schülerzahlen nur eine Bildungsregion. Wien wählte trotz der hohen Anzahl an Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen eine Steuerungsstruktur von nur zwei Bildungsregionen. Bei den anderen Ländern lag die Anzahl zwischen zwei und sieben. Mit seinen sieben Bildungsregionen hatte die Steiermark die niedrigsten Werte je Bildungsregion in Bezug auf die Schul–, Schüler– und Lehreranzahl, Wien die höchsten.

Die Bildungsregionen standen aufgrund der Anzahl ihrer Ausbildungsmöglichkeiten und der äußeren Gegebenheiten, wie städtischer oder ländlicher Raum bzw. Randlage, vor unterschiedlichen Herausforderungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Der RH empfahl dem Ministerium und allen Bildungsdirektionen, die eingerichteten Bildungsregionen hinsichtlich der Umsetzung und der Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements kritisch zu analysieren.

Besonders auffällig war die Einteilung in lediglich zwei Bildungsregionen in Wien, wie bereits der Bericht der Internen Revision des Ministeriums vom März 2020 festgestellt hatte. Demnach waren dadurch die Steuerbarkeit und die Umsetzung des Umbaus der vorhandenen alten Strukturen der Schulaufsicht erschwert.

Der Bildungsdirektion für Wien empfahl der RH, eine Steigerung der Anzahl der Bildungsregionen, vor allem im Hinblick auf die Überblickbarkeit und die Steuerbarkeit, in Erwägung zu ziehen.

46.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Das Ministerium analysiere in regelmäßigen Formaten mit den Leitungen der Pädagogischen Dienste und den Abteilungsleitungen der Bildungsregionen die Herausforderungen und Aufgaben bei der Steuerung der Bildungsregionen. Ein in Entwicklung befindlicher Qualitätsrahmen für den Pädagogischen Dienst konkretisiere die Aufgaben der Abteilungsleitungen und des Schulqualitätsmanagements bei Steuerung einer Bildungsregion.

Gemäß den Erfahrungen der letzten Jahre sei zur besseren Steuerung und wirksameren Erfüllung der Aufgaben eine Erhöhung der Anzahl der Bildungsregionen in Wien von zwei auf vier und im Burgenland von einer auf zwei angezeigt.

(2) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Die Struktur des Pädagogischen Dienstes mit einer Bildungsregion sei im Hinblick auf Optimierungspotenziale evaluiert worden. Hierbei sei festgestellt worden, dass die Zielvorgaben des Ministeriums mit nur einer Bildungsregion voll und ganz erreicht werden könnten. Jedoch sei aufgrund der Vielzahl an Aufgaben der Fachstab personell aufzustocken. Die Nachbesetzung einer Schulqualitätsmanagerin bzw. eines Schulqualitätsmanagers dauere bis zum Dienstantritt sehr lange und sei nur unter Qualitätsverlusten zu kompensieren. Ein überschneidender Dienstantritt sei für einen optimalen Wissenstransfer wünschenswert.

(3) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Das Ministerium plane eine Evaluierung der Geschäftseinteilung im Rahmen des BD–EG.

(4) *Bildungsdirektion für Oberösterreich und Land Oberösterreich:* Die sechs Bildungsregionen seien nach einer sorgfältigen Analyse anhand der Kriterien zur Umsetzung und Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements eingerichtet worden. Diese Einrichtung habe sich bewährt und als zielführend erwiesen.

(5) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Die Bildungsdirektion habe wenig Handlungsspielraum, weil die Bildungsregionen ident mit den Großregionen des Landes Steiermark seien, bisher seien keine Änderungspläne kommuniziert worden.

(6) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* Die Umsetzung und Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements seien aufgrund einer Empfehlung der Internen Revision bereits im Schuljahr 2021/22 analysiert worden. Dazu hätten vier Klausuren des Pädagogischen Dienstes stattgefunden, mit den Aufgabenprofilen des Schulqualitätsmanagements und des Diversitätsmanagements im Mittelpunkt. Dies habe zu wesentlich geschärften und vertieften Aufgabenprofilen geführt. Zusätzlich sei eine mehrwöchige Arbeitszeitanalyse mit dem Schulqualitätsmanagement durchgeführt worden, um die zeitliche Belastung der Kernaufgaben evidenzbasiert abzuschätzen.

(7) *Bildungsdirektion für Vorarlberg:* Die Einrichtung der Bildungsregionen und die schulartenübergreifenden Aufgaben hätten sich in Vorarlberg bewährt.

(8) *Bildungsdirektion für Wien:* In Wien würden – anders als in den großen Flächenbundesländern – geografische Aspekte für die Bildungsregionen keine Rolle spielen, weil die Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler oft über Bezirks– und Regionalgrenzen hinweg verliefen. Deshalb würden die zwei Bildungsregionen in Wien ihre Aufgaben in enger Abstimmung wahrnehmen. Eine Evaluierung sei im Schuljahr 2022/23 durch den Pädagogischen Dienst vorgesehen.

(9) *Land Niederösterreich:* Die Aufteilung in sechs Bildungsregionen sei analysiert worden und entspreche den regionalen Gegebenheiten. Die Umsetzung der Aufgabenerfüllung der Schulaufsicht werde ebenfalls laufend analysiert. Eine in Entwicklung befindliche Bildungslandkarte sei für die Erarbeitung des regionalen Bildungsangebots sowie für die regionalen Schulentwicklungspläne hilfreich. Die Schulaufsicht forciere die Arbeit an den Übergängen zwischen den Schularten mit Vernetzungsaktivitäten in den Bildungsregionen. Die bedarfsgerechten Angebote in den Regionen würden durch die Entwicklungsbegleitung des Schulqualitätsmanagements weiterentwickelt. Die Dienstbesprechungen sowie die verpflichtenden Qualifizierungsmaßnahmen des Ministeriums im Rahmen des Lehrgangs für das Schulqualitätsmanagement würden helfen, die schulartenübergreifenden Kernaufgaben besser wahrzunehmen. Fast alle Schulqualitätsmanagerinnen und –manager seien in Niederösterreich für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen zuständig. Laufende Analysen und Besprechungen über Neuzuteilungen fänden dazu auch im Rahmen der Bilanz– und Zielvereinbarungsgespräche statt. Der in Tabelle 20 (TZ 50) aufgezeigte verhältnismäßig hohe Betreuungsanteil in der Bildungsregion 2 Mistelbach habe sich mittlerweile aufgrund der weiteren Bestellung von Schulqualitätsmanagerinnen und –managern geändert und angeglichen.

46.4 Der RH entgegnete der Bildungsdirektion für Wien, dass aufgrund der hohen Schüler– und Lehrpersonenzahl je Bildungsregion in Wien die Steuerbarkeit und die Umsetzung des Umbaus der vorhandenen alten Strukturen der Schulaufsicht erschwert waren. Er bekräftigte daher seine Empfehlung an die Bildungsdirektion für Wien zur Steigerung der Anzahl der Bildungsregionen.

## Minderheitenschulwesen

47.1 (1) Die Agenden des Minderheitenschulwesens waren im Burgenland und in Kärnten jeweils in einer eigenen Abteilung im Bereich des Pädagogischen Dienstes angesiedelt. Die Schulqualitätsmanagerinnen bzw. –manager für das Minderheitenschulwesen, die gleichzeitig die Abteilungen leiteten, nahmen die Aufgaben gemäß den Minderheiten–Schulgesetzen für das Burgenland bzw. für Kärnten wahr.[73] Im Burgenland war die Abteilungsleiterin neben der Koordination für das kroatische Schulwesen und den muttersprachlichen Unterricht an den allgemeinbildenden Pflichtschulen auch mit den Agenden einer Fachinspektorin für Kroatisch an AHS und BMHS betraut. Zudem gab es eine Fachinspektorin für Ungarisch an AHS und BMHS in dieser Abteilung. In Kärnten war ein Fachinspektor für Slowenisch in der Abteilung für das Minderheitenschulwesen angesiedelt.

[73] Inspektion des Unterrichts an Schulen mit kroatischer und ungarischer Unterrichtssprache, § 16 Minderheiten–Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. 641/1994 i.d.g.F.; Inspektion des Unterrichts in slowenischer Sprache gemäß § 32 Minderheiten–Schulgesetz für Kärnten, BGBl. 101/1959 i.d.g.F.

(2) In Kärnten konnte die Leitung der Abteilung Minderheitenschulwesen bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur betraut und nicht bestellt werden. Hintergrund war, dass das Minderheiten–Schulgesetz für Kärnten für diese Position eine Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und slowenischer Sprache sowohl an Volks– als auch an Hauptschulen (nunmehr: Mittelschulen) voraussetzte. Eine entsprechende Befähigung für beide Schularten war aber in der neuen Ausbildung der Lehrpersonen nicht vorgesehen – im Gegensatz zu jener bei Beschluss des Gesetzes. Diesen Umstand hatte bereits der Schlussbericht der Internen Revision vom Dezember 2020 kritisiert.

Eine Anpassung des Minderheiten–Schulgesetzes für Kärnten aufgrund der Vorgaben des BD–EG erfolgte nur in Bezug auf die bildungsregionenübergreifende Fachaufsicht über die Schulen. Die zuständige Abteilung in der Bildungsdirektion[74] und die Schulqualitätsmanagerin hatten die Fachaufsicht für slowenische bzw. zweisprachige Schulen in beiden Bildungsregionen inne.

47.2 Der RH hielt fest, dass die Bildungsdirektionen für Burgenland und Kärnten entsprechend den Rahmenrichtlinien jeweils eine Abteilung für das Minderheitenschulwesen einrichteten. Er wies kritisch darauf hin, dass in Kärnten die Abteilungsleitung lediglich betraut werden konnte, weil das Minderheiten–Schulgesetz für Kärnten hinsichtlich der Voraussetzungen für diese Funktion noch nicht geändert wurde.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, darauf hinzuwirken, das Minderheiten–Schulgesetz für Kärnten an die Pädagogenausbildung derart anzupassen, dass für eine Ernennung auf die Funktion einer Abteilungsleitung für das Minderheitenschulwesen, wie im Burgenland, eine Lehrbefähigung entweder für die Volks– oder Mittelschule erforderlich ist.

47.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums nehme es die Empfehlung zur Kenntnis und könne sie inhaltlich nachvollziehen. Die Umsetzung werde im Rahmen einer der nächsten Schulrechtsnovellen geprüft.

[74] Gemäß § 31 Minderheiten–Schulgesetz für Kärnten war bei der Bildungsdirektion für Kärnten eine Abteilung für die Angelegenheiten der Volks– und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache, des Unterrichts in slowenischer Sprache an den zweisprachigen Volksschulen und Hauptschulabteilungen sowie der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache und der zweisprachigen Handelsakademie einzurichten.

## Land– und forstwirtschaftliches Schulwesen

48.1 Im Zuge der Übertragung des land– und forstwirtschaftlichen Schulwesens[75] auf die Bildungsdirektion wurde in Oberösterreich das ehemals zuständige Referat aus dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung herausgelöst und in den Präsidialbereich der Bildungsdirektion eingegliedert. In die Bildungsregionen waren jedoch weder die land– und forstwirtschaftlichen Berufs– und Fachschulen noch deren Schulaufsicht integriert. Das für diese Schulen zuständige Referat im Präsidialbereich der Bildungsdirektion war weiterhin für deren Schulaufsicht zuständig. Wie schon der Bericht „System der land– und forstwirtschaftlichen Berufs– und Fachschulausbildung in Oberösterreich“ des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes aus 2021 festgestellt hatte, erfolgte keine Trennung des Vollzugs der Aufgaben des Oberösterreichischen Land– und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes vom Vollzug der pädagogischen Schulaufsicht.

Das Land Vorarlberg übertrug seine Agenden des land– und forstwirtschaftlichen Schulwesens ebenfalls an die Bildungsdirektion – im Gegensatz zu Oberösterreich war dort die Schulaufsicht für das land– und forstwirtschaftliche Bildungszentrum in die Bildungsregion Nord integriert.

48.2 Der RH hielt fest, dass die Schulaufsicht für das land– und forstwirtschaftliche Schulwesen in jenen Ländern, die das land– und forstwirtschaftliche Schulwesen auf die Bildungsdirektion übertragen hatten, unterschiedlich verankert war. Während sie in Vorarlberg in der Bildungsregion integriert war, verblieb sie in Oberösterreich im Präsidialbereich der Bildungsdirektion.

Der RH wies auf die Empfehlung des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes hin, die Trennung des Vollzugs des Oberösterreichischen Land– und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes vom Vollzug der pädagogischen Schulaufsicht weiterzuentwickeln.

[75] Die Schulaufsicht der land– und forstwirtschaftlichen Bundesschulen fiel in die Kompetenz des Ministeriums.

# Schulaufsicht NEU

## Grundlagen

49.1 Die durch die Bildungsreform 2017 entstandenen neuen Rahmenbedingungen erforderten sowohl eine neue Struktur als auch eine Neudefinition bzw. Änderung der Aufgaben der Schulaufsicht. Als Kernaufgaben standen künftig neben der Schulaufsicht das Qualitätsmanagement und die strategische Begleitung der Schulen im Vordergrund.

Da § 6 BD–EG die Schulaufsicht bis 31. August 2020 regelte, mussten für die Zeit danach ein neues Aufgabenprofil und eine neue gesetzliche Basis für die Schulaufsicht geschaffen werden. Die neuen Aufgaben der Schulaufsicht traten mit der Verordnung betreffend das Schulqualitätsmanagement (**SQM–VO**)[76] im Juni 2019 in Kraft.

Zentrale Grundlage für das neue Qualitätsmanagement war das „Qualitätsmanagementsystem für Schulen" (**QMS**), das die bisherigen Qualitätsmanagementsysteme „Schulqualität Allgemein" und „Qualitätsinitiative Berufsbildung" ersetzte. Ziele von QMS waren eine systematische Gestaltung und Organisation der Qualitätsentwicklung sowie eine Qualitätssicherung an Schulen auf Basis von evidenzbasierten Daten aus der internen und externen Schulevaluation. Ein Erlass vom Dezember 2020 verfügte den Beginn der Implementierung von QMS, das Inkrafttreten des Qualitätsrahmens für Schulen und die Durchführung der schulinternen Qualitätseinschätzung[77] bis Ende Juni 2021.

49.2 Der RH erachtete die Neuorganisation der Schulaufsicht als einen wesentlichen Teil des Reformprozesses rund um die Einrichtung der Bildungsdirektionen. Er wies darauf hin, dass wesentliche Grundlagen für das Qualitätsmanagement der Schulen erst Ende 2020 vorlagen und Anfang 2021 zur Anwendung gelangten, somit zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bildungsreformgesetzes 2017.

[76] BGBl. II 158/2019

[77] Die schulinterne Qualitätseinschätzung ist ein Verfahren zur Einschätzung der Schulqualität des eigenen Schulstandorts, das auf dem Qualitätsrahmen für Schulen beruht. Diese schulinterne Qualitätseinschätzung kann entweder über ein Online–Tool oder anhand von Druckvorlagen von der Website www.siqe.qms.at durchgeführt werden.

## Schulqualitätsmanagerinnen und Schulqualitätsmanager

50.1 (1) Die Aufgaben der Schulaufsicht oblagen den regionalen Schulaufsichtsteams und den Leitungen der Bildungsregionen. Im Gegensatz zum alten System der Schulaufsicht, die schulartenspezifisch erfolgte, hatten die Schulqualitätsmanagerinnen und –manager ihre Aufgaben schulartenübergreifend wahrzunehmen und sollten den Schulleitungen beratend in pädagogischen Angelegenheiten, in Fragen der Qualitätsentwicklung und bei der Koordination von Unterstützungsmaßnahmen für Schulen mit Qualitätsproblemen zur Seite stehen.

(2) Durch die Neuorganisation und Neubewertung der Schulaufsicht sparte das Ministerium elf Planstellen ein, die meisten in Oberösterreich und Wien mit jeweils drei bzw. in Tirol mit zwei Planstellen.[78] Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Betreuungsrelationen für das Schuljahr 2020/21:

Tabelle 20: Betreuungsrelationen pädagogisches Personal

| Bildungsregion (BR) | Schulen | Lehrpersonen | Schülerinnen und Schüler | Schülerinnen und Schüler |
|---|---|---|---|---|
| Schuljahr 2020/21 | je SQM | | | je DM |
| | Anzahl | | | |
| **Burgenland**[1] | 33 | 448 | 4.278 | 8.556 |
| **Kärnten** | | | | |
| BR Ost | 38 | 822 | 7.050 | 8.812 |
| BR West | 32 | 544 | 4.882 | 8.137 |
| **Niederösterreich** | | | | |
| BR 1 Zwettl | 49 | 712 | 5.479 | 10.958 |
| BR 2 Mistelbach | 53 | 955 | 8.109 | 8.109 |
| BR 3 Waidhofen/Ybbs | 37 | 706 | 5.303 | 8.839 |
| BR 4 Tulln | 38 | 846 | 7.032 | 8.790 |
| BR 5 Baden | 33 | 880 | 7.857 | 9.821 |
| BR 6 Wiener Neustadt | 37 | 742 | 6.208 | 8.277 |
| **Oberösterreich** | | | | |
| BR Linz | 26 | 898 | 7.570 | 9.084 |
| BR Steyr–Kirchdorf | 36 | 730 | 5.900 | 8.850 |
| BR Gmunden–Vöcklabruck | 47 | 1.026 | 8.189 | 8.189 |
| BR Innviertel | 58 | 952 | 7.699 | 7.699 |
| BR Wels–Grieskirchen–Eferding | 46 | 1.049 | 8.880 | 8.880 |
| BR Mühlviertel | 52 | 913 | 7.117 | 9.490 |

[78] ehemalige Planstellen von Fachinspektorinnen und Fachinspektoren (FI1, FI2) sowie Schulinspektorinnen und Schulinspektoren (SI1, SI2), umgewandelt in SQM–Planstellen

| Bildungsregion (BR) | Schulen | Lehrpersonen | Schülerinnen und Schüler | Schülerinnen und Schüler |
|---|---|---|---|---|
| Schuljahr 2020/21 | je SQM | | | je DM |
| | Anzahl | | | |
| **Salzburg** | | | | |
| BR Nord | 22 | 551 | 5.240 | 9.170 |
| BR Süd | 32 | 506 | 4.638 | 9.275 |
| **Steiermark** | | | | |
| BR Steirischer Zentralraum | 24 | 712 | 6.797 | 10.876 |
| BR Oststeiermark | 36 | 505 | 4.706 | 9.412 |
| BR Obersteiermark Ost | 32 | 532 | 4.938 | 7.407 |
| BR Obersteiermark West | 26 | 335 | 3.049 | 9.148 |
| BR Südweststeiermark | 33 | 484 | 4.365 | 6.548 |
| BR Südoststeiermark | 29 | 425 | 3.720 | 7.440 |
| BR Liezen | 33 | 440 | 3.884 | 7.768 |
| **Tirol** | | | | |
| BR Tirol West | 54 | 662 | 5.019 | 7.529 |
| BR Tirol Mitte | 40 | 873 | 7.305 | 8.766 |
| BR Tirol Ost | 42 | 680 | 5.688 | 11.376 |
| **Vorarlberg** | | | | |
| BR Nord | 38 | 838 | 6.992 | 9.322 |
| BR Süd | 34 | 698 | 5.047 | 10.093 |
| **Wien**[1] | | | | |
| BR Ost | 32 | 1.355 | 11.447 | 10.406 |
| BR West | 26 | 1.059 | 9.407 | 11.117 |

BR = Bildungsregion
DM = Diversitätsmanagerin bzw. –manager
SQM = Schulqualitätsmanagerin bzw. –manager

Quellen: alle Bildungsdirektionen; Berechnung: RH

[1] inklusive Berufsschulen, Berufsschülerinnen und –schüler sowie Lehrpersonen an Berufsschulen, da diese in den Bildungsregionen integriert waren

Die höchste Anzahl (1.355 bzw. 1.059) an Lehrpersonen hatten die Schulqualitätsmanagerinnen und –manager in Wien zu betreuen. In den kleiner strukturierten Bildungsregionen in der Steiermark – mit Ausnahme der Bildungsregion Steirischer Zentralraum – waren es zwischen 335 und 532 Lehrpersonen je Schulqualitätsmanagerin bzw. –manager. Im Burgenland waren es aufgrund der insgesamt geringen Schülerzahlen 448 Lehrpersonen. Die Spannweite der zu betreuenden Schulen lag zwischen 22 (Salzburg, Bildungsregion Nord) und 58 (Oberösterreich, Bildungsregion Innviertel).

Die meisten Schülerinnen und Schüler je Schulqualitätsmanagerin bzw. –manager wies Wien auf: 11.447 bzw. 9.407. In jenen Bildungsregionen, die große Städte bzw. zentrale Räume umfassten, waren es zwischen rd. 5.000 und rd. 8.900, in vorwiegend ländlichen Bildungsregionen rd. 3.000 bis rd. 4.900.

Auch bei den Diversitätsmanagerinnen und –managern der Fachbereiche für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik trat eine große Bandbreite der Anzahl von Schülerinnen und Schülern in ihren Zuständigkeitsbereichen auf. Sie lag zwischen 6.548 (Bildungsregion Südweststeiermark) und 11.376 (Bildungsregion Tirol Ost).

(3) Eine Schulqualitätsmanagerin bzw. ein Schulqualitätsmanager sollte für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen zuständig sein. Diese Vorgabe war nicht in allen Bildungsregionen umgesetzt. Einige vormalige Landesschulinspektorinnen und –inspektoren für AHS bzw. BMHS und vormalige Landesschul– und Pflichtschulinspektorinnen bzw. –inspektoren für allgemeinbildende Pflichtschulen verblieben in ihrem alten Rollenverständnis und betreuten folglich vorwiegend die Schularten entsprechend ihrer ehemaligen Aufgabe (Abbildung A bis I im Anhang D).

Insbesondere die Länder Burgenland, Salzburg und Wien hatten die schulartenübergreifende Schulaufsicht zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht zur Gänze etabliert. Aufgrund von Ruhestandsversetzungen und des Monitorings des Ministeriums war ab dem Schuljahr 2021/22 eine verbesserte schulartenübergreifende Zuteilung vorgesehen. Das Burgenland legte die Hauptzuständigkeiten für die Schulstandorte in der Bildungsregion neu fest und setzte die schulartenübergreifende Zuteilung der Schulen an die Schulqualitätsmanagerinnen und –manager mit 1. Dezember 2021 entsprechend der Rahmenrichtlinie vollständig um.

(4) Für die 31 Abteilungsleitungen der Bildungsregionen und die Leitungen des Bereichs Pädagogischer Dienst der Bildungsdirektionen waren verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen vorgesehen, die das Ministerium über einen Zeitraum von zwei Jahren ab 2019 organisierte. Zur Weiterbildung und Professionalisierung startete das Ministerium im April 2021 einen Lehrgang für Schulqualitätsmanagerinnen und –manager. Ziel dieses Lehrgangs war es, diese entsprechend den in der SQM–VO aufgezählten Kernaufgaben zu qualifizieren. Darüber hinaus setzte das Ministerium weitere Maßnahmen, um die Schulqualitätsmanagerinnen und –manager mit den geänderten Aufgaben vertraut zu machen.

(5) Die Leitungen der Bildungsregionen sahen die Neuorganisation der Schulaufsicht positiv, sie wiesen allerdings gegenüber dem RH auf noch bestehende organisatorische Probleme hin, wie etwa eine über die Feinsteuerung hinausgehende Durchführung der Ressourcenbewirtschaftung durch das Schulqualitätsmanagement (z.B. Kärnten). Häufig äußerten sie auch Befürchtungen über einen möglichen Qualitätsverlust in Bezug auf die schulartenspezifische Expertise. Teilweise wurden diese Probleme auch auf das Verharren in den alten Rollenbildern der Schulaufsicht zurückgeführt. Betreffend das Qualitätsmanagement würden der verspätete Erlass zur Umsetzung des Qualitätsrahmens und das Fehlen der Bildungscontrolling–Verordnung (TZ 53) als Grundlage für das Bildungsmonitoring die Aufgabenerfüllung der Schulaufsicht erschweren.

50.2 Der RH wies darauf hin, dass die Neuorganisation der Schulaufsicht umfangreiche organisatorische und personelle Änderungen verursachte. Auch für die Schulleitungen ergaben sich Veränderungen bzw. Umstellungen, z.B. neue Ansprechpartner bei der Schulaufsicht.

Die Betreuungsrelationen der Schulqualitätsmanagerinnen und –manager waren aufgrund der Größe der Bildungsregionen und ihrer schulischen Strukturen unterschiedlich. In Bildungsregionen im städtischen Bereich waren die Schulqualitätsmanagerinnen und –manager für deutlich mehr Schülerinnen und Schüler zuständig als in Bildungsregionen mit vorwiegend ländlichen Strukturen. Ebenso bestanden große Unterschiede bei der Anzahl von Schülerinnen und Schülern in den Zuständigkeitsbereichen der Diversitätsmanagerinnen und –manager. Der RH verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 46, die eingerichteten Bildungsregionen hinsichtlich der Umsetzung und der Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements kritisch zu analysieren.

Darüber hinaus empfahl er dem Ministerium und allen Bildungsdirektionen, die Unterschiede bei der Anzahl von Schülerinnen und Schülern in den Zuständigkeitsbereichen der Diversitätsmanagerinnen und –manager zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen.

Trotz unterstützender Maßnahmen des Ministeriums nahmen die Schulqualitätsmanagerinnen und –manager ihre Aufgabe unterschiedlich wahr. Die schulartenübergreifende Schulaufsicht war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht zur Gänze verwirklicht und spiegelte zum Teil die Struktur der „alten“ Schulaufsicht (Landes– oder Pflichtschulinspektorin bzw. –inspektor) wider.

50.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Aufgabe der Bildungsdirektionen sei es, die zugewiesenen Planstellen für Diversitätsmanagerinnen bzw. –manager in den Bildungsregionen zu verankern und einen optimalen Einsatz sicherzustellen. Die Schüleranzahl ergebe sich aus der Zuordnung der Abteilungen der Bildungsdirektionen zu Schulen und Schulclustern. Das Ministerium nehme die Empfehlung zur Kenntnis und werde verstärkt auf eine gleichmäßige Aufgaben– und Arbeitsverteilung achten.

(2) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Die Bildungsdirektion habe die vorliegende Aufteilung der Diversitätsmanagerinnen und –manager analysiert und aufgrund der Zusammenarbeit mit den Schulqualitätsmanagerinnen und –managern für sinnvoll erachtet. In der Zusammenarbeit habe jede Diversitätsmanagerin bzw. jeder Diversitätsmanager maximal zwei Schulqualitätsmanagerinnen bzw. –manager als Ansprechpersonen.

(3) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Aufgrund der Standardisierung des Verfahrens für den sonderpädagogischen Förderbedarf und des ICD[79]–10–Verfahrens werde bundesweit eine Vereinheitlichung angestrebt.

(4) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Die Bildungsdirektion sagte die Umsetzung für 2023 zu.

(5) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* Die Aufteilung der Diversitätsmanagerinnen und –manager auf die Bildungsregionen sei inzwischen mit Blick auf die Arbeitsbelastung analysiert und geändert worden. Die Zahl der Diversitätsmanagerinnen und –manager in der Bildungsregion Mitte sei auf vier reduziert und die fünfte Planstelle der Bildungsregion Ost zugeteilt worden. Damit habe die Arbeitsbelastung wesentlich verbessert werden können.

(6) *Bildungsdirektion für Wien:* Die Bildungsdirektion werde die Zuständigkeitsbereiche der Diversitätsmanagerinnen und –manager analysieren und mit dem Ministerium besprechen.

(7) *Land Niederösterreich:* In Niederösterreich sei die Aufteilung der Diversitätsmanagerinnen bzw. –manager relativ ausgewogen. Nur die Bildungsregion 1 Zwettl liege mit knapp 11.000 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern pro Diversitätsmanagerin bzw. –manager über dem Durchschnitt. Die Unterschiede ergäben sich aufgrund der Zuordnung der Bezirke zu den Bildungsregionen, wobei die Aufteilung den regionalen Gegebenheiten entspreche.

(8) *Land Oberösterreich:* Die Empfehlung sei bereits umgesetzt.

## Fachstab

51.1 (1) In jeder Bildungsdirektion war ein Fachstab zur Unterstützung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst eingerichtet. Die Festlegung der Aufgaben in den Fachstäben oblag der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst. Entsprechend der Rahmenrichtlinie konnten die Aufgabenbereiche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachstabs überblicksmäßig in die Bereiche Diversität, Inklusion und Sonderpädagogik, bildungspolitische Reform– und Entwicklungsvorhaben, Digitalisierung, Berufsbildung sowie Wirtschaft und evidenzbasierte Steuerung eingeteilt werden.

Der Fachstab war schlank zu gestalten (TZ 42). In den großen Fachstäben mit fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war es möglich, alle Aufgabenbereiche abzudecken. In den Fachstäben mit maximal drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war

[79] ICD = International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems

dies schwieriger zu erfüllen. Zum Beispiel hatte die Bildungsdirektion für Burgenland zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur einen Schulqualitätsmanager für Inklusion, Sonderpädagogik und Diversitätsmanagement im Fachstab. Die übrigen Aufgabenbereiche betreuten die Schulqualitätsmanagerinnen und –manager der Bildungsregion nach Möglichkeit mit.

Die Expertise für den Bereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik war in allen Fachstäben vorhanden.

(2) In den Fachstäben waren hauptsächlich ehemalige Landes– oder Pflichtschulinspektorinnen und –inspektoren eingesetzt, wodurch sie zum Teil Aufgaben wahrnahmen, die nicht für den Fachstab vorgesehen waren. Zum Beispiel unterstützte in der Bildungsdirektion für Niederösterreich ein Mitarbeiter des Fachstabs den Präsidialbereich bei der Ressourcenbewirtschaftung. Ähnlich war die Situation in Oberösterreich, wo zwei Mitarbeiter des Fachstabs die Ressourcensteuerung der AHS und BMHS übernahmen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachstabs sollten keine Dienst– oder Fachaufsicht gegenüber den Leitungen der Bildungsregionen oder den Schulleitungen ausüben.

(3) Die Funktion der Fachinspektorinnen und Fachinspektoren war im Rahmen der Schulaufsicht NEU ausschließlich für die Bereiche Minderheitenschulwesen und Religion vorgesehen. Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für Religion waren ab Jänner 2019 in der Bildungsdirektion im Präsidialbereich angesiedelt.

Darüber hinaus gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für andere Fachbereiche (z.B. Bewegung und Sport, Musik), die ab 1. Jänner 2019 im Fachstab der Bildungsdirektion angesiedelt waren. Diese standen mit ihrer Fachexpertise den Schulaufsichtsteams in den Bildungsregionen und den Schulen zur Seite. Diese Funktion war allerdings auslaufend, mit Ausnahme der Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für das Minderheitenschulwesen; Nachbesetzungen gab es ab 2019 nicht mehr. Die Planstellen von Fachinspektorinnen und Fachinspektoren wurden nach deren Ruhestandsversetzung entweder in Planstellen für Schulqualitätsmanagerinnen und –manager oder für die externe Schulevaluation des Ministeriums umgewandelt.

51.2 Der RH hielt fest, dass die Fachstäbe in den Bildungsdirektionen zur Unterstützung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst eingerichtet worden waren. Aufgrund ihrer Besetzung und unterschiedlichen Größe nahmen die Fachstäbe diese Aufgabe unterschiedlich wahr. Der Bereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik war zwar in allen Fachstäben der Bildungsdirektionen vertreten; jedoch stellte es vor

allem für kleine Fachstäbe eine Herausforderung dar, eine umfassende pädagogische Expertise abzudecken.

Als Übergangslösung waren vor allem ehemalige Landes– bzw. Pflichtschulinspektorinnen und –inspektoren in den Fachstäben tätig, weshalb dort auch andere als den Vorgaben entsprechende Aufgaben wahrgenommen wurden. Da Fachinspektorinnen bzw. Fachinspektoren für die anderen Fachbereiche (z.B. Bewegung und Sport, Musik) nicht mehr nachbesetzt wurden, konnte im Verlauf der Zeit deren Spezialwissen verloren gehen.

Der RH empfahl allen Bildungsdirektionen, bei einer Nachbesetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstäbe auf eine ausgewogene Expertise zu achten, um ihre Aufgaben – die Unterstützung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst – abzudecken.

51.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Der Fachstab bestehe aus dem Fachinspektor für Bewegung und Sport und einem Schulqualitätsmanager, der für die Diversitätsangelegenheiten zuständig sei. Eine ausgewogene Expertise sei wünschenswert, bedinge jedoch eine personelle Aufstockung des Fachstabs.

(2) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Bei Nachbesetzungen werde auf die erforderlichen Qualifikationskriterien Wert gelegt.

(3) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Die Empfehlung werde laufend umgesetzt; Stellen im Fachstab würden nach präzise bestimmten Kriterien und Aufgabenprofilen nachbesetzt.

(4) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* Bei der Nachbesetzung von zwei Stellen im Fachstab im Jahr 2021 sei darauf geachtet worden, vor allem die schulartenspezifische Expertise zu erhalten bzw. auszubauen. Dies habe bereits die Ausschreibung der Stellen mit entsprechenden Anforderungen festgelegt.

(5) *Bildungsdirektion für Wien:* Bei der Nachbesetzung im Fachstab werde auf eine ausgewogene Expertise geachtet.

(6) *Land Niederösterreich:* Die unterschiedlichen Fachbereiche im Fachstab würden von den fünf Schulqualitätsmanagerinnen und –managern, den drei Fachinspektorinnen und Fachinspektoren sowie den beiden Schulqualitätsmanagern im Bereich der Berufsschulen bereits gut abgedeckt. Bei Nachbesetzungen aufgrund von Ruhestandsversetzungen achte die Bildungsdirektion darauf, weiterhin alle Fachbereiche abzudecken bzw. auch neue Fachbereiche (z.B. Digitalisierung) zu berücksichtigen

und diese aufgrund der Expertise der Schulqualitätsmanagerinnen und –manager des Fachstabs zuzuordnen.

(7) *Land Oberösterreich:* Die Umsetzung der Empfehlung werde mit der neuen Leitung des Pädagogischen Dienstes in Erwägung gezogen.

## Berufsschulen

52.1 (1) Die Agenden der Berufsschulen waren – außer in den Bildungsdirektionen für Burgenland und Wien – in den Fachstäben angesiedelt. Die Zuordnung der Berufsschulen zu einem Fachbereich im Fachstab war einerseits der für die Lehrlingsausbildung notwendigen Expertise (z.B. unterschiedliche Lehrberufe und Ausbildungsformen, überbetriebliche Lehrausbildung, individuelle Berufsausbildung, Lehre mit Matura) geschuldet. Andererseits erforderten diese Ausbildungsformen auch intensive Kooperationen mit den Ausbildungspartnern, wie Lehrbetrieben, der Wirtschaftskammer Österreich, der Arbeiterkammer, dem Arbeitsmarktservice und den Trägereinrichtungen für die individuelle Berufsausbildung.

(2) Für die Berufsschulen ergaben sich Betreuungsrelationen, die einer kleinen Bildungsregion entsprachen. Die folgende Tabelle zeigt die Betreuungsverhältnisse für Berufsschulen für das Schuljahr 2020/21, die im Fachstab angesiedelt waren:

Tabelle 21: Betreuungsrelationen Berufsschulen

| Land[1] | Schulen | Lehrpersonen | Schülerinnen und Schüler |
|---|---|---|---|
| Schuljahr 2020/21 | je SQM | | |
| | Anzahl | | |
| Kärnten | 10 | 283 | 7.513 |
| Niederösterreich | 11 | 286 | 8.320 |
| Oberösterreich | 7 | 303 | 8.016 |
| Salzburg | 11 | 319 | 9.008 |
| Steiermark | 5 | 200 | 5.368 |
| Tirol | 11 | 226 | 5.973 |
| Vorarlberg | 8 | 296 | 6.764 |

SQM = Schulqualitätsmanagerin bzw. –manager Quellen: alle Bildungsdirektionen; Berechnung: RH

[1] ohne Burgenland und Wien

Im Vergleich zu den allgemeinbildenden Pflichtschulen, AHS und BMHS (TZ 50) hatten die Schulqualitätsmanagerinnen und –manager für die Berufsschulen weniger Schulen zu betreuen, dies jedoch bei lehrgangsmäßig geführten Ausbildungen mit Schülerinnen und Schülern aus ganz Österreich.

Für Burgenland und Wien, die die Berufsschulen in die Bildungsregionen integriert hatten, ergaben sich ähnliche Betreuungsrelationen. Im Burgenland betreute ein Schulqualitätsmanager alle vier Berufsschulen. In Wien waren in der Bildungsregion Ost fünf Berufsschulen angesiedelt, die ein Schulqualitätsmanager betreute. In der Bildungsregion West waren zwei Schulqualitätsmanagerinnen bzw. –manager für 18 Schulen zuständig.

52.2 Für den RH war nachvollziehbar, dass die Berufsschulen aufgrund ihrer besonderen Erfordernisse organisatorisch im Fachstab der Bildungsdirektion angesiedelt werden konnten. Burgenland und Wien wählten wegen der Aufteilung in ein bzw. zwei Bildungsregionen die alternative Organisationsform, die Berufsschulen in die Bildungsregionen zu integrieren.

## Bildungscontrolling

53.1 (1) Gemäß § 5 BD–EG war zur Sicherstellung der qualitätsvollen Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule sowie eines wirkungsorientierten, effizienten und transparenten Mitteleinsatzes ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen umfassendes Bildungscontrolling (Qualitätsmanagement, Bildungsmonitoring[80] und Ressourcencontrolling) einzurichten.

Organisatorisch war das Bildungscontrolling auf Bundesebene durch die Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Sektion III des Ministeriums (TZ 40) abgebildet. Die Bildungsdirektionen richteten dafür entweder eine Stabsstelle der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors ein oder verankerten das Bildungscontrolling im Fachstab des Pädagogischen Dienstes.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister hatte durch Verordnung die Rahmenbedingungen (einschließlich Datensicherheitsmaßnahmen) für das Qualitätsmanagement für Schulen, das Bildungsmonitoring und das Ressourcencontrolling zu konkretisieren.

[80] Bildungsmonitoring ist die systematische, kontinuierliche und datengestützte Beobachtung und Analyse des Bildungssystems bzw. einzelner Bildungsbereiche mit wissenschaftlichen Verfahren.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war diese Verordnung noch ausständig. Die zeitliche Verzögerung begründete das Ministerium mit dem Verschieben von Gesetzesvorhaben während der Expertenregierung 2019 (insbesondere Bildungsdokumentationsgesetz) und der COVID–19–Pandemie.

(3) Das Ministerium baute zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein Bildungsinformationssystem auf, in dem unterschiedliche Datenquellen (z.B. Bildungs–, Struktur– und Ressourcendaten sowie die Ergebnisse von Kompetenzmessungen) zusammengeführt werden und Verknüpfungen möglich sein sollen. Ebenso arbeitete das Ministerium an der Entwicklung und Umsetzung eines Berichtswesens, das jährlich steuerungsrelevante Informationen in Form von Indikatoren und Kennzahlen auf Ebene der Schulen, der Bildungsregionen, der Bildungsdirektionen und des Ministeriums aufbereitet und bereitstellt. Die Datenblätter sollen den jeweiligen Ebenen im Schuljahr 2021/22 (voraussichtlich Frühjahr 2022) zur Verfügung gestellt werden.

Das Ministerium richtete gemeinsam mit den Bildungsdirektionen zu Beginn 2021 zwei Arbeitsgruppen ein: eine zur Systematisierung bzw. koordinierten Vorgehensweise der Erhebungen im österreichischen Bildungswesen und eine zur Schaffung eines einheitlichen Datenmanagements.

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister hatte dem Nationalrat, beginnend mit 2021, alle drei Jahre einen auf Basis der Schulqualitätsberichte der Bildungsdirektionen erstellten nationalen Bildungscontrolling–Bericht als Teil des Nationalen Bildungsberichts vorzulegen. Das Ministerium veröffentlichte den ersten nationalen Bildungscontrolling–Bericht als Teil des Nationalen Bildungsberichts Österreich 2021 im Dezember 2021.

53.2 Der RH sah die im BD–EG vorgesehene Einrichtung eines umfassenden Bildungscontrollings positiv. Dadurch sollten zukünftig alle Steuerungsebenen (Schule, Bildungsregion, Bildungsdirektion, Ministerium) über Informationen verfügen, die die Qualität von Schulen beschreiben und auf deren Basis die Effektivität und Effizienz des Bildungssystems analysiert werden können (TZ 67). Damit wird auch dem Nachhaltigen Entwicklungsziel 4 der Vereinten Nationen im Rahmen der Agenda 2030 Rechnung getragen, das eine inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung fordert.

Kritisch sah der RH, dass beinahe drei Jahre nach Inkrafttreten des BD–EG wesentliche Bausteine für ein Bildungscontrolling – wie die erforderliche Verordnung – noch ausständig waren, wodurch sich auch die weiteren Implementierungsschritte verzögerten.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, ehestmöglich die Bildungscontrolling–Verordnung zu erlassen, um den Schulqualitätsmanagerinnen und –managern einen Leitfaden zur Überprüfung und Einhaltung der Schulqualität zur Verfügung zu stellen.

Ebenso empfahl er dem Ministerium, die weiteren Arbeiten zur Einführung eines Bildungscontrollings zügig voranzutreiben.

53.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums befinde sich die Verordnung zum Bildungscontrolling in Ausarbeitung und solle noch 2022 dem Begutachtungsprozess zugeführt werden. Die Arbeiten zur Einführung des Bildungscontrollings würden laufend vorangetrieben. In Zusammenhang mit dem Aufbau eines Bildungsinformationssystems würden Indikatoren zu den zentralen Themen des Ministeriums definiert.

## Organisationsentwicklung

54.1 (1) Das Ministerium setzte im Zuge der Reformen mehrere Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorisch–kulturellen Wandels. Zur Bekanntmachung der neuen Steuerungsstruktur und der organisatorischen Änderungen durch die Bildungsreform 2017 erarbeitete es eine Informationsbroschüre. Zum regelmäßigen internen Informationsaustausch legte es ab Jänner 2019 eine klare Besprechungsstruktur mit den Bildungsdirektionen fest: monatliche Dienstbesprechungen und halbjährliche Klausuren mit den Bildungsdirektorinnen bzw. Bildungsdirektoren, den Leitungen des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst sowie einmal jährlich stattfindende runde Tische unter Einbeziehung der Fachabteilungen an den jeweiligen Bildungsdirektionen vor Ort.

Im März 2020 stimmten sich aufgrund der COVID–19–Pandemie die Führungsebenen des Ministeriums und der Bildungsdirektionen täglich per Videokonferenz ab. Ab Mai 2020 fand online auch wieder der Austausch zu allgemeinen Themen statt: Neben Besprechungen der Führungsebenen ein– bis zweimal pro Woche gab es auch regelmäßige Treffen der Leitungen des Präsidialbereichs bzw. des Bereichs Pädagogischer Dienst mit der jeweils zuständigen Sektionsleitung des Ministeriums.

(2) Im pädagogischen Bereich fanden ab Anfang 2018 Informationsveranstaltungen, Konferenzen und Klausuren mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht sowie im Laufe des Jahres 2018 mit den Leitungen des Bereichs Pädagogischer Dienst statt. Zur Förderung ihres neuen Rollenverständnisses entwickelte das Ministerium zudem spezielle Fortbildungsformate für Schulqualitäts– und Diversitätsmanagerinnen und –manager (TZ 50). Im Jahr 2019 wurden pädagogische Themen schwerpunktmäßig bei den regelmäßig abgehaltenen runden Tischen mit den Bildungsdirektionen behandelt.

(3) Die Bildungsdirektionen handhabten die Organisationsentwicklung unterschiedlich. Die Bildungsdirektion für Burgenland erachtete Maßnahmen aufgrund der „ähnlichen Struktur“ mit dem ehemaligen Landesschulrat für nicht notwendig. Auch die Bildungsdirektion für Wien sah aufgrund der geringen Veränderungen im Präsidialbereich dort keinen Handlungsbedarf, ein extern begleitetes Projekt zur Organisationsentwicklung im pädagogischen Bereich sollte im Herbst 2021 starten. Extern begleitete Projekte mit Maßnahmen im pädagogischen und/oder im Präsidialbereich verfolgten auch die Bildungsdirektionen für Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Vorarlberg (TZ 62). Die Bildungsdirektionen für Niederösterreich und Tirol verwiesen hinsichtlich einer Organisationsentwicklung gegenüber dem RH hauptsächlich auf Besprechungen sowie Schulungs– und Informationsmaßnahmen. Die Bildungsdirektion für Tirol hatte bereits im Oktober 2018 ein eigenes Konzept zum Aufbau des Pädagogischen Dienstes entwickelt, das u.a. strukturierte Mitarbeitergespräche umfasste.

Sämtliche Bildungsdirektionen verfügten über interne Besprechungskonzepte, die in unterschiedlicher Detailliertheit die Besprechungsstrukturen regelten.

(4) Die Bildungsdirektionen hatten bis Jänner 2020 auf Ersuchen des Ministeriums jeweils eine Ansprechperson für das Aufgabengebiet der Personal– und Organisationsentwicklung zu benennen. Eine Besprechung zwischen den nominierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Ministerium zur Planung und Koordinierung von weiteren Maßnahmen wurde aufgrund der COVID–19–Pandemie ausgesetzt und für Herbst 2021 ins Auge gefasst.

54.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium im Rahmen der Reformen Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorisch–kulturellen Wandels setzte und dabei insbesondere auf den Bereich Pädagogischer Dienst fokussierte. Er erachtete dies angesichts der grundlegenden Veränderungen in diesem Sektor als zweckmäßig.

Weiters wies der RH darauf hin, dass die Bildungsdirektionen die Notwendigkeit für Maßnahmen zur Organisationsentwicklung unterschiedlich einschätzten und die Umsetzung entsprechend variierte. Dies war für den RH zwar aufgrund der verschiedenen Ausgangslagen und Größen der Bildungsdirektionen nachvollziehbar. Er hob allerdings hervor, dass sowohl von der Problematik der unterschiedlichen Dienstrechte (TZ 23) als auch von den weitreichenden Änderungen im pädagogischen Bereich (TZ 46 ff.) alle Bildungsdirektionen betroffen waren.

Der RH empfahl allen Bildungsdirektionen, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium zu klären, inwieweit im Präsidialbereich und im Bereich Pädagogischer Dienst noch Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels zu setzen sind, um sicherzustellen, dass die Reformen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen und adäquat umgesetzt werden.

Der RH anerkannte, dass sowohl das Ministerium als auch die Bildungsdirektionen interne Besprechungsstrukturen festgelegt hatten. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 66 zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch im Kommunikationsbereich.

54.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Es gebe einen ständigen Austausch mit dem Ministerium sowie intern zwischen Präsidialbereich und Pädagogischem Dienst.

(2) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Die Bildungsdirektion forciere die Zusammenarbeit der Bediensteten im Bundes– und Landesstrang in baulicher Hinsicht und im Rahmen von diesbezüglichen Projekten.

(3) *Bildungsdirektion für Oberösterreich und Land Oberösterreich:* Die Erarbeitung eines umfassenden Personal– und Organisationsentwicklungskonzepts sei gestartet, aufgrund der COVID–19–Pandemie aber noch nicht vollständig umgesetzt worden.

(4) *Bildungsdirektion für Salzburg:* Im Pädagogischen Bereich sei die Weiterentwicklung der Strukturen der Schulaufsicht seit 2021 schwerpunktmäßig in Umsetzung, auf Führungsebene arbeite die Bildungsdirektion seit 2022 verstärkt an der Qualität der Ablauforganisation sowie der Zusammenarbeit bzw. Kommunikation.

(5) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Ein entsprechendes Projekt unter Federführung des Ministeriums sei im Juni 2022 vorgestellt worden.

(6) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* Der Prozess der Organisationsentwicklung werde auch im Schuljahr 2022/23 fortgeführt, z.B. mit mehreren Klausuren des Pädagogischen Dienstes.

(7) *Bildungsdirektion für Vorarlberg:* In gemeinsamen Klausuren werde versucht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erreichen. Außerdem verwies die Bildungsdirektion auf ihre interne Kommunikationsstruktur.

(8) *Bildungsdirektion für Wien:* Gespräche mit dem Ministerium zur Weiterentwicklung des Präsidialbereichs bzw. des Pädagogischen Dienstes fänden laufend statt.

(9) *Land Niederösterreich:* Das Land würde regelmäßige Informationsveranstaltungen beibehalten sowie laufend Workshops anbieten. Ein gemeinsamer Projekttag für die Leitungen des Präsidialbereichs und des Pädagogischen Dienstes sei geplant. In der Folge würden auch Inhalte speziell für die Außenstellen in den Bildungsregionen angeboten.

## Wissensmanagement

55.1 (1) Laut Rahmenrichtlinie zur Kanzleiordnung hatten die Bildungsdirektionen in einem Organisationshandbuch die Behandlung von Geschäftsfällen zu regeln (TZ 44). Darüber hinaus gab es vom Ministerium zum Wissensmanagement bzw. zur Prozessdokumentation für die Bildungsdirektionen keine Vorgaben.

(2) Sämtliche Bildungsdirektionen hatten den Umgang mit Eingangsstücken und die damit zusammenhängenden Abläufe im Wesentlichen festgelegt. Darüber hinaus variierten die Inhalte und Gestaltung von Organisationshandbüchern beträchtlich. Über ein „Organisationshandbuch" mit detaillierten Prozessbeschreibungen verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lediglich die Bildungsdirektion für Kärnten. Darin waren die einzelnen Schritte, Termine und Verantwortlichkeiten von 32 Schlüsselprozessen erläutert – wie das Schulleitungsauswahlverfahren, die Auflassung allgemeinbildender Pflichtschulen, die Erarbeitung des Stellenplans allgemeinbildender Pflichtschulen, der Informationsaustausch zu rechtlichen und pädagogischen Neuerungen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Instandhaltung und der Bau von Bundesschulen. Eine regelmäßige Aktualisierung des Organisationshandbuchs war darin ebenfalls festgeschrieben.

Zahlreiche Prozesse dokumentierte auch die Bildungsdirektion für Salzburg – diese betrafen Vorgänge im Landesstrang. Eine Erweiterung um Abläufe im Bundesstrang war geplant. Die Bildungsdirektionen für Burgenland, Oberösterreich, Tirol und Wien hatten Teilprozesse verschriftlicht. Partielle oder keine Dokumentationen interner Abläufe gab es in den Bildungsdirektionen für Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg. Diese gaben allerdings gegenüber dem RH an, entsprechende Schritte setzen zu wollen.

55.2 Der RH wies darauf hin, dass die Identifikation von Schlüsselprozessen und deren Verschriftlichung für ein professionelles Wissensmanagement einer Organisation und für die Minimierung des Risikos von Know–how–Verlust bei Mitarbeiterwechsel essenziell waren. Er kritisierte, dass – mit Ausnahme der Bildungsdirektion für Kärnten – keine Bildungsdirektion über ein erweitertes Organisationshandbuch mit umfassenden Beschreibungen ihrer Kernprozesse verfügte.

Der RH empfahl den Bildungsdirektionen für Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, ihre wesentlichen Prozesse zu identifizieren, diese in einem erweiterten Organisationshandbuch zu verschriftlichen bzw. zu ergänzen und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (online) zugänglich zu machen.

Der Bildungsdirektion für Salzburg empfahl der RH, die Aktualisierung bzw. Ergänzung der bereits definierten Prozesse um Schlüsselprozesse im Bundesstrang voranzutreiben und die Ergebnisse in einem allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (online) zugänglichen erweiterten Organisationshandbuch zusammenzufassen.

55.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Die Bildungsdirektion erstelle derzeit ein Organisationshandbuch.

(2) *Bildungsdirektionen für Oberösterreich und Salzburg sowie Länder Oberösterreich und Salzburg:* Die Empfehlung sei in Umsetzung.

(3) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Ein Organisationshandbuch werde erstellt.

(4) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* Prozesse seien bereits verschriftlicht worden, diese würden in ein Organisations– und Prozesshandbuch einfließen. Die Prozessbeschreibungen sollen ab Herbst 2022 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über das WIKI der Bildungsdirektion zugänglich gemacht werden.

(5) *Bildungsdirektion für Vorarlberg:* Erste Prozesse seien inzwischen abgebildet worden.

(6) *Bildungsdirektion für Wien:* Die Bildungsdirektion überprüfe die wesentlichen Prozesse laufend und verschriftliche sie.

(7) *Land Niederösterreich:* Das Organisationshandbuch sei bereits im Stadium der Finalisierung.

# Standorte

## Außenstellen und Dienstorte

56.1 (1) Gemäß Rahmenrichtlinie sollten die Bildungsdirektionen jeweils einen Standort (Außenstelle) in jeder Bildungsregion einrichten. Darüber hinaus konnte es aufgrund der Gegebenheiten für das eingesetzte Personal der Bildungsdirektionen mehrere Dienstorte geben. Die Personalverteilung auf die Dienstorte war so zu gestalten, dass eine Zusammenarbeit in Teams aus Schulaufsicht, Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik, Schulpsychologie und Personalmanagement sichergestellt war. Durch die regionale Bündelung der pädagogischen Aufgaben sowie der Beratungs– und Unterstützungsleistungen sollten eine optimale Begleitung und Versorgung von Schulclustern bzw. Schulen in der Bildungsregion gewährleistet werden.

(2) Die Bildungsdirektionen verfügten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – entsprechend ihrer Größe bzw. Anzahl an Bildungsregionen – über eine unterschiedliche Anzahl an Außenstellen, Dienstorten sowie regional verteilten Arbeitsplätzen (Abbildung 11; Tabelle O im Anhang E):

- Die Bildungsdirektion für Burgenland war auf acht Standorte aufgeteilt. In Eisenstadt bestanden ein Hauptstandort sowie ein weiterer Standort im Technologiezentrum mit drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Pädagogische Dienst behielt die bestehenden Dienstorte mit Jänner 2019 weitestgehend bei. Neben den Dienstorten Güssing, Neusiedl und Oberwart bestanden drei schulpsychologische Beratungsstellen in Güssing, Oberpullendorf und Oberwart. In Güssing war die schulpsychologische Beratungsstelle an einem eigenen Standort im Schulzentrum eingerichtet. Die Bildungsdirektion schloss in den Jahren 2019 und 2020 Mietverträge an den Standorten Güssing, Neusiedl und Oberwart mit Büromieten von 8 EUR bis 10 EUR pro $m^2$ (exkl. USt) ab. Die Diversitätsmanagerin für den Bezirk Neusiedl war aufgrund von geringen Kapazitäten in Frauenkirchen untergebracht, wofür aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde als Vermieter lediglich Betriebskosten anfielen.

- Die Bildungsdirektion für Kärnten teilte sich insgesamt auf 16 – davon in Klagenfurt vier – Standorte auf. Neben den Hauptstandorten im Gebäude des ehemaligen Landesschulrats[81] waren die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesstrang in Gebäuden des Amtes der Kärntner Landesregierung und in der Außenstelle Villach untergebracht. Eine weitere Zusammenführung der Standorte bzw. ein gemeinsamer Standort für Bundes– und Landesbedienstete war in Planung.

[81] 10.–Oktober–Straße und Kaufmanngasse

Die bestehenden Standorte bzw. Mietverträge in den zwei Bildungsregionen, die zum Teil in den Bezirkshauptmannschaften und zum Teil in Schulen bzw. Schulzentren untergebracht waren, blieben – bis auf jenen in Völkermarkt – weiterhin aufrecht. Die Bildungsdirektion verfügte somit in jeder der beiden Bildungsregionen über mehrere Außenstellen und schulpsychologische Beratungsstellen innerhalb derselben Gemeinde.

- In der Bildungsdirektion für Niederösterreich wurden die Bediensteten am Hauptstandort zusammengeführt. Die Bildungsdirektion verfügte neben dem Hauptstandort in St. Pölten über sechs Außenstellen in den Bildungsregionen sowie über mehrere schulpsychologische Beratungsstellen. Bei drei Außenstellen befanden sich schulpsychologische Beratungsstellen an einem anderen Standort in derselben Gemeinde. Die schulpsychologischen Beratungsstellen für Korneuburg und Mödling waren an einem Standort in Wien, jene für Lilienfeld, Melk und St. Pölten Land am Hauptstandort der Bildungsdirektion in St. Pölten zentriert.

- Die Bildungsdirektion für Oberösterreich war auf 13 Standorte in sechs Bildungsregionen aufgeteilt. Sie hatte mit Jänner 2019 mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Amtsgebäude des Landes an den Hauptstandort der Bildungsdirektion in Linz verlegt. Für eine umfassendere Vereinheitlichung fehlten die Räumlichkeiten. Ein Teil der Bediensteten befand sich weiterhin im Landesdienstleistungszentrum Linz. Darüber hinaus erfolgte 2021 die Auflösung der Außenstelle der Bildungsregion Mühlviertel in Freistadt und die Übersiedelung an einen gemeinsamen Standort in Linz.
  Die Bildungsdirektion sah zudem die Zusammenführung der Standorte in der Bildungsregion Innviertel (Braunau, Ried und Schärding) Ende 2022 an einem gemeinsamen, neu zu errichtenden Standort in Ried vor (in Ried gab es drei unterschiedliche Standorte der Bildungsdirektion). Für den Ausbau des Standorts Ried schloss die Bildungsdirektion für Oberösterreich einen Nachtrag zum bestehenden Baurechtsvertrag ab, die Bauarbeiten begannen im September 2021.

- Die Bildungsdirektion für Salzburg war insgesamt auf neun – die Zentrale in Salzburg auf drei – Standorte in zwei Bildungsregionen aufgeteilt. Im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektion verlegte sie u.a. den Standort der schulpsychologischen Beratungsstelle Seekirchen in die Außenstelle der Bildungsregion Nord nach Salzburg und legte die Dienstorte und die schulpsychologischen Beratungsstellen Hallein, St. Johann und Tamsweg am jeweiligen Standort zusammen. Dafür schloss die Bildungsdirektion neue Mietverträge in Hallein, St. Johann und Tamsweg mit Büromietzinsen von 8 EUR bis 15 EUR pro $m^2$ (exkl. USt) ab. Lediglich in Zell am See verblieben die schulpsychologische Beratungsstelle sowie der Dienstort an unterschiedlichen Standorten.

- Die Bildungsdirektion für Steiermark war am Hauptstandort in Graz auf vier und insgesamt auf zwölf Standorte in sieben Bildungsregionen aufgeteilt. Mit 2019 mietete die Bildungsdirektion zusätzliche Räume am Hauptstandort in Graz um 9 EUR pro $m^2$ (exkl. USt) an, um u.a. Landesbedienstete, die zuvor im Landesdienstgebäude untergebracht gewesen waren, aufzunehmen. Sie plante, einen kleineren Standort des Landes in Graz 2021 aufzulassen sowie bezüglich eines weiteren Standorts eine Zusammenführung im Nachbargebäude des Hauptstandorts – nach Maßgabe der dafür verfügbaren Flächen. Weiters plante sie die Zusammenführung der Standorte Judenburg und Knittelfeld an einem gemeinsamen Standort in Judenburg.

- Für den Hauptstandort der Bildungsdirektion für Tirol in Innsbruck schloss der Bund mit dem Land Tirol im Mai 2019 die Vereinbarung über den Objekttausch bzw. die gegenseitige – unentgeltliche – Überlassung von Räumen an den Standorten Landhaus – Heiliggeiststraße sowie Andechshof – Innrain.
  Bereits seit 2013 hatte das Land Tirol die ehemaligen Bediensteten der Schulämter bzw. die für die Bezirke Innsbruck Stadt und Innsbruck Land zuständigen Bediensteten aus Platzgründen an einem zweiten Standort in Innsbruck untergebracht. Die Bildungsdirektion teilte sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Innsbruck insgesamt auf vier Standorte sowie einzelne Büros auf. In den drei Bildungsregionen gab es insgesamt 17 Standorte; in einigen Fällen zwei bis drei Standorte innerhalb einer Gemeinde – zum Teil in Schulen bzw. Schulzentren.

- Die Bildungsdirektion für Vorarlberg unterhielt insgesamt fünf Standorte in zwei Bildungsregionen. Am Hauptstandort in Bregenz mietete das Land Vorarlberg im Jahr 2018 im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektion für die Unterbringung der zugeteilten Landesbediensteten ein Stockwerk am Standort Bahnhofstraße um 8,25 EUR pro $m^2$ (exkl. USt). Ebenso befand sich eine schulpsychologische Beratungsstelle in Bregenz.

- Die Bildungsdirektion für Wien verfügte in ihren zwei Bildungsregionen neben dem Hauptstandort über 20 Standorte in den Bezirken, die in der Regel in Amtsgebäuden der Stadt Wien bzw. an Schulstandorten untergebracht waren. Im Jahr 2020 ließ die Bildungsdirektion für Wien zwei Standorte, im Jahr 2021 einen Standort auf.

Die folgende Abbildung zeigt die Standorte in den 31 Bildungsregionen:

Abbildung 11: Standorte der Bildungsdirektionen

1 Vorarlberg Nord
2 Vorarlberg Süd
3 Tirol – Tirol West
4 Tirol – Tirol Mitte
5 Tirol – Tirol Ost
6 Salzburg Süd
7 Salzburg Nord
8 Kärnten West
9 Kärnten Ost
10 Steiermark – Südweststeiermark
11 Steiermark – Steirischer Zentralraum
12 Steiermark – Obersteiermark West
13 Steiermark – Liezen
14 Steiermark – Obersteiermark Ost
15 Steiermark – Oststeiermark
16 Steiermark – Südoststeiermark
17 Burgenland – Burgenland
18 Wien – Wien West
19 Wien – Wien Ost
20 Niederösterreich – BR 6 Wiener Neustadt
21 Niederösterreich – BR 5 Baden
22 Niederösterreich – BR 2 Mistelbach
23 Niederösterreich – BR 4 Tulln
24 Niederösterreich – BR 1 Zwettl
25 Niederösterreich – BR 3 Waidhofen/Ybbs
26 Oberösterreich – Bildungsregion Mühlviertel
27 Oberösterreich – Bildungsregion Linz
28 Oberösterreich – Bildungsregion Steyr–Kirchdorf
29 Oberösterreich – Bildungsregion Gmunden–Vöcklabruck
30 Oberösterreich – Bildungsregion Wels–Grieskirchen–Eferding
31 Oberösterreich – Bildungsregion Innviertel

▲ Hauptstandort
▲ Außenstelle
▲ Schulpsychologie

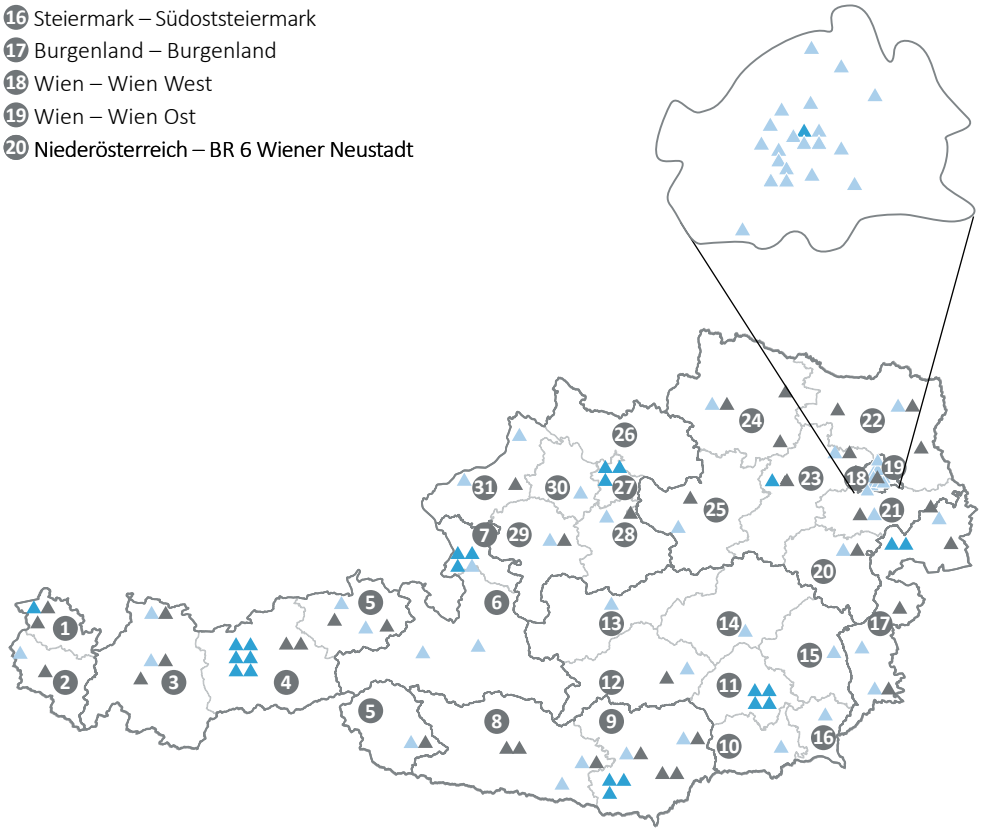

BR = Bildungsregion

Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

(3) Mit Ausnahme von Vorarlberg stimmte die Anzahl der dem RH von den Bildungsdirektionen für Ende 2020 gemeldeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Köpfe) an den Standorten nicht mit den Angaben im Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan 2020 (sowie auch 2021) überein (Tabelle O im Anhang E). In einigen Fällen gab es deutliche Unterschiede.

56.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Bildungsdirektionen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung sowohl an ihren Hauptstandorten als auch großteils in den Bildungsregionen über jeweils mehrere Standorte sowie schulpsychologische Beratungsstellen verfügten. Für den RH waren die vorliegenden, im Rahmen der Einrichtung der Bildungsdirektionen abgeschlossenen Mietverträge sowie die Vereinbarungen der Bildungsdirektionen nachvollziehbar.

In vielen Fällen bestanden mehrere Standorte innerhalb einer Gemeinde bzw. Standorte, die mit nur einer Person besetzt waren – wenn auch zum Teil in Schulen bzw. Bezirkshauptmannschaften angesiedelt. Für den RH war somit die in der Rahmenrichtlinie vorgesehene Bündelung der Teams aus Schulaufsicht, Diversitätsmanagement, Personalmanagement und Schulpsychologie – drei Jahre nach Einrichtung der Bildungsdirektionen – nur eingeschränkt umgesetzt.

Der RH verwies allerdings auf die bereits im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingeleiteten bzw. umgesetzten Maßnahmen zur Standortkonzentration in einigen Bildungsdirektionen.

Er empfahl allen Bildungsdirektionen, unter Berücksichtigung allfälliger mietvertraglicher Bindungen sowie Nutzen–Kosten–Überlegungen die zusätzlich zum Hauptstandort sowie zu einer Außenstelle pro Bildungsregion eingerichteten Dienstorte und Beratungsstellen zusammenzulegen.

Der RH bemängelte zudem die Inkonsistenzen zwischen der dem RH gemeldeten Mitarbeiteranzahl an den Standorten und den Angaben im Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan. Er verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 39 zur sorgfältigen und vollständigen Befüllung der Ressourcen–, Ziel– und Leistungspläne.

56.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Bildungsdirektion für Burgenland:* In Eisenstadt befinde sich der Dienstort der Bildungsdirektion und auch der Dienstort der Beratungsstelle Schulpsychologie Eisenstadt in einem Gebäude, ebenso in Oberwart und Oberpullendorf. Der Dienstort Beratungsstelle Schulpsychologie werde ab Oktober 2022 mit dem Dienstort Güssing zusammengelegt. Längerfristig sei dies auch in Neusiedl am See geplant.

(2) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Zur Zeit der Stellungnahme würden alle Außenstellen inklusive der Standorte der Schulpsychologie besichtigt und evaluiert. Die Barrierefreiheit sei in mehreren Fällen nicht gegeben. Bei zukünftigen Baumaßnahmen in den Bezirken werde eine Zusammenführung aller Organisationseinheiten berücksichtigt.

(3) *Bildungsdirektion für Oberösterreich und Land Oberösterreich:* Fünf Außenstellen befänden sich zur Zeit der Stellungnahme an einem zentralen Ort in der jeweiligen Bildungsregion; die Zusammenführung in der Bildungsregion Innviertel erfolge mit Dezember 2022.

(4) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Die Empfehlung sei für alle Bildungsregionen mit Ausnahme der Bildungsregion Steirischer Zentralraum umgesetzt, weil die Zusammenlegung der Standorte in der Bildungsregion Obersteiermark West mittlerweile erledigt sei. Darüber hinaus liefen Bemühungen in Graz am Standort Körblergasse 23 – 25, weitere Bedienstete unterzubringen und den Standort Burggasse dem Land zurückzugeben.

(5) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* Die Empfehlung unterstreiche die Bemühungen, dislozierte Standorte in größeren Verwaltungseinheiten auch räumlich zusammenzuführen, soweit dies möglich und wirtschaftlich vertretbar sei. Die Bildungsdirektion verwies auf die beabsichtigte Errichtung eines Schulverwaltungszentrums mit Standort in Kitzbühel, um verschiedene Dienststellen an einem Standort zusammenzuführen. Die Grundsatzentscheidung des Ministeriums zu diesem Bauansuchen und die Bereitschaft der Bundesimmobilien GmbH, die baulichen Maßnahmen umzusetzen, lägen bereits vor.

(6) *Bildungsdirektion für Vorarlberg:* In Vorarlberg seien die ehemalige Schulabteilung des Landes, der Landesschulrat sowie die Bildungsregion Nord einschließlich der Beratungsstelle Schulpsychologie Bregenz in der Bahnhofstraße zusammengelegt worden.

(7) *Bildungsdirektion für Wien:* Die Standorte würden laufend evaluiert; langfristig solle es neben dem Hauptgebäude je eine Außenstelle pro Bildungsregion geben.

(8) *Land Niederösterreich:* Eine Zusammenlegung der Außenstelle und der Beratungsstelle für Baden sei geplant. Sofern keine fachlichen Gesichtspunkte dagegensprechen würden, werde dies unter Berücksichtigung allfälliger mietvertraglicher Bindungen sowie Nutzen–Kosten–Überlegungen auch bei weiteren Standorten geprüft.

.

## Mieten

57.1 (1) Der Anteil der Miet– und Betriebskosten der Bildungsdirektionen, den der Bund bzw. das Land trug, war – abhängig vom Standort – unterschiedlich. Die Aufwendungen, insbesondere Mieten, waren in einem gemeinsamen Budget– und Finanzplan als Anhang zum Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan abzubilden.[82]

Die näherungsweise ermittelten Mietaufwendungen der Bildungsdirektionen im Jahr 2020 stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 22: Mietaufwand (näherungsweise) für die Bildungsdirektionen 2020

| Jahr 2020 | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in 1.000 EUR[1] | | | | | | | | |
| Mietaufwand | 60 | 458 | 1.903 | 574 | 183 | 757 | 565 | 486 | 2.332 |

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: alle Ämter der Landesregierungen; alle Bildungsdirektionen; BMBWF

[1] Zahlungen der Bildungsdirektionen, des Ministeriums an die Bundesimmobilien GmbH sowie zusätzliche Zahlungen bzw. Verrechnungen der Länder; teilweise vereinbarungsbedingt inklusive Betriebskosten

Der gesamte Aufwand für die Räumlichkeiten und Standorte der Bildungsdirektionen bildete die Größe oder die Anzahl an Einzelstandorten nicht vollständig ab, nachdem z.B. für Standorte in den zentralen Amtsgebäuden oft keine Mieten, anteilige Mieten oder lediglich Betriebskosten verrechnet wurden sowie in Bezirkshauptmannschaften und an Schulstandorten Sondervereinbarungen bestanden.

(2) Auch konnte bei den Mieten kein Bezug zu den diesbezüglichen Angaben im korrespondierenden Budget– und Finanzplan zum Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan 2020 hergestellt werden. In der Regel wurden die vom Ministerium bezahlten Mieten an die Bundesimmobilien GmbH für die Hauptstandorte nicht berücksichtigt, weil sie das Ministerium direkt bezahlte.

Im Landesstrang des Budget– und Finanzplans 2020 der Bildungsdirektionen für Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien fehlten zudem die entsprechenden Angaben.

Hingegen entsprachen die insgesamt gemeldeten Aufwendungen für Mieten und Betriebskosten des Jahres 2020 für die Außenstellen der Bildungsdirektion für Vorarlberg ebenso wie jene des Landes im Wesentlichen den im Budget– und Finanzplan ausgewiesenen Aufwendungen für Mieten (zuzüglich allfälliger weiterer bzw. Leasingverpflichtungen).

[82] Sachaufwendungen, z.B. Mieten, waren in den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplänen obligatorisch zu erfassen.

(3) In den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorliegenden Berichten der Internen Revisionen (TZ 45) hatten diese in mehreren Fällen darauf verwiesen, dass u.a. die Budget– und Finanzpläne als Teil des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans keine Schlüsse auf die finanziellen Ressourcen der Bildungsdirektion zuließen sowie hinsichtlich der Daten unvollständig waren.

57.2 Der RH hielt kritisch fest, dass aufgrund der teilweise unterschiedlichen Kostentragung für die Standorte eine Gesamtübersicht der Aufwendungen z.B. für Mieten und Betriebskosten der Bildungsdirektionen nicht vorlag bzw. ein Bezug zu den Angaben über Miet– und Leasingaufwendungen in den Budget– und Finanzplänen nicht hergestellt werden konnte. Diese Angaben waren – auch wenn sie lediglich als Übersicht für die entsprechenden Aufwendungen dienten – mit Ausnahme Vorarlbergs unvollständig. In der Regel blieben die Aufwendungen für die Hauptstandorte sowie die Aufwendungen der Länder unberücksichtigt bzw. fehlten – mit Ausnahme Niederösterreichs, Tirols und Vorarlbergs – die entsprechenden Einträge im Landesteil der Budget– und Finanzpläne.

Der RH erinnerte daran, dass der Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan inklusive der Anhänge ein strukturiertes, einheitliches und grundsätzlich vollständiges Bild über die im jeweiligen Verantwortungsbereich bewirtschafteten Ressourcen liefern sollte (TZ 39). Er verwies auch auf die diesbezüglichen Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revisionen.

# EDV–Systeme

## Personalmanagement Landeslehrerverwaltung

58.1 (1) Ein wesentliches Ziel bei Einrichtung der Bildungsdirektionen war eine Vereinheitlichung der EDV–Systeme. Die Bildungsreform 2017 legte u.a. verpflichtend die Überführung der Personalverrechnung der Landeslehrpersonen in das IT–Verfahren des Bundes fest.

Dahingehend setzte das Bundeskanzleramt das Projekt „PM–LL: Personalmanagement Landeslehrer/innen“ auf. Ziel war u.a. die einheitliche Verrechnung aller Landeslehrpersonen über die Bundesrechenzentrum GmbH im entsprechenden IT–System. Das Projekt umfasste eine Vielzahl von Akteuren in den Gebietskörperschaften, sensible Datensätze sowie die Anpassung von Vorsystemen. Die Ausrollung war ursprünglich – nach einer Testphase im Jahr 2020 in Niederösterreich – für die Jahre 2021 und 2022 vorgesehen.

Das Ministerium nahm in den Bundesvoranschlag 2020 im Rahmen des Wirkungsziels 3 den Anteil der Landeslehrpersonen, die bereits über die Bundesrechenzentrum GmbH abgerechnet werden, als Kennzahl auf. Diese sah für das Jahr 2020 einen Zielwert von 19 % vor. Ab 2023 sollten alle Landeslehrpersonen in das IT–System des Bundes integriert sein, um Effizienzvorteile gesamthaft zu nutzen. Ab dem Bundesvoranschlag 2021 war diese Kennzahl zuständigkeitshalber in der UG 10 – Bundeskanzleramt enthalten.

(2) Das BD–EG sah für die Kostentragung Folgendes vor:

- Vom Bund zu tragen war der Aufwand des Bundes für die Erweiterung des IT–Verfahrens für das Personalmanagement des Bundes in Bezug auf die Besoldung der Landeslehrpersonen.
- Von den Ländern zu tragen war der Aufwand der Länder für die Erstellung oder Adaptierung von IT–Verfahren des Landes.
- Der mit der Landesvollziehung in Zusammenhang stehende Aufwand für den Betrieb und die Weiterentwicklung des IT–Verfahrens für das Personalmanagement des Bundes war zur Hälfte vom Bund zu übernehmen, eingeschränkt auf zwei Jahre ab der Verfügbarkeit für das Land.

Gemäß WFA zum Bildungsreformgesetz 2017 sollte die Umstellung mittelfristig kostenneutral sein.[83]

[83] Das Ministerium ging u.a. von Synergiegewinnen aus, von einem statt zehn IT–Systemen zur Lehrpersonalverrechnung, dem Wegfall des zehnfachen Supportaufwands und von Skalenerträgen bei mehr als doppelt so vielen Lehrpersonen in einem einzigen IT–Verfahren.

Das Ministerium rechnete – für einen Vollbetrieb in allen Ländern im Jahr 2024 – mit jährlichen Gesamtkosten von insgesamt rd. 6 Mio. EUR. Einzelne Länder gingen im Vollbetrieb von bis zu dreimal so hohen Kosten wie für ihre bestehenden Lohnverrechnungssysteme aus. Ungeachtet dessen lagen nicht für alle Länder vergleichbare Kostenpositionen vor. Die Eigenschaften der EDV–Systeme der Länder waren unterschiedlich bzw. gab es keine gesamthafte und in den Funktionalitäten vergleichbare Gegenüberstellung einer allfälligen Kostenersparnis durch den Wegfall der Landessysteme und der Kosten für das System des Bundes. Eine Beurteilung der Kostenneutralität war aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich.

(3) Das Ministerium stellte im Rahmen einer internen Evaluierung die erfolgreiche technische Umsetzung als Pilotprojekt in der Bildungsdirektion für Niederösterreich fest. In Summe kam es jedoch u.a. aufgrund der Umstellung auf die Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in den Landeshaushalten sowie aufgrund der COVID–19–Pandemie zu zeitlichen Planabweichungen. Niederösterreich und die Steiermark implementierten das Projekt PM–LL im Jahr 2021. Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Steiermark waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen bzw. einige Prozessabläufe noch nicht vollständig geklärt.

Die anderen Länder planten eine Umsetzung in den Jahren 2022 bis 2023.

58.2 Der RH hielt fest, dass – drei Jahre nach Einrichtung der Bildungsdirektionen – die vereinbarte Überführung der Personalverrechnung der Landeslehrpersonen in das IT–Verfahren des Bundes noch nicht umgesetzt war. Damit war das Ziel einer österreichweit einheitlichen Verwaltung des Lehrpersonals in den Bildungsdirektionen nicht erreicht. Der RH anerkannte – vor dem Hintergrund der Komplexität des Vorhabens sowie der COVID–19–Pandemie – die bisherigen Umsetzungsschritte.

Er verwies allerdings darauf, dass ohne gesamthafte und in den Funktionalitäten vergleichbare Gegenüberstellung des Nutzens und der Kosten die Beurteilung der Kostenneutralität nicht möglich war.

58.3 (1) Laut Stellungnahme der Bildungsdirektion für Wien verfüge sie im Zuge des Projekts PM–LL über eine gute Datenqualität bei den Tests, der geplante Umstieg könne mit 1. Jänner 2023 erfolgen. Ein potenzielles Risiko würden nach wie vor die knappen Personalressourcen darstellen, wobei der Fokus auf der Zeit vor der Umstellung liege. Die Interne Revision des Landes Wien habe mit Juni 2022 eine Prüfung über den zusätzlichen Personalbedarf begonnen. Der zeitliche Abschluss und das Ergebnis der Prüfung seien ungewiss, somit auch ob und wann die Bildungsdirektion zusätzliche Personalressourcen für den Landesstrang erhalte.

(2) Das Land Salzburg verwies in seiner Stellungnahme insbesondere auf die Mehrkosten für die IT–Verfahren.

## Aktenverwaltung und Personalmanagement

59.1 (1) Eine weitere Vereinheitlichung der EDV–Systeme sollte u.a. eine durchgehend automatisierte und elektronische Datenverarbeitung im Bereich der Bewerbung, Objektivierung, Aufnahme und Zuteilung sowie des Personalmanagements von Lehrpersonen im allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulbereich ermöglichen, im Gegensatz zu bisher teilweise manuellen Eingabeschritten sowie Schnittstellenbrüchen. Insbesondere sollten im Landesstrang der Bildungsdirektionen

- das einheitliche Kanzlei– bzw. Aktenverwaltungssystem,
- die Softwarepakete für die Lehrerverwaltung und
- das Dokumentenmanagementsystem für Schulen

verwendet werden, die der Bund bereits einsetzte.

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war ein einheitliches Kanzlei– bzw. Aktenverwaltungssystem bei sechs Bildungsdirektionen nicht nur im Bundes– sondern auch im Landesstrang in Anwendung, in drei Bildungsdirektionen war die Anwendung in Vorbereitung.

Im Bereich der Lehrerverwaltung und des Dokumentenmanagementsystems für Schulen setzten sechs Bildungsdirektionen einheitliche Softwarepakete im Bundes– und im Landesstrang ein bzw. hatten Nutzungsvereinbarungen mit dem Hersteller unterfertigt. In Salzburg blieb eine landesseitige Umsetzung offen, in Tirol war lediglich eine Teilverwendung und in Vorarlberg eine spätere Umsetzung vorgesehen.

Einige Länder planten, die bestehenden Systeme beizubehalten, um ein Arbeiten in der gewohnten IT–Umgebung zu ermöglichen, bzw. setzten die Bildungsdirektionen in den fakultativ übertragenen Aufgaben weiter bestehende Aktenverwaltungssysteme der Länder ein.

(3) Die Kosten für die Vereinheitlichung der EDV–Systeme umfassten Einmal– bzw. Vorbereitungskosten (z.B. Datenmigration, Schnittstellen), die von den jeweiligen Gebietskörperschaften selbst zu tragen waren. Darüber hinaus fielen jährliche Kosten (z.B. Wartungs– oder Lizenzkosten) an. Diese betrugen für den Einsatz des Kanzlei– bzw. Aktenverwaltungssystems 2 Mio. EUR jährlich, wobei der Bund 80 % übernahm. Die Länder hatten auf Basis unterschiedlicher Vereinbarungen in Summe 20 % der Kosten zu refundieren, anteilig aufgeteilt nach VZÄ des Bundes in den jeweiligen Bildungsdirektionen.

Die zusätzlichen jährlichen Kosten für die weiterführenden Systeme im Bereich der Lehrerverwaltung und des Dokumentenmanagementsystems für Schulen lagen bei

720.000 EUR, wobei der Bund gemäß BD–EG für zwei Jahre jeweils die Hälfte übernahm. Das Land Tirol hatte mit dem Bund diesbezüglich eine Sonderlösung aufgrund der lediglich teilweisen Verwendung getroffen.

Eine gesamthafte Darstellung der Kosten für die Vereinheitlichung der EDV–Systeme unter Berücksichtigung einer allfälligen Kostenersparnis durch den Wegfall der Landessysteme lag nicht vor.

59.2 Der RH hob positiv hervor, dass mit der nahezu vollständigen einheitlichen Anwendung des Kanzlei– bzw. Aktenverwaltungssystems im Bundes– und Landesstrang in allen Bildungsdirektionen wesentliche Schritte für eine gemeinsame Verwaltung im Zusammenhang mit den Prozessabwicklungen und der IT–Infrastruktur umgesetzt waren. Er merkte jedoch an, dass der Einsatz weiterführender Softwaresysteme (Lehrerverwaltung und Dokumentenmanagementsystem für Pflichtschulen) in einigen Ländern bzw. Bildungsdirektionen offen war.

Der RH hielt fest, dass die Kostentragung des Bundes für die Softwaresysteme unterschiedlich war. Während die Länder für das Kanzlei– bzw. Aktenverwaltungssystem 20 % der jährlichen Kosten an den Bund zu refundieren hatten, übernahm der Bund bei den Systemen Lehrerverwaltung und Dokumentenmanagementsystem für Schulen für zwei Jahre 50 % der zusätzlich anfallenden Kosten. Darüber hinaus bestanden noch weitere Kostentragungsvereinbarungen. Der RH verwies auf seine Empfehlung, eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben (TZ 37).

Der RH bemängelte, dass eine gesamthafte Darstellung der Kosten für die Vereinheitlichung der EDV–Systeme fehlte.

59.3 (1) Laut Stellungnahme der Bildungsdirektion für Salzburg würden die Realisierung des gemeinsamen Kanzlei– bzw. Aktenverwaltungssystems sowie die Übernahme des Softwarepakets für die Lehrerverwaltung und des Dokumentenmanagementsystems für Schulen gemeinsam mit dem Projekt PM–SAP (Projektzeitraum April 2022 bis Dezember 2024) erfolgen; das Land Salzburg habe erst im Jahr 2022 zugestimmt, so dass der Bildungsdirektion eine frühere Einführung bzw. Umsetzung nicht möglich gewesen sei.

(2) Die Bildungsdirektion für Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Implementierung des Softwarepakets für die Lehrerverwaltung auch im Landesbereich begrüße, um dadurch eine Verwaltungsvereinfachung für das zuständige Personalreferat zu erzielen. Die Ausrollung und die Servicierung seien aber bisher aufgrund der Personalsituation im IT–Referat nicht möglich gewesen.

(3) Wie das Land Salzburg in seiner Stellungnahme mitteilte, würden im Zuge des Projekts PM–SAP auch das gemeinsame Kanzlei– bzw. Aktenverwaltungssystem sowie das Softwarepaket für die Lehrerverwaltung und das Dokumentenmanagementsystem für Schulen übernommen. Dem sei die Frage der vergaberechtlichen Bewertung dieser Übernahme vorausgegangen. Zudem habe das Land den Einsatz der Software nach dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Vergleich zu der im Pflichtschulbereich eingesetzten Software bewertet und schließlich der Übernahme des kostenpflichtigen Tools zugestimmt.

## Datenschutz

60.1 (1) In Umsetzung der Datenschutz–Grundverordnung[84] bzw. des Datenschutzgesetzes[85] sowie der entsprechenden Regelungen der Länder hatten die datenschutzrechtlich Verantwortlichen (z.B. Bildungsdirektorinnen bzw. Bildungsdirektoren oder Schulleitungen) bzw. jede Behörde oder öffentliche Stelle Datenschutzbeauftragte zu benennen und die Führung eines Verzeichnisses der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verarbeitungstätigkeiten einzurichten. Die Datenschutzbeauftragten hatten dabei ein umfassendes Spektrum aus gesetzlichen Verpflichtungen sowie beratenden Aufgaben zu verantworten und nahmen diese Funktion im Ministerium sowie in den Bildungsdirektionen zusätzlich zu ihren regulären Tätigkeiten wahr.[86]

(2) Das Ministerium ernannte im Mai 2018 für alle Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat Datenschutzbeauftragte. Die Bildungsdirektionen wiesen mit ihrer Einrichtung im Jahr 2019 u.a. im Rahmen der Datenschutzerklärung diese Datenschutzbeauftragten auf ihren Websites sowie teilweise in den Geschäftseinteilungen aus. Sie waren aus Sicht des Ministeriums als Datenschutzbeauftragte für die jeweilige Bildungsdirektion sowie für die Schulen im jeweiligen Land anzusehen.

(3) Die Zuständigkeit dieser Datenschutzbeauftragten bezog sich jedenfalls auf die in den Bildungsdirektionen zu besorgende Bundesvollziehung (Bundesstrang, Bundesschulen sowie pädagogische Belange auch für allgemeinbildende Pflichtschulen und Berufsschulen).

Aufgrund der Kompetenzverteilung im österreichischen Schulwesen waren allerdings neben dem Bund auch die Länder und Gemeinden sowie allenfalls Dritte für

[84] VO (EU) 2016/679, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016

[85] BGBl. I 165/1999 i.d.g.F.

[86] Zum Beispiel Kontrolle und Überwachung der Abläufe auf Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, Führung der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten, Überwachung der Arbeit mit und Kontrolle der rechtmäßigen Entsorgung und Löschung personenbezogener Daten, Schulung und Beratung zum Datenschutz. Dies betraf u.a. Daten (z.B. Einkommen, Gesundheit, Beurteilungen) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bildungsdirektionen, der dort verarbeiteten Daten der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler.

die Schulerhaltung von allgemeinbildenden Pflichtschulen und Berufsschulen zuständig, die ihrerseits datenschutzrelevante Beschaffungen oder IT–Maßnahmen (z.B. Schulsoftware oder überwachungstechnische Einrichtungen) umsetzten.

Somit fielen datenschutzrechtliche Belange, die die Schulen bzw. die Schulerhaltung betrafen, in den Bereich der Schulleitung bzw. der Schulerhalter. Einen Teil der datenschutzrelevanten IT–Anwendungen innerhalb der Bildungsdirektionen verwalteten und betrieben zudem die Länder (Landesstrang): Landesbedienstete in den Bildungsdirektionen nutzten zumeist eigene IT–Systeme für die Personalverwaltung bzw. Zeiterfassung. Entsprechende Daten lagen auf den Servern der Länder. Vereinzelt bestanden auch eigene Aktenverwaltungssysteme bzw. wickelten die Bildungsdirektionen ihren gesamten IT–Betrieb über Rechenzentren der Länder ab.

(4) Die Bildungsdirektionen für Kärnten und Steiermark benannten dementsprechend jeweils einen weiteren Datenschutzbeauftragten für den Landesvollzug. Die Bildungsdirektion für Tirol sah einen Datenschutzbeauftragten für den Landesvollzug sowie darüber hinaus auch den Datenschutzbeauftragten des Landes Tirol für die weiteren Landesagenden vor.

60.2 Der RH hielt fest, dass die Bildungsdirektorinnen bzw. Bildungsdirektoren als Verantwortliche die datenschutzrechtlichen Aufgaben nicht einheitlich und zumeist nur eingeschränkt wahrnehmen konnten. Sie waren bei IT–Anwendungen, die die Länder verwalteten oder Landesbedienstete betrafen, sowie bei IT–Systemen der Schulerhalter in der Regel weder in die Beschaffung noch in den Betrieb und in der weiteren Folge nicht in die Verarbeitung dieser Daten eingebunden.

Der RH hielt weiters fest, dass nach den Ernennungen der Datenschutzbeauftragten vom Mai 2018 (damals für die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat) im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektionen das Thema der Datenschutzbeauftragten nicht umfassend weiterverfolgt wurde. Diese Vorgehensweise könnte den Anschein erwecken, dass dieselben Datenschutzbeauftragten, die für den Bundesvollzug benannt wurden, auch für schulrechtliche Belange bei allgemeinbildenden Pflichtschulen und Berufsschulen, für Schulen anderer Schulerhalter sowie für die in den Bildungsdirektionen verwendeten IT–Anwendungen der Länder verantwortlich waren, obwohl die Bildungsdirektionen diese Daten nicht verarbeiteten bzw. über Zwecke und Mittel der Verarbeitung nicht selbstständig entscheiden konnten.

Nach Ansicht des RH wären die Zuständigkeiten als Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte für IT–Anwendungen der Länder sowie für Länder und Gemeinden als Schulerhalter durch ebendiese wahrzunehmen bzw. wären Länder und Gemeinden, sofern sie gemeinsam mit den Bildungsdirektionen die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, auch gemeinsam verantwortlich. Der RH erachtete diesbezüglich die Vorgehensweise der Bildungsdirektionen für Kärnten und

Steiermark, Datenschutzbeauftragte für den Bundes– als auch den Landesvollzug einzurichten, sowie der Bildungsdirektion für Tirol, darüber hinaus Datenschutzbeauftragte des Landes miteinzubinden, für zweckmäßig.

Er empfahl allen Bildungsdirektionen, sicherzustellen, dass – gemäß Datenschutz–Grundverordnung – den Datenschutzbeauftragten die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Weiters empfahl er allen Bildungsdirektionen, Datenschutzbeauftragte der Länder sowie allfälliger Schulerhalter in die Datenschutzkonzepte miteinzubinden.

60.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Die Bildungsdirektion tausche sich ständig mit den Datenschutzbeauftragten im Wege der jährlichen Datenschutzbeauftragten–Tagungen des Ministeriums bzw. des Österreichischen Städtebundes aus. Die Länder und Schulerhalter seien in die Datenschutzkonzepte eingebunden.

(2) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Die Bildungsdirektion gewährleiste, dass den Datenschutzbeauftragten die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stünden. Der Empfehlung, Datenschutzbeauftragte der Länder sowie allfälliger Schulerhalter in die Datenschutzkonzepte miteinzubinden, werde sie zukünftig Folge leisten.

(3) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Die Empfehlungen würden umgesetzt.

(4) *Bildungsdirektion für Tirol und Land Tirol:* In ihrem Zuständigkeitsbereich seien bereits vor Inkrafttreten der Datenschutz–Grundverordnung im Jahr 2018 jeweils ein Datenschutzbeauftragter in rechtlicher und technischer Hinsicht benannt worden. Das Land habe einen eigenen Datenschutzbeauftragten für den Pflichtschulbereich bestellt. Mit diesem sei die Bildungsdirektion stets im Austausch, zuständigkeitsübergreifende Datenschutzfragen würden gemeinsam erörtert. Die Bildungsdirektion erachte die Einbindung anderer Datenschutzbeauftragter in die Datenschutzkonzepte somit als umgesetzt.

(5) *Bildungsdirektion für Vorarlberg:* Die Benennung eines weiteren Datenschutzbeauftragten für den Landesvollzug werde gemeinsam mit dem Land überlegt.

(6) *Land Niederösterreich:* Die Bildungsdirektion sei bemüht, die Datenschutzbeauftragten zu entlasten und tausche sich regelmäßig mit den Datenschutzbeauftragten des Landes aus; dieser Austausch werde künftig weiter intensiviert.

(7) *Land Oberösterreich:* Eine inneramtliche Abstimmung sei erforderlich; der Datenschutzbeauftragte der Bildungsdirektion betreue derzeit auch den Pflichtschulbereich.

# Projekte zur Einrichtung der Bildungsdirektionen

## Projekt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

61.1 (1) Zur Umsetzung der Bildungsreform 2017 organisierte das Ministerium das sektionsübergreifende Großprojekt „Umsetzung Bildungsreformpaket 2017“, ab Mitte 2018 unter der Bezeichnung „Autonomie– und Governanceprojekte“. Das Ministerium erstellte dafür im Jahr 2017 gemeinsam mit einem externen Beratungsunternehmen eine Programmstruktur, die es in den Folgejahren (bis 2020) jeweils dem Stand der Projekte und der organisatorischen Gegebenheiten im Ministerium anpasste. Das Großprojekt „Umsetzung Bildungsreformpaket 2017“ startete im Jahr 2017 mit zehn Projekten[87], die sich in über 40 Teilprojekte aufgliederten. In der Hauptphase waren es zwölf Projekte. Einige Projekte liefen bis ins Schuljahr 2019/20. Je Teilprojekt gab es einen Projektplan mit Zielen und zu erreichenden Meilensteinen.

Das oberste Entscheidungsgremium des Großprojekts war der sogenannte Steuerungskreis, der sich aus dem Generalsekretär, den Sektionsleitungen und Kabinettsmitarbeiterinnen und –mitarbeitern zusammensetzte. Der Steuerungskreis beauftragte und nahm die (Teil–)Projekte ab. Von Beginn des Schuljahres 2017/18 bis Ende des Schuljahres 2019/20 fanden 16 Sitzungen des Steuerungskreises statt. Die Ergebnisse des Meilensteincontrollings wurden dem Steuerungskreis berichtet.

(2) Das Projekt „Bildungsdirektionen“ war ein Teil des Großprojekts. Es startete mit einer Kick–off–Veranstaltung am 9. November 2017, das Ende war für den 30. Juni 2019 vorgesehen.

Der Projektauftrag wurde im Rahmen des Kick–offs von den beteiligten Gebietskörperschaften einvernehmlich angenommen. Das Projekt strebte folgende Ergebnisse an:

- Schaffung einer effektiven und bundesweit weitgehend einheitlichen Aufbauorganisation der Bildungsdirektionen,
- klare Aufgabenabgrenzung zu Bund, Ländern und Schulen sowie Sicherstellung des Zusammenwirkens zwischen den Ebenen,

[87] Die Projekte waren u.a. „Clusterbildung“, „Schulleitungsauswahl & –entwicklung“, „Auswahl Lehrkräfte“, „Weiterentwicklung Qualitätsmanagement“, „Weiterentwicklung Schulaufsicht“, „Entwicklung Qualitätssicherung“, „Ressourcensteuerung & Bildungsregion“, „Weiterentwicklung Sekundarstufe I“, „Bildungsdirektionen“ und „Entlastung Schulleitungen“.

- Sicherstellung arbeitsfähiger Bildungsdirektionen mit 1. Jänner 2019 und Schaffung gemeinsamer Zielbilder für anschließende Organisationsentwicklungsprozesse in den Bildungsdirektionen.

Nachfolgende Abbildung stellt die Projektorganisation dar:

Abbildung 12: Projektorganisation Projekt „Bildungsdirektionen“

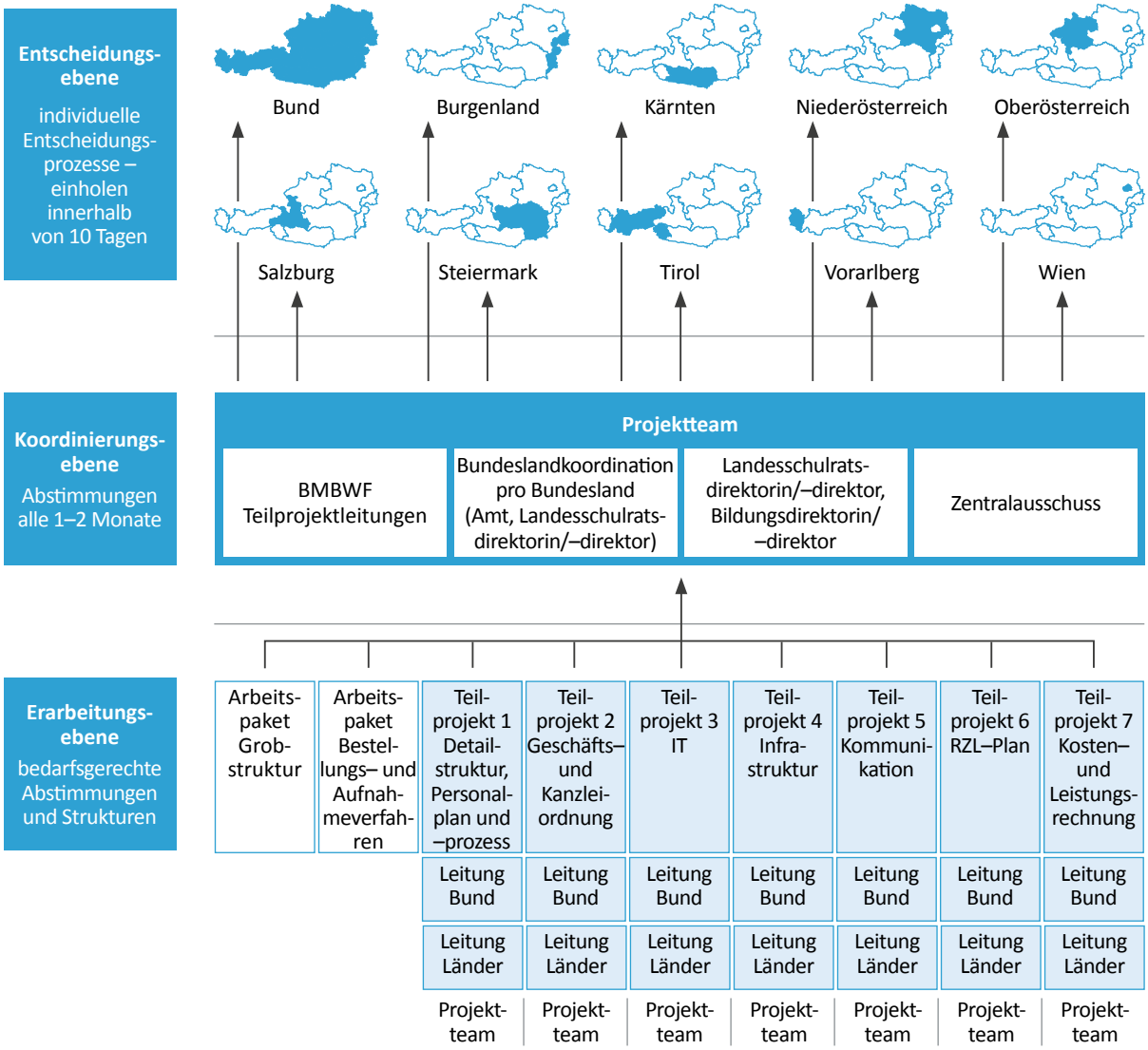


RZL–Plan = Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan

Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

Das Projektteam setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums, den Bundeslandkoordinatorinnen und –koordinatoren, den Landesschulratsdirekto-

rinnen und –direktoren[88] sowie einer Vertretung des Zentralausschusses zusammen. Die Leitung bzw. stellvertretende Leitung des Projekts hatten Mitarbeiter des Ministeriums inne. Das Projektteam war für die Gesamtkoordination des Projekts verantwortlich, es traf Entscheidungen über die in sieben Teilprojekten erarbeiteten Inhalte und bereitete die Entscheidungen auf politischer Ebene vor; insgesamt tagte es in zehn Sitzungen.

Die beiden Arbeitspakete „Grobstruktur" und „Bestellungs– und Aufnahmeverfahren" bearbeitete das Projektteam selbst. Die sieben Teilprojekte leitete jeweils ein Tandem, bestehend aus einer Länder– und Ministeriumsvertretung. Eine Übersicht über die Arbeitspakete und die Teilprojekte findet sich in Tabelle P im Anhang F.

Die angestrebten Ergebnisse der Arbeitspakete und Teilprojekte konnten – wenn auch mit Zeitverzögerungen (z.B. erfolgte die Einvernehmensherstellung mit dem Land Wien über die Geschäftseinteilung im Dezember 2018) – im Wesentlichen erreicht werden. Alle Bildungsdirektionen nahmen mit 1. Jänner 2019 den Betrieb auf.

Die Arbeitspakete Grobstruktur sowie Bestellungs– und Aufnahmeverfahren und die Teilprojekte Detailstruktur, Personalplan und –prozesse, Geschäfts– und Kanzleiordnung konnten fertiggestellt werden. Die Teams der Teilprojekte Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan sowie Budget und Kosten– und Leistungsrechnung entwickelten die Grundlagenpapiere (Richtlinien, Leitfäden) für die in den Bildungsdirektionen einzusetzenden (Steuerungs–)Instrumente. Die Ergebnisse der Teilprojekte Infrastruktur und IT waren von den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern abhängig. Im Teilprojekt Kommunikation gelangen Schritte in Richtung Vereinheitlichung des Außenauftritts der Bildungsdirektionen.

(3) Der formelle Abschluss des Projekts „Bildungsdirektionen" fand in einer Dienstbesprechung mit den Bildungsdirektionen am 10. September 2019 statt. Weiterführende Aufgaben werden im Ministerium seither innerhalb der Linienorganisation wahrgenommen und in den Dienstbesprechungen mit den Bildungsdirektionen koordiniert.

61.2 Der RH bewertete die Abwicklung des Großprojekts „Umsetzung Bildungsreformpaket 2017" bzw. „Autonomie– und Governanceprojekte" sowie die dafür entwickelte Projektorganisation als zweckmäßig.

Nach Ansicht des RH behandelte das Projekt „Bildungsdirektionen" alle wesentlichen Aspekte zur Einrichtung der Bildungsdirektionen. Der RH hob hervor, dass das Ministerium bei der Projektorganisation, der Zusammenstellung des Projektteams

[88] Sobald die neuen Bildungsdirektorinnen bzw. –direktoren bestellt waren, konnten diese die Landesschulratsdirektorinnen bzw. –direktoren im Projektteam ablösen.

und der Teilprojektteams auf eine ausgewogene Beteiligung zwischen Bund und Ländern achtete. Das bei Projektbeginn angestrebte Ergebnis, arbeitsfähige Bildungsdirektionen mit 1. Jänner 2019 sicherzustellen, wurde im Wesentlichen erreicht, wenn auch in einigen Ländern Umsetzungs– bzw. Anlaufschwierigkeiten auftraten (TZ 62).

Da in den Bildungsdirektionen unterschiedliche Organisationskulturen bestanden, betonte der RH die Wichtigkeit, gemeinsame Zielbilder für die erforderlichen Organisationsentwicklungsprozesse in den Bildungsdirektionen zu schaffen. In diesem Zusammenhang verwies er auf die Empfehlung in TZ 54, zu klären, inwieweit in den Bildungsdirektionen noch Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels zu setzen sind.

## Projekte der Länder

62.1 (1) Die Länder setzten parallel zur Teilnahme im bundesweiten Projekt die Einrichtung der Bildungsdirektionen in eigenen Projekten um. Nachfolgende Abbildung zeigt den zeitlichen Verlauf des Bundesprojekts und der Länderprojekte zur Einrichtung der Bildungsdirektionen sowie deren Begleitung durch externe Beratungsunternehmen:

Abbildung 13: Zeitlicher Verlauf des Bundesprojekts und der Länderprojekte zur Einrichtung der Bildungsdirektionen

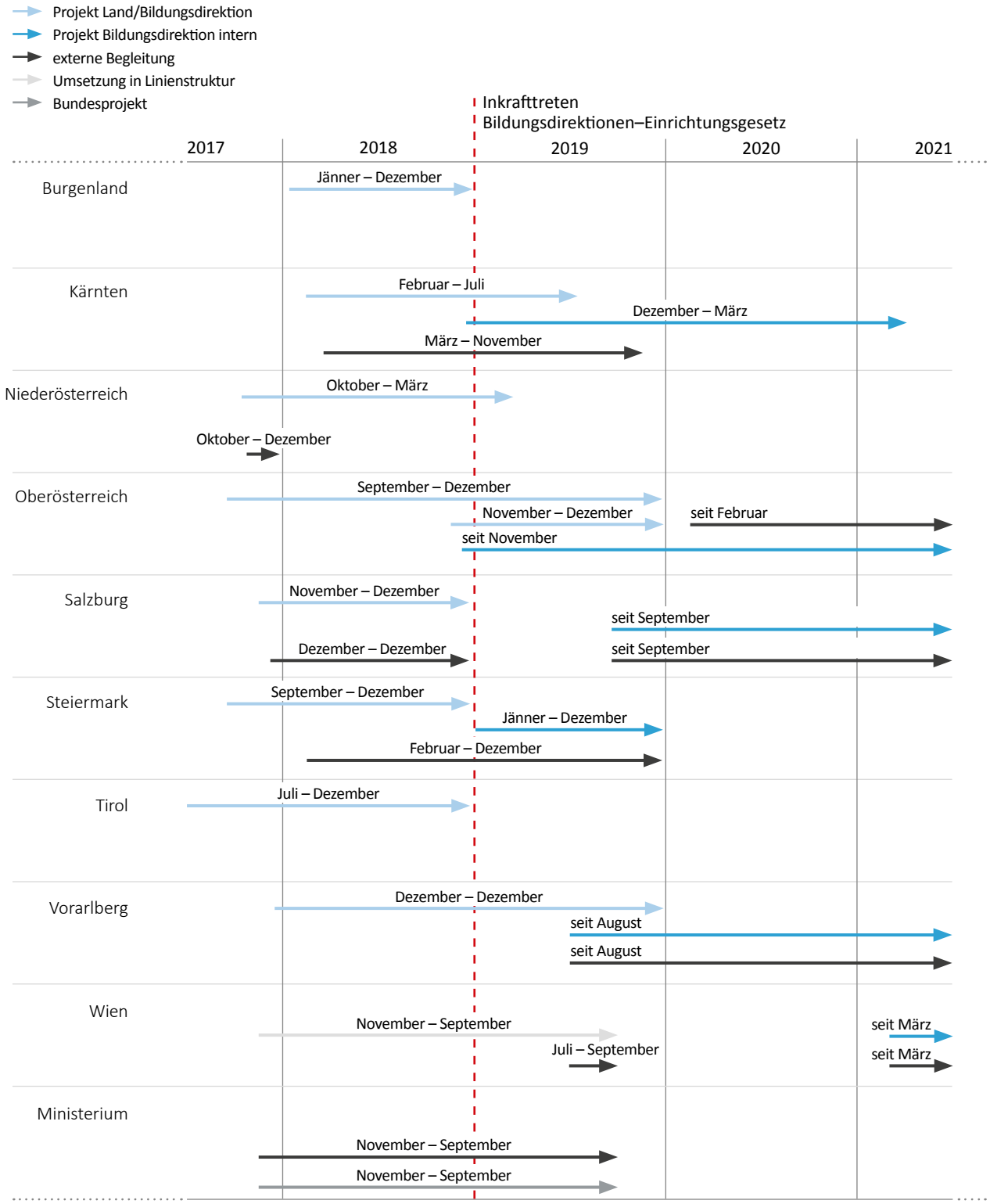


Quellen: alle Ämter der Landesregierungen; alle Bildungsdirektionen; BMBWF; Darstellung: RH

Je nach bereits vorhandener Struktur und Größe der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats waren in unterschiedlichem Ausmaß die infrastrukturellen, legistischen, organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen für arbeitsfähige Bildungsdirektionen bis 1. Jänner 2019 zu setzen.

Als erstes Land startete Tirol im Juli 2017 – noch vor Beginn des Bundesprojekts – mit einem Projekt zur Einrichtung der Bildungsdirektion auf Landesebene. Im Herbst 2017 begannen auch die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg eigene Projekte. Die Länder Burgenland und Kärnten folgten Anfang 2018. Die Projektteams der Länderprojekte setzten sich jeweils aus Mitgliedern der Ämter der Landesregierungen sowie der damaligen Landesschulräte zusammen. Sie widmeten sich in unterschiedlicher Ausgestaltung u.a. den Bereichen Personal, Infrastruktur, IT–Ausstattung, Aufgabendefinition sowie Schnittstellenabgrenzung. Während die Länder Kärnten und Steiermark die Struktur des Bundesprojekts spiegelten, wählten die Länder Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg eigene Strukturen.

In Wien erfolgte die Umsetzung der Maßnahmen in der Linienstruktur des damaligen Stadtschulrats. Das Land Oberösterreich, das die meisten fakultativen Aufgaben an die Bildungsdirektion übertrug (TZ 14), setzte dies nach Übertragung der obligatorischen Aufgaben in einem eigenen Projekt von November 2018 bis Dezember 2019 um.

(2) In den Ländern Kärnten, Salzburg und Steiermark kamen für die Umsetzung bis zum 1. Jänner 2019 externe Beratungsunternehmen zum Einsatz. Das Land Niederösterreich begann das Projekt zunächst mit externer Begleitung, führte die Reformen aber schließlich ohne externe Unterstützung durch. Die Bildungsdirektionen für Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien zogen nach ihrer Einrichtung mit 1. Jänner 2019 externe Beratungsunternehmen für Projekte zur internen Organisationsentwicklung (TZ 54) heran.

(3) Sämtliche Bildungsdirektionen waren nach eigenen Angaben mit 1. Jänner 2019 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben arbeitsfähig. Ungeachtet dessen war operativ die volle Einsatzfähigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht überall gegeben:

- Die Bildungsdirektion für Salzburg war mit zu wenig Landespersonal ausgestattet (TZ 19).
- Die Bildungsdirektion für Kärnten benötigte im Jahr 2019 zur Erstellung des Budgets (Landesstrang) noch Unterstützung durch das Amt der Kärntner Landesregierung (TZ 19).
- Die Bildungsdirektion für Vorarlberg musste 2019 für den IT–Support an Berufsschulen und Sonderschulen des Landes noch auf Hilfe von zwei Fachkräften des Amtes der Vorarlberger Landesregierung zurückgreifen.

- In Wien erfolgte die legistische Umsetzung des Bildungsreformgesetzes 2017 erst am 16. April 2019. Die Abteilung Präs/6, die insbesondere Angelegenheiten der Schülerstromlenkung wahrnahm, schuf die Bildungsdirektion für Wien am 1. September 2019. Außerdem richtete Wien – wiewohl mit Zustimmung des Ministeriums – die Bildungsregionen mit Beginn des Schuljahres 2019/20 und nicht wie vorgesehen Anfang 2019 ein.

62.2 Der RH hielt fest, dass die Herangehensweisen und Geschwindigkeiten der Länderprojekte zur Einrichtung der Bildungsdirektionen unterschiedlich waren. Dies war auf die differierenden Ausgangslagen – z.B. Ausgestaltung und Größe der vorhandenen Behördenstrukturen – sowie den unterschiedlichen Umfang der Reformmaßnahmen zurückzuführen. Er wies darauf hin, dass die volle Einsatzfähigkeit der Bildungsdirektionen für Kärnten, Salzburg, Vorarlberg und Wien mit Inkrafttreten des BD–EG am 1. Jänner 2019 noch nicht gegeben war.

Kritisch sah der RH die zeitverzögerte Umsetzung der Reformen in Wien, weil von der Verzögerung wesentliche Bereiche betroffen waren, etwa die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen sowie die Einrichtung der Bildungsregionen.

Er empfahl dem Land Wien und der Bildungsdirektion für Wien, bei künftigen Reformen rechtzeitig Maßnahmen zu setzen, um eine zeitgerechte Umsetzung zu gewährleisten.

62.3 (1) Laut Stellungnahme der Bildungsdirektion für Wien habe sie anlässlich der Einrichtung der Bildungsregionen eine Übergangsbestimmung in den Rahmenrichtlinien in Anspruch genommen.

(2) Das Land Salzburg wiederholte in seiner Stellungnahme seine Ausführungen von TZ 19.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Wien werde diese Empfehlung begrüßt.

# Ausgaben für die Projekte zur Einrichtung der Bildungsdirektionen

63.1 (1) Nachfolgende Tabelle zeigt die Ausgaben[89] für die Einrichtung der Bildungsdirektionen:

Tabelle 23: Ausgaben Einrichtung Bildungsdirektionen

| Ausgaben 2017 bis 2020 | BMBWF | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in EUR[1] | | | | | | | | | | |
| Beratungs-unternehmen | 1.069.080 | – | 89.787 | 14.508 | 23.125 | 79.800 | 121.348 | – | 47.448 | 5.400 | 1.450.496 |
| *davon* | | | | | | | | | | | |
| *Bildungsdirek-tion/BMBWF* | *1.069.080*[2] | *–* | *22.509* | *–* | *8.170* | *68.400* | *–* | *–* | *388* | *–* | *1.168.547* |
| *Land* | *–* | *–* | *67.278* | *14.508* | *14.955* | *11.400* | *121.348* | *–* | *47.060* | *5.400* | *281.948* |
| Drucksorten, Stempel, Beschilderung | – | 10.346 | 10.029 | 29.856 | 18.220 | 8.478 | 7.817 | 10.660 | 2.443 | 8.974 | 106.823 |
| *davon* | | | | | | | | | | | |
| *Bildungsdirek-tion/BMBWF* | *–* | *10.346* | *10.029* | *29.856* | *18.220* | *8.478* | *7.817* | *10.660* | *1.888* | *8.974* | *106.268* |
| *Land* | *–* | *–* | *–* | *–* | *–* | *–* | *–* | *–* | *555* | *–* | *555* |
| Sonstiges | 206.144 | – | 8.250 | 48.571 | – | 1.893 | – | – | – | 7.181 | 272.039 |
| *davon* | | | | | | | | | | | |
| *Bildungsdirek-tion/BMBWF* | *206.144* | *–* | *8.250* | *48.571* | *–* | *1.893* | *–* | *–* | *–* | *7.181* | *272.039* |
| *Land* | *–* | *–* | *–* | *–* | *–* | *–* | *–* | *–* | *–* | *–* | *–* |
| Summe | 1.275.224 | 10.346 | 108.066 | 92.935 | 41.345 | 90.171 | 129.165 | 10.660 | 49.891 | 21.555 | 1.829.358 |
| *davon* | | | | | | | | | | | |
| *Bildungsdirek-tion/BMBWF* | *1.275.224* | *10.346* | *40.788* | *78.427* | *26.390* | *78.772* | *7.817* | *10.660* | *2.276* | *16.155* | *1.546.855* |
| *Land* | *–* | *–* | *67.278* | *14.508* | *14.955* | *11.400* | *121.348* | *–* | *47.615* | *5.400* | *282.504* |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: alle Ämter der Landesregierungen; alle Bildungsdirektionen; BMBWF

[1] Sämtliche Angaben sind Bruttobeträge.

[2] Neben den Beratungskosten für die Umsetzung der Bildungsreform 2017 in Höhe von 952.800 EUR fielen noch im Vorfeld 2017 Beratungskosten etwa für eine Strukturanalyse der Landesschulräte, die Prozessbegleitung und das Programmmonitoring insgesamt in Höhe von 116.280 EUR an. Die angeführten Ausgaben beziehen sich auf die Bildungsreform 2017 insgesamt, eine separate Darstellung der Ausgaben für die Einrichtung der Bildungsdirektionen war nicht möglich.

[89] Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet der RH den Begriff Ausgaben, weil sich die Haushaltsverrechnungssysteme im Zeitraum 2017 bis 2020 zwischen Bund und Ländern zum Teil unterschieden.

Die Ausgaben für externe Beratungsunternehmen in Höhe von 1,45 Mio. EUR machten den größten Anteil an den Ausgaben von insgesamt 1,83 Mio. EUR aus. Im Ministerium fielen im überprüften Zeitraum die höchsten Ausgaben für Beratungsleistungen an (rd. 75 %). Auch in Kärnten, Salzburg und der Steiermark fielen im Vergleich zu den übrigen Ländern höhere Ausgaben für Beratungsleistungen an. Gänzlich ohne externe Beratungsleistungen und damit verbundene Kosten kamen die Länder bzw. Bildungsdirektionen für Burgenland und Tirol aus.

Neben Ausgaben für Drucksorten, Stempel und Beschilderungen tätigten einige Bildungsdirektionen und das Ministerium diverse sonstige Ausgaben. Im Ministerium fielen darunter die Ausgaben für den Blog zur Schulautonomie, Dienstbesprechungen, das Honorar der Bundesbeschaffung GmbH sowie die Einrichtung und den Betrieb der Websites.[90] Bei den Bildungsdirektionen handelte es sich u.a. um Seminarkosten (Verpflegung, Raummieten). Die Bildungsdirektion für Niederösterreich finanzierte ein zweimal jährlich erscheinendes Informationsmagazin.

(2) Die Ausgaben für die externe Begleitung der Projekte zur Einrichtung der Bildungsdirektionen bis 1. Jänner 2019 übernahmen die Länder. Jene für die internen Organisationsentwicklungsmaßnahmen der Bildungsdirektionen finanzierten die Länder Salzburg, Steiermark und Vorarlberg[91] zur Gänze. In Oberösterreich teilten sich diese Ausgaben das Land und die Bildungsdirektion (Bundesstrang) jeweils zur Hälfte, in Kärnten zahlte das Land knapp die Hälfte. In Wien war eine Finanzierung dieser Ausgaben durch Bundesmittel geplant.

(3) Der Zeitaufwand der involvierten Bediensteten für das Projekt zur Einrichtung der Bildungsdirektion in Personenstunden konnten diese aufgrund der sich erst im Aufbau befindlichen Kosten– und Leistungsrechnung nicht beziffern. Auch das Ministerium hatte dazu keine Dokumentation. Die Länder Oberösterreich, Steiermark und Tirol verfügten über Aufzeichnungen. Die Länder Kärnten, Salzburg und Wien legten dem RH Schätzungen vor. Die Angaben der Länder, in denen Aufzeichnungen oder Schätzungen vorlagen, reichten von 507 bis 10.755 Personenstunden im Zeitraum 2017 bis 2020. Keine Daten zu Personenstunden im Rahmen des Projekts standen in den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Vorarlberg zur Verfügung.

63.2 Der RH hielt fest, dass die Ausgaben für externe Beratungsleistungen von 1,45 Mio. EUR dominierten, wobei davon rd. 75 % beim Ministerium anfielen. Auf Ebene der Länder fielen die höchsten Ausgaben für Beratungsleistungen im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektionen für Steiermark (121.348 EUR), Kärnten (89.787 EUR) und Salzburg (79.800 EUR) an. Eine Korrelation zwischen der Inan-

[90] Die Ausgaben beziehen sich auf die Bildungsreform 2017 insgesamt, eine separate Darstellung der Ausgaben in Bezug auf die Einrichtung der Bildungsdirektionen war nicht möglich.

[91] Die Bildungsdirektion übernahm bei der letzten dem RH vorliegenden Teilrechnung 388 EUR.

spruchnahme externer Beratungsleistungen und der Größe der Bildungsdirektion oder dem Umfang der Reformen war für den RH dabei nicht feststellbar.

Die aufgewendeten Personenstunden stellten einen wesentlichen Teil der in die Einrichtung der Bildungsdirektionen geflossenen Ressourcen dar. Der RH sah daher kritisch, dass keine gesamthaften Aufzeichnungen der Personenstunden vorlagen. Er verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 38, in den Bildungsdirektionen Zeitaufzeichnungen zu führen.

Der RH empfahl dem Ministerium und den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien, bei ähnlich umfangreichen Reformprojekten wie dem zur Einrichtung der Bildungsdirektionen die laufende Aufzeichnung von Personenstunden in Erwägung zu ziehen, um die Projektkosten transparent darzustellen.

Schließlich wies der RH darauf hin, dass die unterschiedliche Kostentragung für die externen Beratungsleistungen zur internen Organisationsentwicklung der Bildungsdirektionen nicht nachvollziehbar und transparent war.

63.3 (1) Laut Stellungnahmen des Ministeriums und des Landes Kärnten werde die Empfehlung zur Kenntnis genommen.

(2) In Niederösterreich gebe es – so das Land Niederösterreich in seiner Stellungnahme – seit 2017 eine Leistungsaufzeichnung der Personenstunden. Eine projektbezogene Aufzeichnung sei möglich und werde bei umfangreichen Projekten umgesetzt.

(3) Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bereits eine Leistungserfassung von Personenstunden im Einsatz habe. Die Dokumentation der Stunden werde jeweils beim konkreten Projekt entschieden.

(4) Das Land Wien sagte die Umsetzung zu.

63.4 Der RH hob gegenüber den Ländern Niederösterreich und Vorarlberg hervor, dass die Einrichtung der Bildungsdirektionen eines der größten Reformprojekte der vergangenen Jahre in der Schulverwaltung war. Zum Vorbringen der beiden Länder, ohnehin über die Voraussetzungen für eine Leistungsaufzeichnung zu verfügen, wiederholte er seine Empfehlung, bei ähnlich umfangreichen Reformprojekten die laufende Aufzeichnung von Personenstunden in Erwägung zu ziehen, um die Projektkosten transparent darzustellen.

# Externe Begleitung der Projekte – Vergabeverfahren

64.1 (1) Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Beauftragungen externer Beratungsleistungen:

Tabelle 24: Externe Beratungsleistungen

| | Auftraggeber | Auftragswert-schätzung dokumentiert | Vergabe-verfahren | Vergleichs-angebote | Leistungs-zeitraum | Auftrags-wert | tatsächliche Kosten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | in EUR netto | |
| Bund | Bundesministe-rium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. Bundes-beschaf-fung GmbH | nein | Verhandlungs-verfahren nach vorheriger Bekanntmachung auf Basis einer Rahmen-vereinbarung | – | Oktober 2017 bis März 2020 | 794.000 | 794.000 |
| Ktn | Amt der Landesregierung | nein | Direktvergabe | ja | März 2018 bis Dezember 2018 | 42.500 | 39.398 |
| | Bildungsdirektion | nein | Folgeauftrag | nein | Dezember 2018 bis April 2021 | 34.000 | 35.424 |
| NÖ | Amt der Landesregierung | nein | Direktvergabe | nein | Oktober 2017 bis Dezember 2017 | kein Gesamt-aufwand geschätzt[1] | 12.090 |
| OÖ | Bildungsdirektion | nein | Direktvergabe | nein | Jänner 2020 bis Juli 2021 | 97.900 | 19.271 |
| Sbg | Amt der Landesregierung | nein | Direktvergabe | nein | Dezember 2017 bis Dezem-ber 2018 | 98.000 | 57.000 |
| | Bildungsdirektion | nein | Direktvergabe | nein | Dezember 2019 bis Juli 2020 | kein Gesamt-aufwand geschätzt[2] | 9.500 |
| Stmk | Amt der Landesregierung | nein | Direktvergabe | ja | Februar 2018 bis Dezember 2019 | 98.600 | 101.338 |
| Vbg | Amt der Landesregierung | nein | Direktvergabe | nein | Dezember 2019 bis Juni 2020 | 38.650 | 39.504 |
| W | Magistrat | nein | Direktvergabe | nein | Juli 2019 bis September 2019 | kein schriftlicher Auftrag vorliegend | 4.500 |
| | Bildungsdirektion | ja | Verhandlungs-verfahren Unter-schwellenbereich ohne vorherige Bekanntmachung | ja | ab März 2021 | 41.250 | – |

[1] Der Auftragswert wurde in Tagsätzen zu 1.560 EUR beziffert.
[2] Der Auftragswert wurde in Tagsätzen für die Begleitung von Workshops zu 1.500 EUR sowie einem Stundensatz von 150 EUR für Beratungs-gespräche bzw. Vorbereitung beziffert.

Quellen: alle Ämter der Landesregierungen; alle Bildungsdirektionen; BMBWF

(2) Das Ministerium wickelte das Großprojekt „Umsetzung Bildungsreformpaket 2017“ bzw. „Autonomie– und Governanceprojekte“ mit Unterstützung eines externen Beratungsunternehmens ab. Es beauftragte die Bundesbeschaffung GmbH im Februar 2017 mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung auf Basis einer Rahmenvereinbarung). Die Obergrenze für die Rahmenvereinbarung betrug 800.000 EUR exkl. USt, eine Dokumentation der Ermittlung des Auftragswerts konnte das Ministerium dem RH nicht vorlegen.

Die Bundesbeschaffung GmbH veröffentlichte die Teilnahmebedingungen im März 2017; insgesamt gab es 16 registrierte Teilnehmer. Allerdings bekundete bis zum Ende der Teilnahmefrist lediglich ein Bieter sein Interesse. Dieser wurde zum Verfahren zugelassen, sein Angebot erhielt nach Verfahrensdurchführung den Zuschlag. Der Abschluss der Rahmenvereinbarung mit dem Bieter erfolgte im Oktober 2017. Der Auftragspreis des Rahmenvertrags betrug insgesamt maximal 794.000 EUR (exkl. USt) für die Gesamtlaufzeit von 30 Monaten. Der Abruf der Leistungen erfolgte jeweils schriftlich.

Die Rahmenvereinbarung umfasste Beratungsleistungen zur Umsetzung des Autonomie– und des Schulorganisationspakets. In Letzterem standen die Schaffung der Bildungsdirektionen als Bund–Land–Mischbehörden im Fokus sowie eine Neukonzeption der Governancestrukturen und –prozesse.

(3) Die Ämter der Landesregierungen bzw. die Bildungsdirektionen wickelten acht der insgesamt zehn Vergaben als Direktvergaben ab. Der Auftragswert betrug bei allen Aufträgen unter 100.000 EUR (exkl. USt), womit eine Direktvergabe grundsätzlich zulässig war.[92] Im Land Steiermark lagen die tatsächlichen Kosten des Auftragnehmers letztlich allerdings bei 101.338 EUR (exkl. USt).

Die Bildungsdirektionen für Oberösterreich und Salzburg sowie die Länder Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien holten im Rahmen der Direktvergaben keine Vergleichsangebote ein. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie die Bildungsdirektionen für Oberösterreich und Salzburg argumentierten dies mit guten Vorerfahrungen, die sie mit den Auftragnehmern gemacht hätten. Bei den Ländern Niederösterreich und Salzburg sowie dem Magistrat der Stadt Wien waren aus den Vergabeunterlagen dazu keine Überlegungen zu entnehmen. Lediglich die Bildungsdirektion für Wien legte eine Dokumentation mit Schätzungen zum Arbeitsaufwand und Auftragswert vor der Angebotseinholung vor.

[92] § 46 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I 65/2018, i.V.m. der Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II 211/2018 in der jeweils geltenden Fassung

64.2 Der RH hielt fest, dass das Vergabeverfahren für die Beratungsleistungen für das Großprojekt „Umsetzung Bildungsreformpaket 2017“ bzw. „Autonomie– und Governanceprojekte“ ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Trotz öffentlicher Interessentensuche und zahlreicher registrierter Verfahrensteilnehmer bekundete nur ein Unternehmen seine Teilnahme, das auch den Auftrag erhielt.

Der RH wies darauf hin, dass die Direktvergabe bei den acht Bildungsdirektionen bzw. Ländern, die sich dieses Verfahrens bedienten, grundsätzlich zulässig war, da keiner der Auftragswerte 100.000 EUR (exkl. USt) erreichte. Wie der RH bereits in Vorberichten[93] betont hatte, wären allerdings bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen, um einen Marktüberblick zu gewinnen und damit eine qualitativ und kostenmäßig optimale Beauftragung zu unterstützen.

Der RH empfahl den Bildungsdirektionen für Oberösterreich und Salzburg sowie den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien, die Vorteile des Wettbewerbs für den Auftraggeber zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit grundsätzlich drei Angebote bei Direktvergaben einzuholen.

Der RH kritisierte, dass das Ministerium dem RH keine Dokumentation über den Arbeitsaufwand und die Ermittlung des Auftragswerts vorlegen konnte. Ebenso beanstandete er, dass, mit Ausnahme der Bildungsdirektion für Wien, auch die Vergabeunterlagen der Bildungsdirektionen bzw. der Länder keine Vorabschätzungen des Auftragwerts enthielten. Der RH wies darauf hin, dass die Höhe des geschätzten Auftragswerts die gesetzlich zulässigen Vergabeverfahren bestimmte und eine Grundlage für die Beurteilung der Preisangemessenheit der Angebote darstellte.

Gegenüber dem Land Steiermark wies er darauf hin, dass die tatsächlichen Kosten des Auftragnehmers mit 101.338 EUR (exkl. USt) den Schwellenwert für die Abwicklung einer Direktvergabe überschritten.

Der RH empfahl dem Ministerium, den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien sowie den Bildungsdirektionen für Oberösterreich und Salzburg, vor Angebotseinholung – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen und zu dokumentieren.

[93] „Beauftragungen von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“ (Reihe Bund 2020/30, TZ 11); „Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts“ (Reihe Bund 2015/6, TZ 19)

64.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Das Ministerium nehme die Empfehlung zur Kenntnis. Die Dokumentation erfolge in einem internen Hilfstool des Ministeriums (dies sei gemäß den internen Richtlinien ab einem Auftragswert von netto 50.000 EUR verpflichtend zu verwenden).

(2) *Bildungsdirektion für Oberösterreich und Land Oberösterreich:* Das beauftragte Beratungsunternehmen habe bereits bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen auf Bundesebene Erfahrungen und Kompetenzen erworben.[94]

(3) *Land Kärnten:* Der RH selbst habe festgestellt, dass es sich bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen um ein einmaliges, sehr komplexes und umfangreiches Reformprojekt mit vielen offenen Fragen und Unsicherheiten im Vorfeld gehandelt habe. Eine Auftragswertschätzung im Vorfeld erscheine vor diesem Hintergrund schwer möglich.

(4) *Land Niederösterreich:* Externe Beratungsleistungen seien nach internen Vorgaben in der Regel nach einem Verfahren mit mehreren Bietern im wirtschaftlichen Wettbewerb zu vergeben. Der Auftragswert sei sachkundig zu schätzen, wobei für diese erste Einschätzung der Kosten neben vorhandenen Erfahrungswerten auch andere Hilfsmittel, wie Honorarleitfäden, Durchschnittswerte oder Daten der Beratungsevidenz, heranzuziehen seien.

(5) *Land Steiermark:* Eine Auftragswertschätzung von unter 100.000 EUR sei erfolgt; drei Unternehmen hätten Angebote gelegt. Zur Überschreitung der Kosten sei es erst nach Einrichtung der Bildungsdirektion aufgrund von Kosten durch Gesprächskoordination zwischen Bundesbediensteten gekommen.

(6) *Land Vorarlberg:* Die im September 2022 neu erlassene Beschaffungsrichtlinie regle im Rahmen des geltenden Vergaberechts die Vergabe von externen Beratungsleistungen durch das Land Vorarlberg als öffentlichen Auftraggeber. Durch diese werde die Empfehlung umgesetzt.

(7) *Land Wien:* Das Land sagte die Umsetzung zu.

64.4 (1) Der RH entgegnete dem Land Kärnten, dass die Planung von Großprojekten stets mit Unsicherheiten behaftet ist. Dies befreit den Auftraggeber jedoch nicht von seiner Verantwortung für eine Kosten– bzw. Auftragswertschätzung unter Annahme verschiedener Szenarien.

[94] Die Bildungsdirektion für Oberösterreich beauftragte dasselbe Beratungsunternehmen, das das Ministerium bei der Umsetzung des Großprojekts „Umsetzung Bildungsreformpaket 2017“ bzw. „Autonomie– und Governanceprojekte“ unterstützte.

(2) Gegenüber dem Land Niederösterreich verwies der RH darauf, dass für die Vergabe der externen Beratungsleistung in den vorgelegten Unterlagen keine Auftragswertschätzungen und Vergleichsangebote enthalten waren.

(3) Der RH erwiderte dem Land Steiermark, dass die in der Stellungnahme angeführte Auftragswertschätzung nicht in den übermittelten Unterlagen dokumentiert war.

## Kommunikationsmaßnahmen Projektumsetzung

### Interne und externe Kommunikation

65.1 (1) Das Ministerium setzte für die Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen des Projekts „Bildungsdirektionen“ eine eigene Teilprojektgruppe ein. Deren Ziele waren ausschließlich Maßnahmen im Bereich der internen Kommunikation sowie der Kommunikation mit den direkten Kooperationspartnern (z.B. Personalvertretung, Schulleitungen, Eltern– und Schülervertretung). Zu den Projektinhalten zählten u.a. die Erarbeitung einheitlicher Wordings und einer Vorlage für interne Newsletter, die Organisation von Informationsveranstaltungen sowie die Vereinheitlichung der Corporate Designs und Websites.

(2) Die Länder gingen bei der Umsetzung von internen und externen Kommunikationsmaßnahmen hinsichtlich Umfang, Geschwindigkeit und Inhalt unterschiedlich vor. Das Land Tirol informierte als erstes Land zusammen mit dem Landesschulrat bereits ab Ende 2017 die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig über bevorstehende Änderungen und den Projektfortschritt. Die externe Kommunikation der Bildungsdirektion für Tirol umfasste zudem neben den Schulleitungen sowie den Eltern– und Schülervertretungen einen sehr breiten Adressatenkreis an Partnerinstitutionen, etwa Hochschulen oder Interessenvertretungen.

Im Laufe des Jahres 2018 setzten auch die anderen Bildungsdirektionen Kommunikationsmaßnahmen. Dazu zählten u.a. interne und externe Infomails, Besprechungen, Mitarbeiterveranstaltungen sowie Präsentationen bei Schulleitungstagungen oder Treffen mit Eltern– und Schülerverbänden. Insbesondere die Bildungsdirektionen für Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg waren zudem im Bereich Pressearbeit aktiv.

Vergleichsweise spät informierte die Bildungsdirektion für Wien. Sie setzte die ersten für den RH nachvollziehbaren eigenständigen Kommunikationsmaßnahmen ab Dezember 2018.

(3) Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Bildungsdirektionen gab es in einigen Ländern mediale Negativberichterstattung zu deren Tätigkeit. Dies betraf insbesondere die Bildungsdirektionen für Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien.[95] Darin äußerten Schulleitungen sowie die Vertretung der Lehrergewerkschaft Kritik an unklaren Zuständigkeiten sowie mangelnder Unterstützung.

Gegenüber der Bildungsdirektion für Wien zeigten sich die Direktorinnen und Direktoren der Pflichtschulen im Jahr 2019 in internen Besprechungen ebenfalls unzufrieden über den Kommunikationsfluss.

In einer Umfrage des RH unter den Elternverbänden im Rahmen der Gebarungsüberprüfung beurteilten der Elternverein der mittleren und höheren Schulen Wiens und der Landeselternverband Niederösterreich den Informationsaustausch mit den Bildungsdirektionen als „schlecht". Bessere Rückmeldungen kamen aus den anderen Ländern.

(4) Nach Abschluss des Teilprojekts Kommunikation lud das Ministerium im November 2019 die Kommunikationsverantwortlichen der Bildungsdirektionen zu einem „Community of Practice". Gegenstand dieses Treffens war der Austausch von Erfahrungen und Best Practices im Kommunikationsbereich sowie eine bessere Abstimmung von Kommunikationsprozessen (z.B. der Verwendung einheitlicher Wordings oder Informationen zu Medienberichterstattung und Pressekonferenzen). Die Kommunikationsverantwortlichen der Länder waren nicht eingebunden.

Das Ministerium plante weitere derartige Treffen, realisierte dieses Vorhaben im überprüften Zeitraum aufgrund der COVID–19–Pandemie jedoch nicht.

65.2 Mit der vom Ministerium eingerichteten Teilprojektgruppe „Kommunikation" konnten wichtige Schritte hin zu einem gemeinsamen und transparenten Innen– und Außenauftritt gesetzt werden. Letztlich gingen die Bildungsdirektionen bei der Gestaltung sowohl der internen als auch der externen Kommunikation aber eigenständig vor. Dies war u.a. auf die unterschiedlichen Herangehensweisen und Geschwindigkeiten der Projektumsetzung zurückzuführen. Der RH verwies darauf, dass der Informationsaustausch mit den Bildungsdirektionen teilweise als unzureichend eingestuft wurde.

[95] „Wie ein Schulbub behandelt", Salzburger Nachrichten, 26. Jänner 2019; „Bestellung war Rechtsbruch", Kleine Zeitung, 10. September 2019; „Wirbel um Kärntner Bildungsdirektion geht weiter", APA–Journal Karriere, 18. September 2019; „Gewerkschafter: Chaos in Bildungsdirektion", Kurier, 19. September 2019; „Direktoren beklagen Belastung", Tiroler Tageszeitung, 16. September 2019; „Bildungsdirektion in der Kritik", Vorarlberger Nachrichten, 9. Jänner 2020; „Lehrervertreter warnen vor ‚Kollaps' der Wiener Pflichtschulen", APA, 9. Oktober 2019; „Gewerkschaft: ‚Bildungsdirektionen nur mit sich selbst beschäftigt'", APA, 20. Februar 2020; „Wiener Lehrervertreter protestieren gegen Stellenplan", APA, 25. Juni 2020

Auch wenn der RH nicht verkannte, dass die Bildungsdirektionen aufgrund ihrer differierenden Größe und regionalen Anforderungen einen eigenen Gestaltungsspielraum im Kommunikationsbereich hatten, hielt er einen diesbezüglichen Erfahrungsaustausch – etwa zum Umgang mit medialer Negativberichterstattung oder zur Verbesserung des internen Informationsflusses – mit dem Ziel einer verbesserten Abstimmung für sinnvoll. Vor diesem Hintergrund erachtete er die Initiative des Ministeriums – regelmäßige Treffen mit den Kommunikationsverantwortlichen der Bildungsdirektionen – für positiv. Für eine gemeinsame Vorgehensweise wäre es nach Ansicht des RH zweckmäßig, auch die Kommunikationsverantwortlichen der Länder einzubinden.

Der RH empfahl dem Ministerium, allen Ländern und allen Bildungsdirektionen, sich in regelmäßigen Sitzungen über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen auszutauschen. Sie sollten Best Practices erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich ausloten.

65.3 Die überprüften Stellen führten in ihren Stellungnahmen wie folgt aus:

(1) *Ministerium:* Es gebe regelmäßige Abstimmungen interner und externer Kommunikationsthemen bei den Dienstbesprechungen, politisch–strategische Abstimmungen in den Landesbildungsreferentenkonferenzen sowie die Kooperation zwischen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums und der Bildungsdirektionen. Auf Beamtenebene erfolge der Austausch weiterhin über die eingerichtete Community of Practice.

(2) *Bildungsdirektion für Burgenland:* Bereits seit Jahren sei durch wöchentliche Sitzungen die einheitliche interne und externe Kommunikation sichergestellt.

(3) *Bildungsdirektion für Kärnten:* Dienstbesprechungen fänden regelmäßig statt, bei in unregelmäßigen Abständen abgehaltenen Online–Meetings würden auch einheitliche Kommunikationsmaßnahmen besprochen. Ein Vertreter der Bildungsdirektion für Kärnten sei weiters in regelmäßigen Besprechungen mit dem Landespressedienst vertreten.

(4) *Bildungsdirektion für Oberösterreich und Land Oberösterreich:* Die Bildungsdirektion begrüße die Empfehlung und sei gerne bereit, an diesen Kommunikationsformaten aktiv mitzuwirken.

(5) *Bildungsdirektion für Salzburg:* In den Jahren 2021 und 2022 habe sich der Austausch auf Initiative des Ministeriums auf das Aufbereiten von Formulierungshilfen und Interpretationen im Kontext von COVID–19–Maßnahmen beschränkt.

Weitere Sitzungen im Bereich Stabsstelle Kommunikation–Schulpartnerschaft hätten nicht mehr stattgefunden. Der Lead müsse hier beim Ministerium liegen.

(6) *Bildungsdirektion für Steiermark:* Die Empfehlung werde im Rahmen der regelmäßigen gemeinsamen Dienstbesprechungen und vom Ministerium und von den Bildungsdirektionen umgesetzt.

(7) *Bildungsdirektion für Tirol:* Ein interner Austausch, bei dem auch Kommunikationsmaßnahmen besprochen würden, finde regelmäßig statt. Auch gebe es laufende externe Kommunikationsmaßnahmen, u.a. zur COVID–19–Pandemie.

(8) *Bildungsdirektion für Wien:* Die Bildungsdirektion unterstütze einen intensiven Austausch über externe und interne Kommunikationsmaßnahmen.

(9) *Land Burgenland:* Abstimmungssitzungen zwischen Land und Bildungsdirektion fänden regelmäßig statt.

(10) *Land Kärnten:* Der übergreifende Informationsaustausch erfolge hauptsächlich direkt im Rahmen von Abstimmungen der Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren mit dem Ministerium bzw. der Landesbildungsreferentinnen und –referenten mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

(11) *Land Niederösterreich:* Im Rahmen von Arbeitsgruppen könnten weiterhin Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge eingebracht und könne eine konstruktive Zusammenarbeit gestärkt werden.

(12) *Land Tirol:* Zwischen dem Amt der Tiroler Landesregierung und der Bildungsdirektion gebe es monatliche Jours fixes zu allen Belangen.

(13) *Land Vorarlberg:* In den wöchentlichen Jours fixes mit der Bildungsdirektorin und gegebenenfalls mit den Leitungen des Pädagogischen Dienstes und des Präsidialbereichs würden auch Kommunikationsmaßnahmen besprochen.

(14) *Land Wien:* Solche Sitzungen habe der Bund zu initiieren, um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten.

65.4 Der RH stellte gegenüber den Bildungsdirektionen für Burgenland, Kärnten und Tirol sowie den Ländern Burgenland, Kärnten, Tirol und Vorarlberg klar, dass seine Empfehlung auf den regelmäßigen Austausch zu Kommunikationsthemen zwischen dem Ministerium und den Bildungsdirektionen sowie den Bildungsdirektionen untereinander abzielte. Aufgrund des Stellenwerts der Öffentlichkeitsarbeit sollten diese Treffen ausschließlich diesem Thema gewidmet sein und sollten die Kommunikationsverantwortlichen daran teilnehmen.

## Websites

66.1 (1) Das Ministerium hatte im Rahmen des Projekts „Bildungsdirektionen“ das Ziel, die Websites der Bildungsdirektionen einheitlich zu gestalten. Es folgte damit einer Empfehlung des RH aus dem Jahr 2015.[96] Neben Grobstruktur und Corporate Design sollte auch eine einheitliche Adresse[97] für die jeweilige Bildungsdirektion gemeinsam genutzt werden.

(2) Für die Einrichtung und den Betrieb der Websites beauftragte das Ministerium im September 2019 die Land–, forst– und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH[98] als In–house–Vergabe. Das Ministerium übernahm dafür die Kosten von 72.480 EUR (inkl. USt) zur Gänze.

(3) Die Bildungsdirektionen für Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien nahmen an der Umsetzung der gemeinsamen Website teil. Die Bildungsdirektion für Tirol vereinheitlichte die Grobstruktur und das Corporate Design, verwendete jedoch weiterhin ihr eigenes Content Management System. Die Bildungsdirektion für Burgenland gab an, zu einem späteren Zeitpunkt in das Projekt einsteigen zu wollen. Keine Absicht zur Teilnahme bekundete die Bildungsdirektion für Salzburg unter Verweis auf einen erst kürzlich erfolgten Relaunch der Website.

Dementsprechend wiesen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Websites der Bildungsdirektionen für Burgenland und Salzburg noch eine abweichende Gestaltung auf.

66.2 Der RH hob positiv hervor, dass das Ministerium in Umsetzung der Empfehlung des RH aus dem Jahr 2015 Initiativen gesetzt hatte, um die Vereinheitlichung der Websites der Bildungsdirektionen voranzutreiben, und zur Zeit der Gebarungsüberprüfung sieben der neun Bildungsdirektionen ein einheitliches Erscheinungsbild hatten. Er wies darauf hin, dass die Bildungsdirektionen für Burgenland und Salzburg noch abweichende Gestaltungen aufwiesen.

Der RH empfahl den Bildungsdirektionen für Burgenland und Salzburg, nach Maßgabe einer Nutzen–Kosten–Abschätzung ihre Websites entsprechend den im Projekt festgelegten Vorgaben zu vereinheitlichen.

[96] RH–Bericht „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte“ (Reihe Bund 2015/13)

[97] https://www.bildung-[jeweiliges Land].gv.at

[98] Tochterfirma der Bundesrechenzentrum GmbH

66.3 (1) Die Bildungsdirektion für Burgenland verwies in ihrer Stellungnahme auf die Einrichtung einer neuen Website im Jahr 2016 und die damit verbundenen Kosten von 19.104 EUR. Nach dem Grundsatz Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit werde daher von der Einrichtung einer gemeinsamen Website abgesehen.

(2) Die Bildungsdirektion für Salzburg und das Land Salzburg teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die Bildungsdirektion an der Umsetzung der Empfehlung arbeite.

66.4 Der RH betonte gegenüber der Bildungsdirektion für Burgenland, dass einheitlich gestaltete Websites ein wesentlicher Faktor für die Corporate Identity und Benutzerfreundlichkeit der Bildungsdirektionen sind und vor diesem Hintergrund auch vom Ministerium als Projektziel definiert wurden. Er wiederholte daher seine Empfehlung, nach Maßgabe einer Nutzen–Kosten–Abschätzung die Website zu vereinheitlichen.

# Zielerreichung – Einrichtung der Bildungsdirektionen

## Wirkungsorientierung

67.1 (1) Das Vorhaben „Bildungsdirektionen“ war dem Wirkungsziel 3 „Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung“[99] der Untergliederung 30 Bildung in den Bundesvoranschlägen des überprüften Zeitraums 2017 bis 2020 zuzuordnen. Das Ministerium legte dafür jeweils jährlich auf Globalbudgetebene Maßnahmen fest, die die Leitprojekte des Ministeriums darstellten und die Prioritäten des jeweiligen Jahres abbildeten. Die Messung der Zielerreichung erfolgte anhand definierter Meilensteine.

Aus den jährlichen Evaluierungsberichten zur Wirkungsorientierung 2017 bis 2020 ging die Zielerreichung hervor. Das Ministerium stellte darin deskriptiv die gesetzten Schritte und die festgelegten Indikatoren dar. Die Indikatoren für das Wirkungsziel 3 im Bundesvoranschlag 2020 bezogen sich auf

- Anteil der Landeslehrpersonen, die über das „Bundesrechenzentrum“ abgerechnet werden,
- Anteil der schulzentrierten, nachfrageorientierten Lehrerfortbildung,

[99] Bis einschließlich 2019 lautete das Wirkungsziel 3: „Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Bildungsverwaltung“.

- Anzahl der eingerichteten Schulcluster und
- Anteil der zugeteilten Bundeslehrpersonen, die vom jeweiligen Schulstandort selbst ausgewählt wurden.

Außer für den erstgenannten Indikator gab das Ministerium an, die Zielwerte überplanmäßig erreicht zu haben. Insgesamt attestierte das Ministerium bei der narrativen Bewertung des Wirkungsziels 3 in den Jahren 2017 bis 2020 eine nach Plan verlaufende Umsetzung der Bildungsreform 2017 und damit auch die entsprechende Steigerung der Effizienz und Effektivität in der Schulorganisation. Berechnungen oder Benchmarks lagen dafür allerdings nicht vor.

(2) Auf Landesebene führte allein der Kärntner Landesvoranschlag 2020 für das Globalbudget Bildungsdirektion das Wirkungsziel „Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Organisation des Unterrichts, der Schulorganisation und der Bildungsverwaltung des Landes“ an, welches sich auch im Landesvoranschlag 2021 – mit leicht geänderter Formulierung – wiederfand.

67.2 Der RH hielt fest, dass das Ministerium in den Evaluierungsberichten zur Wirkungsorientierung von einer nach Plan verlaufenden Umsetzung der Bildungsreform 2017 ausging. Für den RH war damit allerdings nicht automatisch sichergestellt, dass damit eine Steigerung der Effizienz und Effektivität in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung einherging. Dies insbesondere deswegen, weil keine Berechnungen oder Benchmarks dafür vorlagen.

Zu den im Bundesvoranschlag 2020 verwendeten Indikatoren bemerkte der RH, dass diese auch input–orientiert waren und die Schulautonomie betrafen. Da das Wirkungsziel 3 alle Ebenen der Bildungsverwaltung betraf, sowohl die übergreifenden Steuerungsstrukturen und Verwaltungsabläufe als auch die Effektivität des Ressourceneinsatzes am einzelnen Schulstandort, wären nach Ansicht des RH auch alle Ebenen in Form von output– bzw. outcome–orientierten Indikatoren zu berücksichtigen. Das Bildungsmonitoring und –controlling, das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung etabliert wurde, könnte als Basis dafür herangezogen werden.

Der RH empfahl dem Ministerium, für das Wirkungsziel 3 output– bzw. outcome–orientierte Indikatoren zu entwickeln, die alle Ebenen der Bildungsverwaltung abbilden.

67.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei eine Überarbeitung der Indikatoren des Wirkungsziels 3 in Richtung treffsicherer Messung von Effizienz– und Effektivitätssteigerung in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung bereits in der Vorbereitung für den Bundesvoranschlag 2023 berücksichtigt worden und werde in der Vorbereitung für den Bundesvoranschlag 2024 weitergeführt.

## Resümee

68.1 (1) Die Regierungsprogramme 2017–2022 und 2020–2024 nahmen insofern auf die Bildungsdirektionen Bezug, als sie Evaluierungen der Erfolgswirksamkeit und Transparenz der neuen Behörde vorsahen (z.B. interne und externe Kommunikation, Verwaltung in den Bereichen Effizienz und Personalbedarf).

Der überwiegende Teil der Landesregierungen berücksichtigte in den Programmen bzw. Arbeitsübereinkommen die Etablierung der Bildungsdirektionen und fokussierte auf die Effizienz der Schulbehörden.

(2) Im Projekt „Bildungsdirektionen" – als ein Teil des Großprojekts „Umsetzung Bildungsreformpaket 2017" – waren Ziele und Wirkungen der Bildungsdirektionen definiert, die nach zehn Jahren (d.h. bis 2028) zu erreichen sind. In Bezug auf den vorliegenden Bericht waren dies vor allem:

- Bundes– und Länderkompetenzen im Bildungsbereich werden organisatorisch in einer Bildungsdirektion zusammengeführt und stellen ein einheitliches Agieren sicher.
- Steuerung und Qualitätsmanagement werden optimiert durch Einführung einheitlicher Steuerungsinstrumente (Ressourcen–, Ziel– und Leistungspläne, Bildungscontrolling) bzw. durch eine Neuausrichtung und Neustrukturierung der Schulaufsicht.
- Gemeinsame Zielbilder für mittel– und langfristig wünschenswerte Organisationsentwicklungsprozesse werden hergestellt.
- Die Bildungsdirektion wird kostenneutral eingerichtet, mehr Effektivität und mehr Transparenz werden angestrebt.

68.2 Zusammenfassend hielt der RH fest, dass neben der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Bund auch die diversen Regierungsprogramme der Länder eine effektive und effiziente Bildungsverwaltung als Ziel definierten.

Der RH anerkannte zwar die vom Ministerium und den Ländern gesetzten Schritte zur Einrichtung der Bildungsdirektionen, allerdings sah er noch Handlungsbedarf, um die Mischbehörde Bildungsdirektion auch tatsächlich homogener zu gestalten. Seiner Ansicht nach wäre die in den Regierungsprogrammen 2017–2022 und 2020–2024 vorgesehene Evaluierung der Erfolgswirksamkeit und Transparenz der neuen Behörde in diesem Sinne zu nutzen.

Darüber hinaus bekräftigte der RH nachfolgende Empfehlungen, um die im Rahmen der Einrichtung bis 2028 angestrebten Wirkungen der Bildungsdirektionen zu erreichen:

- alle Bundes– und Länderkompetenzen im Bildungsbereich in der Bildungsdirektion konzentrieren:
  - Überdenken von Zustimmungsvorbehalten in Landesgesetzen (TZ 12),
  - Übertragung weiterer Aufgaben an die Bildungsdirektionen durch Bundes– (TZ 15, TZ 16) und Landesseite (TZ 14);

- Qualitätsmanagement und Steuerung optimieren:
  - Überprüfung der Wirksamkeit der Bildungsregionen und der Schulaufsicht NEU hinsichtlich Aufgabenerfüllung (TZ 46, TZ 50),
  - vollständige und korrekte Erstellung des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans inklusive der Anhänge zur genauen Darstellung der eingesetzten Ressourcen (TZ 39),
  - mittelfristige Entwicklung von Kennzahlen zur Beurteilung des Aufwands der Bildungsdirektionen spätestens bei Vorliegen der Kosten– und Leistungsrechnung der Bildungsdirektionen (TZ 39),
  - Einführung eines Bildungscontrollings (TZ 53);

- gemeinsame Zielbilder in der Bildungsdirektion entwerfen und beschließen:
  - Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels, damit die Reformen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen und adäquat umgesetzt werden (TZ 54);

- Bildungsdirektion kostenneutral etablieren:
  - kein Aufbau von zusätzlichen Planstellen über das notwendige Ausmaß hinaus (Länder) (TZ 19),
  - Einziehen von Planstellen durch den Bund bei Ersatz durch Landesbedienstete (TZ 19),
  - Anstreben von Kostenneutralität (TZ 35).

# Schlussempfehlungen

69 Zusammenfassend empfahl der RH:

(1) Im Sinne der Rechtssicherheit wäre zu klären, ob die Gewährung von landesrechtlich geregelten Bezügen bzw. die Anpassung des Ausgangsbetrags an die mit der Funktion der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors Betrauten im Jahr 2019 bzw. in den Jahren 2019 und 2020 durch die Verfassungsbestimmung in § 37 Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz gedeckt war. (TZ 6)

(2) Bei Weisungen an die Bildungsdirektionen in übergreifenden Angelegenheiten wäre das Einvernehmen im Vorhinein herzustellen, um einen rechtmäßigen Vollzug auf der Ebene der Bildungsdirektion zu gewährleisten. (TZ 8)

(3) Die Bildungsdirektion betreffende Geschäfte wären durch kollegiale Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung zu besorgen. (TZ 10)

(4) Die gesetzlich vorgesehene jährliche Mindestanzahl an Sitzungen des Ständigen Beirats wäre einzuhalten und damit der Intention des Gesetzgebers, die Schulpartnerschaft durch Mitwirkungsrechte weiterzuentwickeln, nachzukommen. (TZ 11)

(5) Die Arbeitsfähigkeit der Ständigen Beiräte in den Bildungsdirektionen wäre zu hinterfragen; gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 11)

(6) Es wäre zu prüfen, inwieweit die zu den obligatorischen Aufgaben der Bildungsdirektionen bestehenden gesetzlichen Zustimmungsvorbehalte der Länder noch erforderlich sind. Gegebenenfalls wären Novellen zu initiieren, um die landesgesetzlichen Regelungen anzupassen. (TZ 12)

(7) In den Zuständigkeitsbereichen der Länder wäre die Übertragung weiterer Aufgaben an die Bildungsdirektionen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 14)

(8) Die Übertragung von Aufgaben aus den Zuständigkeitsbereichen der Ministerien an die Bildungsdirektionen wäre zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 15)

(9) Eine Novelle zum Schülerbeihilfengesetz wäre vorzubereiten, um dem Bund bzw. den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, ihre Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Schülerbeihilfe auf die Bildungsdirektionen zu übertragen. (TZ 16)

(10) Im Sinne der angestrebten Kostenneutralität wäre darauf zu achten, über das notwendige Ausmaß hinaus keine zusätzlichen Planstellen aufzubauen. (TZ 19)

(11) Die notwendige Anzahl an Landesbediensteten für die Bildungsdirektion wäre entsprechend dem Umfang der Landesaufgaben festzulegen. Anschließend wären sukzessive Bundes– durch Landesbedienstete zu ersetzen. (TZ 19)

(12) In Abstimmung mit den Bildungsdirektionen für Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien wären bei Ersatz von in Landesagenden tätigen Bundesbediensteten durch Landesbedienstete die Bundesplanstellen einzuziehen. (TZ 19)

(13) Landeslehrpersonen wären ausschließlich vorübergehend an die Bildungsdirektionen dienstzuzuteilen, andernfalls wären sie unter Einhaltung der damit verbundenen Regelungen als Verwaltungsbedienstete in die Bildungsdirektionen zu versetzen. (TZ 19)





| BMBWF | BML | Land | | | | | | | | | Bildungsdirektion | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W |
| X | | X | | | | | X | | | X | | | | | | | | | |
| X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | | | | | | | |
| | | | | | X | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | X | X | X | | X | | | X | X |
| X | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | | | | | | | |
| | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | | | | | | | |
| X | X | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | | | | | | | |
| | | X | | | X | | X | | | X | | | | | | | | | |
| X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| X | | | | | | | | | | | X | X | | | | | | | X |

(14) Für einen Aufbau der Expertise durch Landesbedienstete wäre in der Abteilung Präs/6 der Bildungsdirektion zu sorgen, um künftig die Landesagenden durch Landesbedienstete zu erledigen. (TZ 19)

(15) Die in den Bildungsdirektionen tätigen Bundes– und Landesbediensteten wären immer als intern zu betrachten, falls der Grundsatz „intern vor extern“ bei Stellenbesetzungen in Anwendung steht. (TZ 22)

(16) Im Zuge der Erstellung des Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplans wären gemeinsame Personalplanungsgespräche zu etablieren, um die Personalbewirtschaftung der Bildungsdirektionen zu optimieren. (TZ 22)

(17) Die Möglichkeit einer gemeinsamen Dienstzeitregelung für Bundes– und Landesbedienstete in der Bildungsdirektion wäre zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 23)

(18) Im Sinne eines einheitlichen Vollzugs des Dienstrechts im Bundesstrang wäre ein aktueller Informationsstand der Personalverantwortlichen in den Bildungsdirektionen sicherzustellen, etwa hinsichtlich der Genehmigung von Sonderurlauben oder Feiertagsregelungen. (TZ 23)

(19) Personalrelevante IT–Systeme, wie die Zeiterfassung, wären so weit wie möglich zu vereinheitlichen, um Parallelsysteme innerhalb der Bildungsdirektion zu vermeiden. (TZ 24)

(20) Auf eine einheitliche Anwendung der Ausschreibungskriterien in den Begutachtungskommissionen wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit, etwa in Form von Leitlinien oder Schulungen, hinzuwirken. (TZ 26)

(21) Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bei den Auswahlverfahren zum Schulqualitätsmanagement wären fortzusetzen und auf die Verfahren der anderen Funktionen zu erweitern. (TZ 26)

(22) Auf die Begutachtungskommissionen zur Bestellung der Leitung der Bildungsdirektion wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber in den Gutachten analog zum Ausschreibungsgesetz 1989 (in „höchstem Ausmaß“, „hohem Ausmaß“, „geringerem Ausmaß“ geeignet bzw. „nicht geeignet“) zu beurteilen. (TZ 27)

(23) Bei der zukünftigen Besetzung von Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen wäre auf Geschlechterparität zu achten. (TZ 28)

(24) Geeignete Schulungsmaßnahmen wären für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen für die Leitung der Bildungsdirektionen unter Wahrung von deren Unabhängigkeit durchzuführen, um eine nachvollziehbare Prüfung und Begründung der formalen Voraussetzungen nach dem Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz zu erreichen. (TZ 28)

(25) Gemeinsam mit den Ländern und den Bildungsdirektionen wäre für eine rechtskonforme und transparente Verwendung von landeseigenen Dienstwagen durch Bundesbedienstete der Bildungsdirektionen zu sorgen. Dafür wären

- noch ausständige Vereinbarungen zur Nutzung von Dienstwagen mit den Ländern abzuschließen und darin die Modalitäten – insbesondere zur Kostentragung – festzulegen und diese einzuhalten,
- die Fahrtenbücher vollständig und – unter Berücksichtigung eines zweckmäßigen administrativen Aufwands gesondert für den Bundes– und Landesstrang – nachvollziehbar zu führen,
- den Bildungsdirektionen unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit von den Ländern ausschließlich anlassbezogen Fahrerinnen bzw. Fahrer von Dienstwagen zur Verfügung zu stellen. (TZ 29)





| BMBWF | BML | Land | | | | | | | | | Bildungsdirektion | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W |
| | | | | | | | | | | X | | | | | | | | | X |
| X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| | | | | | | | | | | | | X | X | X | X | | X | X | X |
| X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | | | | | | | |
| X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | | | | | | | |
| X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | | | | | | | |
| X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

(26) Die Wirtschaftlichkeit eines Dienstwagens im Bundesstrang der Bildungsdirektionen wäre zu prüfen; gegebenenfalls wären entsprechende Kriterien zu definieren. (TZ 29)

(27) Im Sinne der Rechtssicherheit wäre die gesetzliche Grundlage für die Verwendung eines Dienstwagens durch den betrauten Bildungsdirektor in den Jahren 2019 und 2020 zu klären, insbesondere auch in Bezug auf die geleisteten monatlichen Beiträge für die private Nutzung. (TZ 29)

(28) Auf die Begutachtungskommissionen für die Leitung des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst wäre unter Wahrung von deren Unabhängigkeit hinzuwirken, um die formale Beschlussfassung des Ausscheidens von Bewerbungen ausreichend in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. (TZ 31)

(29) Das Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Nr. 5/2017 wäre einzuhalten. (TZ 31)

(30) Bei zukünftigen Ausschreibungen wäre darauf zu achten, dass mögliche Bewerberinnen und Bewerber nicht als Auskunftspersonen in der Ausschreibung angeführt werden. (TZ 31)

(31) Eine einheitliche und transparente Vorgehensweise für die Zuteilung der Abteilungsleitungen in den Präsidialbereichen zum Bund oder zu den Ländern wäre festzulegen. (TZ 32)

(32) Bei Besetzungen von Landesstellen in der Bildungsdirektion für Wien wären die landesrechtlichen und –internen Vorgaben, etwa hinsichtlich einer Ausschreibung, einzuhalten und die Besetzung wäre schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 33)

(33) Im Falle einer Vertretung der Leitung der Bildungsdirektion und des Bereichs Pädagogischer Dienst in den Begutachtungskommissionen für die Bestellung der Leitungen der Bildungsregionen wäre auf ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei den stimmberechtigten Mitgliedern hinzuwirken. (TZ 34)

(34) Bei zukünftigen Besetzungsverfahren wäre auf eine rechtmäßige und widerspruchsfreie Dokumentation in den Verfahrensunterlagen durch die Begutachtungskommissionen hinzuwirken. Ebenso wäre zu dokumentieren, dass die Bewerberinnen und Bewerber bei Hearings vor den Kommissionsmitgliedern gehört wurden und damit die Unmittelbarkeit der Hearings nachweislich gewahrt war. (TZ 34)

(35) Entsprechend der Zielsetzung bei der Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre Kostenneutralität anzustreben. (TZ 35)

(36) Da ab dem Jahr 2023 die Kosten– und Leistungsrechnung Grundlage für die Kostenaufteilung sein soll, wäre eine verursachungsgerechte und transparente sowie einfach zu handhabende Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften anzustreben. (TZ 37)

(37) Die Kostentragungsvereinbarung wäre mit dem Aufteilungsschlüssel auf Basis der Berechnungen der Internen Revisionen ehestmöglich abzuschließen, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen. In der Kostentragungsvereinbarung wäre eine zeitnahe Refundierung zu vereinbaren. (TZ 37)

(38) Der Personalaufwand für die Bildungsdirektionen wäre nachzuverrechnen, sobald die bis 2023 einzurichtende Kosten– und Leistungsrechnung eine entsprechende Aufteilung ermöglicht. (TZ 37)

(39) Der Sachaufwand für die Bildungsdirektion wäre nachzuverrechnen, sobald die bis 2023 einzurichtende Kosten– und Leistungsrechnung eine entsprechende Aufteilung ermöglicht. (TZ 37)





| BMBWF | BML | Land | | | | | | | | | Bildungsdirektion | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W |
| X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | X | | | | | | | | | |
| X | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| | | | | | | | | | | | | X | | | | | | X | |
| | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | X | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| | | | | | | | | | | | | | X | | | | | | |
| X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| X | | | | | | | X | | | | | | | | | | | | |
| X | | | X | | | X | | X | X | | | | | | | | | | |
| X | | | | | | X | | | | | | | | | | | | | |

(40) Für die Kosten– und Leistungsrechnung in den Bildungsdirektionen wären Zeitaufzeichnungen zu führen. (TZ 38)

(41) Der Erfahrungs– und Informationsaustausch zur Umsetzung der Kosten– und Leistungsrechnung wäre sicherzustellen, damit alle Bildungsdirektionen einen Nutzen aus den beiden Pilotprojekten in den Bildungsdirektionen für Kärnten und Oberösterreich ziehen können. (TZ 38)

(42) Die Einführung der Kosten– und Leistungsrechnung (KLR–BD) wäre umgehend in Angriff zu nehmen. (TZ 38)

(43) Die Kosten– und Leistungsrechnung wäre in den Bildungsdirektionen mittelfristig als Steuerungsinstrument zu nutzen und eine Benchmark mit Erläuterungen einzurichten, um Verbesserungspotenziale transparent zu machen. (TZ 38)

(44) Die Zusammenarbeit beim Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan für die Bildungsdirektionen wäre weiter zu verbessern und der Erstellungsprozess so zu gestalten, dass der Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan zu Beginn des betreffenden Jahres finalisiert ist, damit er als Steuerungs– und Kontrollinstrument genutzt werden kann. (TZ 39)

(45) In Zusammenarbeit mit den Ländern wäre der Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan der Bildungsdirektion inklusive Anhänge vollständig und korrekt auszufüllen und insofern eine genaue Darstellung der Ressourcen zu gewährleisten. (TZ 39)

(46) Kennzahlen zur Beurteilung des Aufwands der Bildungsdirektionen wären mittelfristig bei Vorliegen der Kosten– und Leistungsrechnung der Bildungsdirektionen zu entwickeln. (TZ 39)

(47) Die geplante Datenbanklösung für den Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan wäre unter Beachtung von Nutzen–Kosten–Abwägungen umzusetzen. (TZ 39)

(48) Der gemäß Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz einzurichtende Ständige Beirat der Bildungsdirektion wäre in den Organisationsstrukturen bzw. Organigrammen auszuweisen. (TZ 41)

(49) Die Geschäftseinteilungen wären entsprechend der Rahmenrichtlinie zu aktualisieren. (TZ 42)

(50) Datenschutzbeauftragte bzw. Informationen zu den Datenschutzaufgaben wären in die Geschäftseinteilung aufzunehmen. (TZ 42)

(51) Die Geschäftseinteilungen wären auf den Websites der Bildungsdirektionen zu veröffentlichen. (TZ 42)

(52) Die Geschäftsordnung wäre um Regelungen zum Datenschutz zu ergänzen. (TZ 43)

(53) Die Geschäftsordnungen wären mit Regelungen zu Compliance, zum Internen Kontrollsystem und zum Datenschutz zu detaillieren. (TZ 43)

(54) Die Geschäftsordnung wäre hinsichtlich der Regelungen zu den Anordnungsbefugnissen im Gebarungsvollzug zu präzisieren. (TZ 43)

(55) Die Kanzleiordnung wäre entsprechend den Vorgaben der Rahmenrichtlinie bzw. den Empfehlungen der Internen Revision zu aktualisieren. (TZ 44)

(56) Regelungen zur Skartierung bzw. Vernichtung von Akten wären in die Kanzleiordnung aufzunehmen. (TZ 44)

(57) Prüfungen der Internen Revisionen in den Bildungsdirektionen wären ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revisionen vorzunehmen. (TZ 45)





| BMBWF | BML | Land | | | | | | | | | Bildungsdirektion | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W |
| | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| X | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| | | | | | | | | | | | X | | X | | X | X | X | X | X |
| X | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | X | | X | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | X | X | | | | | |
| | | | | | | | | | | | X | | | | | X | | | |
| | | | | | | | | | | | X | | X | | X | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | X | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | X | | | X | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | X |
| | | | | | | | | | | | | | | | | X | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | X | |
| | | X | X | X | | | X | | | | | | | | | | | | |

(58) Prüfungen der Internen Revisionen bei der Bildungsdirektion für Wien wären gemeinsam durchzuführen und die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen. (TZ 45)

(59) Die eingerichteten Bildungsregionen wären hinsichtlich der Umsetzung und der Aufgabenerfüllung des Schulqualitätsmanagements kritisch zu analysieren. (TZ 46)

(60) Eine Steigerung der Anzahl der Bildungsregionen, vor allem im Hinblick auf die Überblickbarkeit und die Steuerbarkeit, wäre in Erwägung zu ziehen. (TZ 46)

(61) Es wäre darauf hinzuwirken, das Minderheiten–Schulgesetz für Kärnten an die Pädagogenausbildung derart anzupassen, dass für eine Ernennung auf die Funktion einer Abteilungsleitung für das Minderheitenschulwesen, wie im Burgenland, eine Lehrbefähigung entweder für die Volks– oder Mittelschule erforderlich ist. (TZ 47)

(62) Die Unterschiede bei der Anzahl an Schülerinnen und Schülern in den Zuständigkeitsbereichen der Diversitätsmanagerinnen und –manager wären zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 50)

(63) Bei einer Nachbesetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstäbe in den Bildungsdirektionen wäre auf eine ausgewogene Expertise zu achten, um ihre Aufgaben – die Unterstützung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst – abzudecken. (TZ 51)

(64) Die Bildungscontrolling–Verordnung wäre ehestmöglich zu erlassen, um den Schulqualitätsmanagerinnen und –managern einen Leitfaden zur Überprüfung und Einhaltung der Schulqualität zur Verfügung zu stellen. (TZ 53)

(65) Die weiteren Arbeiten zur Einführung eines Bildungscontrollings wären zügig voranzutreiben. (TZ 53)

(66) In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre zu klären, inwieweit im Präsidialbereich und im Bereich Pädagogischer Dienst noch Maßnahmen zur Unterstützung des organisatorischen Wandels zu setzen sind, um sicherzustellen, dass die Reformen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen und adäquat umgesetzt werden. (TZ 54)

(67) Die wesentlichen Prozesse wären zu identifizieren, in einem erweiterten Organisationshandbuch zu verschriftlichen bzw. zu ergänzen und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (online) zugänglich zu machen. (TZ 55)

(68) Die Aktualisierung bzw. Ergänzung der bereits definierten Prozesse um Schlüsselprozesse im Bundesstrang wäre voranzutreiben; die Ergebnisse wären in einem allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (online) zugänglichen erweiterten Organisationshandbuch zusammenzufassen. (TZ 55)

(69) Unter Berücksichtigung allfälliger mietvertraglicher Bindungen sowie Nutzen–Kosten–Überlegungen wären die zusätzlich zum Hauptstandort sowie zu einer Außenstelle pro Bildungsregion eingerichteten Dienstorte und Beratungsstellen zusammenzulegen. (TZ 56)

(70) Es wäre sicherzustellen, dass – gemäß Datenschutz–Grundverordnung – den Datenschutzbeauftragten die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. (TZ 60)

(71) Datenschutzbeauftragte der Länder sowie allfälliger Schulerhalter wären in die Datenschutzkonzepte miteinzubinden. (TZ 60)

(72) Bei künftigen Reformen wären rechtzeitig Maßnahmen zu setzen, um eine zeitgerechte Umsetzung zu gewährleisten. (TZ 62)





| BMBWF | BML | Land | | | | | | | | | Bildungsdirektion | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W |
| X | | | | | | | | | | X | | | | | | | | | |
| X | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | X |
| X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| X | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| | | | | | | | | | | | X | | X | X | | X | X | X | X |
| | | | | | | | | | | | | | | | X | | | | |
| | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| | | | | | | | | | | X | | | | | | | | | X |

(73) Bei ähnlich umfangreichen Reformprojekten wie dem zur Einrichtung der Bildungsdirektionen wäre die laufende Aufzeichnung von Personenstunden in Erwägung zu ziehen, um die Projektkosten transparent darzustellen. (TZ 63)

(74) Die Vorteile des Wettbewerbs für den Auftraggeber wären zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit grundsätzlich drei Angebote bei Direktvergaben einzuholen. (TZ 64)

(75) Vor Angebotseinholung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 64)

(76) In regelmäßigen Sitzungen wäre ein Austausch über interne und externe Kommunikationsmaßnahmen herzustellen. Dabei wären Best Practices zu erarbeiten sowie Verbesserungspotenziale und Möglichkeiten von abgestimmten Vorgehensweisen im Kommunikationsbereich auszuloten. (TZ 65)

(77) Nach Maßgabe einer Nutzen–Kosten–Abschätzung wären die Websites entsprechend den im Projekt festgelegten Vorgaben zu vereinheitlichen. (TZ 66)

(78) Für das Wirkungsziel 3 wären output– bzw. outcome–orientierte Indikatoren zu entwickeln, die alle Ebenen der Bildungsverwaltung abbilden. (TZ 67)





| BMBWF | BML | Land | | | | | | | | | Bildungsdirektion | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W | Bgld | Ktn | NÖ | OÖ | Sbg | Stmk | T | Vbg | W |
| X | | X | X | X | | X | | | X | X | | | | | | | | | |
| | | | | X | | X | | | X | X | | | | X | X | | | | |
| X | | | X | X | | X | X | | X | X | | | | X | X | | | | |
| X | | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X | X |
| | | | | | | | | | | | X | | | | X | | | | |
| X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |



Rechnungshof Österreich

Wien, im Februar 2023
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

# Anhang A

## Entwicklung der Personalstände

Tabelle A: Entwicklung des Personalstands Landesschulrat/Bildungsdirektion für Burgenland

| Burgenland | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|
| Personal | Landesschulrat | Bildungsdirektion | |
| | in Vollzeitäquivalenten[1] | | |
| Bundesverwaltung | 68,5 | 67,5 | 68,8 |
| Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich | 4,2 | 4,2 | 4,2 |
| Schulqualitätsmanagement inklusive Fachinspektorinnen und Fachinspektoren | 13,8 | 12,8 | 12,8 |
| Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik | 3,0 | 3,0 | 3,0 |
| Landeslehrpersonen | 2,5 | 2,5 | 2,5 |
| Landesverwaltung[2] | 2,0 | 7,8 | 9,8 |
| **Summe** | **94,0** | **97,7** | **101,0** |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; Bildungsdirektion für Burgenland; BMBWF

[1] ohne Präsidentin der Bildungsdirektion, Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten sowie begünstigte Behinderte, weil diese keine Planstellen banden
[2] ohne Landesverwaltungspersonal im Amt der Burgenländischen Landesregierung

Tabelle B: Entwicklung des Personalstands Landesschulrat/Bildungsdirektion für Kärnten

| Kärnten | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|
| Personal | Landesschulrat | Bildungsdirektion | |
| | in Vollzeitäquivalenten[1] | | |
| Bundesverwaltung | 79,3 | 80,5 | 80,8 |
| Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich | 9,6 | 2,0 | 2,0 |
| Schulqualitätsmanagement inklusive Fachinspektorinnen und Fachinspektoren | 25,1 | 25,1 | 23,6 |
| Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik | 7,0 | 7,0 | 7,0 |
| Landeslehrpersonen | – | 2,5 | 4,8 |
| Landesverwaltung[2] | 2,0 | 43,6 | 47,8 |
| **Summe** | **123,0** | **160,7** | **166,0** |

[1] ohne Präsident der Bildungsdirektion, Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten sowie begünstigte Behinderte, weil diese keine Planstellen banden
[2] ohne Landesverwaltungspersonal im Amt der Kärntner Landesregierung

Quellen: Amt der Kärntner Landesregierung; Bildungsdirektion für Kärnten; BMBWF

Tabelle C: Entwicklung des Personalstands Landesschulrat/Bildungsdirektion für Niederösterreich

| Niederösterreich | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|
| Personal | Landesschulrat | Bildungsdirektion | |
| | in Vollzeitäquivalenten[1] | | |
| Bundesverwaltung | 186,7 | 177,5 | 182,3 |
| Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich | 19,6 | 10,9 | 10,9 |
| Schulqualitätsmanagement inklusive Fachinspektorinnen und Fachinspektoren | 38,0 | 36,0 | 38,5 |
| Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik | – | 20,0 | 20,0 |
| Landeslehrpersonen[2] | 1,0 | 1,0 | – |
| Landesverwaltung[3] | 9,0 | 38,3 | 48,3 |
| **Summe** | **254,3** | **283,7** | **300,0** |

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Bildungsdirektion für Niederösterreich; BMBWF

1 ohne Präsidentin der Bildungsdirektion, Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten sowie begünstigte Behinderte, weil diese keine Planstellen banden
2 Eine Landeslehrperson war mittels Abschlagstunden im Landesschulrat bzw. in der Bildungsdirektion für pädagogische Fragen in Kommunikationsangelegenheiten tätig.
3 ohne Landesverwaltungspersonal im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Tabelle D: Entwicklung des Personalstands Landesschulrat/Bildungsdirektion für Oberösterreich

| Oberösterreich | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|
| Personal | Landesschulrat | Bildungsdirektion | |
| | in Vollzeitäquivalenten[1] | | |
| Bundesverwaltung | 174,3 | 169,3 | 169,9 |
| Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich | 23,8 | 15,6 | 15,3 |
| Schulqualitätsmanagement inklusive Fachinspektorinnen und Fachinspektoren | 45,0 | 42,9 | 42,9 |
| Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik | – | 19,0 | 19,0 |
| Landeslehrpersonen | – | – | – |
| Landesverwaltung[2] | 5,0 | 59,2 | 64,0 |
| **Summe** | **248,1** | **305,9** | **311,1** |

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung; Bildungsdirektion für Oberösterreich; BMBWF

1 ohne Präsidentin der Bildungsdirektion, Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten sowie begünstigte Behinderte, weil diese keine Planstellen banden
2 ohne Landesverwaltungspersonal im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Tabelle E: Entwicklung des Personalstands Landesschulrat/Bildungsdirektion für Salzburg

| Salzburg | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|
| Personal | Landesschulrat | Bildungsdirektion | |
| | in Vollzeitäquivalenten[1] | | |
| Bundesverwaltung | 75,6 | 71,2 | 74,3 |
| Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich | 12,6 | 8,0 | 8,9 |
| Schulqualitätsmanagement inklusive Fachinspektorinnen und Fachinspektoren | 21,0 | 20,0 | 19,0 |
| Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik | – | 7,0 | 7,0 |
| Landeslehrpersonen | – | – | – |
| Landesverwaltung[2] | 3,0 | 42,1 | 48,1 |
| **Summe** | **112,2** | **148,3** | **157,3** |

1 ohne Präsidentin der Bildungsdirektion, Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten sowie begünstigte Behinderte, weil diese keine Planstellen banden
2 ohne Landesverwaltungspersonal im Amt der Salzburger Landesregierung

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; Bildungsdirektion für Salzburg; BMBWF

Tabelle F: Entwicklung des Personalstands Landesschulrat/Bildungsdirektion für Steiermark

| Steiermark | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|
| Personal | Landesschulrat | Bildungsdirektion | |
| | in Vollzeitäquivalenten[1] | | |
| Bundesverwaltung | 128,6 | 125,4 | 128,4 |
| Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich | 20,5 | 20,0 | 4,0 |
| Schulqualitätsmanagement inklusive Fachinspektorinnen und Fachinspektoren | 36,0 | 33,5 | 36,5 |
| Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik | 14,0 | 14,0 | 13,0 |
| Landeslehrpersonen | – | – | – |
| Landesverwaltung[2] | 21,6 | 51,0 | 52,0 |
| **Summe** | **220,7** | **243,9** | **233,9** |

1 ohne Präsidentin der Bildungsdirektion, Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten sowie begünstigte Behinderte, weil diese keine Planstellen banden
2 ohne Landesverwaltungspersonal im Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Quellen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung; Bildungsdirektion für Steiermark; BMBWF

Tabelle G: Entwicklung des Personalstands Landesschulrat/Bildungsdirektion für Tirol

| Tirol | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|
| Personal | Landesschulrat | Bildungsdirektion | |
| | in Vollzeitäquivalenten[1] | | |
| Bundesverwaltung | 76,7 | 74,2 | 73,7 |
| Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich | 11,1 | 8,8 | 12,1 |
| Schulqualitätsmanagement inklusive Fachinspektorinnen und Fachinspektoren | 26,1 | 25,1 | 23,0 |
| Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik | 9,0 | 8,0 | 9,0 |
| Landeslehrpersonen | – | – | – |
| Landesverwaltung[2] | 2,1 | 53,4 | 53,1 |
| **Summe** | **124,8** | **169,5** | **170,9** |

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: Amt der Tiroler Landesregierung; Bildungsdirektion für Tirol; BMBWF

[1] ohne Präsidentin der Bildungsdirektion, Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten sowie begünstigte Behinderte, weil diese keine Planstellen banden
[2] ohne Landesverwaltungspersonal im Amt der Tiroler Landesregierung

Tabelle H: Entwicklung des Personalstands Landesschulrat/Bildungsdirektion für Vorarlberg

| Vorarlberg | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|
| Personal | Landesschulrat | Bildungsdirektion | |
| | in Vollzeitäquivalenten[1] | | |
| Bundesverwaltung | 39,5 | 39,8 | 41,5 |
| Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich | 8,2 | 4,2 | 4,2 |
| Schulqualitätsmanagement inklusive Fachinspektorinnen und Fachinspektoren | 12,0 | 12,0 | 12,7 |
| Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik | – | 6,5 | 6,0 |
| Landeslehrpersonen | 1,0 | – | – |
| Landesverwaltung[2] | – | 26,0 | 26,9 |
| **Summe** | **60,7** | **88,5** | **91,3** |

[1] ohne Präsidentin der Bildungsdirektion, Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten sowie begünstigte Behinderte, weil diese keine Planstellen banden
[2] ohne Landesverwaltungspersonal im Amt der Vorarlberger Landesregierung

Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; Bildungsdirektion für Vorarlberg; BMBWF

Tabelle I: Entwicklung des Personalstands Stadtschulrat/Bildungsdirektion für Wien

| Wien | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|---|---|---|
| Personal | Landesschulrat | Bildungsdirektion | |
| | in Vollzeitäquivalenten[1] | | |
| Bundesverwaltung | 237,7 | 240,9 | 243,6 |
| Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich | 32,2 | 29,7 | 68,3 |
| Schulqualitätsmanagement inklusive Fachinspektorinnen und Fachinspektoren | 51,0 | 50,0 | 47,0 |
| Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik | – | 23,0 | 23,0 |
| Landeslehrpersonen | 6,0 | 3,0 | 5,0 |
| Landesverwaltung[2] | 3,0 | 10,0 | 11,0 |
| **Summe** | **329,9** | **356,7** | **397,9** |

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: Magistrat der Stadt Wien; Bildungsdirektion für Wien; BMBWF

[1] ohne Präsident der Bildungsdirektion, Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten sowie begünstigte Behinderte, weil diese keine Planstellen banden

[2] ohne Magistratsbedienstete der Stadt Wien

# Anhang B

## Bewerbungen

Tabelle J: Bewerbungen für Leitungen der Bildungsdirektionen nach Ländern

| Land | Anzahl Bewerbungen | | | | | Eignung im Gutachten | | bestellte Person (weiblich/ männlich) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Summe | weiblich | männlich | nach erster Sitzung aus-geschieden | in % | „geeignet“ | „nicht geeignet“[2] | |
| Burgenland | 9 | 2 | 7 | 5 | 55,6 | 2 | 7 | männlich |
| Kärnten | 7 | 1 | 6 | 4 | 57,1 | 3 | 4 | männlich |
| Niederösterreich | 3 | 1 | 2 | 1 | 33,3 | 1 | 2 | männlich |
| Oberösterreich | 11 | – | 11 | 9 | 81,8 | 2 | 9 | männlich |
| Salzburg | 5[1] | 1 | 4 | 3 | 60,0 | 1 | 3 | männlich |
| Steiermark | 10 | 4 | 6 | 6 | 60,0 | 2 | 8 | weiblich |
| Tirol | 5 | 2 | 3 | 3 | 60,0 | 1 | 4 | männlich |
| Vorarlberg | 4 | 2 | 2 | – | – | 1 | 3 | weiblich |
| Wien | 17 | 5 | 12 | 12 | 70,6 | 3 | 14 | männlich |
| **Summe** | **71** | **18** | **53** | **43** | **60,6** | **16** | **54** | **2 weiblich/ 7 männlich** |

[1] Ein Bewerber zog seine Bewerbung zurück.
[2] Die Anzahl der „nicht geeigneten“ Bewerbungen enthält auch die nach der ersten Sitzung ausgeschiedenen Bewerbungen.

Quelle: BMBWF

Tabelle K: Bewerbungen für Leitungen der Präsidialbereiche in den Bildungsdirektionen nach Ländern

| Land | Anzahl Bewerbungen | | | | | Eignung im Gutachten | | bestellte Person (weiblich/ männlich) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Summe | weiblich | männlich | nach erster Sitzung aus-geschieden | in % | „geeignet“[1] | „nicht geeignet“[3] | |
| Burgenland | 6 | 4 | 2 | – | – | 1 | 5 | weiblich |
| Kärnten | 5[2] | 2 | 3 | – | – | 1 | 2 | männlich |
| Niederösterreich | 3 | 2 | 1 | 2 | 66,7 | 1 | 2 | männlich |
| Oberösterreich | 6[4] | 1 | 5 | 3 | 50,0 | 2 | 3 | weiblich |
| Salzburg | 2 | 1 | 1 | – | – | 2 | – | weiblich |
| Steiermark | 3 | – | 3 | – | – | 3 | – | männlich |
| Tirol | 3 | 1 | 2 | – | – | 1 | 2 | männlich |
| Vorarlberg | 1 | 1 | – | – | – | 1 | – | weiblich |
| Wien | 6 | 3 | 3 | – | – | 1 | 5 | männlich |
| **Summe** | **35** | **15** | **20** | **5** | **14,3** | **13** | **19** | **4 weiblich/ 5 männlich** |

[1] Kalküle über Eignung im „höchsten Ausmaß“, im „hohen Ausmaß“ und im „geringeren Ausmaß“ zusammengefasst
[2] Eine Bewerberin und ein Bewerber zogen ihre Bewerbungen zurück.
[3] Die Anzahl der „nicht geeigneten“ Bewerbungen enthält auch die nach der ersten Sitzung ausgeschiedenen Bewerbungen.
[4] Ein Bewerber gab seine Bewerbung verspätet ab.

Quelle: BMBWF

Tabelle L: Bewerbungen für Leitungen der Bereiche Pädagogischer Dienst in den Bildungsdirektionen nach Ländern

| Land | Anzahl Bewerbungen | | | | | Eignung im Gutachten | | bestellte Person (weiblich/ männlich) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Summe | weiblich | männlich | nach erster Sitzung aus-geschieden | in % | „geeignet“[1] | „nicht geeignet“[2] | |
| Burgenland | 8 | 4 | 4 | – | – | 2 | 6 | männlich |
| Kärnten | 10[3] | 5 | 5 | 5 | 50,0 | 3 | 5 | männlich |
| Niederösterreich | 8 | 6 | 2 | 4 | 50,0 | 4 | 4 | weiblich |
| Oberösterreich | 8 | 4 | 4 | 4 | 50,0 | 4 | 4 | männlich |
| Salzburg | 4 | – | 4 | – | – | 2 | 2 | männlich |
| Steiermark | 7 | 3 | 4 | – | – | 5 | 2 | männlich |
| Tirol | 11 | 5 | 6 | 7 | 63,6 | 4 | 7 | männlich |
| Vorarlberg | 2 | – | 2 | – | – | 2 | – | männlich |
| Wien | 8 | 5 | 3 | 3 | 37,5 | 5 | 3 | weiblich |
| **Summe** | **66** | **32** | **34** | **23** | **34,8** | **31** | **33** | **2 weiblich/ 7 männlich** |

[1] Kalküle über Eignung im „höchsten Ausmaß“, im „hohen Ausmaß“ und im „geringeren Ausmaß“ zusammengefasst

[2] Die Anzahl der „nicht geeigneten“ Bewerbungen enthält auch die nach der ersten Sitzung ausgeschiedenen Bewerbungen.

[3] Zwei Bewerberinnen zogen ihre Bewerbungen zurück.

Quelle:BMBWF

Tabelle M: Geschlechterverhältnis der Begutachtungskommissionen zur Besetzung der Leitungen der Bildungsregionen

| Land | Bildungsregion | Mitglieder der Begutachtungskommission | | |
|---|---|---|---|---|
| | | stimmberechtigt | | Vorsitz |
| | | weiblich | männlich | |
| Burgenland | Da das Burgenland nur in eine Bildungsregion gegliedert war, hatte die Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst diese Aufgabe inne. | | | |
| Kärnten | Ost | – | 4 | männlich (Bildungsdirektor) |
| | West | – | 4 | |
| Niederösterreich | Baden | 2 | 2 | männlich (Bildungsdirektor) |
| | Mistelbach | 1 | 3 | |
| | Tulln | 1 | 3 | |
| | Waidhofen/Ybbs | 1 | 3 | |
| | Wiener Neustadt | 1 | 3 | |
| | Zwettl | 1 | 3 | |
| Oberösterreich | Gmunden–Vöcklabruck | 1 | 3 | weiblich (Leiterin Präsidialbereich als Vertretung des Bildungsdirektors) |
| | Innviertel | 1 | 3 | |
| | Linz | 1 | 3 | |
| | Mühlviertel | 1 | 3 | |
| | Steyr–Kirchdorf | 1 | 3 | |
| | Wels–Grieskirchen–Eferding | 1 | 3 | |
| Salzburg | Nord | 1 | 3 | männlich (Bildungsdirektor) |
| | Süd | 1 | 3 | |
| Steiermark | Liezen | 1 | 3 | männlich (Vertretung der Bildungsdirektorin durch Landesschulinspektor) |
| | Obersteiermark Ost | – | 4 | |
| | Obersteiermark West | – | 4 | |
| | Oststeiermark | – | 4 | |
| | Steirischer Zentralraum | – | 4 | |
| | Südoststeiermark | – | 4 | |
| | Südweststeiermark | 1 | 3 | |
| Tirol | Mitte | – | 4 | männlich (Bildungsdirektor) |
| | Ost | – | 4 | |
| | West | – | 4 | |
| Vorarlberg | Nord | 1 | 3 | weiblich (Bildungsdirektorin) |
| | Süd | 2 | 2 | |
| Wien | Ost | 1 | 3 | männlich (Leiter Präsidialbereich als Vertretung des Bildungsdirektors) |
| | West | 1 | 3 | |

Quelle: BMBWF

Tabelle N: Bewerbungen für Leitungen der Bildungsregionen nach Bildungsregionen

| Bildungsregion | Anzahl Bewerbungen | | | | | Eignung im Gutachten | | bestellte Person (weiblich/ männlich) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gesamt | weiblich | männlich | nach erster Sitzung ausgeschieden | Bewerbung zurückgezogen | „geeignet“[1] | „nicht geeignet“ | |
| Kärnten Ost | 4 | 3 | 1 | – | – | 1 | 3 | weiblich |
| Kärnten West | 3 | 1 | 2 | – | – | 1 | 2 | männlich |
| Baden | 6 | 5 | 1 | – | 3 | 3 | – | männlich |
| Mistelbach | 6 | 4 | 2 | – | 1 | 5 | – | weiblich |
| Tulln | 6 | 4 | 2 | 1 | 1 | 4 | 1 | weiblich |
| Waidhofen/Ybbs | 1 | – | 1 | – | – | 1 | – | männlich |
| Wiener Neustadt | 1 | 1 | – | – | – | 1 | – | weiblich |
| Zwettl | 4 | 2 | 2 | – | 1 | 3 | – | männlich |
| Gmunden–Vöcklabruck | 1 | – | 1 | – | – | 1 | – | männlich |
| Innviertel | 4 | 2 | 2 | – | – | 1 | 3 | weiblich |
| Linz | 2 | 1 | 1 | – | – | 2 | – | weiblich |
| Mühlviertel | 1 | – | 1 | – | – | 1 | – | männlich |
| Steyr–Kirchdorf | 1 | – | 1 | – | – | 1 | – | männlich |
| Wels–Grieskirchen–Eferding | 1 | 1 | – | – | – | 1 | – | weiblich |
| Salzburg Nord | 2 | 1 | 1 | – | 1 | 1 | – | männlich |
| Salzburg Süd | 2 | 1 | 1 | 1 | – | 1 | 1 | männlich |
| Liezen | 1 | 1 | – | – | – | 1 | – | weiblich |
| Obersteiermark Ost | 2 | 1 | 1 | – | – | 2 | – | männlich |
| Obersteiermark West | 2 | – | 2 | – | 1 | 1 | – | männlich |
| Oststeiermark | 4 | 2 | 2 | – | 2 | 2 | – | weiblich |
| Steirischer Zentralraum | 2 | 2 | – | – | – | 2 | – | weiblich |
| Südoststeiermark | 4 | 3 | 1 | – | 2 | 2 | – | weiblich |
| Südweststeiermark | 1 | – | 1 | – | – | 1 | – | männlich |
| Tirol Mitte | 5 | 2 | 3 | – | 1 | 1 | 3 | weiblich |
| Tirol Ost | 4 | 3 | 1 | – | – | 2 | 2 | weiblich |
| Tirol West | 4 | 1 | 3 | – | 1 | 1 | 2 | männlich |
| Vorarlberg Nord | 1 | – | 1 | – | – | 1 | – | männlich |
| Vorarlberg Süd | 1 | 1 | – | – | – | 1 | – | weiblich |
| Wien Ost | 6 | 3 | 3 | – | – | 1[2] | 5 | weiblich |
| Wien West | 6 | 4 | 2 | – | – | 1[2] | 5 | männlich |
| **Summe** | **88** | **49** | **39** | **2** | **14** | **47** | **27** | **15 weiblich/ 15 männlich** |

[1] Kalküle über Eignung im „höchsten Ausmaß“, im „hohen Ausmaß“ und im „geringeren Ausmaß“ zusammengefasst, wobei alle Bewerberinnen und Bewerber im „höchsten Ausmaß“ oder „hohen Ausmaß“ geeignet waren

[2] Für die Leitungen der Bildungsregionen in Wien bewarben sich sieben Personen, fünf davon für keine konkrete Bildungsregion, eine für die Bildungsregion Ost, eine für die Bildungsregion West. Nur die Bewerberin und der Bewerber für die konkrete Bildungsregion waren geeignet, die anderen Bewerberinnen und Bewerber waren nicht geeignet. Die Begutachtungskommission erstattete für beide Bildungsregionen ein gemeinsames Gutachten.

Quelle: BMBWF

# Anhang C

## Aufteilung der Bildungsregionen bundesweit

Abbildung A: 31 Bildungsregionen in 9 Bundesländern

Schulen
Schülerinnen/Schüler

### *Burgenland*

17 Burgenland – Burgenland

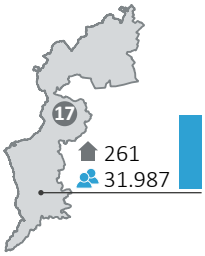


### *Kärnten*

8 Kärnten West
9 Kärnten Ost

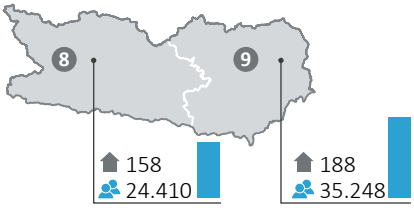


### *Niederösterreich*

20 Niederösterreich – BR 6 Wiener Neustadt
21 Niederösterreich – BR 5 Baden
22 Niederösterreich – BR 2 Mistelbach
23 Niederösterreich – BR 4 Tulln
24 Niederösterreich – BR 1 Zwettl
25 Niederösterreich – BR 3 Waidhofen/Ybbs

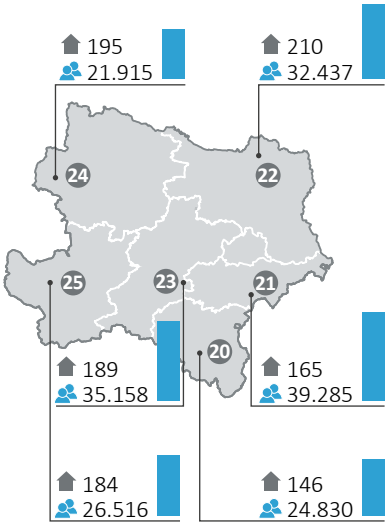


### *Oberösterreich*

26 Oberösterreich – Bildungsregion Mühlviertel
27 Oberösterreich – Bildungsregion Linz
28 Oberösterreich – Bildungsregion Steyr–Kirchdorf
29 Oberösterreich – Bildungsregion Gmunden–Vöcklabruck
30 Oberösterreich – Bildungsregion Wels–Grieskirchen–Eferding
31 Oberösterreich – Bildungsregion Innviertel

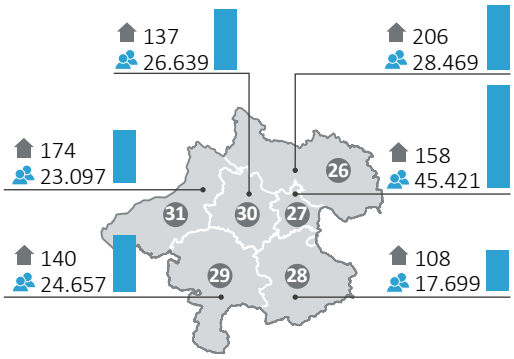

## *Salzburg*

6 Salzburg Süd
7 Salzburg Nord

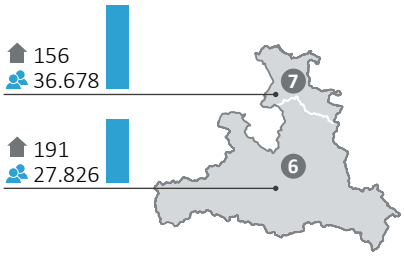


## *Steiermark*

10 Steiermark – Südweststeiermark
11 Steiermark – Steirischer Zentralraum
12 Steiermark – Obersteiermark West
13 Steiermark – Liezen
14 Steiermark – Obersteiermark Ost
15 Steiermark – Oststeiermark
16 Steiermark – Südoststeiermark

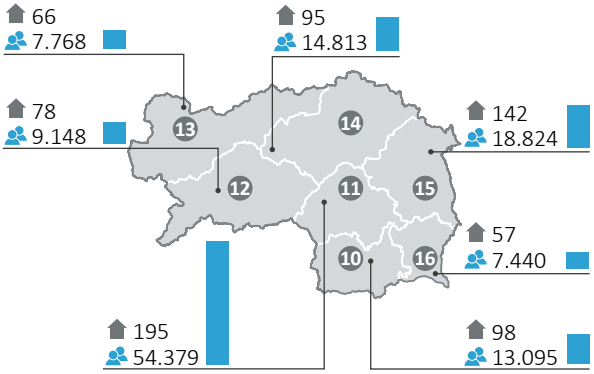


## *Tirol*

3 Tirol – Tirol West
4 Tirol – Tirol Mitte
5 Tirol – Tirol Ost

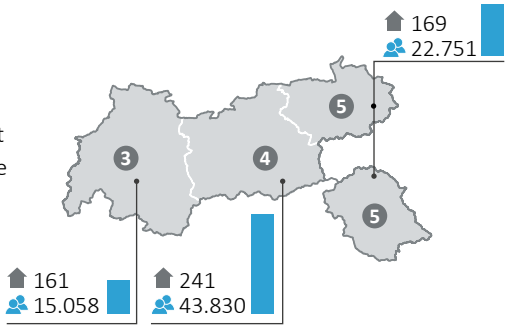


## *Vorarlberg*

1 Vorarlberg Nord
2 Vorarlberg Süd

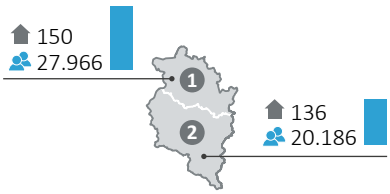


## *Wien*

18 Wien – Wien West
19 Wien – Wien Ost

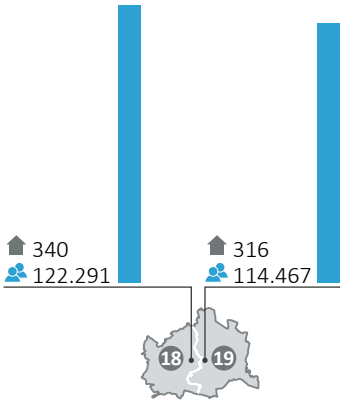


BR = Bildungsregion

Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

# Anhang D

## Verteilung der Schulen nach Schularten auf die Schulqualitätsmanagerinnen und –manager; Schuljahr 2020/21

Abbildung B: Burgenland

- **Burgenland:** SQM 2 mehr als die Hälfte der AHS; SQM 4 und 5 nur jeweils eine BMHS

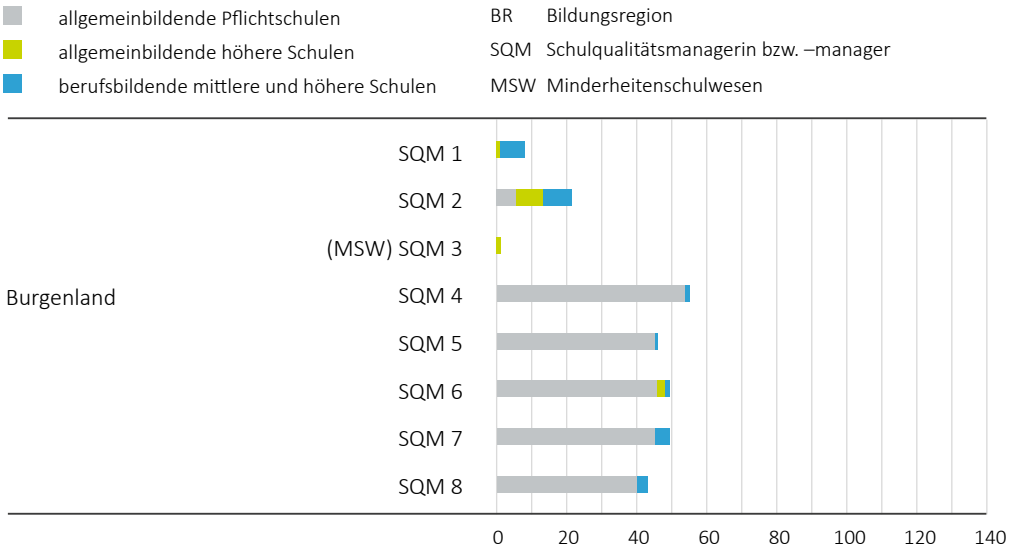


Quelle: Bildungsdirektion für Burgenland; Berechnung und Darstellung: RH

Abbildung C: Kärnten

- **Leitungen der BR:** weniger Schulen zugeteilt und jeweils nur allgemeinbildende Pflichtschulen und BMHS
- **BR Ost:** SQM 5 nur allgemeinbildende Pflichtschulen
- **BR West:** SQM 4 nur allgemeinbildende Pflichtschulen und AHS

Quelle: Bildungsdirektion für Kärnten; Berechnung und Darstellung: RH

Abbildung D: Niederösterreich

- **BR 2 Mistelbach:** eine Planstelle nicht besetzt, deshalb Ausreißer bei der Anzahl der Schulen; bei Neubesetzung Neuzuordnung der Schulen notwendig
- **BR 4 Tulln:** SQM 3 nur allgemeinbildende Pflichtschulen

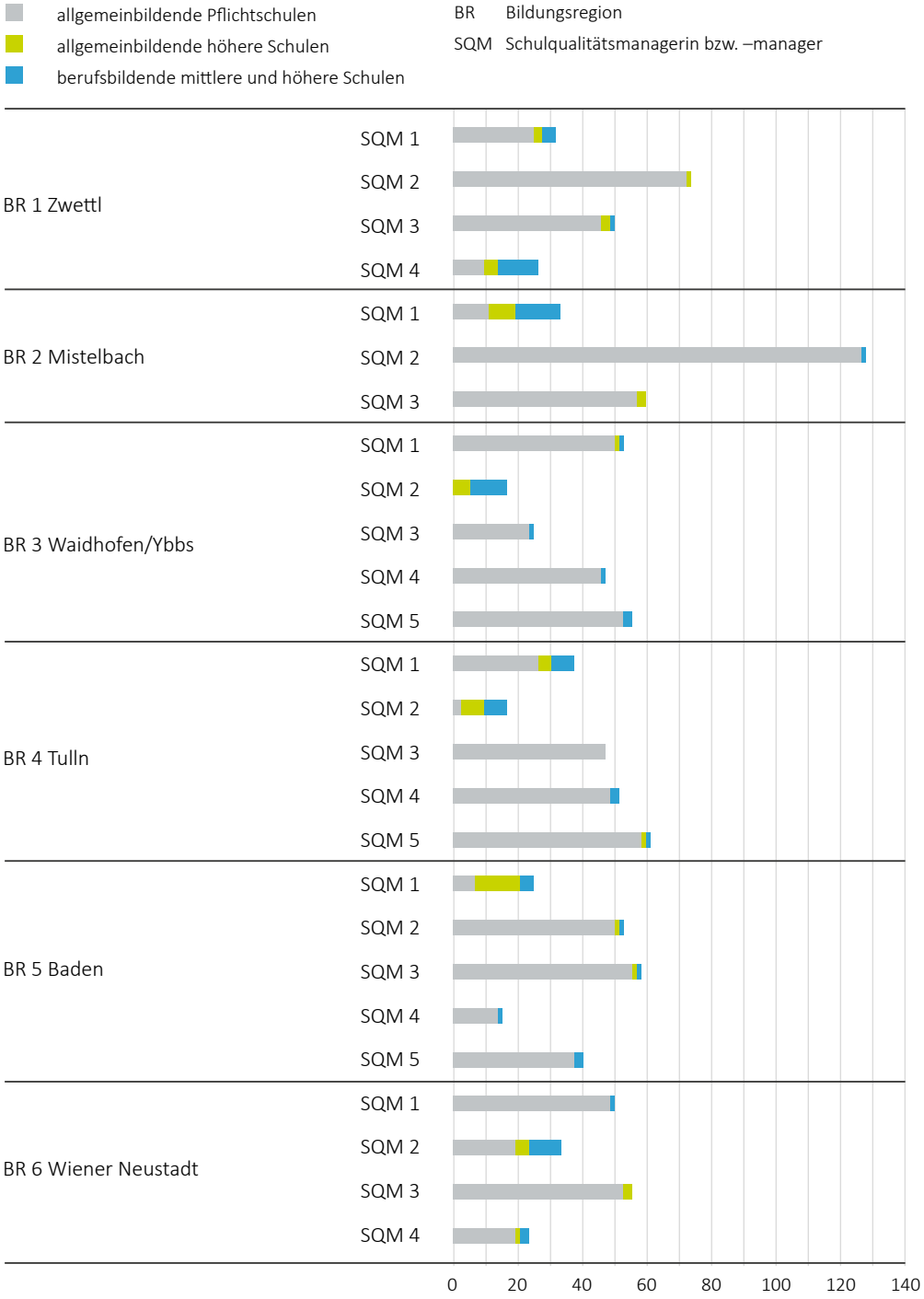


Quelle: Bildungsdirektion für Niederösterreich; Berechnung und Darstellung: RH

Abbildung E: Oberösterreich

- **BR Linz:** SQM 2 nur allgemeinbildende Pflichtschulen, SQM 3 bis auf eine Ausnahme alle AHS
- **BR Steyr–Kirchdorf:** SQM 3 alle AHS

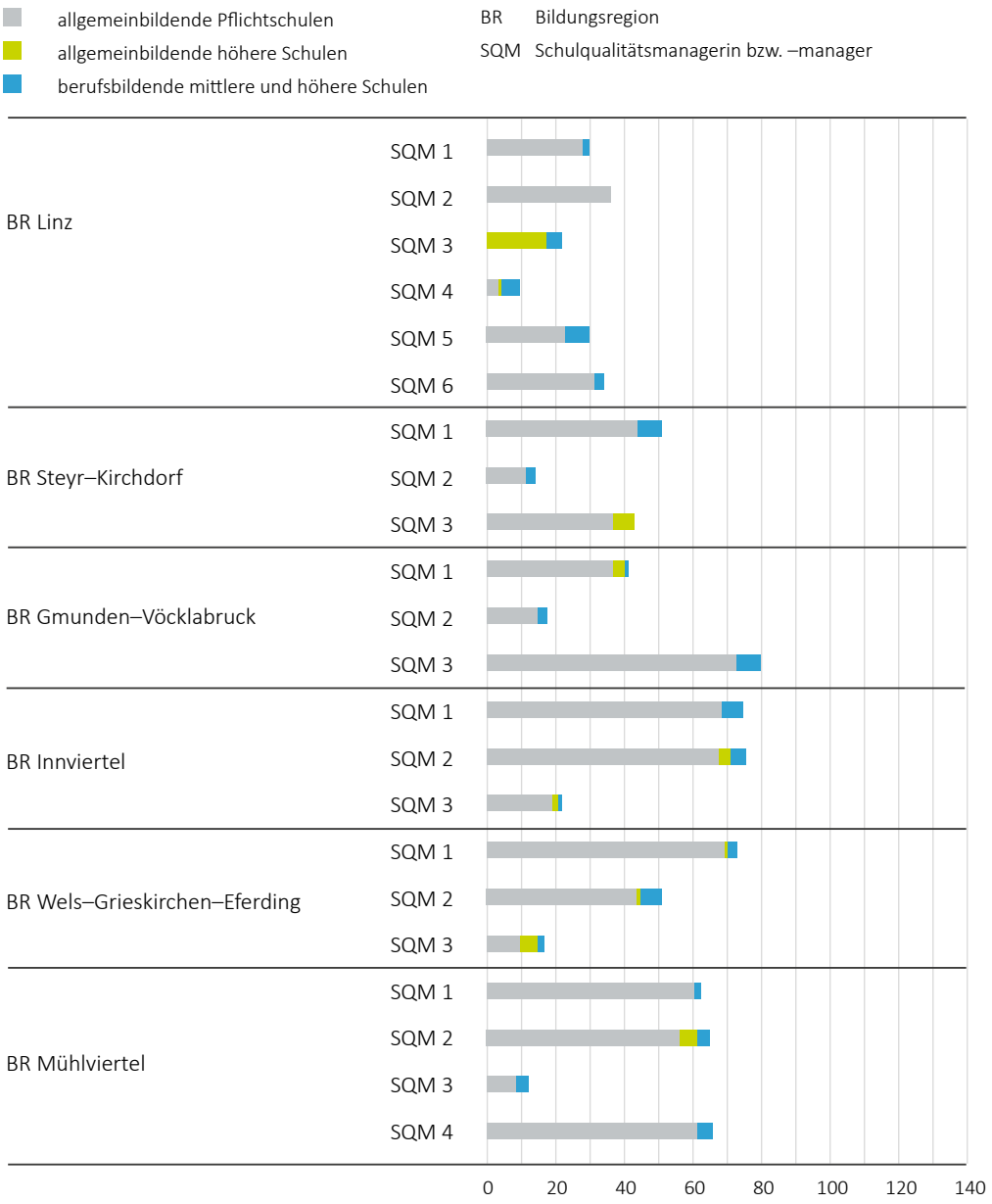


Quelle: Bildungsdirektion für Oberösterreich; Berechnung und Darstellung: RH

Abbildung F: Salzburg

- **BR Nord:** AHS auf zwei SQM aufgeteilt, SQM 4 nur allgemeinbildende Pflichtschulen
- **BR Süd:** SQM 1 alle AHS, SQM 2 und SQM 4 nur allgemeinbildende Pflichtschulen

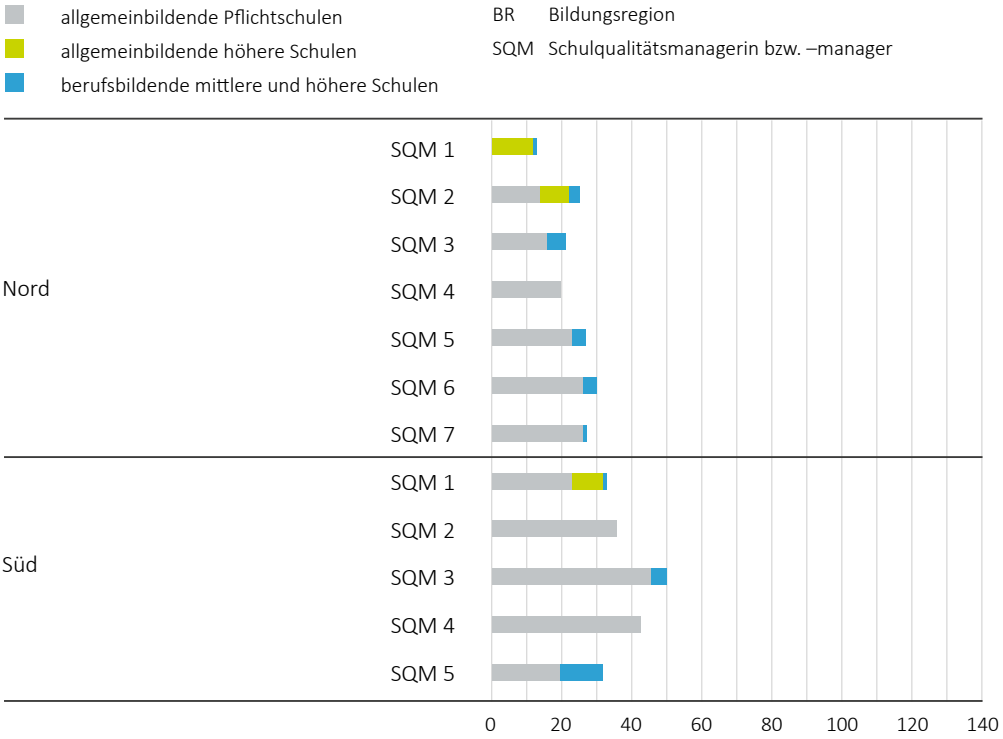


Quelle: Bildungsdirektion für Salzburg; Berechnung und Darstellung: RH

Abbildung G: Steiermark

- **BR Südweststeiermark:** SQM 1 und 3 nur allgemeinbildende Pflichtschulen, SQM 2 alle AHS und BMHS

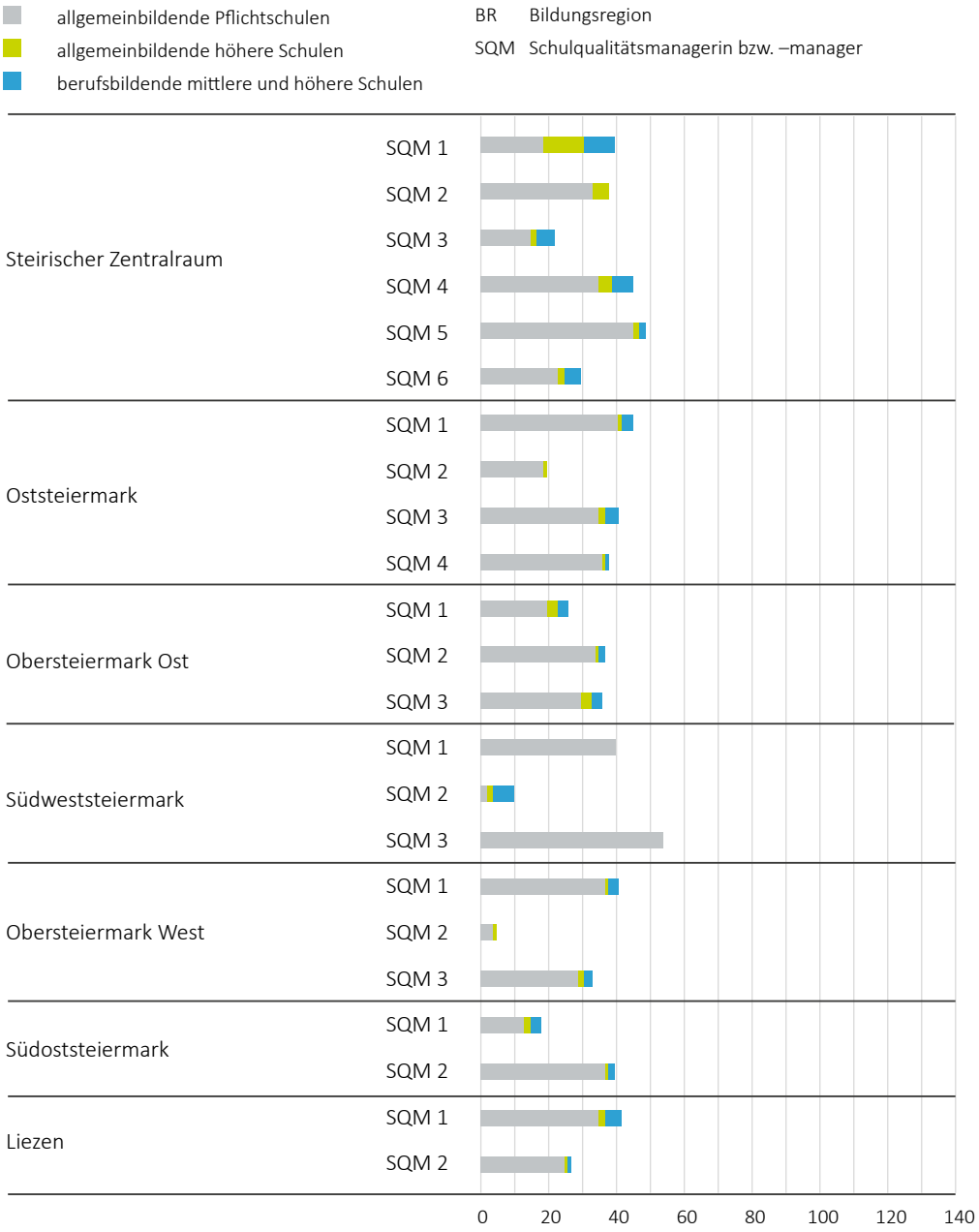


Quelle: Bildungsdirektion für Steiermark; Berechnung und Darstellung: RH

Abbildung H: Tirol

- **BR Tirol Mitte:** SQM 2 und 4 nur jeweils eine BMHS, SQM 5 jeweils eine AHS und BMHS, SQM 6 nur AHS und BMHS
- **BR Tirol Ost:** SQM 2 alle AHS und Großteil der BMHS

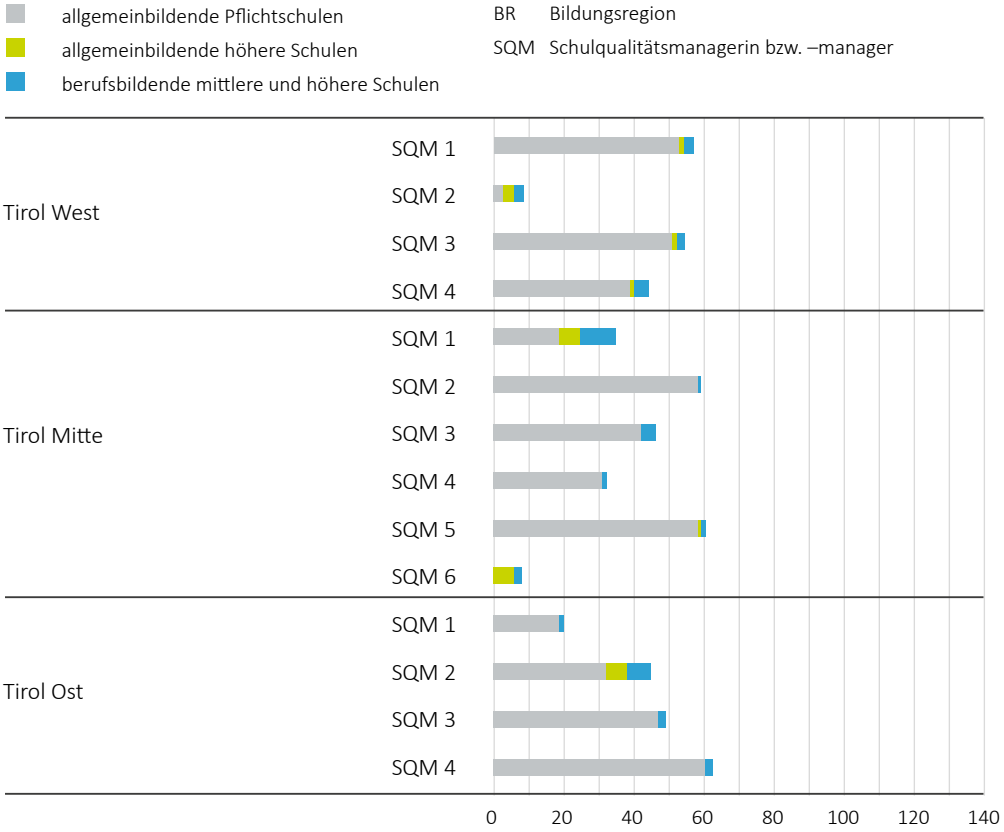


Quelle: Bildungsdirektion für Tirol; Berechnung und Darstellung: RH

Abbildung I: Vorarlberg

- **BR Süd:** SQM 3 bis auf eine BMHS nur allgemeinbildende Pflichtschulen

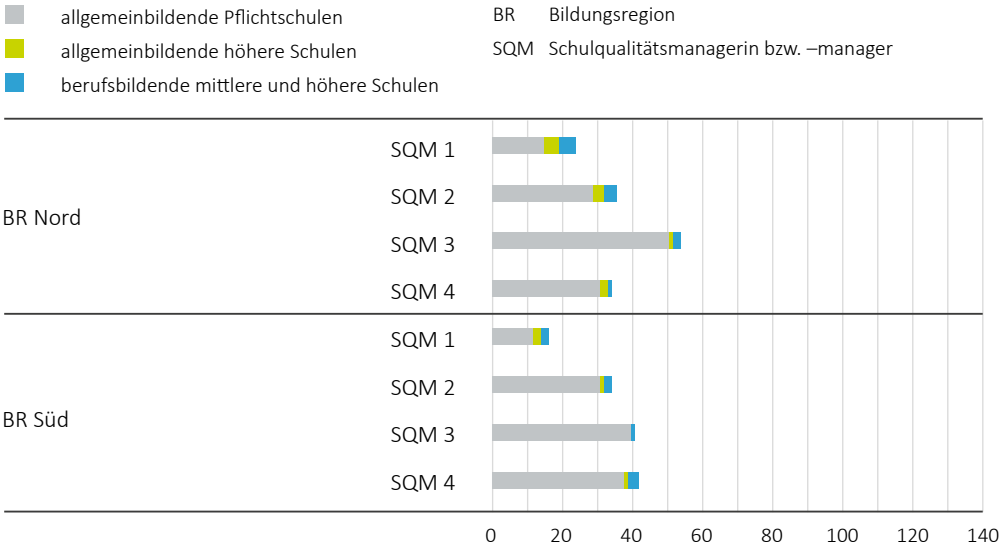


Quelle: Bildungsdirektion für Vorarlberg; Berechnung und Darstellung: RH

Abbildung J: Wien

- **BR Ost:** SQM 3 nur allgemeinbildende Pflichtschulen
- **BR West:** SQM 4, 5 und 11 nur allgemeinbildende Pflichtschulen, SQM 1 und 2 rd. 97 % der AHS zugeteilt, SQM 8 übrige AHS und Großteil der BMHS

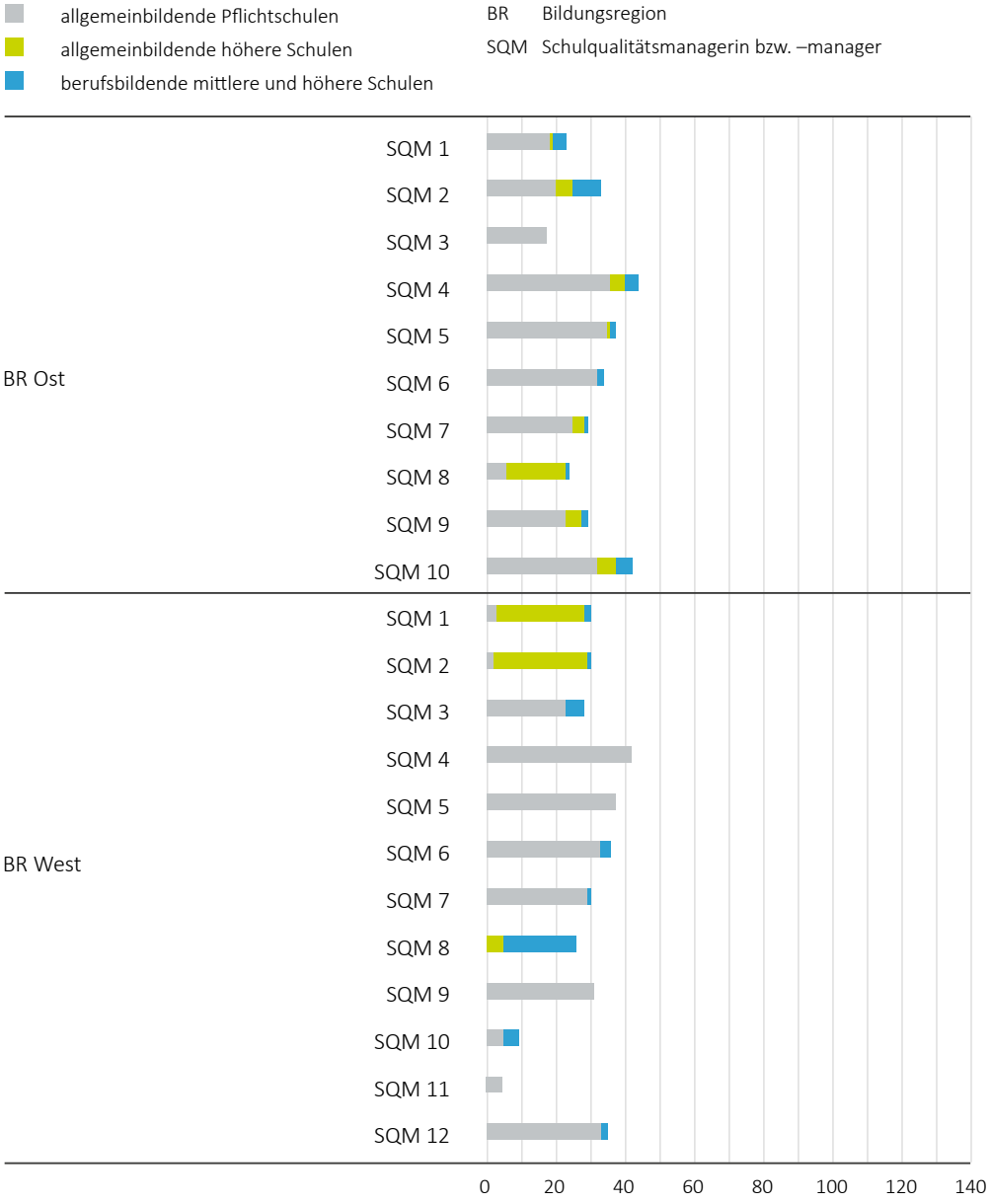


Quelle: Bildungsdirektion für Wien; Berechnung und Darstellung: RH

# Anhang E

## Standorte Bildungsdirektionen

Tabelle O: Standorte der Bildungsdirektionen und Personalausstattung

| Bildungsdirektion und Bildungs-region | Standort | Standort-gemeinde | Köpfe Dezember 2020 (Meldung Bildungsdirektion) | Bedienstete/ Dienstort 2020 (Raumressourcen RZL–Plan) | Bedienstete/ Dienstort 2021 (Raumressourcen RZL–Plan) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Anzahl | | |
| Burgenland | | | | | |
| | Bildungsdirektion für Burgenland | Eisenstadt | 90 | 88 | 88 |
| | Bildungsdirektion – Amt der Burgenländischen Landesregierung Technologiezentrum | Eisenstadt | 3 | – | 3 |
| | Diversitätsmanagement Frauenkirchen | Frauenkirchen | 1 | 1 | 1 |
| | Dienstort Güssing | Güssing | 6 | 6 | 6 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Güssing | Güssing | – | 3 | 3 |
| | Dienstort Neusiedl | Neusiedl | 3 | 3 | 3 |
| | Dienstort und schul-psychologische Beratungsstelle | Oberwart | 6 und 2 | 8 | 8 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle | Oberpullendorf | 3 | 3 | 3 |
| Kärnten | | | | | |
| BR Ost | Bildungsdirektion für Kärnten – 10.–Oktober–Straße | Klagenfurt | 87 | 88 | 88 |
| | Bildungsdirektion für Kärnten – Kaufmann-gasse | Klagenfurt | 27 | 24 | 24 |
| | Bildungsdirektion für Kärnten – Amt der Kärntner Landes-regierung – Mießtaler Straße | Klagenfurt | 22 | 21 | 21 |
| | Bildungsdirektion für Kärnten – Amt der Kärntner Landes-regierung – Völker-markter Ring | Klagenfurt | 10 | 9 | 9 |
| | Außenstelle St. Veit | St. Veit an der Glan | 4 | 3 | 3 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle St. Veit | St. Veit an der Glan | 2 | 3 | 3 |

| Bildungsdirektion und Bildungs-region | Standort | Standort-gemeinde | Köpfe Dezember 2020 (Meldung Bildungsdirektion) | Bedienstete/ Dienstort 2020 (Raumressourcen RZL–Plan) | Bedienstete/ Dienstort 2021 (Raumressourcen RZL–Plan) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Anzahl | | |
| BR Ost | Außenstelle Völker-markt[1] | Völkermarkt | 1 | – | – |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Völkermarkt | Völkermarkt | 3 | 3 | 3 |
| | Außenstelle Wolfsberg | Wolfsberg | 4 | 4 | 4 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Wolfsberg | Wolfsberg | 2 | 2 | 2 |
| BR West | Außenstelle Feldkirchen | Feldkirchen | 4 | 4 | 4 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Feldkirchen | Feldkirchen | 2 | 2 | 2 |
| | Außenstelle und schul-psychologische Beratungsstelle | Hermagor | 1 | 2 | 2 |
| | Außenstelle Spittal | Spittal an der Drau | 5 | 6 | 6 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Spittal | Spittal an der Drau | 3 | 3 | 3 |
| | Außenstelle und schul-psychologische Beratungsstelle | Villach | 13 | 18 | 18 |
| Niederösterreich | | | | | |
| BR 1 Zwettl | Außenstelle Zwettl und schulpsychologische Beratungsstelle Gmünd/ Zwettl | Zwettl | 11 und 2 | 12 und 2 | 12 und 2 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Horn | Horn | 2 | 2 | 2 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Krems | Krems | 2 | 3 | 3 |
| BR 2 Mistelbach | schulpsychologische Beratungsstelle Gänserndorf | Gänserndorf | 2 | 3 | 3 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Hollabrunn | Hollabrunn | 2 | 2 | 2 |
| | Außenstelle Mistelbach | Mistelbach | 14 | 14 | 14 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Mistelbach | Mistelbach | 2 | 2 | 2 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Korneuburg | Wien | 2 | – | – |

| Bildungsdirektion und Bildungs-region | Standort | Standort-gemeinde | Köpfe Dezember 2020 (Meldung Bildungsdirektion) | Bedienstete/ Dienstort 2020 (Raumressourcen RZL–Plan) | Bedienstete/ Dienstort 2021 (Raumressourcen RZL–Plan) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Anzahl | | |
| BR 3 Waidhofen/ Ybbs | Außenstelle Waidhofen | Waidhofen an der Ybbs | 15 | 15 | 15 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Amstetten | Amstetten | 3 | 5 | 5 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Melk | St. Pölten | 1 | – | – |
| BR 4 Tulln | Bildungsdirektion St. Pölten | St. Pölten | 206 | 231 | 239 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Lilienfeld | St. Pölten | 1 | – | – |
| | schulpsychologische Beratungsstelle St. Pölten und St. Pölten Land | St. Pölten | 3 | – | – |
| | Außenstelle und schul-psychologische Beratungsstelle Tulln | Tulln | 17 und 3 | 18 und 3 | 18 und 3 |
| BR 5 Baden | Außenstelle Baden | Baden | 17 | 17 | 18 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Baden | Baden | 3 | 5 | 4 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Bruck | Bruck an der Leitha | 1 | 4 | 3 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Mödling | Wien | 1 | – | – |
| BR 6 Wiener Neustadt | Außenstelle Wiener Neustadt | Wiener Neustadt | 12 | 12 | 12 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Wiener Neustadt und Neunkirchen | Wiener Neustadt | 2 | 4 | 4 |
| Oberösterreich | | | | | |
| BR Wels–Gries-kirchen–Eferding | Dienstort Wels | Wels | 9 | 4 | – |
| BR Innviertel | Dienstort Braunau | Braunau | 3 | 6 | – |
| | Dienstort Ried | Ried im Innkreis | 4 | 4 | – |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Ried | Ried im Innkreis | 6 | – | – |
| | Diversitätsmanagement | Ried im Innkreis | 3 | 3 | – |
| | Dienstort Schärding | Schärding | 3 | 2 | – |

| Bildungsdirektion und Bildungs-region | Standort | Standort-gemeinde | Köpfe Dezember 2020 (Meldung Bildungsdirektion) | Bedienstete/ Dienstort 2020 (Raumressourcen RZL–Plan) | Bedienstete/ Dienstort 2021 (Raumressourcen RZL–Plan) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Anzahl | | |
| BR Linz | Bildungsdirektion für Oberösterreich | Linz | 205 | 212 | – |
| | Bildungsdirektion für Oberösterreich – Landesdienstleistungs-zentrum | Linz | 56 | 49 | – |
| | Bildungsdirektion für Oberösterreich – Zentralausschuss Landeslehrpersonen | Linz | 9 | – | – |
| BR Mühlviertel[2] | Dienstort Freistadt[2] | Freistadt | 3 | 4 | – |
| BR Steyr–Kirchdorf | Dienstort Steyr/Land | Adlwang | 10 | 8 | – |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Steyr | Steyr | 7 | 4 | – |
| BR Gmunden–Vöcklabruck | Dienstort Gmunden/ Vöcklabruck | Gmunden | 11 | 5 | – |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Gmunden | Gmunden | 5 | 5 | – |
| Salzburg | | | | | |
| BR Nord | Bildungsdirektion für Salzburg – Mozartplatz | Salzburg | 120 | 102 | 102 |
| | Bildungsdirektion für Salzburg – Pfeiffergasse | Salzburg | – | 8 | 8 |
| | Bildungsdirektion für Salzburg – Aignerstraße | Salzburg | 20 | 23 | 23 |
| | Außenstelle Bildungs-region Nord | Salzburg | 8 | 8 | 8 |
| BR Süd | Dienstort Hallein | Hallein | 5 | 5 | 5 |
| | Dienstort Pongau | St. Johann im Pongau | 10 | 11 | 11 |
| | Dienstort Lungau | Tamsweg | 4 | 4 | 4 |
| | Dienstort Pinzgau | Zell am See | 5 | 4 | 4 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Zell | Zell am See | 3 | 4 | 4 |
| Steiermark | | | | | |
| BR Liezen | Dienstort und schul-psychologische Beratungsstelle Liezen | Liezen | – | 7 | 7 |
| BR Obersteiermark Ost | Dienstort und schul-psychologische Beratungsstelle Bruck | Bruck an der Mur | – | 11 | 11 |
| BR Obersteiermark West | Dienstort Knittelfeld | Knittelfeld | – | 4 | 4 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Judenburg | Judenburg | – | 2 | 2 |

| Bildungsdirektion und Bildungs-region | Standort | Standort-gemeinde | Köpfe Dezember 2020 (Meldung Bildungsdirektion) | Bedienstete/ Dienstort 2020 (Raumressourcen RZL–Plan) | Bedienstete/ Dienstort 2021 (Raumressourcen RZL–Plan) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Anzahl | | |
| BR Oststeiermark | Dienstort und schul-psychologische Beratungsstelle Hartberg | Hartberg | – | 12 | 12 |
| BR Steirischer Zentralraum | Bildungsdirektion für Steiermark – Körblergasse | Graz | 184 | 181 | 181 |
| | Bildungsdirektion für Steiermark – Bürgergasse | Graz | 8 | 8 | 8 |
| | Bildungsdirektion für Steiermark – Karmeliterplatz[3] | Graz | 2 | 2 | 2 |
| | Bildungsdirektion für Steiermark – Mandellstraße | Graz | 3 | 3 | 3 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle | Voitsberg | – | 2 | 2 |
| BR Südost-steiermark | Dienstort und schulpsy-chologische Beratungs-stelle Feldbach | Feldbach | – | 8 | 8 |
| BR Südwest-steiermark | Dienstort und schulpsy-chologische Beratungs-stelle Leibnitz | Leibnitz | – | 11 | 11 |
| Tirol | | | | | |
| BR Mitte | Bildungsdirektion für Tirol – Heiliggeiststraße | Innsbruck | 126 | 141 | 141 |
| | Bildungsdirektion für Tirol – Südtiroler Platz | Innsbruck | 16 | 17 | 17 |
| | Bildungsdirektion für Tirol – Riedgasse | Innsbruck | 4 | 4 | 4 |
| | Bildungsdirektion für Tirol – Bozner Platz | Innsbruck | 1 | 1 | 1 |
| | Bildungsdirektion für Tirol – Innrain | Innsbruck | 1 | – | – |
| | Bildungsdirektion für Tirol – Adamgasse | Innsbruck | 1 | – | – |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Hall | Hall in Tirol | 2 | 4 | 4 |
| | Dienstort Schwaz | Schwaz | 3 | 3 | 3 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Schwaz | Schwaz | 2 | 2 | 2 |

| Bildungsdirektion und Bildungsregion | Standort | Standortgemeinde | Köpfe Dezember 2020 (Meldung Bildungsdirektion) | Bedienstete/ Dienstort 2020 (Raumressourcen RZL–Plan) | Bedienstete/ Dienstort 2021 (Raumressourcen RZL–Plan) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Anzahl | | |
| BR Ost | Dienstort Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel | Kitzbühel | 2 | – | – |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Kitzbühel – Hinterstadt | Kitzbühel | 4 | 7 | 7 |
| | Diversitätsmanagement Kitzbühel – Hornweg | Kitzbühel | 1 | 1 | 1 |
| | Dienstort Bezirkshauptmannschaft Kufstein | Kufstein | 3 | – | – |
| | Dienstort und Diversitätsmanagement Kufstein | Kufstein | 2 | 5 | 5 |
| | Dienstort Lienz | Lienz | 3 | 3 | 3 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Lienz | Lienz | 2 | 2 | 2 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Wörgl | Wörgl | 3 | 2 | 2 |
| BR West | Diversitätsmanagement Haiming | Haiming | 1 | 1 | 1 |
| | Dienstort Bezirkshauptmannschaft Imst | Imst | 2 | 3 | 3 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Imst | Imst | 2 | 2 | 2 |
| | Dienstort und Diversitätsmanagement Landeck | Landeck | 6 | 6 | 6 |
| | Außenstelle Reutte | Reutte | 3 | 3 | 3 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Reutte | Reutte | 3 | 1 | 1 |
| Vorarlberg | | | | | |
| BR Nord | Bildungsdirektion für Vorarlberg Bahnhofstraße 10–12 und Außenstelle Bildungsregion Nord | Bregenz | 73 | 73 | 73 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Bregenz | Bregenz | 14 | 14 | 14 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Dornbirn | Dornbirn | 6 | 6 | 6 |
| BR Süd | Außenstelle Bildungsregion Süd und schulpsychologische Beratungsstelle | Feldkirch | 12 | 12 | 12 |
| | schulpsychologische Beratungsstelle Bludenz | Bludenz | 4 | 4 | 4 |

| Bildungsdirektion und Bildungs-region | Standort | Standort-gemeinde | Köpfe Dezember 2020 (Meldung Bildungsdirektion) | Bedienstete/ Dienstort 2020 (Raumressourcen RZL–Plan) | Bedienstete/ Dienstort 2021 (Raumressourcen RZL–Plan) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Anzahl | | |
| Wien | | | | | |
| BR West | Bildungsdirektion – Wipplingerstraße | Wien, 1 | – | 296 | 268 |
| BR Ost | Dienstort Ost 1 – Wipplingerstraße | Wien, 1 | 6 | – | – |
| | Dienstort Ost 2 – Laxenburger Straße | Wien, 10 | 3 | 2 | 3 |
| | Dienstort Ost 3 – Brigittaplatz | Wien, 20 | 5 | 5 | 5 |
| | Dienstort Ost 4 – Schrödinger Platz | Wien, 22 | 4 | 4 | 4 |
| | Dienstort Ost 5 – Scheydgasse | Wien, 21 | 2 | 2 | 2 |
| | Dienstort Ost 6 – Enkplatz | Wien, 11 | 2 | 2 | 2 |
| BR West | Dienstort West 1 – Wipplingerstraße | Wien, 1 | 8 | – | – |
| | Dienstort West 2 – Richard Wagner Platz | Wien, 16 | 3 | 3 | 4 |
| | Dienstort West 3 – Schönbrunner Straße | Wien, 12 | 4 | 3 | 4 |
| | Dienstort West 4 – Martinstraße | Wien, 18 | 2 | 2 | 2 |
| | Dienstort West 5 – Hütteldorferstraße | Wien, 15 | 4 | 4 | 4 |
| | Dienstort West 6 – Mollardgasse | Wien, 6 | 2 | 2 | 2 |
| | Dienstort West 7 – Längenfeldgasse | Wien, 12 | 3 | 3 | 2 |
| | Dienstort West 8 – Borromäusplatz | Wien, 3 | 2 | 2 | 2 |
| | Dienstort West 9 – Wipplingerstraße | Wien, 1 | 3 | – | – |
| | Dienstort Gasgasse[4] | Wien, 15 | 12 | 10 | 10 |
| | Dienstort Sprachförder-zentrum Elterleinplatz[4] | Wien, 17 | 7 | 8 | 8 |
| | Dienstort Auersperg-straße EU–Büro[4] | Wien, 8 | 2 | 3 | 3 |
| BR Ost | Dienstort Brünnerstraße[4] | Wien, 21 | 78 | – | 96 |
| BR West | Dienstort Dirmhirngasse[4] | Wien, 23 | 8 | – | – |

BR = Bildungsregion
RZL–Plan = Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan

Quellen: alle Bildungsdirektionen

[1] Außenstelle Völkermarkt im Jahr 2020 aufgelassen
[2] Außenstelle BR Mühlviertel Freistadt im Jahr 2021 aufgelassen
[3] Büros am Standort Karmeliterplatz im April 2021 aufgelassen bzw. an das Land Steiermark zurückgegeben
[4] Meldung der Bildungsdirektion mit Stand Juni 2021

# Anhang F

## Projekt „Bildungsdirektionen“

Tabelle P: Übersicht Arbeitspakete und Teilprojekte des Projekts „Bildungsdirektionen“

| Bezeichnung | angestrebtes Ergebnis laut Projektauftrag | Ergebnis laut Präsentation 10. September 2019[1] |
|---|---|---|
| Arbeitspaket: Grobstruktur | Entwurf einer Rahmenrichtlinie für die Geschäftseinteilung liegt bis Ende Dezember 2017 vor<br>Herstellung Einvernehmen bis Mitte Februar 2018 | Vereinbarung einer Rahmenrichtlinie für die Geschäftseinteilung<br>koordinierte Umsetzung weiterer Teile der Bildungsreform 2017 |
| Arbeitspaket: Bestellungs– und Aufnahmeverfahren | ab 1. Jänner 2018 Bestellung bzw. Betrauung der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors und ab 1. Februar 2018 der Leitungen des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst<br>Ende 2018 alle rechtlichen Fragen hinsichtlich Aufnahmen, sonstiger Bestellungen geklärt | in allen Bildungsdirektionen Führungstrias (Bildungsdirektorin bzw. –direktor, Leitungen Präsidialbereich und Bereich Pädagogischer Dienst) im Laufe des Jahres 2018 installiert |
| Teilprojekt 1: Detailstruktur, Personalplan & –prozesse | Vorliegen der Geschäfts– und Personaleinteilungen inklusive Bewertungen für jede Bildungsdirektion bis Ende 2018 | Vorliegen von Geschäftseinteilungen und Arbeitsplatzbeschreibungen für die Leitungsfunktionen<br>Klärung der Ausschreibungs– und Bestellungsverfahren<br>Bewertung der Planstellen durch Bund und Länder (teilweise) |
| Teilprojekt 2: Geschäfts– und Kanzleiordnung | Vorliegen eines Entwurfs Rahmenrichtlinie Geschäftsordnung und Kanzleiordnung bis Ende Juni 2018, Einvernehmensherstellung bis Ende Oktober 2018 | Vorliegen Rahmenrichtlinien für Geschäftsordnung und Kanzleiordnung |
| Teilprojekt 3: IT | Vorliegen eines Entwicklungsbildes für die IT in den Bildungsdirektionen bis Jänner 2018 | einheitlicher Domainname<br>Kanzlei– bzw. Aktenverwaltungssystem in allen Bildungsdirektionen<br>IT–Verfahren des Bundes für Landeslehrpersonen<br>Lizenzen für weitere benötigte Anwendungen |
| Teilprojekt 4: Infrastruktur[2] | Einrichtung eines funktionierenden Arbeitsplatzes mit 1. Jänner 2019 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | Bereitstellung von räumlicher Infrastruktur für alle Bediensteten der Bildungsdirektionen<br>Zusammenführung aller Bediensteten in gemeinsamen Häusern in Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg[3] |
| Teilprojekt 5: Kommunikation | laufende, einheitliche und korrekte Information aller Betroffenen (z.B. Bedienstete, Lehrpersonen, Schulleitungen) über den Veränderungsprozess | Ländertour zur internen Kommunikation des Change Prozesses in den (zukünftigen) Bildungsdirektionen<br>einheitlicher Außenauftritt (Logos)<br>Nutzung des Corporate Designs des Bundes<br>einheitliche Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit<br>neue Struktur der Websites |

| Bezeichnung | angestrebtes Ergebnis laut Projektauftrag | Ergebnis laut Präsentation 10. September 2019[1] |
|---|---|---|
| Teilprojekt 6:<br>Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan | einvernehmliche Festlegung Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan 2019 bis Ende November 2018 durch Bund, Länder und Bildungsdirektorinnen bzw. –direktoren | Entwicklung eines Steuerungskreislaufs und einer Planungsunterlage (Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan), in der Ziele und Maßnahmen der Bildungsdirektionen sowie zugeordnete Leistungen und zur Verfügung stehende Ressourcen abgebildet werden<br>Ausfüllhilfe zum Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan |
| Teilprojekt 7:<br>Budget & Kosten– und Leistungsrechnung | Umsetzung Kosten– und Leistungsrechnung, spätestens 2023 Aufteilung Kosten zwischen Bund und Land auf Basis Kosten– und Leistungsrechnung | Darstellung der Budgetprozesse Bund und Länder<br>einheitlicher Budget– und Finanzplan für Bildungsdirektionen inklusive Leitfaden<br>Richtlinien über die Kosten– und Leistungsrechnung an Bildungsdirektionen |

[1] Einschätzung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung
[2] Die Lösung der Aufgabenstellungen des Teilprojekts Infrastruktur erfolgte bilateral durch die zuständige Organisationseinheit im Ministerium und der jeweiligen Bildungsdirektion.
[3] In Niederösterreich waren alle Bediensteten des Hauptstandorts in einem Gebäude in St. Pölten untergebracht, die Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten war dafür nicht notwendig. Die Bildungsdirektion für Steiermark mietete im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektion zusätzliche Räumlichkeiten am Hauptstandort an, die jedoch nicht für die vollständige Unterbringung aller Landesbediensteten ausreichten.

Quelle: BMBWF
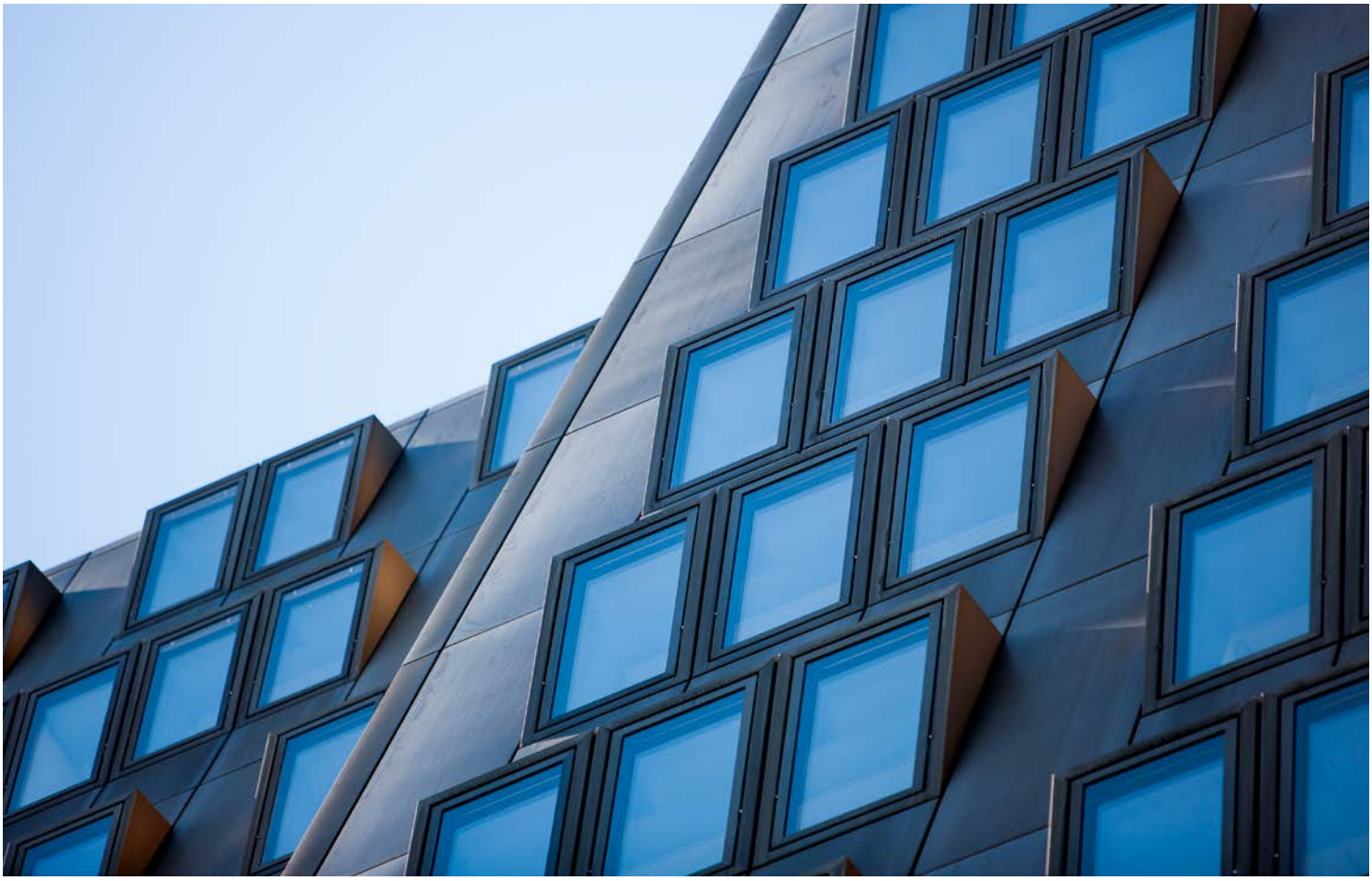
R
H